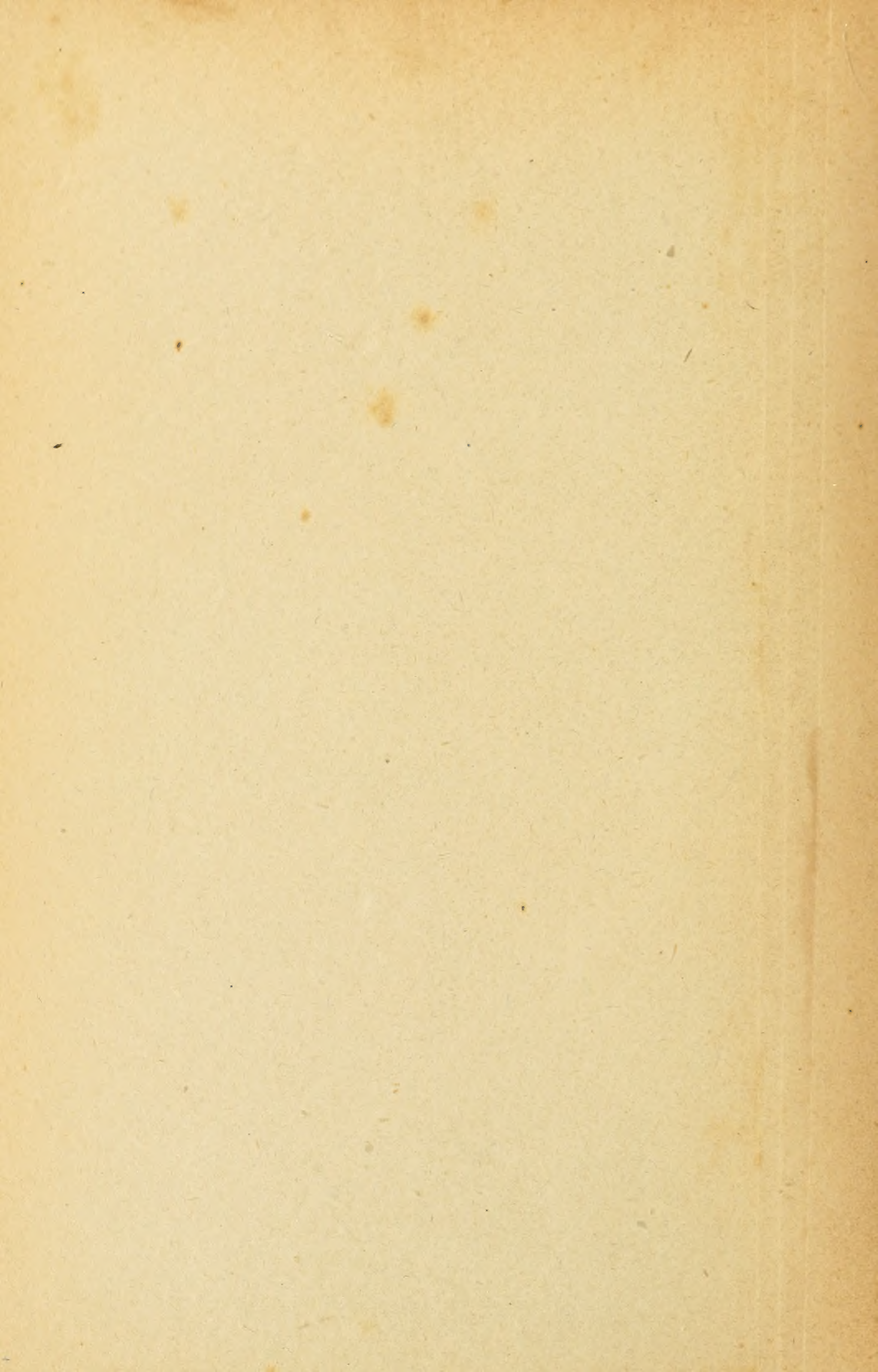
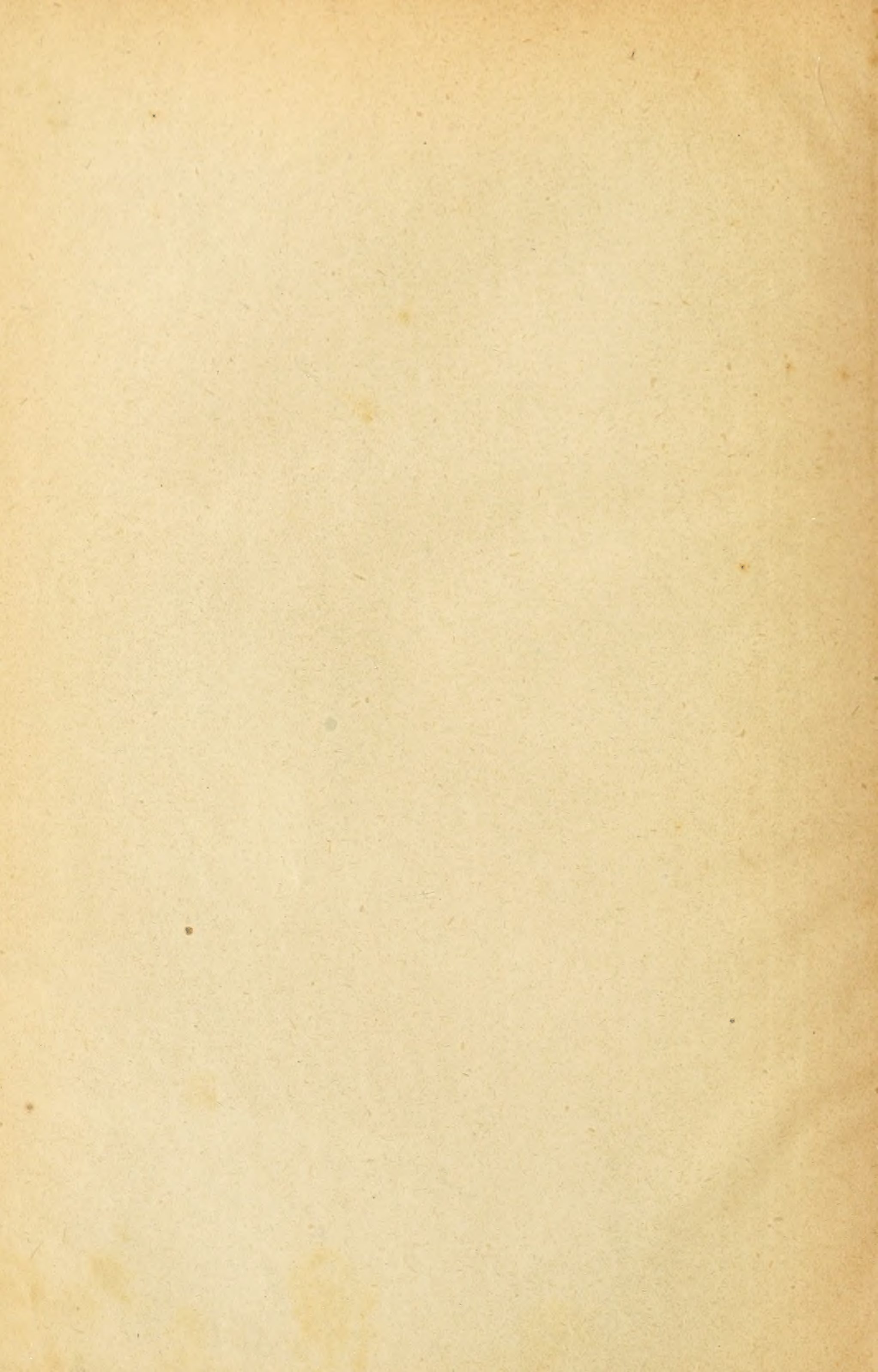

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00291990 0



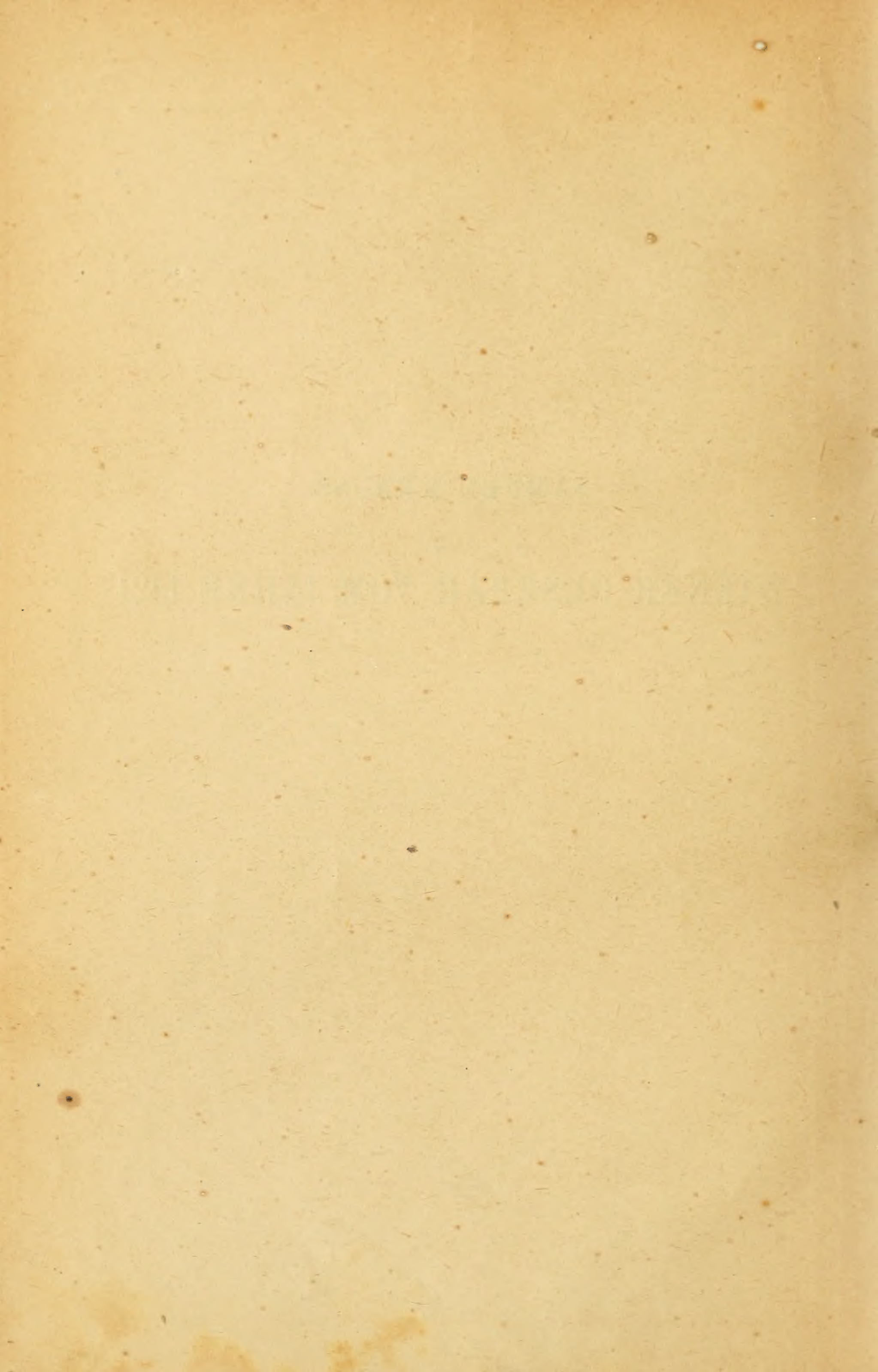




SAMUEL KRAUSS

DIE

WIENER GESERAH VOM JAHRE 1421



DIE

WIENER GESERAH

VOM JAHRE 1421

VON

SAMUEL KRAUSS



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
UNIVERSITÄTS-VERLAGSBUCHHANDLUNG
GESELLSCHAFT M. B. H.
1920



DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN

VORWORT.

Den Märtyrern von Wien, die in den Jahren 1420 und 1421 ob ihres Judentums teils vertrieben, teils »mit dem Brande gerichtet« wurden, will ich, zur 500jährigen Wiederkehr ihrer Erinnerung, ein Denkmal stiften, das ihrer würdig ist. Nicht Erz, nicht Marmor ist es, nur ein bescheidenes Buch, und dennoch ein Denkmal. Jene unbekannt gebliebenen Männer und Frauen, die gekämpft haben und gestorben sind um ihres Glaubens wegen — sie haben damit ein Heldentum bewiesen, das höher einzuschätzen ist als der Tod des Soldaten auf dem Schlachtfelde. Die Monumente, die man diesen errichtet — sie dienen wir wissen es genau, der Politik und den Machtbestrebungen der Staaten; dieses Monument aber — es soll bloß der Pietät dienen, dem treuen Andenken derer, die uns im Leben und Tod ein hehres Beispiel gewiesen; das Erwecken von Rache- und Haßgefühlen ist unsere Sache nicht. Gerade darum, so hoffen wir, wird dieses Monument nach des lateinischen Dichters Worte *aere perennius* sein.

Gern hätte ich meinem Buche auch an äußerem Umfang und innerer Ausstattung (Format, Papier, Zeichnungen, Bilder) die Gestalt gegeben, die des Anlasses würdig ist, doch das ging einfach nicht in dem Jahre, das auf den fürchterlichen Krieg gefolgt war, und in einem Lande, das im Gefolge des Krieges das Härteste zu tragen hat. Um nur dies bescheidene Buch herauszubringen, hatte ich unselige Mühe, und ich danke warmen Herzens den hochherzigen Gönnern — sie wollen alle ungenannt bleiben —, die mir wenigstens über die Geldschwierigkeiten hinweghalfen. Nach dem ursprünglichen Plan sollten auch die auf die »Geserah« bezüglichen Schriften (seltene Drucke, Chroniken

und Urkunden) veröffentlicht werden, doch sehe ich wohl ein, daß dies für einen späteren Zeitpunkt aufgespart werden muß, zumal es auch nicht möglich war, alles Material, das zum Teil im Auslande liegt, schon jetzt in meiner Hand zu vereinigen. Aus dem einst vollständigen Material wird, so hoffe ich, ein Werk »Quellen und Urkunden zur Wiener Geserah vom Jahre 1421« erstehen.

Den Titel »Wiener Geserah« usw. habe ich gewählt, nicht etwa, weil ich die jüdisch-deutsche Schrift »Wiener Geserah« neu herausgeben würde — die Schrift stammt, nebenbei gesagt, gar nicht aus dem Jahre 1420/21 —, auch nicht, weil ich es hauptsächlich mit dieser Schrift zu tun hätte, sondern weil ich glaube, daß das Ereignis, gerade infolge jener Schrift, unter diesem Namen am besten bekannt ist und weil das Wort »Geserah« (Verhängnis, Katastrophe, Unglück) in jedermann ganz bestimmte Vorstellungen erweckt.

Auf den Vorwurf, daß ich zu weit ausgeholt und fremdes Zeug zusammengetragen habe, bin ich gefaßt. Demgegenüber bemerke ich, daß ich für richtig erkannt habe, nicht bloß die Verfolgung allein zu erzählen, sondern auch das Gemälde der ganzen Zeit zu entwerfen, und ich darf wohl hoffen, daß ich ganz originelle Striche dazu aufgetragen habe.

Das Neue gewann ich hauptsächlich aus der rabbinischen Literatur, die zu diesem Behufe in weitgehendem Maße herangezogen wurde. Hierin unterscheidet sich mein Werk wesentlich von denen, die ein gleiches Beginnen nur auf Grund von Urkunden vornehmen. Die rabbinischen Zeugnisse erscheinen hier zumeist im Urtext angeführt; ich habe mich nämlich nicht gescheut, mein Werk mit hebräischen Worten zu »zieren« oder zu »verunzieren« — wie man es nimmt —, trotzdem ich dadurch neuerlich sowohl die Kosten als auch die Schwierigkeiten des Druckes vermehrt habe. Wie weit dies geht, ist unter anderem aus dem hebräischen Register ersichtlich, das ich dem Buche beigegeben habe, denn es tritt dadurch plastisch vor die Augen, wie sehr sich dieses Buch aus dem Hebräischen zusammensetzt. Überhaupt habe ich meine Quellen für sich sprechen lassen, habe sie demgemäß weitläufig und wörtlich ausgezogen und habe so den Charakter der ganzen Zeit zu rekonstruieren gesucht.

Es war infolgedessen nicht zu vermeiden, daß der Text meines Buches manchmal uneben und holprig geworden ist. Ich bin mir dessen bewußt, daß ich kein volkstümliches Buch geschaffen habe, bin aber überhaupt zufrieden, wenn ich nur der Sache der historischen Wissenschaft gedient habe.

Unseren Gegenstand verfolge ich schon seit Jahren mit großem Interesse, und dem ist es zu danken, daß ich trotz dem Kriege zur richtigen Zeit, das ist zur 500jährigen Wiederkehr des Ereignisses, mit ihm fertig geworden bin. Einem meiner Hörer, Herrn Dr. S. Schulsinger, habe ich schon vor Jahren dieses Thema zur Hausarbeit gegeben, und sein Manuskript ist es, auf das ich mich einigemal berufe. Die übrige Literatur habe ich entweder summarisch am Anfange des Buches oder von Fall zu Fall einzeln verzeichnet. Letzteres ist zumeist in den Anmerkungen geschehen. Diese selbst habe ich ans Ende des Werkes verwiesen, ein Verfahren, das ich eigentlich entschuldigen muß, denn ich sehe wohl ein, daß das für den Leser manch Mißliches involviert. Ich habe es getan, weil die Anmerkungen sehr zahlreich und zum Teil größeren Umfanges und auch vom hebräischen Stoff fortwährend untermischt sind, so daß ihre Anordnung unter dem Text erhebliche technische Schwierigkeiten gemacht hätte. Nun sie alle am Ende des Buches stehen, konnten sie fortlaufend numeriert werden, was das Zitieren sehr erleichtert, nicht nur im Zitieren von einer Anmerkung zur anderen, was bei mir häufig der Fall, sondern auch in der Anlage des Registers, wovon sich jeder bei der Benutzung des Werkes überzeugen kann.

Schließlich bleibt mir noch übrig, den Herren zu danken, die mir die Wohltat ihrer geistigen Mitarbeit haben angedeihen lassen. Es sind das Herr Hofrat Dr. Artur Goldmann und Herr Dr. Alfred Landau und ganz besonders Herr Dr. Ignaz Schwarz, der bekannte Fachmann, der mein Werk in der Korrektur las und mit dem Schatze seines Wissens in mehr als einer Hinsicht bereicherte. Dieser meiner Mitarbeiter wolle der Leser in Liebe gedenken.

Wien, im April 1920.

Samuel Krauss.



Literatur.

Hier sind nur verzeichnet die unter einem abgekürzten Titel häufig angeführten Werke.

Altmann A., Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Berlin 1913.

Aschbach J., Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Wien 1865.

Berliner A., Rabbi Israel Isserlein. Ein Lebens- und Zeitbild. In MGWJ. XVIII (1869) 130—135, 177—181, 224—235, 269—277, 315—323.

»Blätter« des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich.

Bondy G., Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien. 906—1620. Ergänzt von F. Dworský. Prag 1906.

Depping G. B., Die Juden im Mittelalter. Aus dem Französischen. Stuttgart 1834.

Fuhrmann M., Alt- und neues Wien, 2 Teile. Wien 1738.

Gemeiner K. Th., Reichsstadt Regensburgische Chronik. 4 Bände. Regensburg 1800—24.

Goldmann A., Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien. Wien 1908.

Graetz H., Geschichte der Juden. Band VII und VIII. 3. und 4. Auflage.

Güdemann M., Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden. 3 Bände. Wien 1880—88. Besonders Band III.

Isserlein, *Tĕrumath ha-Deschen* ed. pr. und ed. Fürth (angeführt als RGA.). — *Pĕsakim u-Kĕthabhim* (dieselben Edd.), angeführt als »Bescheide« (der hebräische Ausdruck wäre zu beschwerlich gewesen).

Kink R., Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. 2 Bände. Wien 1854.

Lichnowsky, Fürst E. M., Geschichte des Hauses Habsburg. 8 Teile. Wien 1836—44. Mit Regesten von E. Birk.

Maharil (= R. Jakob Möln), 1. *Minhagim* (= Riten) ed. Cremona 1558; 2. RGA. ed. Hanau 1610 und ed. Slavkovice 1807; auch Manuskript.

Muchar A., Geschichte des Herzogtums Steiermark. 8 Bände und 1 Registerband, Graz 1844—74.

»Notizenblatt«, Band III und IV (besonders von J. Chmel edierte Urkunden).

Pertz G. H., Monumenta Germaniae historica etc. Tom. 1—24, und zwar SS. 1—12 und 16—23 (nähere Beschreibung s. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde Nr. 892).

Pez H., Scriptores rerum Austriacarum. 3 Bände. Leipzig 1721—45.

Pollák M., A zsidók Bécs-Ujhelyen (= Die Juden in Wiener-Neustadt), Budapest 1892.

Rauch A., Rerum Austriacarum scriptores. 3 Bände. Wien 1793—94.

Rosenberg A., Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. Wien und Leipzig 1914 (W. Braumüller).

Scherer J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutschösterreichischen Ländern. Leipzig 1901.

Schlager J. E., Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. 5 Bände. Wien 1836—46.

Schwarz I., Das Wiener Ghetto. Seine Häuser und seine Bewohner. I. Das Judenviertel in der Inneren Stadt bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1421. II. Die Judenstadt im Unteren Werd. 1625—1670. Wien und Leipzig 1909. — Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625 (in »Geschichte der Stadt Wien«, Band V, auch SA.), Wien 1913. Jenes angeführt »Ghetto«, dieses »Geschichte«.

Senckenberg H. Chr., Selecta juris et historiarum. 4 Bände. Frankfurt a. M. 1738.

Stobbe O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

Tomaschek J. A., Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. 2 Bände. Wien 1877—79.

Trauttmansdorff, Graf zu, Beiträge zur niederösterreichischen Landesgeschichte. Wien 1904.

Voltelini H., Die Anfänge der Stadt Wien. Wien und Leipzig 1913.

(Wertheimer J.), Die Juden in Österreich. 2 Bände. Leipzig 1842 (anonym).

Wiener M., Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. Hannover 1862.

Abkürzungen.

JE. = Jewish Encyclopedia.

L. J. = Leqet Joscher, ed. J. Freimann, Berlin 1903.

MGWJ. = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.

R. = Rabbi.

REJ. = Revue des Études Juives.

RGA. = Rechtsgutachten (von Rabbinen).

QGSW. oder QGW. = Quellen zur Geschichte der Stadt Wien.

SA. = Separat- oder Sonderabzug.

W. G. = Wiener Geserah.

INHALT.



I. Die Brandkatastrophe vom Jahre 1406.

1. Der Brand.

Der hellodernde Brand, der im Jahre 1406 in der alten Judenstadt[1]) zu Wien ausbrach, beleuchtet in gespenstisch schreckhafter Weise die Reihe der Ereignisse, die zu der viel schrecklicheren Brandkatastrophe vom Jahre 1421 führen sollten. In jenem, wo nur Häuser verbrannten, brach der Wohlstand der Juden zusammen, in dieser, in welcher die Juden selbst den Flammen überantwortet wurden, wurde ihre ganze Gemeinde vom Erdboden verwischt. Kein Dokument beweist den ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden Bränden, und dennoch läßt sich ein solcher annehmen, denn nur die in wirtschaftlicher Beziehung zur Ohnmacht verdammten Juden konnten dem Landesfürsten so unnütz erscheinen[2]), daß er sie teils verstieß, teils vernichtete. Bis dahin hatten sich die Juden in den habsburgischen Herzogtümern eines relativen Schutzes und Wohlstandes zu erfreuen gehabt. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden[3]), Vorrede, sagt: »Schon hier muß ich bemerken, daß die österreichisch-ungarischen Privilegien des 13. und 14. Jahrhunderts zu den humansten und liberalsten Gesetzen des Mittelalters gehören, daß sie jedoch auch anderseits infolge der großen Freiheiten, die sie den Juden gewährten, den Anlaß zu schweren Beschuldigungen gegen die letzteren und zu harten Bedrängnissen derselben gegeben haben.«

Das Feuer in der Judenstadt zu Wien war in seinen Begleiterscheinungen und wahrscheinlich auch in seinen Nachwirkungen schrecklich genug, um sowohl von Juden als von Christen in der damals beliebten Chronikenmanier verzeichnet zu werden[4]). Der etwa um 150 Jahre später schreibende jüdische Chronist Josef ha-Kohen[5]), der sonst nur Großes und Wichtiges und allen-

falls die seinem Herzen besonders weh tuenden Judenverfolgungen verzeichnet, berichtet hierüber wie folgt[6]): »Es war im Jahre 5166, das da ist das Jahr 1406, da brach am Abend des Sabbats[7]) Feuer aus in der Synagoge, die in der Judengasse zu Wien lag, und es verzehrte alle Judenhäuser, die um sie herumlagen. Da brauste die ganze Stadt gegen sie auf[8]), die Judenhäuser wurden zur Beute gemacht, und man legte Hand an wie der Winzer an die Rebe, und niemand rettete aus ihrer Hand am Tage des Zornes des Herrn. Als sich aber ein Jude Mut machte und versuchte, sich in die Bresche zu stellen[9]), um seine Gewänder[10]) zu retten, da schlug man ihn in jener anarchischen Zeit tot. Den anderen Juden aber wurde nichts Übles getan, nur daß in einem Nu ihre Teppiche zerstört wurden[11]), so daß man ihnen kaum eine Nachlese ließ[12]). Sie aber dankten dem Herrn ob seiner Gnade und seiner den Menschenkindern bewiesenen Wunder, indem er ihr Leben schützte, um nicht in die Gruft zu sinken in dieser anarchischen Nacht.« Doch beschränkte sich die Plünderung durchaus nicht auf die eine Nacht von Freitag auf Samstag, sondern währte den ganzen folgenden Tag, ja drei Tage[13]), wie aus einem gleichzeitigen Bericht in einem Münchner Kodex zu ersehen ist: »Item in demselben jar, da man pirgloken[14]) lewt zu Wyenn, am freitag nach aller heiligen tag[15]), hueb sich ain fewr under den juden und alles volkch was auf und truegen aus den juden was si funden, chlainat, hausgeret, wein[16]), mel etc. und wert uncz an den sampcztag den ganczen tag und geschach grazzer schaden, christen mer den den juden, die irew phant verlarn haben«[17]). Ist hier der Umfang der Plünderung sowohl der Zeit als der Materie nach besser bekanntgegeben, so fehlt anderseits der Umstand, daß es gegebenenfalls auch an das Leben der Juden ging — nach den Chroniken hielten sich die Juden in allerlei Schlupfwinkeln verborgen —, und daß der Brand gerade in der Synagoge ausbrach, Dinge, die wir erst aus der jüdischen Chronik erfahren. Die den Juden geraubten Sachen waren nach der Klosterneuburger Chronik mehr als 100.000 Gulden wert.

In Anbetracht der später zu erzählenden Ereignisse ist bereits hier hervorzuheben, daß an der Plünderung der Judenhäuser gewiß auch die Studenten der Wiener Universität teilgenommen haben, denn dieses junge Volk war wahrscheinlich

immer bereit, einen Judenrummel mitzumachen. Sie müssen schon einige Zeit vorher von den Juden geraubt haben. Als dann der regierende Herzog (entweder Ernst oder Leopold)[18]) die geraubten Judensachen zurückzugeben befahl, beschloß die Universitätskongregation vom 1. November 1406, daß dem entsprochen werden soll, und es wurde auch in den Quartieren (Bursen)[19]) der Burschenschaften strenge Nachforschung gehalten; doch war es einigen Studenten auch gestattet, sich durch einen Eid zu reinigen. Wie es mit einer solchen Rückgabe bestellt gewesen sein mag, kann man aus dem Verlaufe von ähnlichen Vorfällen in alter und neuerer Zeit unschwer ermessen, und es überrascht uns nicht, daß auch anläßlich des Brandes vom Jahre 1406 die Chronisten konstatieren, daß nur Gegenstände geringeren Wertes zurückgegeben wurden; selbst die Behörden werden sich mit der Rückgabe der auffälligsten Stücke und von paar minderwertigen Dingen begnügt haben. Was nun die Studenten betrifft, so werden sie eben bei den Juden eine schwere Schuldenlast zu tragen gehabt haben, denn nicht nur liegt das in der Natur der Sache, da doch auch die jungen Leute des Geldes der Juden nicht gut haben entraten können, sondern es kommt in der zeitgenössischen rabbinischen Literatur[20]) auch die ausdrückliche Bezeugung von Geschäften besonderer Art vor[21]), die die Juden mit den Studenten machten, indem sie ihnen Flederwische zum Schreiben und Bücher zu ihrem religiösen und allgemein wissenschaftlichen Bedarf[22]) verkauften. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß es sich bei diesen Angaben um die Besucher der Universität, speziell der Wiener Universität, handelt[23]).

Von der Größe der Plünderung, von dem Schrecken, mit dem dieselbe verbunden war, und von der eminenten Lebensgefahr, in der sich die Juden befanden, besitzen wir keine nähere Schilderung, doch lassen die Züge, die uns aus ähnlichen Vorfällen der damaligen Zeit berichtet werden, auch für den Wiener Fall das Schlimmste ahnen. Bestand doch in jener barbarischen Zeit die Sitte, den Juden, in dessen Haus der Brand ausgebrochen, lebendig ins Feuer zu werfen[24]), was folgerichtig, wenn der Brand in der Synagoge ausgebrochen ist, auf die ganze Gemeinde angewandt werden müßte! Für den Fall, daß man die Juden nicht gerade erschlug[25]), wurde wenigstens das Rauben

und Plündern in Szene gesetzt[26]), und da erkannten die rabbinischen Autoritäten, daß das gleichbedeutend sei mit eminenter Lebensgefahr, da doch der Jude naturgemäß seine Habe zu schützen sucht, in welchem Falle ein gewaltsames Vorgehen des Räubers und Plünderers nicht gut ausbleiben und selbst ein Todschlag nicht gut vermieden werden kann, wie es sich eben auch in Wien in einem Falle gezeigt hat. Die Lage, so sagen die Rabbinen, ist dann die nämliche, als wenn eine Stadt im Sturme von dem Feind erobert würde, und in Lebensgefahr ist es bekanntlich den Juden gestattet, den Sabbat zu entweihen. Dies der Gesichtspunkt, von dem aus diese Angelegenheit von den rabbinischen Autoritäten behandelt wird.

Die Schrecknisse der häufigen Brandschäden nötigten eben die Rabbinen, eine neue Observanz einzuhalten. Der von seinen Schülern und Zeitgenossen so hochverehrte R. Schalom in Wiener-Neustadt äußerte sich zwar vorerst nur in Sachen einer feindlichen Erstürmung einer Stadt[27]), die mit einem Überfall auf die Juden verbunden war, und nur per analogiam spricht er auch von einem Brande, aber schon sein Nachfolger Aron Blümlein, später Rabbiner und Märtyrer in Wien, von dem wir noch öfter zu sprechen haben werden, kleidete seine Ansicht in eine bestimmte Form, indem er, wahrscheinlich gerade von dem Wiener Falle ausgehend, öffentlich und vor versammelter Gemeinde predigte, der Jude habe die Löscharbeit vorzunehmen auch am Sabbat[28]). Einen gleichen, öffentlich gegebenen Bescheid trägt Isserlein[29]) im Namen eines zeitgenössischen »Großen« vor, mit dem Hinzufügen, der »Große« habe zugleich ausgesprochen, er müßte sich selbst die Schuld zuschreiben, wenn er nicht so lehren würde. Die Erinnerung an die ausgestandenen Schrecken vibrierte also in den Herzen weiter. Der nicht genannte »Große« dürfte, nach einer in Isserleins RGA. aufgestellten Norm[30]), kein anderer sein als der gleich anfangs hier erwähnte Schalom, von dem also vorausgesetzt werden müßte, daß er die Brandkatastrophe vom Jahre 1406 erlebt hat, es sei denn, daß man annimmt, er habe eine andere Brandkatastrophe vor Augen; doch kann ebensogut der vorhin ebenfalls genannte Aron der Märtyrer gemeint sein, von dem ja feststeht, daß er in diesem Sinne sein Wort erhoben, und schließlich können wir auch an einen dritten

wahrhaft »Großen«, an den Wiener Rabbiner Meir ben Barukh ha-Levi, denken, der erwiesenermaßen seit 1393 in Wien fungierte, daselbst noch 1403 nachweisbar ist und sehr wohl den Brand vom Jahre 1406 miterlebt haben konnte[31]; er wäre infolge seiner Stellung, seiner Autorität und seines Alters der Berufenste gewesen, in dieser Sache einen Bescheid zu treffen.

Um etliche 150 bis 200 Jahre älter als all die genannten Autoritäten ist Isaak ben Moses aus Wien[32], und von ihm schon wird ein Bescheid angeführt, der die Löscharbeit am Sabbat gestattet; demnach war Wien von jeher der heiße Boden, der solche Ausnahmebestimmungen nötig machte. In einem der Privilegien der österreichischen Herzoge vom Jahre 1379 oder 1380 wurde eigens der Punkt aufgenommen, daß bei einer Feuersbrunst, die in ihren (der Juden) Häusern oder anderswo ausgebrochen, »dez sullen si gegen uns und den unsern unentgolten sein an leib und gut«[33]. Der Nexus der Erscheinungen ist schon bei jenem alten Rabbi derselbe: der Ausbruch des Feuers gibt Anlaß zu Raub und Beute, diese wieder versetzen den Juden in die höchste Lebensgefahr. Von jenem alten Rabbi übernahm den Bescheid eine rabbinische Autorität nach der andern[34]. Der konkrete Anlaß, bei dem dieser alte Bescheid aufgefrischt wurde, ist eine an Isserlein ergangene Anfrage[35], betreffend das Ereignis, daß in einer von Juden bewohnten Stadt am Sabbat Feuer ausgebrochen war, und da hielten es die Juden für ratsam, ihre Schätze in frisch gegrabene und frisch vermauerte Gruben zu legen, beziehungsweise in einem Keller zu verbergen, dessen Öffnung teils der Räuber, teils des Feuers wegen fest vermauert wurde; Isserlein hält diese Praxis für unerlaubt, da es sich dabei bloß um Rettung von Geld und Geldeswert, nicht aber um solche von Menschenleben handelt; ja seiner Meinung nach werde die Lebensgefahr durch Anlegung solcher Gruben nur noch gesteigert, da die enttäuschten Räuber jetzt um so mehr über die Personen herfallen würden. Aus dem Umstande nun, daß er die Sabbatverletzer — denn das sind sie in seinen Augen — mit einer Buße belegt, bestehend in einem 40tägigen Fasten[36]) das sich vom 10. Ijjar (etwa = Ende April) bis Neujahr (etwa = Anfang September) hinziehen kann, ist zu ersehen, daß er eine von der Wiener verschiedene Feuersbrunst vor Augen hat, da

doch letztere, wie wir gesehen haben, am 5. November zum Ausbruch kam. Auch kann Isserlein, der im Jahre 1406 noch ziemlich jung gewesen sein muß, nicht zu diesem Ereignis Stellung genommen haben. Aus dem Umstande vielmehr, daß er das Gutachten von seinem Sohne Pethachja schreiben läßt, ist zu erschließen, daß er sich bereits in vorgerücktem Alter befand und vielleicht schon kränklich war, und überdies heißt es in einem Parallelberichte, daß das Feuer in der Stadt des Fragestellers, und zwar zu Polna[37]) in Böhmen, ausgebrochen war. Ein für die Lage der Juden bezeichnendes Feuer war auch jenes zu Voitsberg[38]) in Steiermark; in Verknüpfung damit gewährte Friedrich III. (am 14. September 1435) den Bürgern einen Steueraufschub und Judenzinsenerlaß, was indirekt die Tatsache bestätigt, daß es den Juden damals, nach der erwähnten Praxis, gelungen war, ihre Schätze und gewiß auch ihre Pfänder und Schuldscheine sicher zu bergen. Isserlein, der Rabbiner von Marburg in Steiermark gewesen war, und der auch jetzt, in seinem neuen Sitze zu Wiener-Neustadt, seinen ehemaligen Landsleuten stets zur Verfügung stand, hatte keinen Anlaß, in Voitsberg einzuschreiten, weil der Brand wahrscheinlich nicht auf einen Sabbat fiel und daher eine rituelle Frage nicht zu beantworten war, auch ist keine Spur da, daß der Brand von Wiener-Neustadt (23. Juli 1423), der direkt in seine Zeit fällt, ihn beschäftigt hätte, aber in der Affäre Polna mußte er sein Votum abgeben, das wenigstens nach unseren Begriffen allzu rigoros ausfiel, ohne daß er darum die Bescheide, die anläßlich des Wiener Falles gegeben wurden und die er ja anderweitig selber anführt, aufgehoben hätte. Die von ihm verworfene Praxis des Schätzevergrabens muß er als etwas Neues erkannt haben, das in früheren Zeiten und speziell in Wien noch nicht geübt worden war. Wir sehen aber auch daraus, daß die Juden, in dem Schutze vor Raub bei Feuersfällen, eine gewisse Übung erlangt hatten. Übrigens sei hier bemerkt, daß die Juden, stets vor Überfall zitternd, auch in ruhigen Zeiten ihre Schätze zu verbergen suchten, indem sie sie in die Mauern, in Schornsteine oder in Gruben versenkten[39]); es kam auch vor, daß sie ihr Geld in der Synagoge oder im Friedhofe vergruben[40]); als es dann zu der Wiener »Geserah« kam, vermuteten die Christen mit Recht, daß die Juden ihre Schätze ver-

borgen hätten. Selbstverständlich hat es in Zeiten der Gefahr die christliche Bevölkerung nicht anders getan; so z. B. 1452 in Wien, als die Stadt im Auftrage Kaiser Friedrichs III. von Rüdiger von Starhemberg belagert wurde und es den Anschein hatte, daß die Stadt fallen werde, und so vergruben und verbargen die Bürger ihr Geld und Silbergeschirr, und was ihnen sonst lieb war, in ihren Kellern und sonstigen heimlichen Orten (Fuhrmann, Alt- und neues Wien, S. 602). Es wird auch um diese Zeit die Frage der Aufbewahrung von christlichen Schuldpfändern, so daß sie vor Feuer und Diebstahl gut behütet seien, ernstlich abgehandelt (s. M. Minz, RGA. Nr. 59).

Die Ursache des Wiener Brandes vom Jahre 1406 steht nicht fest; er mag von ungefähr entstanden sein, kann aber auch von Nichtjuden gelegt worden sein, von Nichtjuden, die sich entweder an den Juden rächen wollten oder hoffen durften, im Trüben fischen zu können[41]. Für einige mußte ein Brand in den Judenhäusern auch die Bedeutung haben, von ihren Schulden befreit zu werden, falls ihre Schuldbriefe von dem verzehrenden Element vernichtet wurden. Für andere aber, die den Untergang ihrer Pfandobjekte beklagen mußten, bedeutete der Riesenbrand in der Judenstadt einen empfindlichen Schaden, denn wir dürfen nicht vergessen, daß das Pfandobjekt gewöhnlich weit mehr im Werte hat als die darauf geliehene Summe. Der von uns oben zitierte Chronist also (»und geschach grazzer schaden, christen mer den den juden, die irew (= ihre) phant verlarn haben«) hat so unrecht nicht, wenn er die armen christlichen Schuldner bedauert. »Den richtigen Sinn der Bemerkung des Chronisten wird man begreifen, wenn man an die Verfügung der Judenordnungen (Fridericianum, Ottacarianum, Art. 7) denkt, die den jüdischen Pfandinhaber bei unverschuldetem Untergange des Pfandobjektes von der Ersatzpflicht befreit. Die eigentlichen Verlustträger waren demnach in diesem Falle die christlichen Eigentümer der zugrunde gegangenen Pfandgegenstände«[42]. Doch wo bleiben die Juden, die in vielen Fällen mit ihren Scheinen doch wohl um ihre außenstehenden Gelder gekommen sind? Ob auch in Wien, wie in vielen anderen Städten, die Judenschulden auch amtlich registriert waren, bleibt doch sehr die Frage[43], und war das nicht der Fall, konnte doch der renitente Schuldner in keiner Weise

zur Zahlung gezwungen werden. Und doch kam es vor, daß auf ein Pfand mehr als sein Wert oder überhaupt ohne Pfand geliehen wurde[44]; verbrannte nun das Pfand, oder gab es solches überhaupt nicht, mußte doch der Jude notwendig zu Schaden kommen. Es wird uns auch keine Kunde zuteil, daß anläßlich dieses Vorfalles etwas für die Sicherung der Judenschulden getan worden wäre, obzwar eine solche Maßregel gewiß im Interesse des Landesfürsten gelegen wäre.

Man kann daran ermessen, wie böswillig die Ausstreuung war[45], daß die Juden selbst den Brand gelegt hätten, um die ganze Stadt einzuäschern, um sich sohin an den Christen zu rächen. Schon der Umstand, daß der Brand gerade am Sabbatabend ausbrach, wo der religiöse Jude so schwer daran gehen konnte, sich und seine Habe zu retten, schließt eine solche Annahme aus, und vollends wird er doch um schnöden Vorteils oder der niedrigen Rache wegen nicht auf sein eigenes Gotteshaus die Brandfackel geschleudert haben. Und sollten die Juden nach jahrhundertelanger Erfahrung nicht gewußt haben, daß ihnen bei jedem durch sie verschuldeten Brande eminente Todesgefahr droht? Wir haben gefunden, daß die Juden speziell in Wien seit langem mit einer solchen Gefahr rechnen mußten. Nein, wenn etwas, so ist das sicher, daß die Juden am Brande vom Jahre 1406 nicht Schuld tragen.

Hingegen ist es so gut wie sicher, daß Brandlegungen in der Judenstadt, von christlicher Hand verübt, nicht selten vorgekommen sein müssen; der Zweck ist unschwer zu erraten: der Pöbel, die Schuldner, die mutwilligen Studenten konnten in einem solchen Falle im Trüben fischen. Wir besitzen den urkundlichen Beleg von dem Erlös eines Judenhauses in Wien, de dato 26. April 1376, also genau 30 Jahre vor unserem Ereignis, worin es heißt, daß das Haus »ze der zeit da man die Juden gemainlich angegriffen hat«, gänzlich abgebrannt ist (QGW. I, 4, 4003; Schwarz, Ghetto, S. 109). Gerade die Häuser von reichen Juden, in denen Schuldbriefe und Pfänder lagen, werden der Brandlegung besonders ausgesetzt gewesen sein, weshalb denn in den Privilegien, die einzelnen Juden gegeben wurden, des Falles des Feuers besonders gedacht wird. So in der Urkunde Herzog Albrechts III. vom Jahre 1379 zugunsten einiger Juden:

»Wäre auch, daß sich eine brunst erhöbe in ihren häusern oder anderswo, des sollen sie gegen uns und die Unsern unentgolten sein an leib und gut« (Wertheimer, Die Juden in Österreich, S. 66, vgl. Wiener, Regesten, S. 233, Nr. 117, 121; hier oben S. 5; zu den Privilegien vgl. Scherer, S. 395). Indirekt bestätigt diese Urkunde, daß Beschädigungen an Leib und Gut der Betroffenen bei Feuersbrünsten tatsächlich vorfielen.

Aus dem mit Wien so oft gemeinsam genannten Wiener-Neustadt kennen wir einen positiven Vorfall — er fiel um 30 Jahre später als der zu Wien —, der wie folgt verlief: Ein großer feindlicher Trupp überfiel die Stadt und zündete die Außenteile überall an. Es war gerade an einem Sabbat. Dennoch aber erlaubte Isserlein, alle Arbeiten zu verrichten, die zur Rettung der Habe der Bürger beitrügen, ganz wie es die Bürger (und der »Fürst« [Herzog?]) befehlen würden; nur denen zürnte er, die unnötige Arbeiten verrichteten, z. B. die Herrichtung des Bogens (קשת) oder dessen, was man zu deutsch עקיש[45a]) = eks = Axt nennt, und erlaubte auch nicht, das Geld außerhalb der durch den Erubh umwallten Stadt zu flüchten (L. J. I, 62, vgl. auch II, 85 unten und II, 91). Andere, mit diesem Vorfall gewiß zusammenhängende Episoden werden an anderer Stelle (daselbst I, 54) erzählt. Man konnte zunächst an jenem Sabbat die ordnungsmäßige Sabbatperikope in der Synagoge nicht verlesen; so befahl denn Isserlein am nächsten Sabbat, daß in seiner Synagoge (d. i. dort, wo er mit seinen Jüngern zu beten pflegte, s. weiter unten) die versäumte Perikope nachzuholen sei zusammen mit der fälligen Perikope, doch nicht in der Gemeindesynagoge, weil das, da dort auch ungelehrte Leute sind, zur Verwirrung führen würde. In dem Berichte fließt zugleich die Bemerkung ein, daß in einer anderen Notlage, z. B. wenn man den Gottesdienst um der Steuern wegen, die die ganze Gemeinde aufbringen muß, aussetzen müßte, eine solche Ersatzvorlesung nicht statthat. Wir entnehmen all dem ein Doppeltes: erstens daß die Juden nebst dem materiellen Schaden und der eminenten Lebensgefahr auch noch die Seelenpein der gestörten Sabbatruhe und Sabbatliturgie durchzumachen hatten, und daß ferner der Anlaß zu all dieser Not auch die leidigen Steuern sein konnten. Doch der Unglücksfälle hat es damit noch kein Ende; bei jenem Vorfall in Neustadt wurde am

zweiten Tage (d. i. Montags darauf), drei Meilen entfernt von der Stadt, ein Lernbeflissener erschlagen; am fünften Tage (d. i. Donnerstags darauf) starb eine vornehme Frau in Kindesnöten so plötzlich, daß die Frauen meinten, so was sei noch nie gehört worden. Sind das nicht lauter Folgen des feindlichen Überfalles? Und führt nicht auch der bloße Brand auch ohne Krieg all das im Gefolge?

Zu Zeiten, wenn die Wut ausbrach, pflegten selbst Hofbedienstete über den Juden herzufallen und alles zu rauben; in einem solchen Falle pflegte Rabbi Schalom dem Juden zu erlauben, daß er sein Geld auch am Sabbat schnell zusammenraffe und außerhalb der Stadt trage (Maharil, Minhagim, S. 39 a).

Die Juden in Wien dürften von ihrer Habe nur sehr wenig gerettet haben, und namentlich dürfte von da an das Geschäft des Geldleihens, so ziemlich ihr einziger Nahrungszweig, sehr schwer im Gange gehalten worden sein. Eine Art statistischen Nachweises dieser Erscheinung ermöglichen die Eintragungen des Judenbuchs der Scheffstraße. In dieses Judenbuch wurden vom Jahre 1389, beziehungsweise 1391, bis zum Jahre 1420 insgesamt 337 Geldgeschäfte eingetragen[16]). Davon entfallen bis zum Jahre 1406, also auf einen 18jährigen Abschnitt, nicht weniger als 276 Geldgeschäfte, während in den nun folgenden 14 Jahren, also fast in demselben Zeitraum, insgesamt nur 61 Geschäfte abgewickelt wurden, was, an dem früheren Zeitraum gemessen, nicht einmal den vierten Teil der früheren Tätigkeit bedeutet. Auf Jahre verteilt stellt sich uns das Bild wie folgt dar: Während in dem ersten Zeitraume durchschnittlich 15 Geschäfte im Jahr abgewickelt wurden, beläuft sich deren Zahl im zweiten Zeitraume durchschnittlich auf etwas über 4, was einen Rückfall von 80% bedeutet. Dabei ist zu beachten, daß die Kopfzahl der Juden naturgemäß auch in diesem Zeitraum zugenommen hat.

Dieselbe Verarmung ist auf geistigem Gebiete wahrnehmbar. Zwar hat der Umstand, daß in dem in Frage stehenden Zeitraume zwei rabbinische Autoritäten, R. Jekel aus Eger und Aron Blümlein, von auswärts nach Wien berufen wurden, nicht viel zu bedeuten, da ein solches Vorgehen in jener Zeit gang und gäbe war, und es ließe sich, im Gegenteil, daraus der Schluß ziehen, daß Wien noch immer die bedeutende Gemeinde war,

die nur auf Männer von anerkannter Größe ausgriff; der Umstand ferner, daß in diesem ganzen Zeitraume in Wien und überhaupt ganz Österreich sich keine geistige Produktion bemerkbar macht, findet seine einfache Erklärung darin, daß in der großen Zerstörung vom Jahre 1421 die betreffenden Schriften gewiß ganz und gar untergegangen sind; aber daß auch in den Literaturwerken anderer Orte und anderer Länder, deren Verfasser mit Wien und Österreich nachweislich eine Verbindung aufrechthielten[47]), nichts zu finden ist, was auf eine rege und geistige Tätigkeit in Wien und Österreich zu schließen erlaubte, ist gewiß darauf zurückzuführen, daß die Geister eben niedergedrückt und zu einem frischen Schwunge unfähig waren.

Wie es aber vor dem Brande aussah, zu einer Zeit, die charakterisiert wird durch den Namen Meir ha-Levi, ersieht man aus der folgenden Äußerung Isserleins (Bescheide Nr. 63): »Da mir zugestellt wurde die Entscheidung des Alten, des Hervorragenden, des Rabbi Meir ha-Levi, der seinen Ursprung aus der Rheingegend hatte und alle ihre Sitten und Gebräuche von der Wurzel aus kannte, und da ihm zugestimmt hatten der große Lehrer R. Abraham Klausner aus Wien und R. Pesach aus Krems (es sind mir doch bekannt die Worte der Wahrheit, daß die Unterschriften [oder Siegelungen?] richtig, und besonders die Unterschrift des R. Pesach gar nicht allgemein ist, zudem ist es mir völlig gewiß, daß seine Unterschrift so aussieht) — jener Alte nun hat zugestimmt, indem er schrieb, daß er von den Altvordern so gehört und empfangen, daß, was anlangt die Leute des Untern Kreises (= Österreich), da von jeher berühmte Männer in ihm vorhanden waren, Synoden von Gelehrten, wahrhafte selbstlose Männer — auf alle Fälle, da auch im Untern Kreis ein rabbinischer Gerichtshof funktionierte, so hatten selbst die Gemeinden und die Gerichtshöfe von Speier, Worms, Mainz nicht die Macht, sie zu zwingen, daß sie sich nach jenen richten, in ihren Gerichtshöfen«[48]).

2. Topographisches.

Einige Züge der österreichischen Städte jener Zeit, vor allem Züge Wiens und Wiener-Neustadts, aus zeitgenössischen rabbinischen Werken gesammelt, dürften hier erwünscht sein.

Isserlein (RGA. Nr. 6), der zwar in Neustadt lebte, in diesem Bescheid aber, wo er von dem Nachtquartier des reisenden Juden spricht, doch vor allem Wien im Auge haben dürfte, meint, in der Stadt seien viele Kreuze und Kirchen, und fast existiere keine christliche Herberge, worin nicht viele gemalte oder in die Wand gemeißelte Bilder und auch Kruzifixe und Statuen angebracht wären, so daß der von der Nacht auf dem Felde überraschte Jude besser daran tue, sein Abendgebet auf dem Felde zu verrichten, wenn er nur sicher ist, daß er in seinem Gebete nicht gestört werde. — Doch traf es sich einmal, daß Maharil, gewiß als er sich noch in Österreich aufhielt, mit Aron, dem späteren Märtyrer, und einigen Jüngern zur Herberge zu einem Christen einkehrte, wo sie unbekümmert ihr Tischgebet verrichteten, und zwar über einen silbernen Becher des Wirtes, der unten eine Scharte aufwies, worüber sie sich aber in diesem Falle hinwegsetzten (Maharil, 85 a b); den Becher eines Jüngers, der wohl ständig zur Reise gedient hatte, der aber am Rande zerschlagen war, hatten sie verschmäht.

Der Fall im Lande Österreich, den Maharil (Minhagim, S. 42 b, vgl. RGA. Nr. 156) bezeugt und den er noch von der Zeit her, da er in Österreich studierte, vernommen hatte, daß in einer von Mauern umringten Stadt, in der der Erubh einmal am Sabbat schadhaft geworden, das Tragen in den Gassen dennoch erlaubt wurde, dieser Fall, so glauben wir, ist am ehesten nach Wien zu verlegen, denn auch im Namen des Meir ha-Levi wird dasselbe bezeugt (von einem Schüler, der damals in jener Provinz oder Stadt bei ihm weilte, von dem es wiederum R. Schalom vernommen hatte), und auch R. Aron der Märtyrer äußerte sich dazu (daselbst). Die Zeit ist also etwa 1410 bis 1420. Die Festungsmauer, so heißt es in diesen Äußerungen, bildet eine vollständige Umwallung, außer jener, mit der die Judenstadt versehen war. Wir erfahren ferner (RGA. a. O.), daß in der Judengasse auch der Christ verkehren konnte, was sich übrigens von selbst versteht. Sehr oft wurde übrigens jener Erubh durch Christen oder durch den Wagenverkehr zerbrochen. Zur Festigkeit sollte, so wurde empfohlen, der Pfosten, der dazu diente, in Zement (טרכסיד) eingebettet sein, doch begnügten sich die meisten Gemeinden mit gelöschtem Kalk, denn ein Mehres konnten sie

sich nicht leisten. Viele Gäßlein mündeten nicht direkt auf den Platz, sondern hatten seitwärts die Eingänge; auf die Plätze selbst durften die Marktbesucher ihre Wagen und Tiere nicht stellen; sie stellten sie daher in diese Seitengassen (Maharil, RGA. Nr. 180). Von einem Balkon vor dem Hause ist in RGA. Maharil, Nr. 108, die Rede; die darauf bezügliche Frage wurde an Maharil aus einem andern Lande, wie es scheint aus Wien und Österreich, gerichtet. In Wiener-Neustadt und sicherlich auch in Wien pflegte man zur Nachtzeit die Häuser mit starken Riegeln zu verschließen (Maharil, S. 22b, wo vorher R. Schalom aus Österreich erwähnt wird). Als Fensterscheiben pflegte Papier zu dienen, das man mit Teig verklebte[49]). Dies kann einigermaßen befremden, denn gerade Wien ist um diese Zeit als gut gebaute Stadt bekannt (s. Fuhrmann, Alt- und neues Wien, S. 622), und Aeneas Silvius hebt in einem Briefe vom Jahre 1438 die Glasfenster in Wien besonders hervor[49a]).

Am jüdischen Feiertag pflegten die Leute an die Ströme und Flüsse spazierenzugehen, um sich daselbst an dem fröhlichen Treiben der Fische zu ergötzen. Nun nahmen sie aber auch Speisen mit, die sie den kleinen Tieren zuwarfen, um deren Zusammenrottung zu erwirken. Dieses an sich harmlose Vergnügen gefiel R. Schalom darum nicht, weil die Leute die Speisen außerhalb des Erubhs trugen und weil sie freie, nicht in ihrer Obhut befindliche Tiere fütterten, was am Feiertag verboten ist; letzteres bliebe auch dann aufrecht, wenn die Speisen erst beim Wasser von einem Christen übernommen werden würden (Maharil, S. 33a). Die Situation paßt nach Wien besser als Neustadt, denn nur in Wien kommen Ströme, Flüsse und Bäche hart an der Judenstadt vorbei, wobei wir daran erinnern (s. weiter unten), daß zu jener Zeit diese Gewässer noch klares Wasser führten und das Spiel der Fische noch aufwiesen. Nicht nur wurde an Feiertagen zur Laute getanzt (s. weiter unten), sondern auch eine Art Glücksspiel getrieben. Dies kommt wie folgt zur Sprache: Maharil (33b vgl. 39b) verbot es, daß ein Christ am Feiertag Lose (גורלות) für die Juden werfe, denn man könnte dadurch zum Glücksspiel (קוביא) gelangen; in dem Sinne schrieb auch R. Meir (מהר"ם aus Rotenburg, oder Meir b. Barukh aus Wien? letzteres hier wahrscheinlicher). Nicht ohne Interesse ist das Pferderennen und

das Turnen (לטיערי״ן ?)[49b], das I. Bruna (RGA. Nr. 71) erwähnt. Zur Hebung der Festfreude trug es wesentlich bei, wenn man mit feinem Brot versehen war; wenn nun eine Mühle in der Stadt fehlte und das Brotbeschaffen gar nicht leicht war, erlaubte Isserlein, wie ein Schüler von ihm behauptete, daß man am zweiten Feiertag, dessen Heiligkeit etwas geringer, Brot vom Christen kaufen dürfe, jedoch nur bevor die Stadttore geöffnet wurden (L. J. I, 101), wo nicht zu befürchten war, daß das Brot weit von auswärts hergebracht wurde. Dem Schwager Isserleins, R. Mol, einem Vorsteher in Neustadt, brachte ein Christ am zweiten Feiertag einen großen altgebackenen Laib Brot, das Isserlein erlaubte, noch denselben Tag zu essen (daselbst). Es scheint, daß sich die Juden in der Stadt allgemein in dieser Weise behalfen.

3. Luxus.

Den Luxus, den die Wiener Theologische Fakultät 1419 den Juden vorwirft (s. weiter unten), wollen wir hier mit einigen Zügen streifen. Die jüdischen Quellen berühren einen solchen Punkt natürlich nur in religiöser Beziehung, die Daten selbst sind darum nur instruktiver. Ein reicher Jude aus Rußland wollte sich, Sabbat und Feiertag zu Ehren, einen rot oder grün (gelb?) gefärbten seidenen Gebetmantel (טלית) machen; Isr. Bruna (RGA. Nr. 73), der diesfalls befragt wurde, rät davon ab; das beste sei der althergebrachte oder leinene weiße Tallith. Dennoch erzählt Isserlein (RGA. Nr. 44), daß einer seiner Lehrer einen seidenen Tallith hatte, und zwar habe dieser Tallith an drei Ecken seidene, an einer Ecke wollene Schaufäden gehabt, was rituell nicht gut angeht. Ferner erzählt Maharil (L. J. I, 9, wo die Sache etwas verwirrt ist, aber »meine geschiedene Frau« weist entschieden auf den Maharil, sachlich aber auch in Isserlein, RGA. Nr. 44, vorhanden), daß er in Österreich, speziell in Wien und Krems, gesehen habe, daß man in den Synagogen härene Gebetmantel hatte, die von der Armenkasse für die Zugereisten vorbereitet waren, und diese Kleidungsstücke hatten wollene Schaufäden, also nicht von der Art des Zeuges selbst. Im letzteren Falle kann freilich von einem Luxus nicht gesprochen werden, aber was die Gemeinden taten, war gewiß mit Kosten verbunden.

Eine Neuerung war auch das Tragen von Strohhüten; der Jude, der darin in der Synagoge erschien oder sonst ein Gebet sprach, konnte nicht sicher sein, ob er nun das auch mit gedecktem Haupte tue (Isserlein, RGA. Nr. 10). Doch auch in profaner Verwendung gab es allerlei Kuriosa in der Bekleidung. Dem Isserlein wurde von seinen Söhnen ein seidenes Gewand präsentiert, ohne daß er es ihnen verwies (L. J. II, 61). Umgekehrt traf es sich, daß Isserlein für seine drei Söhne jedesmal, wenn sie zur Hochzeit gingen, nur solches Gewand gab, das im Hause verfertigt wurde; andere Gewänder ließ er unbekümmert auch durch Christen verfertigen (daselbst II, 61, 62). Interessant ist, daß man Bräute, die noch minorenn waren, außerhalb der Stadt gehen ließ, um unter die Chuppa zu gehen (Isserlein, Bescheide Nr. 33); vom rituellen Standpunkte war das darum bedenklich, weil das minorenne Mädchen nun ohne des Vaters Ermächtigung die Ehe einging. Woher dieser sonderbare Brauch? Und warum ging der Vater nicht mit? Sollte dem neidischen städtischen Bürgertum der Anblick des jüdischen Hochzeitsglanzes entzogen werden? Wir wissen es nicht. Ein anderer Grund wäre der, daß schon die bloße Ansammlung der Juden, ihre Zahl, die sich nun herausstellen würde, den mißgünstigen städtischen Bürgern als ein unverzeihlicher »Luxus« der Juden vorkommen oder den Anlaß zu einem Überfall ergeben würde. So hören wir z. B., daß bei außerordentlichen Fast- und Traueranlässen, die wegen einer bevorstehenden »Geserah« angeordnet wurden, die Juden, wenn sie in Ausfluß der Trauer den Friedhof aufsuchten, dies nicht vollzählig taten, sondern nur geteilt, damit es den Christen nicht auffallend werde (Berliner in MGWJ. XVIII, 181 A. 2, ein Gedanke, der freilich in der Quelle, L. J. I, 112, nicht enthalten ist). Allerdings sah man ja die Juden auch in ihre Synagoge ziehen, und der Luxus, den namentlich die Frauen am Sabbat hiebei entfalteten, wird kein geringer gewesen sein; das ließe sich aus zahlreichen Stellen der Responsenliteratur beweisen. Die Frauen waren, wie zu allen Zeiten und auch jetzt und in Wien große Liebhaberinnen des kostbaren Schmuckes. Dies erhellt unter anderem daraus, daß Isserlein es für nötig erachtet, einer Braut, die nach ihrem Vater noch im Trauerjahre war, zu erlauben, daß sie acht Tage vor der Hochzeit und 30 Tage nach derselben ihren

Schmuck anlege (L. J. II, 100). Gurt und Ringe wurden übrigens auch von Männern getragen, unter anderen auch von Isserlein (daselbst I, 33). Derselbe hatte übrigens einen Leibtallith aus Damast, den er an Feiertagen trug (daselbst I, 8 f.). Die Mädchen ergötzten sich an Sabbaten und Feiertagen an Tanz und Musik, beim Tanzen hatten sie alle einen Gürtel an (Isserlein, RGA. Nr. 210). Es hat Gürtel gegeben, deren Wert auf 20 Wiener Pfund geschätzt wurde (daselbst 350). Ihre Perlen undEdelsteine erhielten die Mädchen hauptsächlich an ihrem Hochzeitstage (daselbst 320). Die Frauenkleider waren oft mit Gold und Silber durchwirkt und mit Edelsteinen besetzt (daselbst 320). Kleider mit langen Schleppen waren nicht selten (Maharil, Minhagim, 39 a)[50]). Die Hochzeit selbst gestaltete sich zu einem großen Feste (Isserlein, RGA. Nr. 241); die Kosten bestritt aber nicht der Vater der Braut, wie bei uns, sondern der Bräutigam. Auch diesem wurden an seinem Hochzeitstage schöne Kleider verabreicht (L. J. II, 61, 62, vgl. oben S. 15). Der Braut wurde eine Mitgift ausgesetzt. In Österreich (in der Rheingegend, in Franken, Bayern und Schwaben war es anders) wurde als Morgengabe 400 Wiener Pfund festgesetzt, wenn die Braut ein Mädchen war, nur 20, wenn sie eine Witfrau war; nahm ein vermögender alter Herr ein armes Mädchen in die Ehe, das ihn pflegen sollte, so erhielt sie als Morgengabe bloß 50—60 Pfund (Isserlein, Bescheide Nr. 229). Zu bemerken ist, daß Klagen laut werden, wonach die sittliche Tugend der Frauen nicht auf der Höhe stand (J. Weil, RGA. Nr. 22). Schalom aus Wiener-Neustadt empfiehlt, daß man am Feiertag wohlgemut sei; die Weiber mögen sich an schönen und bunten Kleidern ergötzen, die Männer mögen sich an Speise und Trank erfreuen, die Kinder an Obst und sonstigen Dingen; aber die größte und wahrhafte Freude, so meinte er, bestehe darin, daß man den Armen durch Geschenke Freude macht (Maharil, Minhagim, S. 31 b. Vgl. 39 b vom Schleier der Frauen am Sabbat). Über die von Sebastian Brant in seinem Narrenschiff (S. 7, Ed. Zarncke) erwähnte »Jüdische Sitte«, die jedenfalls auf einen Kleiderluxu ausläuft, s. Güdemann, III, 274, und neuestens M. Spanier in »Allgem. Zeitung des Judent.« 1918, 474 ff. Die Kleiderpracht zur Synagoge an Sabbaten und Festtagen berichtet auch Heine in »Rabbi

von Bacharach«: Werke (Meyers Klassiker-Ausgaben) IV, 478. Nach dem Gottesdienste pflegte man an einem ruhigen Platze, häufig auch auf Bauholz, in einem Rudel zusammenstehend, zu politisieren, d. h. sich die Neuigkeiten von den Gewalthabern dieser Welt und von ihrem blutigen Handwerk zu erzählen (Isserlein, Bescheide Nr. 155, RGA. Nr. 61).

Groß war auch der Luxus in Speise und Trank. Die österreichischen Juden hatten vorzügliche Weine; sie hatten die Möglichkeit, zu wählen zwischen starken und schwachen, zwischen durchsichtig dünnen und schweren süßen Weinen, das Gute war noch übertroffen von Besserem, und jeder konnte seinem Geschmacke huldigen (Isserlein, RGA. Nr. 34). Daran anknüpfend sei erwähnt, daß die Juden, wenigstens in Neustadt, größere Weingefäße zum Ausschank des Weines hatten als die Christen, weil sie das sogenannte Ungeld, eine Art Verzehrungssteuer, nicht zahlen mußten. Einmal kamen die Gemeindevorsteher zu Isserlein, er möge ihnen die Maße für Wein und Öl berichtigen, da das richtige Maß nicht mehr bekannt war. Nun zeigte aber eine Frau ein Zinngefäß vor in ihrem Besitze (קנט zu deutsch »Kant«), von dem sie behauptete, dieses sei das in Wien gebräuchliche Maß, was dem Rabbi und den Vorstehern auch richtig schien; da ließ der Rabbi durch den Schammasch (s. weiter unten) einen Drechsler beauftragen, der in fünf—sechs Exemplaren in Holz ein Normalmaß anfertigte, die geeicht beim Schammasch verblieben; wer nun Wein verkaufen wollte, holte sich das betreffende Maß vom Schammasch und gab es ihm hernach zurück; doch muß bemerkt werden, daß das Maß für Öl und Milch aus Eisen oder Zinn war (L. J. I, 139). Voraussetzung für all dies war der eigene Weinbau der Juden, wovon weiter unten.

Ein Zeitgenosse, Rabbi Moses aus Halle[50a]), dessen Worte in dem uns wohlbekannten Buche L. J. (II, 16) aufgenommen wurden (zur Persönlichkeit des Schreibers siehe Einleitung daselbst Nr. 101), meint, daß in dieser Zeit jedermann so viel bewegliche Habe in seinem Hause verwahre, daß deren Wert dem von Goldstücken oder Dukaten gleichkomme, und könne sie auch jederzeit auf solche umgetauscht werden. Andernteils, so meinte er, habe das kursierende Geld weniger Wert als Gold, da die Münzen im größten Teile von Deutschland und so auch in Böhmen und

Polen zumeist aus Kupfer seien, nur mit ein wenig Silber legiert. Die Verschlechterung der Münze um diese Zeit ist eine bekannte Erscheinung; im Jahre 1436 wollte man, besonders in den Städten Steiermarks, die Wiener und Gratzer Münze nicht annehmen; so verfügt denn Herzog Friedrich IV. (III.), daß 2 Hälblinge zu gelten haben = 1 Pfennig. Die bairische Münze und anderes fremdes Geld verbot er gänzlich (Böheim, Chron. W.-Neust., I, 111). Der Verschlechterung der Münze speziell für Österreich gedenkt auch Isserlein (L. J. II, 62, vgl. desselben Bescheide Nr. 54). Zur Geldberechnung s. auch I. Bruna, RGA. Nr. 121, S. 51a. Wiener Geld s. bei Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 563. Diejenigen, die über eigene Kleinodien nicht verfügten, oder sich die Augenweide noch vergrößern wollten, breiteten am Feiertage jene Kostbarkeiten aus, die sie von Christen als Pfänder bei sich hatten (Maharil, S. 17a). Vorzüglich liebte man das zu tun am Seder-Abend, um den Schein der »Herrschaft« zu erwecken (daselbst).

II. Die Zwischenzeit bis zur Verfolgung.

1. Die Steuern und sonstige Abgaben.

In dem unseligen Bruderzwiste zwischen den Herzögen Leopold und Ernst, die die Vormundschaft über den jugendlichen Albrecht V. ausübten, tritt eine Episode ein, die man versucht wäre, mit den Juden in Verknüpfung zu bringen. Eine Abordnung der Stadt Wien, bestehend aus acht Mitgliedern und von dem Bürgermeister Konrad Vorlauf geführt, wurde 1408 im dichten Walde zu Purkersdorf von einer Räuberbande, die aber wohl von Leopold bestellt worden war, derart umzingelt, daß einer von ihnen getötet, einige verwundet und die meisten gefangengenommen wurden. Zu dieser Räuberbande gehörte Marten der Jud, den man infolge seines Beinamens leicht zu einem Juden stempeln könnte. Aber Marten der Jud war trotz seines Beinamens ein Christ wie alle seine Genossen, die in diese Bluttat verwickelt waren, und ist nur darauf zu achten, daß Jud, Jude, Judel usw. auch als Name von christlichen Familien vorkommt[51]). Eine andere Bluttat, direkt auf Befehl Leopolds begangen, der am Morgen des 11. Juli 1408 den Bürgermeister von Wien und zwei seiner Genossen grausam hinrichten ließ[52]), ist hier nur insofern zu verzeichnen, als nachmals (im Jahre 1424) ein Sohn dieses Bürgermeisters, Hans Angervelder, uns bekannt ist als solcher, der von dem damaligen Bürgermeister und Rat der Stadt Wien ein Judenhaus kaufte[53]).

Die wirtschaftliche Not, in welche die Juden durch einen Elementarschaden geraten waren, wurde noch mit Absicht und von Staats wegen erhöht durch allerlei Beschränkungen, die den Juden in ihrem Erwerbe auferlegt wurden. Liegende Güter, die sie ihr Eigen nennen durften, konnten sie bis auf die wenigen Judenhäuser in der Judenstadt zu Wien, beziehungsweise in den

Judengassen einzelner kleiner Orte in der Provinz, nicht besitzen. Wenn übrigens hie und da von Judenhäusern außerhalb der Judenstadt von Wien gesprochen wird, z. B. in der Hochstraße[54]) oder in der Kärntnerstraße[55]), so sind das Häuser, die nur vorübergehend, d. i. als ein dem jüdischen Gläubiger heimgefallenes Pfandobjekt, sich im Besitze des Juden befanden[56]), und das gleiche gilt von den Weinbergen[57]), von denen in bezug auf die Juden eigens gesprochen werden muß. Es wird wohl auch den Juden gestattet gewesen sein, ihr Vieh auf die gemeinsame Dorf- oder Stadtwiese zu schicken, denn es ist einigemal davon die Rede, daß der Jude eine Milchkuh oder Milchziege halte[58]), und es ist nicht anzunehmen, daß diese nur im Hause, auf Stallkost, gehalten wurden.

Vom Handwerk waren die Juden natürlich ausgeschlossen; höchstens daß im Ghetto selbst, zur Bedienung der eigenen Glaubensgenossen, sich ein Handwerksmann, etwa ein Schuster oder Schneider, wird gefunden haben. Von einer Frau, namens Hanna Peltlin, wissen wir (s. weiter unten »Märtyrer« Nr. 13), daß sie am Hohen Markt zu Wien einen Wachstisch innehatte (Schlager, I, 31). Die »Tische« waren Eigentum der Stadt, denn diese sorgte für deren Reparatur; dies und die Bedingungen der Miete s. bei Schalk, Zur Finanzverwaltung Wiens am Ende des 14. Jahrh., in Blätter des Vereins für Landesk. v. N.-Österr., XVII, 13. In Wien waren überhaupt jüdische Frauen auch im Handel tätig (w. unten). Jüdische Frauen wuschen für Christinnen und umgekehrt. All dies ist auch der Grund, weshalb die Zünfte der Städte den Juden so aufsässig waren und gegen sie rumorten[59]). Der Handel war so intensiv, daß auch das Heiratsgut, das von den beiderseitigen Eltern sowohl dem Bräutigam als der Braut, die sich noch als Minorenne heirateten, mitgegeben wurde, in Verkehr gebracht wurde (Isserlein, RGA. Nr. 300). Des Handels mit Büchern und Schreibrequisiten wurde schon oben gedacht. Die Verschreibung 7 (bei Schlager, II, 184) vom 24. Mai 1403 zeigt, daß die Juden sich in Wien auch mit Arznei befaßten. Vgl. (weiter unten) nach der Vertreibung den Fall des getauften Arztes Caspar. Es traf sich, daß man den Juden in Österreich »Bücher«, d. i. Schuldbriefe (?), gewaltsam wegnahm, ebenso wie ihre sonstige Habe[60]). Daß solcher Frevel geschehen,

wird indirekt bestätigt durch einen Passus des § 19 der Vormundschaftsordnung vom 5. September 1406, also kaum ein bis zwei Monate vor dem Brande, in welchem es, nachdem die Privilegien der Juden im allgemeinen bestätigt werden, hernach heißt »und in weder brief noch geltschuld gen yemand uber iren willen ausnem, als man vorgetan hat« (Rauch, S S III, 455; Lichnowsky, V, 794, 796). Die Rede ist jedenfalls von den sogenannten Tötbriefen [61]).

Noch drückender lasteten auf den Juden die Steuern. Den Artikel »Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II.« (Dietrich Kerler in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl., III, 1—3, 107—129) beginnt der Verfasser mit den Worten: »Wenn in irgendeinem Abschnitt der deutschen Geschichte die Juden vorzugsweise als Steuerobjekte vom Reichsoberhaupt angesehen, behandelt und ausgebeutet wurden, so geschah dies unter Kaiser Sigmund.« Auf diesen Ton und diesen Sachbestand müssen wir uns im nachfolgenden einrichten.

Auf dem einzigen Gebiete, auf dem sich bis dahin die Juden vollauf hatten betätigen können und das bei allem Haß und Kriegsgeschrei für Land und Leute überaus nützlich ausfiel, auf dem des Geldhandels, wurden den Juden stetig sich mehrende Beschränkungen auferlegt. Der Zinsfuß, der im Judenprivileg Herzog Friedrichs vom Jahre 1244 mit acht Pfennigen pro Pfund und Woche, somit mit 173·33% pro Jahr, festgesetzt wurde [62]) blieb in derselben Höhe auch in den Privilegien Ottokars (1255) und Rudolfs von Habsburg (1277). Allein schon im Jahre 1338 wurde das »Judengesuch«, wie man den Judenzins damals nannte, von Herzog Albrecht II. auf drei Pfennig pro Pfund und Woche, also auf 65%, festgesetzt [63]), und dieser Zinsfuß blieb der gesetzlich normierte bis zur Aufhebung der Judenstadt. Allerdings hielten sich die beiden Kontrahenten nicht immer an diese Norm, und Umgehungen zu Nutzen des Verleihers und Schaden des Schuldners kamen gewiß vor [64]). Aber selbst dieser stark gemäßigte Zinsfuß schien den an der Regierung des Landes Beteiligten, die eine starke Verarmung des Landvolkes, der Bürger und der Ritterschaft befürchteten, ein allzu hoher zu sein, und so wurde von ihnen Herzog Albrecht V. stets bestürmt, den Juden

ihr Auskommen zu verkümmern. Dem Herzog, der, wie fast alle regierenden Fürsten seiner Zeit, an ewiger Geldnot litt, waren die darauf bezüglichen Vorschläge nicht sehr angenehm, da er bei Gelegenheit den Judensäckel selbst zu gebrauchen gedachte, doch konnte er anderseits auch das Wohl seines Volkes nicht unbedacht lassen, und so gab er Verordnungen heraus, die wenigstens in außerordentlichen Fällen das Guthaben der Juden stark herabsetzten. Er verfügte: »Frauen können schuldenhalber nicht verhaftet werden; haben sie kein Pfand, so kann sich der Gläubiger nur auf ihre Treue verlassen und sich mit Gott beraten, wie er zu seiner Sache komme.« Ferner: »Ist der Mann außer Landes, so kann man wegen seiner Schulden Frau und Kinder nicht belästigen, so wenig als seine Freunde«[65]). Beide Verordnungen mußten sich für die geldverleihenden Juden sehr schädlich erweisen, denn fürs erste wurde die Frau, die sonst in den Urkunden sehr oft als mitkontrahierender Teil (im Judenbuch der Scheffstraße 176 mal) figuriert, im Falle des Todes ihres Mannes ihrer Verpflichtungen überhoben. Die Folge mußte nun sein, daß die Juden in Fällen, wo die Frau allein sich um die Anleihe bewarb, in das Geschäft überhaupt nicht eingingen. Weiter aber muß es sich in jenen Jahren der beständigen Kriege und ganz besonders seit dem Beginn der Hussitenkriege (1419) oft ereignet haben, daß der im Schuldenverhältnis stehende Mann außer Landes weilte, und da waren seine Erben (Judenbuch 26mal) und Bürgen (Judenbuch 6mal) auf einmal jeder Zahlungspflicht enthoben. Auf diese Weise mußten die Juden nicht nur um ihre Zinsen, sondern auch um ihre Kapitalien kommen.

Noch mehr wurden die Juden belästigt durch die außerordentlichen Steuerabgaben, die ihnen vom Herzoge auferlegt wurden. Isserleins RGA. Nr. 341 ist einzig belehrend im Punkte dieser Steuern; neben der ordentlichen Steuer (מס קצוב) unterscheidet dieser Rabbi die »außerordentliche Steuer« und die »kleinen Lasten« (עולים קטנים s. weiter unten), die ebenso verpflichtend seien (דינא דמלכותא). In öffentlichen Urkunden jener Zeit wurden die außerordentlichen Steuern »Schatzsteuern« genannt und entsprechen dem, was wir heute Vermögenssteuer nennen. War schon die ordentliche Steuer sozusagen von Jahr zu Jahr stark gehoben worden — von 1600 Gulden im Jahre

1397 auf 2300 Pfund im Jahre 1416 —, so kamen noch hinzu die zu gewissen Aufwendungen nötig gewordenen Summen, die immer wieder nur von den Juden erpreßt wurden. Wie es damit in den früheren Jahren, solange der junge Herzog unter Vormundschaft stand, bestellt war, wissen wir nicht. In die Vormundschaftsordnung vom Jahre 1406 hatten die österreichischen Landesstände die Bestimmung aufgenommen, der Vormund möge die Juden »mit dhainer ungewondlichen stewr und vordrung nicht besweren an (=ohne) lannd und lewt rat und wissen« (Rauch, III, 455; Kurz, Albr. II., Bd. I, 37; Lichnowsky, V, Nr. 794.796; Scherer, 396f.; Schwarz, Gesch. 21. A. 4), was zwar für die Juden eine willkürliche Belästigung seitens des Vormundes ausschloß, doch aber eine solche, die mit Rat und Wissen der Landesstände erfolgte, nicht nur vorsah, sondern auch guthieß. Was aber dem Vormund verwehrt blieb, brauchte sich der Herzog nicht zu versagen. Als daher, kurz nachdem Albrecht V. von Sigmund für großjährig erklärt worden war (30. Oktober 1411) und offenbar die Kosten des neuen Hofhaltes gedeckt werden sollten, eine besondere Judensteuer ausgeworfen wurde, da spricht der Herzog durchaus nur von seiner eigenen Machtvollkommenheit und kümmert sich um Verträge und Privilegien nicht. Zur Einhebung dieser Judensteuer, »die uns von der gemeinschafft unsrer Juden zu Österreich, oberhalb und niderhalb der Enns, dicz gegenwurtigen jars sol gevallen«, bestellte er drei Juden »daz wir darczu unser willen und gunst geben haben wissentlich mit dem brief, in solcher mass, was ordnung dieselben drei unser Juden machent, und mit unseren Juden gemainclaich über ain werdent, nach irs judenbriefs lautt, daz es dabei von datum des briefs uncz auf nächsten zwai jar, die darnach koment sind, sol beleiben« (Notizenblatt III, 305). Die drei Steuereinnehmer, mit Namen Jakob von Weitra[66]), Jonas Steuß[67]) und Höschl von Perchtoldsdorf[68]), gewähren nun dem Herzoge eine Anleihe von 1000 Pfund Pfennigen, die ihnen der Herzog nach Einhebung der Judensteuer samt Zinsen zurückerstatten sollte. Wir sehen, daß der Herzog es vorzog, als Gebieter der Juden zu deren Gelde zu kommen, als durch direkte Anleihe ihr Schuldner zu werden. Dies hängt mit seinem entschlossenen, energischen Charakter zusammen.

Die genannten drei jüdischen Steuereinnehmer, die in ihrer Art gewiß verdienstvoll und einflußreich waren, haben in dem inneren Leben des Judentums keine Spur zurückgelassen. Aber selbst der Umstand, daß es drei Männer waren, die der Herkunft nach aus verschiedenen drei Orten des Herzogtums stammten — Weitra, Wien und Perchtoldsdorf —, gibt uns einen Wink, wie wir uns die Siedlungen der Juden denken sollen und beweist zugleich, daß zu der außerordentlichen Abgabe alle Juden des Landes herangezogen wurden. Erst ein halbes Jahrhundert vorher (13. September 1360) war es, daß König Karl IV. dem Herzog Rudolf und seinen Brüdern zu Österreich, Steyr und Kärnten gestattete, daß sie »in all ihren stetten, vesten, merkten und dorfern haben mugen Juden und Judinn« (»jus tenere Judaeos«) usw. (Scherer, 375 ff.) — und ist es nun in Kraft dieses Privilegiums, daß die Juden gleichsam ein Netz über das Land zogen (vgl. weiter unten), oder umgekehrt, ist das Privilegium bloß eine Bestätigung des faktischen Zustandes — genug zudem, die Juden waren, das sehen wir auch in dem Steueranschlag, durch ganz Österreich verbreitet. Nebenbei eine Bemerkung: Während alle Juden, die in dieser Zeit in den Urkunden figurieren, wie gewöhnlich nach dem Herkunftsorte bezeichnet werden, sehen wir im Falle Steuß plötzlich einen Familiennamen [69]) auftauchen, noch dazu einen, dessen Bedeutung gar nicht durchsichtig ist. So fügt es sich gut, daß wir aus einem rabbinischen Text erfahren [70]), »Steuß« sei die Bezeichnung für ein körperliches Gebrechen, und tatsächlich bedeutet Steuß im Altdeutschen das Hintere [71]). Der erste Mann dieses Namens wird also von einer körperlichen Besonderheit seinen Namen gehabt haben. Solche Spitznamen, die sehr im Schwange waren, sind auch noch an anderen Juden nachweisbar [72]).

Keine besondere Gunst, kein neues Privilegium, auch nicht die Erneuerung eines solchen, war der Lohn für diese Steuerleistung der Juden. Albrecht unterschied sich hierin wesentlich von seinem Schwiegervater in spe, von Sigmund, der wenigstens, so oft er von den Juden Geld nahm, sie doch mit irgendeinem neuen Privilegium, oder doch mit etwas, was als eine Gunst aussah, belohnte. Das nächste Mal jedoch gaben die Juden nicht so billig ihr Geld her. Als nämlich Albrecht zur Aufbringung eines

Heiratsgutes[73]) für seine Schwester Margarete von den Juden 12.000 Gulden aufnahm[74]), war der Preis dafür, daß der Herzog den Juden das Privileg, wonach sie zu keiner außerordentlichen Steuerleistung verpflichtet werden könnten (s. oben), bis zum Andreastage (30. November) 1414 prolongierte[75]). Jene 12.000 Gulden scheint der Herzog auch zurückgezahlt zu haben. Ein Posten von 12.000 Gulden figuriert nämlich auch nach der Aufhebung der Judenstadt in der Weise, daß der Herzog im Jahre 1422 diese Summe von der Stadt Wien geliehen bekam, und es wurde von anderer Seite wahrscheinlich gemacht[76]), daß die Stadt durch eine Anzahl der dem Herzog heimgefallenen Häuser der Judenstadt schadlos gehalten wurde. Der Hergang kann nun der gewesen sein, daß der Herzog diese Summe nach Aufhebung der Judenstadt an diejenigen Juden bezahlen mußte, denen es gelungen war, in die Nachbarländer zu entkommen, denn in Albrechts Charakter lag es keinesfalls, an den Juden geradezu einen Raub zu begehen.

Doch es kam immer ärger, und wenn der Herzog Geld brauchte, kehrte er sich an das von ihm bestätigte Privilegium nicht. Schon aus dem nächsten Jahre hat sich folgender Bericht erhalten: »Ain anschlag ainer stewr von Hertzog Albrechten von Oesterreich auf all Juden gemainigclich unnder unnd ob der Enns zu notturfft des landes unnd lossung des silbergeschirrs, und sollen etlich Juden, im brief benennt, dieselbe stewr anschlachen unnd zu des Hertzogs hannden einbringen. 1413«[77]). Zur »Notturfft des Landes« gehören wohl Verwaltungs- oder Kriegskosten; »Lossung des Silbergeschirrs« ist des Herzogs eigene Sache und zeigt ihn in einer prekären Geldlage. Die »etlich Juden« werden auch diesmal, wie zwei Jahre zuvor, die Steuer etwa mit Hinzuziehung einiger kapitalskräftiger Juden selbst vorgestreckt und hernach durch Umlage auf die Gesamtjudenschaft im kleinen aufgebracht haben. Es scheint nun, daß die »Notturfft« des Herzogs und des Landes mit dieser Steuer, deren Höhe wir übrigens nicht kennen, nicht gedeckt war, denn schon am 3. Juni 1414 schreibt Albrecht eine neue außerordentliche Steuer aus. In dem Steuerbrief wird der uns wohlbekannte Grund »von unserer und desselben unsers land merkleichen notdurft wegen« getreulich angegeben, und desgleichen kommt darin

auch der strenge selbstherrliche Ton zur Anwendung, den wir bei Albrecht bereits kennen. Den Besteuerten wird nämlich auferlegt »mit iren aiden unnd kuntschaften als recht ist bestaeten, daz sy nicht mer dann dieselb maist summ vermugen, erfind sich aber, daz sy mer vermöchten, davon sullen sy stewr geben und das auch mit irm aid bestehen«[78]. Was speziell die Judensteuer anlangt, findet man die gewiß strenge Maßregel, daß für die Bemessung der Steuer des einzelnen schon maßgebend war auch nur der von einer Stimme geltend gemachte höchste Ansatz (s. Schalk in Blätter des Vereins für Landesk. von N.-Österr., XV, 1881, 282). Als »absamner« fungierten in diesem Falle Hoschl[79], Rachem[80] von Traiskirchen und Hocz[81], ferner Jonas Steuß[82], Micheltraut[83] und Musch[84] von Linz, endlich Jekl Sohn des Hetschel von Herzogenburg[85], Swerzl von Krems[86] und Josef von Zistersdorf[87], zusammen neun Personen, die allem Anscheine nach über ganz Österreich unter und ob der Enns verbreitet waren. Ihre Bedeutung steht ohne weiteres fest und kann auch dokumentarisch nachgewiesen werden. Zu gleicher Zeit, Ende des 14. Jahrhunderts und vor 1421, waren auch die Stadt Wien und andere Städte genötigt, von den Juden Geld auf »gesuech« aufzunehmen, und auch da mußte oft der Herzog helfend eingreifen. In den städtischen Büchern findet sich zwar nur ein Darlehen von Juden im Jahre 1379 (Schalk in Blätter des Vereins für Landesk. v. N.-Österr., XVII, 33), nicht aber aus den folgenden Jahren, doch mag das nur Zufall sein; begreiflich ist es, daß im Jahre 1424, nach der Katastrophe, sich unter den Gläubigern der Stadt keine Juden befanden (daselbst 34). Schuldenabtragungen an die Juden waren besonders in den Jahren 1376 bis 1378 erfolgt (daselbst 38).

Auf der einmal betretenen Bahn ging der Herzog rüstig weiter, denn seine Kassen standen immer leer, sein glänzender Hofstaat aber erforderte immer neue Gelder, der Bau des Stephansdomes, der in seinen Zeiten zu Ende geführt wurde, verschlang riesige Summen, und schon begannen auch die hussitischen Wirren, die hernach dem Herzog so viel Sorge machen sollten und nur auf dem Wege von kriegerischen Unternehmungen beizulegen waren. So wurde schon nach paar Monaten (9. Jänner 1415)[88] wieder eine außerordentliche Judensteuer ausgeschrieben,

für die den Juden als Gegenleistung »nach billeicher dankbarkeit« der von Herzog Albrecht III. erteilte und bisher verschollene Freiheitsbrief vom Jahre 1377 bestätigt wurde[89]. Aus dem Jahre 1416 ist uns keine besondere Steuerausschreibung bekannt, aber um so mehr wurde den Juden im Jahre 1417 das Leben schwer gemacht. Der Modus ist der uns bereits bekannte: ein paar reiche Juden mußten den geforderten Betrag aufbringen, und hierauf wurden »absamner«[90] ernannt, die den Betrag auf die gesamte Judenschaft des Landes repartieren sollten. Es wurde also am 25. Jänner 1417 ein Zwangsdarlehen von 6000 Gulden »auf die gemainschafft seiner Juden in Oesterreich unnder unnd ob der Enns geslahen«[91]. Kurz darauf setzte der Herzog »Absamner« ein, und zwar die Juden Michel Trautens[92], Schawln, Meister Abrahams Sohn[93], Jona, Meister Shalams Sohn zu Wien[94], Schmoyeln[95], Josefs Sohn aus Krems[96], Josephen von Ibs[97], Rachymen von Dreskirchen[98] und Meisterlein von Perchtoldsdorf[99], welche diese Summe »samt schaden und zehrung auf die gemeinschaft der Juden in Oesterreich under und ob der Enns« zu schlagen haben[100]. Aus einer am selben Tage datierten Urkunde geht hervor, daß die Genannten, obzwar gewiß die Reichsten ihrer Gemeinschaft, nicht imstande waren, die ganze von ihnen geforderte Summe aufzubringen und sich genötigt sehen, »von ettleichen Kristen und andern Juden« einen Zuschuß zu nehmen[101].

Auf den im allgemeinen gerechten und human denkenden Herzog wird diese Notlage der Juden nicht ohne Eindruck geblieben sein, und die Juden werden es ihrerseits an Klagen und Vorstellungen nicht haben fehlen lassen. Als Gegenleistung bestätigt er ihnen den ihnen im Jahre 1415 gegebenen Freiheitsbrief und erneuerte, was viel wichtiger, für die nächsten vier Jahre das alte Versprechen, sie künftig mit keinen außerordentlichen Steuern zu belästigen, indem er zugleich ihre früheren und jetzigen »nuczpern und manigvaltig dienst« anerkannte[102].

Somit hat sich der Herzog auf etwas festgelegt, was ihn später zu dem grausamen Brandbefehl vom Jahre 1421 geführt haben mag. Schwarz (Gesch. 45) schreibt allerdings: »Es ist kaum anzunehmen, daß die Steuerausschreibung vom 17. Juli 1417 den letzten derartigen Versuch vor der ... katastrophalen

Verfolgung der Wiener Juden darstellt.« Aber bei des Herzogs ehrlichem und geradem Charakter scheint es ausgeschlossen, daß er unter Nichtachtung seines feierlichen Versprechens die Juden auch noch ferner sollte mit außerordentlichen drückenden Steuern belästigt haben, und so hat er an der Existenz des ihm nun unnütz gewordenen jüdischen Volkes kein Interesse mehr gehabt. Als nun jenes Gerücht von dem Hostienfrevel der Juden, an das er ehrlich mag geglaubt haben, die Juden auch noch als Verbrecher hinstellte, kannte der Herzog kein Erbarmen mehr und trieb die Juden von dannen oder ließ sie auf dem Scheiterhaufen endigen.

Dieselben Juden aber, die ihres Geldes wegen bis in den Tod gehetzt wurden, faßten ihre Abgabenpflicht, sobald es sich um Wohltun handelte, ganz anders auf; es gab einzelne fromme Leute in Österreich, die, sobald sie die Zinsen ihrer Schulden oder sonst einen Gewinn erhielten, sofort den Zehnten davon beseitigten, um damit die Armen zu unterstützen (L. J. I, 76; vgl. Maharil, RGA. Nr. 54).

An speziell österreichischen Vorgängen in bezug auf die Steuer heben wir aus einem großen Responsum Isserleins (Nr. 342) folgende Punkte heraus: 1. In Steuersachen stürzt der Brauch die Halakha (geltende Vorschrift). 2. In dem ganzen Gebiet Isserleins (Wiener-Neustadt, Steiermark, doch wohl auch Wien und Österreich) war es Brauch, daß wer aus der Stadt oder Provinz wegzieht, die Steuer, die innerhalb 30 Tagen ausgeworfen wurde, mitzahlen mußte. Es folgt auch die Begründung. 3. Von Wertgegenständen, von goldenem oder silbernem Schmuck oder von Edelsteinen und Perlen, seien sie nun lose oder an Kleidern Gürteln und Schellen (von Pferden?) haftend, viel oder wenig, auch wenn sie für Weib und Kind hergerichtet worden sind, pflegte man in Österreich und den Nebenländern Steuer zu bezahlen. 4. Wert und Schätzung von allerlei Silber (Bruchsilber wurde in Österreich vor 40 Jahren um 4 Pfund Wiener Pfennig verkauft, denn damals war die Münze noch gut; vgl. oben S. 18). 5. Von Kleidern und Bettzeug zahlt man keine Steuer. 6. Das Vorgehen bei unsicheren aber nicht aufzugebenden Schulden, die der Jude bei einem Christen hat, wurde besonders verhandelt. Da schreibt Isserlein die folgende Reminiszenz: »Ich erinnere

mich, da hatten einige reiche Juden in Österreich große Schulden bei Fürsten und Prälaten, und mehrere Jahre lebten sie in Hangen und Bangen und wußten nicht, wie das enden wird, so schien es also (den Verwesern der Gemeinde) untunlich, daß sie (von diesen Schulden) Steuer bezahlen sollten (wie es sonst üblich war), so daß sie Sicheres weggeben würden um des Dubiosen wegen; daß sie aber vollständig abdizieren sollten, so daß zwei Teile der Gemeinde gehörten (?) — es sollte die dubiose Schuld die Gemeinde übernehmen, die, wenn sie eingetrieben werden konnte, davon zwei Drittel, der Eigentümer ein Drittel erhielt —, schien noch weniger vernünftig zu sein; so kamen sie überein, daß in dem Falle, daß ihnen bezahlt würde, sie (die Gemeinde) den zehnten Teil von Kapital und Zinsen bekommen sollen, während alles übrige den Eigentümern gehören soll; in der Zwischenzeit aber soll davon gar keine Steuer geleistet werden« usw. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Vorfall aus Isserleins Jugendjahren in die ersten Zeiten Albrechts setzen. — 7. Derselbe erzählt ferner (daselbst), daß in den früheren Zeiten, an die er sich noch erinnert, die Geldmänner in Österreich oft versuchten, daß sie von Gemeinde wegen besteuern ließen auch überflüssige Häuser (den Überschuß an Häusern, d. i. Häuser, die einer besitzt, ohne darin zu wohnen), das ist ihnen aber nicht gelungen, denn es ist klar, daß diese Häuser keinen Gewinn abwerfen. 8. Was die Weinberge anlangt, so werfen die gewiß einen Gewinn ab, aber die Frage sei, ob die Steuer zu berechnen nach deren ganzem oder nur partiellem Wert. 9. Wenn einer mit fremdem Gelde fruchtbringend wirtschaftet, so wird in diesen Ländern (in der Synagoge) ausgerufen, daß er es unter Strafe des Bannes angebe, und somit hebt man auch davon Steuer ein wie von anderem Gelde; doch pflegt man manchmal auch einen Ausgleich herbeizuführen. 10. Von dem dritten Pfennig (s. weiter unten)[103]).

Nun beschränkte sich aber die Abgabenpflicht, richtiger der Abgabenjammer der Juden keineswegs auf die vom Herzog allein geforderten Summen, und es wurden auch nicht Geldsummen allein gefordert, sondern ebenso Leistungen an Bequartierung der Leute des Hofstaates[104]), ihre Verköstigung und die mannigfaltigsten Geschenke unter den verschiedensten Titeln und nichtigsten Vorwänden. Dahin gehört unter anderem, daß man

dem in eine Stadt einziehenden Landesfürsten und seinem Gefolge Betten, Bettzeug, Küchengeschirr u. dgl. zu liefern hatte. Besonders aus Frankfurt a. M.[105]) bekannt, wo das alles zur Bedienung des daselbst oft einkehrenden Hofes gehörte, war diese Sitte auch in Österreich eingeführt worden, wo noch unter Albrecht IV. ein Jude, namens »Kolman, der underkeuffler« [106]), das Privileg erhielt, daß sein Haus frei von »pettlehen« zu bleiben habe[107]). Das diesem Juden erteilte Privileg erinnert uns an Abmachungen, die im Fall eines Brandes den betreffenden Juden von der Strafe eximieren sollten (s. oben S. 5). Aus dem betreffenden Dokument geht übrigens hervor, daß auch der Judenrichter und andere Personen Anspruch hatten auf das »pettlehen«. Die Juden werden getrachtet haben, die ihnen besonders lästige Pflicht der Einquartierung, die ihnen den mutwilligen Feind in das Innerste des Hauses und bis zum Familienbett gebracht haben würde, mit Geld abzulösen. Nach der Darstellung des nur um etwas später lebenden Isserlein [108]) gestaltete sich die Ablösung wie folgt: dem Marschall[109]) wurden insgesamt $20^1/_2$ Wiener Pfund gereicht, wovon er zunächst sich selbst, dann die Kämmerer[110]), die Türwächter[111]) und die Schwertträger[112]) bedachte; dennoch aber verlangten sie sehr oft noch das Leihen von Bettdecken und von sonstigem Bettzeug[113]) Hier sei bemerkt, daß die Juden frei waren von dem sogenannten Ungeld (s. oben). Da bezüglich dieser Steuer ein Zweifel herrscht[114]), so sei bemerkt, daß das Ungeld nach verkauftem Wein zu bezahlen war (Fuhrmann, S. 677, nach Bonfin). Als 1487 Matthias von Ungarn Wr.-Neustadt eroberte, mußte er auf Verlangen der Bürger das Ungeld auch auf die Juden legen (Böheim, Chronik Wr.-Neustadt, I, 178).

Zu Weihnachten und Neujahr[115]) wurden dem Bischof und wohl auch anderen Geistlichen des Ortes, ferner Beamten und Machthabern und sonstigen Großen, doch auch den simplen Nachbarn ansehnliche Geschenke gemacht, die allmählich derart zu einer festen Abgabe ausgestaltet wurden, daß sie geradezu die Bezeichnung »Tribut« [116]) führten. Diese Abgabe zu Weihnachten in bestimmter Höhe bedingt sich auch der Herzog von seinen privilegierten Juden aus[117]). Doch sind die Abgaben an die Machthaber des Hofes, der Stadt und an die Geistlichkeit schwerlich an Weihnachten gebunden gewesen[118]).

Im Jahre 1416, so berichtet Isserlein (RGA. Nr. 342)[119], mußten die Juden in Deutschland den Fünftteil ihres Vermögens hergeben, um die Verfolgungen (הגזירות) von sich abzuwenden. Das königliche Gebot ist datiert vom 7. Jänner 1415 und ist gedruckt bei Gemeiner, Regensburg. Chronik. II. 414 f.; nähere Details s. bei Kerler a. O. 3 ff. Die Steuer ging hernach, wie es scheint, in den sogenannten »dritten Pfennig« über. Warum Isserlein den Fünftteil angibt, wohlgemerkt: des ganzen Vermögens, wissen wir nicht; vielleicht wurde aus dem 3. (es gab auch einen 10., s. Wiener, Reg., S. 178, Nr. 497) Pfennig ein Fünftel (der fünfte Teil des Vermögens), sobald die königlichen Einheber ans Werk gingen und etwas in die eigene Tasche gleiten ließen. Für Österreich besitzen wir die Regesten der Paßbriefe des Herzogs Albrecht vom 9. Mai 1418 für die Steuereinnehmer, wie auch des Nikolaus von Gara. Palatinus von Ungarn, vom 30. Mai 1418, abgedruckt in »Neue Beyträge von alten und neuen theologischen Sachen . . . auf das Jahr 1754«, S. 9—10. Viel wurde nicht eingehoben; die Juden zahlten sehr widerwillig. Selbst in dem Voranschlag wurde z. B. bestimmt, daß man den Juden zu Wien und sonst in Österreich 3000 Gulden auferlege, aber auch 2000 Gulden annehmbar finde (Kerler, a. O. 9, Anm. 3, und 10, Anm. 2). Im einzelnen wissen wir, daß im Jahre 1415 (wohl so gemeint auch bei Isserlein) König Sigmund von Konstanz aus befiehlt, daß die Juden und Jüdinnen in mehreren Orten von Niederbayern Steuer hergeben (die Summe wird nicht genannt), weil er in welschen Landen und jetzt, da er in Konstanz sitzt, viel Kosten und »Arbeit« gehabt. Damals konnten noch die Juden diese Belastung von sich abwehren, aber nicht für immer. Die Rede ist auch hier von dem sogenannten 3. Pfennig, die vielleicht von der ordentlichen Steuer abgezogen wurde (s. Gemeiner, II, 414 und 418). Nach dem rabbinischen Autor (Isserlein. RGA. daselbst) ist es in den österreichischen Provinzen und speziell in den Gemeinden der Umgebung (von Wr.-Neustadt) Sitte. daß jeder, der mehr als 5 Pfund Wiener (Pfennige) im Vermögen hat. vom Ganzen die ordentliche Steuer bezahlen muß; der Vorgang war nämlich der, daß zwar des Herzogs Amtsleute Umschau hielten, wieviel von den Mitgliedern einer jeden Gemeinde zu fordern sei, aber die Steuerrepartition geschah dennoch auf Grund der Eigenfatierung

(vgl. Rosenberg, S. 76), und da mußte sich der Herzog der jüdischen Vertrauensmänner bedienen, von denen oben die Rede war. Die älteste außerordentliche Judensteuer, die wir kennen, ist die von 10.000 Pfund, die unter Albrecht IV. und Leopold erhoben wurde, und Senckenberg[120]), der die betreffende Urkunde veröffentlichte, bemerkt dazu: Austriae ergo jus fuit, Judaeos pro libitu collectandi, nec illic Imperatoris, qui hoc saeculo sibi soli adhuc Judaeos servabat, ullae partes . . . Wie hat sich die Willkür im Laufe der Zeit gesteigert!

2. Die inneren Zustände der Gemeinden.

Um die Zeit vor der Brandkatastrophe hatten die Juden in Österreich ihre höchste Blüte erreicht, und namentlich ist Wien zu einem Vororte der deutschen Judenheit geworden, so daß sich der Schwerpunkt der deutschen Judenheit vom Rhein nach der Donau verschob[121]). Das Leben der österreichischen Juden selbst gruppierte sich um drei Zentren, um Krems, Wien und Wiener-Neustadt. Da aber Krems seine Bedeutung allmählich einbüßte und Wiener-Neustadt politisch zu Steiermark gehörte, so blieb eigentlich nur Wien als feste Burg des österreichischen Judentums zurück.

Wie die Judenstadt selbst sich gewissermaßen um die Synagoge als ihr Zentrum lagerte, so drehte sich auch das tägliche Gefühls- und Religionsleben der Juden zu Wien naturgemäß um die Synagoge. Nach der Brandkatastrophe vom Jahre 1406, die ja in der Synagoge ihren Ursprung nahm, ist von der Synagoge keine Rede mehr, und die Annahme, sie sei in viel größeren Maßen und schönerer Ausführung bald wieder aufgebaut worden, beruht auf bloßer Erwägung. Es darf vielmehr angenommen werden, daß die abgebrannte Synagoge nur notdürftig wieder hergerichtet worden war, und hat man einstweilen nur Baumaterial aufgehäuft, um, wie man hoffte, in besseren Zeiten einen größeren und schöneren Bau aufführen zu können. Tatsache ist, daß es auch um diese Zeit eine Gemeindesynagoge gegeben hat, in der wohl das Gros der Gemeinde seine Gebete verrichtete, und in der wohl auch jene öffentlichen Ansprachen erfolgten, von denen wir oben (S. 4) gesprochen haben. Die Gemeinde-

synagoge hatte, wenigstens in Wiener-Neustadt, was aber ohne weiteres auch für Wien gelten mag, eine »Vor-Schul«[122]), die manchmal auch für sich zu Gebetzwecken diente. Auch die »Weiber-Schul« wird ausdrücklich bezeugt, wie auch, daß die Synagoge geräumig war[123]). Selbst der »Schulhof« diente zuweilen speziellen Zwecken, so z. B. dem Trauernden, den hier des Trostes wegen die ganze Gemeinde zu umgeben pflegte[124]). Noch ist zu bemerken, daß nach dem Fridericianum (§ 19) über die Juden nur vor den Toren ihrer Schulen (coram suis scholis) Recht gesprochen werden durfte (Scherer, 230 f.).

Neben der Gemeindesynagoge bestanden fast in jeder größeren Gemeinde, ganz besonders aber auch in Wien, kleinere Bethäuser, die von den Rabbinern mit ihrem Schülerkreise benutzt wurden[125]); das merkwürdige ist, daß diese Gelehrtensynagogen, heutzutage vielfach »Klaus«[126]) genannt, ihre gewohnten Andächtigen auch am Sabbat sahen[127]). Diese Gelehrtensynagogen werden zugleich als Lehrhäuser gedient haben. Doch befand sich gewöhnlich ein größeres Lehrhaus auf dem Hofe der Gemeindesynagoge. Da der Rabbiner Meir aus Fulda vor dem Brand anzusetzen, der nachmalige Märtyrer Aron aber nach demselben lebte und von beiden berichtet wird, daß sie ihre eigene Synagoge hatten, so hat sich also in diesem Stücke durch den Brand nichts geändert. Überdies besaß auch Isserlein in Wiener-Neustadt seine eigene Synagoge[128]). In Erfurt, wo der gelehrte Rabbiner Meir kurze Zeit Rabbiner war, hat es für die Talmudjünger ebenfalls eine eigene Synagoge gegeben[129]).

Von Unterrichtsanstalten für Kinder fehlt es in Wien an Nachrichten. Gleichwohl wird es an solchen nicht gefehlt haben, nur fiel die Kinderschule wahrscheinlich zusammen mit jenen Lehrhäusern, die wir bereits erwähnt haben, und zudem dürfte jeder Vater seine Kinder in eigener Person unterrichtet haben, wie es auch nicht selten vorkam, daß mehrere Hausväter desselben Ortes sich zusammentaten und für ihre Kinder einen von ihnen gemeinsam besoldeten Lehrer hielten. Zu einer Gemeindeinstitution wuchs in jenen Zeiten die Schule selten heran, und das mag auch der Grund sein, daß uns auch in unserem Falle jede Spur hievon fehlt. Auch von dem sogenannten Tanzhause[130]), das in einigen größeren Gemeinden Deutschlands erwähnt und

demzufolge auch in Wien nicht gefehlt haben wird, findet sich in unseren Quellen keine Spur. Als in Wiener-Neustadt einmal am Sabbat ein Täufling zur »Laute« (לוטן) spielte, verbot das Isserlein, denn die tanzlustigen Jungfrauen könnten dazu kommen, sich auch von einem wirklichen Juden aufspielen zu lassen[131]).

Das jüdische Leben weist so viele spezielle Züge auf, daß die jüdische Gemeindeverwaltung, obzwar in vielen Stücken der christlichen Ortsverwaltung nachgebildet, Aufgaben zu bewältigen hatte, von denen man sich draußen, in der christlichen Gesellschaft, nichts hat träumen lassen. Die Beschaffung des Paschamehles z. B. und das Backen der ungesäuerten Brote gehört bis auf den heutigen Tag zu den Aufgaben einer jeden jüdischen Gemeindeverwaltung. Vgl. ausdrücklich als Pflicht der Vorsteher (פרנסי הקהל) bezeichnet in Maharil, Minhagim, S. 4a. Wir erfahren hiebei einen speziellen Zug aus Österreich. Hier war es Sitte, daß diejenigen, die über die Gemeindebedürfnisse zu wachen hatten (eigentlich: die auch für feinere Bedürfnisse Sorge trugen), am Vorabend des Pascha für die Seder-Schüssel — 9 Mazzoth buken, damit, wenn dem Mitjuden etwa an seinem Mazzoth ein Zweifel entstünde, ob sie nämlich zu dem besagten Zweck rituell tauglich seien, sie ihm und eventuell noch einem zweiten drei Mazzoth von dem eigenen Vorrat reichen könnten (L. J. I, 85). Bei einem ähnlichen Punkte wird der Zug der feinen Fürsorge direkt nach Wien verlegt; in Wien traf sich nämlich einer, so berichtet Isserlein als Augenzeuge, der am Vorabend des Pascha die *muries* (die man »Sulz« nennt) machte, um sie den übrigen Angehörigen der Gemeinde verkaufen zu können (daselbst 86), entweder, wie wir uns denken, darum, damit sie nicht genötigt seien, dasselbe Ding von Christen zu kaufen, oder damit sie genügend zu essen haben. Und solchen Leuten hatte man das Herz zu fluchen! Wir hören nämlich (daselbst II, 40 f.), daß die Armen den »Gabbaim«, d. i. in erster Reihe den über die Armenkasse gesetzten Vorstehern, in Österreich zu fluchen pflegten. Aus der Angabe lernen wir übrigens ein wenig die Zusammensetzung des Vorstandes kennen. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß jene feinfühligen Männer, gewissermaßen Wohltäter der Gemeinde, nur in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder vorgingen. Von Hausvorständen (בעלי בתים), die die Gemeinde erhalten[132]), spricht

Maharil (S. 34b); er meint, sie müsse man ehren, z. B. mit dem Aufruf zur Thora, und nur ein ausgezeichneter Gelehrter habe den Vorrang vor ihnen. Ein gewisser R. Josef Knoblauch, Vorsteher in Neustadt, wird besonders als Wohltäter der Armen gerühmt; da er aber großes Leid hatte — es sind ihm die Kinder gestorben —, fragte er Isserlein, was er noch den Armen tun könnte; der Rabbi unterwies ihn darauf, wie verdienstlich es sei, die Armen zu bekleiden, was er nun auch tat (L. J. II, 40.)

In der Mitte zwischen Funktionären und bloßen Mitgliedern der Gemeinde stehen der jüdische Badeinhaber und Fleischhauer, beide fürs rituelle Leben sehr nötig, aber Geschäftsleute so gut wie alle anderen. Beider tun auch die Urkunden Erwähnung[133]). Noch ist des Operateurs in der Beschneidung des männlichen Kindes zu gedenken; dieser war aber keineswegs ein Angestellter der Gemeinde, war auch nicht bezahlt, sondern handelte ehrenamtlich und war zumeist ein hochangesehener, gelehrter Mann. Wir erfahren, daß die *Mohalim* in Österreich zwei Messer in Bereitschaft hielten, was eine weise Fürsorge war im Interesse des Kindes, wie in der Quelle begründet wird[134]). Bei einem Kinde R. Schaloms war ein gewisser R. Mankot der Mohel, anderswo, etwa in Worms, wird ein gewisser R. Semlein als geübter Mohel gerühmt. Der Mohel wird nie unter die »Diener« der Gemeinde gerechnet. Vgl. I. Bruna, RGA. Nr. 253, S. 104b, wo als »Diener« bezeichnet werden: Get-Schreiber, Zeugnis-Empfänger (d. i. wohl als Zeugen Fungierende, wie es bis auf den heutigen Tag Hazzanim, Schreiber und Schuldiener, tun), die Beisitzer (?) der Rabbinerkollegien, Hazzanim und Schammaschim (= Diener).

Hier ist eines Mannes zu gedenken, der im Leben der jüdischen Gemeinden der Vorzeit eine Führerrolle spielte, ohne dazu ein anderes Mandat zu haben als seine eigene Auserwähltheit und seine geachtete Stellung bei den Großen des Landes. Wir meinen den wohlbekannten »Stadlan«, dem, wie es scheint, in Wien der Name »Vorsprech« gegeben wurde[135]). Schon der Name *Tekanus Judaeorum* bei Meiller, Regesten, S. 136, Nr. 200, dürfte diesen Sinn haben, wenn auch sonst »Tekan« was anderes bedeutet. Einen Moyses den Vorsprech, der sich in der Verfolgung vom Jahre 1421 hat taufen lassen, verzeichnet

Schwarz, Ghetto, S. 7, Anm., nach Stadtbuch III, 250 b, aus dem Jahre 1427. Im Altdeutschen ist übrigens »Fursprech« nichts anderes als Advokat; vgl. z. B. in den Carolina, ed. J. Kohler, § 88 (S. 48). »Fürsprech« im steiermärkischen Landrecht (ed. Bischof, S. 234) s. bei Rosenberg S. 27, Anm. 4. Bezüglich Wiens vgl. Schuster, Stadtrechtsbuch 46, Artikel 1 und 2. Ein Michel Vorsprech, von dessen zwei Söhnen zwei Häuser von Salman, Steußleins Oheim, in Verbot genommen werden, kommt in einer Urkunde vom 5. Februar 1378 vor (abgedruckt in Blätter des Vereins f. Landesk. von N.-Österr., XVII, 42).

Nach einer Andeutung (in Maharil S. 35b, wo aber der Sprecher R. Schalom ist) fanden die Wahlen der Gabbaim und der Parnasim wie auch derjenigen, die sich mit Wohltun, z. B. mit Krankenbesuch und Totenbestattung, abgeben, (alljährlich) am Halbfeiertag (des Sukkoth) statt. Dies überrascht uns nicht, denn so war es schon in den talmudischen Zeiten [136]), wie uns auch die Kirchenväter belehren [137]), und so wird es in manchen Gemeinden bis auf den heutigen Tag gehalten. Es gab jedoch Gemeinden, in denen die Wahl der Vorsteher am Halbfeiertag des Pesach vor sich ging, wie z. B. in Posen im 17. und 18. Jahrhundert [138]), und bei dieser Sachlage mag auch in R. Schaloms Worten an den Halbfeiertag des Pesach gedacht werden. Die Armenvorsteher für Eger in Böhmen hat einmal Isserlein von Neustadt aus eingesetzt [139]); dies kam daher, daß Isserlein von der Zeit her, da er in Eger bei dem berühmten Talmudisten R. Nathan gelernt hatte, noch in Verbindung mit der Gemeinde verblieben war. Derselbe Isserlein trat übrigens wiederholt auch als Schiedsrichter auf, wenn zwischen Rabbinern oder Gelehrten des einen und desselben Ortes Kompetenzfragen aufgetaucht waren. Interessant ist, daß früher (1386) einmal, als die Wahl des Stadtrates von Eger vor sich ging, auch vier Judenmeister daselbst bestellt wurden [140]); da sieht man, daß die »Judenzeche« genau so behandelt wurde wie die christliche Bürgerschaft.

Hier muß eine Behauptung des um unsere Geschichte sehr verdienten Scherer (S. 115 Anm. 1) auf das entschiedenste bekämpft werden, die Behauptung nämlich, das Institut der Ältesten (פרנסים) sei in Österreich nicht nachweisbar. Diese Behauptung konnte nur gemacht werden, wenn man die jüdischen Quellen

entweder nicht kennt oder ignoriert. Nicht nur erwähnt die Schrift »Wiener Geserah« der Parnasim in Wien, sondern man kann wohl sagen, die ganze zeitgenössische Literatur bezeugt sie hundertstimmig, bezeugt sie auch, wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden. Hier einige Beispiele: Isserlein sagte einmal im Namen des Schlesiers R. Ozer[141]), wenn ich all den Wein hätte, den man in Österreich bei der Habdalah (Ritus am Sabbatausgang über Becher Weins) zur Erde gießt, würde ich das ganze Jahr genug zu trinken haben; er selbst, Isserlein, goß nur wenig aus, während die Parnasim (in Neustadt) viel ausgossen (L. J. I, 57, 58; andere Erwähnung daselbst I, 49). Nebenbei kann aus obigem Scherzworte auch gefolgert werden, daß Österreich zahlreich von Juden besetzt war. Für die Bestimmung, wann am Sabbateingang der Gottesdienst beginnen solle, war für Isserlein, bescheiden wie er war, das Erscheinen eines beliebigen Parnas der Gemeinde maßgebend (daselbst I, 49 unten)[141a]). Die Parnasim in Neustadt erhielten, freilich um ihr gutes Geld, die schönsten Ethrogim (daselbst I, 149). Einer dieser Parnasim, Aron Muskat, war der Schwager Isserleins (daselbst I, 100). Die üblichen großen Kerzen, die man am Versöhnungstage in der Synagoge aus eigenem anzuzünden pflegt, beließen die Parnasim das ganze Jahr über in der Synagoge, damit sie auch an den Werktagen der Synagoge zur Beleuchtung dienen könnten (daselbst I, 142). Derselbe Schriftsteller nennt übrigens die Vorsteher auch mit dem anderen gebräuchlichen Namen טובי קהל, eigentlich die Besten der Gemeinde, vgl. *optimates* (daselbst I, 139). Aus einer Notiz in Maharil (S. 33b), die auf dessen Lehrer Schalom zurückgehen dürfte, ist ersichtlich, daß der Gelehrte in der Stadt, hingegen der Parnas auch in der Provinz zu befehlen hatte; wir begreifen nun besser das Wesen jener von den Herzögen bestellten »Absamner«, deren Wirkungskreis sich auch über die Provinz erstreckte.

Ein Nebengebäude[142]) der Synagoge dürfte als das erforderliche jüdische Gemeindehaus gedient haben, wo nämlich die Gemeinde alljährlich ihre Vorsteher wählen, die Vorsteher selbst, so oft es nötig war, ihre Sitzungen und Beratungen abhalten konnten. Die Vorsteher werden in den zeitgenössischen Urkunden »Meister der Judenzeche«[143]) genannt, denn unter Judenzeche

verstand man wohl weiter nichts als die im Orte befindliche Judengemeinde[144]). Diese »Meister« bildeten das Meisterschaftsgericht, das bei allen Streitigkeiten, die Juden unter sich hatten, zuständig war[145]). Dieses jüdische Meisterschaftsgericht wird jedesmal, und ganz besonders in wichtigen Angelegenheiten, vorher den Bescheid des Gemeinderabbiners eingeholt haben, und es ist auch möglich, daß dieser, der gewöhnlich eine hohe Autorität in seiner Gemeinde besaß, auch formell zum Meisterschaftsgerichte gezählt wurde. Doch übte der Rabbiner beziehungsweise das Rabbinatskollegium auch an sich eine Gerichtsbarkeit aus, namentlich in den Fällen, in denen es sich um rein rabbinische Funktionen handelte, wie z. B. in einer Ehescheidung[146]). Die seit jeher und auch jetzt gebräuchliche Bezeichnung dieses rabbinischen Gerichtshofes, der vom Meisterschaftsgerichte reinlich zu trennen ist, war »Beth-Din«[147]).

Beide Gerichtshöfe bedurften eines ausführenden Organs, das ihre Beschlüsse und Verordnungen niederschrieb und sie zur Tat machte. Dieses Organ diente wahrscheinlich beiden Gerichtshöfen[148]) gemeinsam, hieß auf hebräisch Schammasch (vulgo Schamesch gesprochen), wurde aber in den öffentlichen Urkunden »Mesner« oder »Judenmesner« genannt[149]). Das zeigt uns, daß er in erster Reihe in der Synagoge bedienstet war, und rührt sein Name aus einem analogen Verhältnis in der Kirche her[150]). Der Judenmesner hatte auch einen öffentlich-rechtlichen Charakter, da ihm die Ausrufungen in der Synagoge zufielen[151]). Keinesfalls aber gehört dieses Organ zu dem Meisterschaftsgerichte oder rabbinischen Gerichtshofe selbst, wenn auch bemerkt werden muß, daß ein Schammasch oder Mesner der damaligen Zeit eine geachtete Persönlichkeit war, die sich durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit auszeichnen mußte.

Das Judenbuch in der Scheffstraße gibt uns Kunde von einem Meister Lesyer, dessen Bildnis an den Kopf des Buches gesetzt ist. Von ihm ist zu unterscheiden ein Lesier »Mesner« oder »der juden mesner«, der in Urkunden von den Jahren 1375 bis 1378 vorkommt[152]). Noch ein dritter Lesier figuriert, doch erst später im Jahre 1406, als Gläubiger, und da er keinen auszeichnenden Titel führt, so ist er von den beiden vorgenannten zu unterscheiden[153]). Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist

jener Lesier der Mesner identisch mit einem Lesier oder Elieser, der aus dem Wiener Synagogenleben Einzelheiten mitteilt, die ihn als gelehrten Mann erscheinen lassen. Seine Mitteilungen wurden in das Ritualbuch des bekanntlich zur Wiener Schule gehörenden Isaak (Eisack) Tyrnau aufgenommen[154]), und zwar nicht als Glossen, sondern als ein kleines für sich bestehendes Korpus; wahrscheinlich hat derselbe Mann auch weiteres über die Synagogenbräuche in Wien schriftlich niedergelegt, und daß ein Stück davon dem Werke des Tyrnauers einverleibt wurde, zeigt, daß seine Beobachtungen geschätzt und zur Nachahmung empfohlen wurden. Es handelt sich um Gebräuche, die noch der Periode des blühenden Gemeindelebens angehört haben müssen, und da das Werk des Tyrnauers selbst schon um 1410 entstanden ist[155]), so muß das darin verwertete Werk des Lesier selbst um einige Dezennien zurückliegen, was mit der für Lesier den Mesner urkundlich bezeugten Zeit von 1375 ff. gut übereinstimmt. Jenem »der juden mesner« ganz analog finden wir in Österreich den Ausdruck der Juden »šammešeth«, wie wir (aus einer Glosse?) in L. J. II, 75 erfahren[156]).

Solche Riten (Minhagim) pflegen sonst mehr von den Vorbetern (Chazzanim) oder doch von gelehrten Rabbinen gesammelt zu werden[157]). Das ist uns nun auch aus Wien (vide Abraham Klausner und Eisack Tyrnau) bekannt, kein Wunder nun, daß der »Minhag« von Wien beziehungsweise von Österreich sehr oft erwähnt wird[158]), dennoch aber sind uns nicht Werke, sondern nur einzelne Vorbeter der Wiener Gemeinde aus der Periode die uns hier beschäftigt, dem Namen nach bekannt. Als Vorsinger (»sanckmaister«[159]), d. i. Sangmeister) finden sich in Wiener Urkunden »Bacula die sanchmaysterin« (1408 bis 1417), »Beynian (Wenian) der Juden singer« (1405 bis 1406), »Lebin die sanckmaisterin« (1421), »Smerl der sanckchmaister« (1413 bis 1421)[160]); in einer weiter zurückliegenden Zeit wird »Smoyel der juden sanchmaister« genannt[161]). Daß auch der Vorsinger quasi eine öffentlich-rechtliche Stellung einnahm, geht daraus hervor, daß auch in einer öffentlichen Urkunde seiner Funktion als desjenigen, der den Juden den Segen erteilt, gedacht wird[162]); noch entschiedener aber hätte betont werden können, daß er über Renitente und Geächtete den Bann aussprach. Die Art seiner

Funktion geht auch aus folgender Anekdote hervor: R. Meir ha-Levi in Wien erfuhr, daß einer den Abschluß eines Geschäftes durch Wortbruch vereiteln wollte. Er moralisierte ihn unter vier Augen und sagte zu ihm: »Mag der förmliche Abschluß erfolgt sein oder nicht, du hast dein Wort gegeben, und das mußt du halten, denn ‚der Überrest Israels tut kein Unrecht und lügt nicht‘« (Zephanja 3, 13). Da jedoch der Mann widerspenstig blieb, so befahl der Rabbi dem Vorbeter, daß er im öffentlichen Gottesdienste von der Tribüne aus verkünde: »Hört Ihr Leute! N. N. will sein Wort nicht halten, das er in der und der Angelegenheit gegeben hat; so hat er sich also die Mißbilligung der Rabbinen zugezogen und er gehört nicht zur Gemeinde Israels, die nicht unrecht tut und nicht lügt, sondern er ist ein Lügner und hat sich selbst zu einem Wortbrüchigen gestempelt.« Ebenso verfuhr Moses Minz in einem ähnlichen Falle, und er unterläßt es nicht, mitzuteilen, daß bei dem »Ruef« (vgl. weiter unten) alle Klassen der Gemeindemitglieder vertreten waren (RGA. Nr. 101).

In kleinen Gemeinden — und als solche dürften rangieren einige weiter unten aufzuzählende Gemeinden in Österreich — waren Vorbeter und Gemeindediener ein und dieselbe Person.

Zu ihnen gesellt sich ein in Wien um diese Zeit nachweisbarer Gemeindefunktionär, der das auffallende Epitheton »aller leit« führte. Dieses Epitheton führt nämlich ein gewisser Eisack (Judenbuch Nr. 147.154), der als Geldgeber erscheint. Trügt die Analogie nicht, so war er ein Amtskollege des in der Frankfurter Judenliste von zirka 1431 erwähnten Nathan »der Jude aller Knecht«, also »Kalsmeschores, Gemeindediener«[163]). Allem Anschein nach hatte die Gemeinde auch einen christlichen Diener — ein solcher war namentlich für die Sabbat- und Fest- wie auch allgemein für schwere Arbeiten nötig —, den die Urkunden »scolaris Judaeorum« oder »der Juden Schüler« nennen[164]). Im Gültenbuch der Schotten 1314 vorkommend, hat das Vorkommen dieses Synagogendieners für uns nur dann ein Interesse, wenn angenommen werden kann, daß die Verhältnisse über ein Jahrhundert dieselben geblieben sind. In einer »Ratio des Zehentwesens« zu Pulkau vom selben Schottenstift (Blätter des Vereins f. Landesk. v. N.-Österr., XVII, 291), diesmal aus dem Jahre 1415, kommt vor: »Des juden diern«, was wohl »der Juden

Dirne«, d. i. Bedienerin, sein wird; wenigstens ist das der Sinn, der am ehesten sachgemäß ist. Wessen sich so ein Schuldiener, ein jüdischer freilich, versehen mußte, sieht man aus dem Vorfall, daß einmal am Freitag abends, als die »Bachurim« lustig und guter Dinge waren, ein angesehener Bachur aus ihrer Mitte in Wien dem Schuldiener eine Schüssel an den Kopf warf; der damalige Rabbiner Meir ha-Levi war nur schwer davon zurückzuhalten, den Jüngling in den Bann zu legen (Maharil, Minhagim 116[b], vgl. ms. Wien fol. 140[d], wo einige Abweichungen).

Die furchtbarste Waffe eines jüdischen Gerichts war der Bann (s. Scherer, 242 f.). Dieses Strafmittel wurde vom Landesfürsten anerkannt und wurde von ihm gelegentlich in Anspruch genommen, so z. B. in der Beziehung, daß jeder Jude wahrheitsgetreu seinen Vermögensstand angebe, widrigenfalls er dem Banne verfällt [165]). Zu den Privilegien, mit denen einzelne einflußreiche Juden vom Landesfürsten ausgestattet waren (s. oben), gehörte mitunter auch das, daß der Betreffende mit keinem Banne belegt werden dürfe (vgl. Mandat Kaiser Friedrichs III. vom 22. Dezember 1467, mitgeteilt u. a. von Scherer S. 244 und s. bei uns oben den Punkt Sangmeister). Weil aber starker Mißbrauch mit dieser Waffe getrieben wurde, sorgte der Staat dafür, daß eine Berufung an seine eigenen Organe möglich sei. Manche Regierungen verboten den Rabbinern überhaupt die Verhängung des Bannes [166]). Noch bevor das Generale Max I. vom 4. Mai 1518 »den Pann betreffend« erschien (Scherer 244, abgedruckt bei Wolf, Gesch. d. J. in W., Beil. XX, S. 250), muß in den österreichischen Ländern oder in einem derselben ein derartiges Verbot erlassen worden sein, denn Isserlein (RGA. Nr. 276), in einem konkreten Falle befragt, erzählt in seinem Bescheide: »In meiner Jugend (Isserleins Jugend fällt in die Jahre 1400 bis 1420) erlebte ich einen Fall, daß selbst die Schüler (= Lernbeflissenen) an dem Interdikt und Banne nicht festhielten, die ein Rabbi eines anderen Territoriums verhängt hätte, denn der Herrscher jenes Territoriums, in welchem sich die Schüler befanden, befahl und verordnete Strafe an Leib und Gut gegen all jene, die an dem Banne festhalten würden.« Oft mußte der Jude den Bann auf Befehl der Bürger oder des Landesfürsten auf sich nehmen, und es kam vor, daß Bogenschützen oder gar Feuerschützen ihn dazu

nötigten, wie aus dem instruktiven Responsum (Nr. 53) des J. Weil hervorgeht. In demselben Responsum wird im Namen des viel älteren, in Spanien wirkenden, aber aus Deutschland stammenden Ascheri mitgeteilt, daß der Landesfürst (שר) den Juden beschwor, nicht aus seinem Lande zu gehen. Dieser Fall erinnert an den vom Jahre 1379 in Österreich, wo Musch der Jude, Isserleins Enkel von Marburg (vgl. oben S. 26), seinem Landesherrn entflieht, und als ihn dieser zurücknimmt, gelobt der Landesherr, und zwar bei seinen fürstlichen Gnaden, den Muschen und die Seinen zu schirmen und für Eintreibung seiner Gelder zu sorgen (Wertheimer, Juden in Österr., 70 f.). Am merkwürdigsten aber ist das Mandat Kaiser Friedrichs III. (s. oben), worin er seinen Juden Muschmann, weiland Sekhleins des Juden Sohn zu Judenburg, gegen die ihm von seinen eigenen Glaubensgenossen widerfahrene Unbilligkeit in Schutz nimmt und befiehlt, »daz der die mit recht in massen daz unser Judenmaister, maister Cholman von Marchpurg mit samtt anderr ihrer Judischen maisterschaft gesaczt und nach irem Judenrechten geordnet hat« nach Laut des Briefes nicht anders gegen ihn vorgehen könne; »daz auch kain maister noch annder Juden kainen pan, niderlegung des gesangs in iren Judenschulen, noch khainerlei annder twanng auf in legen tun, ausgeen lassen, ausbringen noch halten sol«, er sei denn zuvor, nach Inhalt der bemeldeten Ordnung und Satzung mit Recht vorgenommen, beklagt und Recht über ihn gesprochen worden, bei einer Pön von 10 Mark lötigen Goldes, die ganz in die kaiserliche Kammer fallen soll (Birk, Regeste Nr. 989; auch Chmel, Urkundliches zur Gesch. K. Friedr. IV., im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. III, S. 81, Nr. 5; vgl. Wertheimer-Jahrbuch 1858, S. 7 f.).

Hier dürfte es am Platze sein, mitzuteilen, daß ebenso wie der Staat, der an die Juden die Steuerschraube ansetzte, daran interessiert war, daß sie wahrheitsgemäß fatieren, so auch die Juden selbst, denen die schwere Pflicht oblag, die Steuern unter sich zu repartieren. In Österreich nun nahm den Schwur des Juden der Chazzan und der Schammasch entgegen, die dafür ihr Fixum erhielten (L. J. II, 36). Schade, daß die mitgeteilte Schwurformel[167]), womit sich das jüdische Forum vergewisserte, daß das Steuersubjekt genau und wahrheitsgemäß seinen Besitz an-

gab, eine solche ist, die in Venedig in Übung war (daselbst), doch dürfte diejenige in Österreich nicht wesentlich von ihr verschieden gewesen sein. Wir setzen sie demzufolge in Übersetzung hieher: »Ich N. N. (Chazzan oder Rabbiner) mit 9 andern, die eine Gemeinde bilden, stehen hier, um dich N. N., der du dein Vermögen geringer angibst, als es jüngst die Schätzmeister taten, zu beschwören, und du nimmst durch deinen Schwur die Strafe auf dich, die dir auferlegt ist, nicht uns. Wir stehen vor Gott und du nimmst das auf dich mit einem in der Thora gemeinten Eid und mit schwerem Schwur, demjenigen nämlich, der die Welt erzittern machte, als Gott das Verbot sprach: du sollst nicht aussprechen den Namen des Herrn deines Gottes zum Falschen, und es heißt: denn der Herr läßt nicht ungestraft, wer seinen Namen zum Falschen ausspricht; demnach nun beschwören wir Zehn dich mit Schwur, mit Anfassung eines Gegenstandes (rei apprehensio), nämlich des Dekalogs und des Pentateuchs, die du in der Hand hältst, und zwar im Sinne der Schrift und nicht etwa des Pergaments, daß du angibst, mir und N. N., alles was du in deiner Hand oder in fremder Hand besitzest, von der Tiefe der Erde bis zur Höhe des Himmels, sowohl fertiges Geld, womit man verdienen kann, als auch Pfänder oder Forderungen oder Obliegenheiten, ob sie nun sind in Läden von Juden oder in der Hand von Christen, jede Sache also, sei es nun Geld oder Geldeswert, außer dem zu erwartenden Gewinn und außer dem, was du in Kompagniegeschäft außer Landes besitzest, ferner außer Zehent und Almosen und außer Mobilien, Hausgerät, Schmuck und heiligen Büchern, die nicht zum Verkaufen da sind; hingegen alle übrigen Dinge, Geld oder Geldeswert, alles in der Welt, das zum Verkaufen da ist — das Alles hast du zu einer Summe zu vereinigen und mir und N. N. bekanntzugeben, was das ganze ausmacht; also nimmst du auch auf dich mit obgedachtem schweren Schwur, daß du nichts zur Seite geschafft hast und keinem Menschen zu Geschenk gegeben hast, um diesem Schwur zu entschlüpfen, du uns vielmehr bekanntgibst alles, was du hast und uns vom Betrag eines Gulden und aufwärts nichts verhehlst. So nimmst auch du N. N. mit dem obgedachten schweren Schwur im Sinne Gottes und in unserem Sinne unser Zehn und im Sinne der Allgemeinheit, ohne Falsch und

Trug in jeder Weise auf dich, daß du für obgedachten schweren Schwur keine Lösung hast und dich davon nicht befreien willst. Sagst du uns nun die Wahrheit, sollst du gesegnet sein vor Gott; sagst du uns aber nicht die Wahrheit, Gott behüte, falle deine Schuld auf dein Haupt, wir aber und ganz Israel bleiben unschuldig. Der Mann spricht nun Amen.«

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach altem, sowohl jüdischem als staatlichem Gesetz[168]) die Rabbiner und etliche andere Gemeindefunktionäre von Steuern und sonstigen Abgaben befreit waren; in Österreich und den Nebenländern meinte man nun, daß das nur von dem Rabh gelte, der an der Spitze der »Schule« (ישיבה) stehe, dann aber auch in dem Falle, wenn er Vermögen besitzt, wohingegen am Rhein der Rabh nur auf sein ausdrückliches Verlangen von den Abgaben befreit war (Isserlein, RGA. Nr. 342)[169]). Zu bemerken, daß auch die christlichen Geistlichen in Deutschland und in Österreich die Steuerfreiheit besaßen.

3. Die Gemeinderabbiner.

Den Gemeinderabbinern in Wien, die wir seit dem Bestehen der Gemeinde fast lückenlos kennen[170]), ist vermöge ihrer Bedeutung an dieser Stelle ein besonderer Platz einzuräumen. Waren sie doch Männer von großer Bedeutung und weit und breit berühmt; waren sie es doch, die die Wiener Schule begründeten und nach deren Aussprüchen und Lebensführung sich der eigene Minhag von Österreich beziehungsweise Wien gebildet hatte; waren doch manche von ihnen auch in den Zeitereignissen hervorragend beteiligt, wie die Bescheide nach der Brandkatastrophe (oben S. 4) und unsere Märtyrerliste (weiter unten) lehren.

1. Der bestbekannte Meir b. Barukh ha-Levi[171]) ragt nur einigermaßen in unsere Periode hinein. Er stammte wohl aus der Rheingegend[172]), mit deren religiösen Gebräuchen er aufs beste vertraut war. Die seinem Namen gewöhnlich angehängte Bezeichnung »aus Fulda« darf uns nicht verleiten, ihn in Fulda geboren sein zu lassen, vielmehr ist damit bloß sein erster Wirkungsort bezeichnet[173]). Länger dürfte er in Erfurt[174]) gewirkt haben, denn aus dem Judenbuche (Nr. 141, 164, 239, 242, 243) und auch aus sonstigen Wiener Urkunden[175]) erfahren wir, daß

er in Wien gewöhnlich »Maister Mair von Erfurt« genannt wurde; aus demselben Orte kennen wir auch einen Schüler[176]) von ihm. Gleichwohl ist er nicht direkt aus Erfurt nach Wien gekommen, vielmehr hielt er sich inzwischen durch zwei Jahre (1383 bis 1385) in Nürnberg und später mehrere Jahre in Frankfurt auf. Hier mußte er infolge einer falschen Beschuldigung längere Zeit im Gefängnis sitzen, und auch nach erlangter Freiheit war seines Bleibens in dieser Stadt nicht mehr. Da die von ihm nach seiner Enthaftung ausgestellte Urfehde vom 19. März 1392 datiert ist[177]), er aber andernteils in Wiener Urkunden bereits am 6. März 1393 genannt wird, so muß seine Übersiedlung nach Wien in dem von diesen zwei Daten begrenzten Zeitraume erfolgt sein[178]). In Wien sehen wir ihn merkwürdigerweise, gleich anderen Glaubensgenossen, mit Geldverleihen beschäftigt (Judenbuch, wie oben), war also gewissermaßen Geschäftsmann, womit eine Wiener Urkunde (QGSW. II, 1, 1535), in der wir ihn den Verkauf eines ihm verfallenen Hauses verbriefen sehen, gut übereinstimmt; der Rabbiner war in jenen Zeiten so gut wie gar nicht besoldet, war also gezwungen, wie jeder andere, seinen Lebensunterhalt selbst zu suchen. Daß er dies auf dem Wege des Geldgeschäftes tat, hängt nicht bloß mit der allgemeinen Lage der Juden zusammen, sondern findet hauptsächlich darin seine Erklärung, daß nach der Anschauung der Zeit das Geldgeschäft, bei wenig Zeitaufwand, seinen Mann gut nähre, ihm daher Zeit übrig bleibe, dem Studium der Thora obzuliegen[179]). Auch R. Meirs Frau, deren Eigenname nicht feststeht und die in den Quellen die Hanfussin[180]) genannt wird, war gleichzeitig mit ihm am Geldgeschäfte beteiligt (Judenbuch Nr. 243), was um so weniger zu überraschen braucht, als sie die Tochter des reichen David Steußlein[181]) war. Sie wird also gegenüber ihrem Manne, den sie jedenfalls als Witwe, d. h. als gewesene Frau eines gewissen Hanfuß, geheiratet hat, eine gewisse Selbständigkeit und Vermögenstrennung bewahrt haben. »Der Jude Salman« (so wird er genannt im Judenbuch Nr. 209, 210, 221, 245, 259) wird einmal (daselbst Nr. 243) ganz bestimmt als ihr, d. i. der Hanfussin Sohn genannt; da er jedoch andernteils »maister Merleins sun von Erffur« genannt wird (QGSW. II, 1, 1733)[182]), so war er wohl ihrer beider Sohn. Dieser Sohn war ebenfalls

am Geldgeschäfte beteiligt. Dagegen scheint ein anderer Sohn Meirs, der übrigens in Wiener Urkunden nie genannt wird — er hieß David — und nur in Frankfurt figuriert[183]), ein Sohn Meirs erster Ehe[184]) gewesen zu sein.

Die Hanfussin, die wir als selbständige Person kennengelernt haben, tritt uns noch entgegen in einer ziemlich gleichzeitigen Wiener Urkunde (QGSW. II, 1, 1599, 1606), wo sie im Verein mit Rifka, die ebenfalls eine Rabbinersgattin war (s. weiter unten), von einem Wiener Bürger ein Darlehen von 52 Pfund zu fordern hat, und als ihr das Pfand verfällt, läßt sie sich es vor Gericht durch ihren Sohn Salman einantworten. Alle drei Mitglieder dieser Rabbinerfamilie, Vater, Mutter und Sohn, figurieren im Judenbuche der Scheffstraße bloß bis zum Jahre 1404, doch braucht dieser Umstand nicht den Tod des einen oder des anderen von ihnen zu bedeuten, da wenigstens Salman noch im Jahre 1408 in Wien nachweisbar ist (QGSW. II, 1, 1733 s. schon oben); für den Rabbi selbst haben wir ferner (s. oben S. 5) wahrscheinlich gemacht, daß er die Brandkatastrophe vom Jahre 1406 überlebte.

Wie nichtssagend sind doch alle diese urkundlichen Daten über einen Mann wie Meir ben Barukh ha-Levi! Der trockene Geschäftsmann, der mit Schuldscheinen und Pfändern hantierende Jude, erscheint uns in den jüdischen Quellen als eine Koryphäe der Wissenschaft, als ein Denker und Forscher, der sich für ewige Zeiten in die Herzen und die Geschichte seines Volkes eingetragen hat. Rabbi Meir ist in jüdischen Kreisen in erster Reihe bekannt als derjenige, der mit richtigem Blick die Notwendigkeit erkannt hat, die Rabbinerwürde an eine Qualifikation zu binden, und so führte er die noch heute bestehende Verleihung des *Morenu*-Titels an bedeutende Gelehrte des jüdischen Faches ein[185]). Ein Verwandter und vielleicht auch Schüler von ihm ist der Rabbi Abraham, ben Rabbi Isaak, der hernach in Jerusalem eine gewisse Rolle spielt (s. Luncz' Jerusalem, II, 15). Seinem geachteten Namen begegnen wir oft in den zeitgenössischen und nachfolgenden rabbinischen Bescheiden[186]). In diesen Kreisen hat auch schon sein Vater Barukh einen klangvollen Namen; »der Heilige« (הקדוש) zubenannt, muß dieser Mann, etwa im Jahre 1349, bei einer der schrecklichen Judenver-

folgungen ums Leben gekommen sein[187]; daß er nach Wien kam und hier zu einem Rabbinat gelangte, ist ganz und gar unerwiesen und unwahrscheinlich. Dies wird behauptet, weil man ihn mit dem Judenmeister Barukh von Wien, mit dem sich die Herzoge Albrecht und Leopold über die Bürgschaft von 20.000 Gulden geeinigt haben (Juni 1367)[188], für identisch hält. Es ist aber unwahrscheinlich, daß ein kaum erst aufgetauchter fremder Jude den österreichischen Herzogen gut genug gewesen wäre, um ihn zum Bürgen zu machen. Noch weniger kann jener »Schalam, Warachs Sohn«, der im Wiener Kaufbuche D. S. 278 als Zechmeister der Wiener Judenschaft genannt wird[189], ein Sohn unseres Barukh sein; vielmehr dürfte der Genannte mit Schalam, Warachs Sohn aus Znaim identisch sein[190]; die Zeit dieses letzteren ist nach der Urkunde das Jahr 1400. Infolgedessen könnte dieser Barukh ganz gut der Sohn unseres Meir sein, der diesem seinem Sohne, wohl dem ältesten, den Namen des Großvaters[191] gegeben hätte; der Sohn dieses Sohnes, doch vielleicht schon Meirs Vater Barukh, dürfte ebensogut außerhalb Wiens, in diesem Falle in Znaim, seinen Wohnsitz gewählt haben, wie wir einen Sohn Meirs, David, in Frankfurt angetroffen haben.

2. Rabbi Abraham Klausner ist ein etwas jüngerer Zeitgenosse Meirs. Beide wirkten in Wien zu gleicher Zeit, ohne daß dem einen mehr Rechte oder Befugnisse zustanden als dem anderen, und dieses musterhafte einträchtige Wirken zweier Rabbiner in demselben Orte, das übrigens auch in Krems einmal statthatte, war den Zeitgenossen und der Nachwelt so sehr in Erinnerung geblieben, daß man sich, angesichts eines unerquicklichen Streitfalles, auch noch später darauf berief[192]. Hatten doch die beiden Wiener Rabbiner selbst gemeinsame Entscheidungen abgegeben[193], ein erhebendes Schauspiel in jenen Zeiten, wo die talmudischen Autoritäten so sehr auf Neues und Selbständiges ausgingen! Das gute Einvernehmen beider verpflanzte sich aber auch auf ihre Familien, denn wir wissen (s. oben), daß sich die beiden Gattinnen, vielleicht schon als Witwen, zu gemeinsamen Geldgeschäften verbanden. Es kann übrigens angenommen werden, daß Meir und Abraham auch durch verwandtschaftliche Bande zueinander gehörten[194]. Unser Abraham wird, wie seinerzeit Isaak Or Zarua, von den Zeitgenossen »nach Wien«

zubenannt (z. B. von seinem Schüler Maharil, Minhagim, S. 103a; vgl. daselbst 26b, 29a)

Das Amt eines Wiener Gemeinderabbiners übte Abraham seit etwa 1380 aus[195]), saß also in diesem Amte, noch ehe Meir nach Wien kam. Im Judenbuche kommt er aber erst im Jahre 1399 vor, und seine Tätigkeit als Geldverleiher endet daselbst im Jahre 1407 (s. Nr. 191, 270)[196]); doch kommen ihn betreffend nur diese zwei Geschäfte daselbst vor.

Abraham hat als Jünger zu Füßen des in den Ritualwerken der Zeit ziemlich fleißig genannten Rabbiners Moschel aus Znaim[197]) gesessen; seine Mitschüler waren daselbst Rabbi Schalom aus Neustadt, Rabbi Jeckl aus Wien und Rabbi Israel aus Krems[198]). Mehr als irgendwelche andere Rabbiner der Zeit verdienen die Genannten »die Großen Österreichs«[199]) genannt zu werden. Von den Familienverhältnissen Abrahams läßt sich nur so viel ermitteln, daß er einen Bruder namens Salman hatte[200]); aus der Art seiner Erwähnung läßt sich entnehmen, daß er gleich Meir und Abraham zu den Großen der Zeit gezählt wurde. Die Frau Abrahams hieß Rifka (= Rebekka), wie wir bereits gesehen haben; vom Jahre 1408 an, also etwa von der Zeit an, da sich Abraham vom Geldgeschäfte zurückzog (1407), bis zum Jahre 1418, also ein volles Dezennium, finden wir Rifka, zumeist mit ihrem Sohne Saul, das Leihgeschäft führen (Judenbuch Nr. 275, 276, 286, 289, 290, 291, 295, 340). Schon in der ersten dieser Urkunden (Nr. 275 vom 20. Juni 1408) wird »Ryfko« (so) als »witib« Meister Abrahams bezeichnet; das Wort »witib« fehlt nur in Nr. 289 und 295, wohl aus Unachtsamkeit des Schreibers; doch hatte Rifka, wie wir oben gesehen hatten (QGSW. II, 1, 1599 und 1606), schon zu Lebzeiten ihres Mannes Geldgeschäfte gemacht. Als Witwe wurde sie darin außer von ihrem Sohne noch unterstützt von ihrem Schwiegersohne Werach (= Barukh), Eisleins Sohne von Neustadt (Judenbuch Nr. 278, 337)[201]), und wohl auch von ihrem zweiten Schwiegersohne Adam von Leubs, der ihre Tochter Mierl heimgeführt und mit ihr zusammen ein der Rifka gehöriges halbes Haus in der Judenstadt zu Wien geerbt hatte (Urkunde vom Jahre 1420)[202]); die andere Hälfte des Hauses, worüber wohl eine ähnliche Urkunde ausgestellt worden sein mag, erbten wohl entweder Werach

und dessen ungenannte Frau oder Rifkas Sohn Saul. Jene Mierl wird übrigens 1420 bereits als Witwe bezeichnet (Grundbuch 709, Fol. 104b); sonst kommt nur noch eine Schwester der Rifka, namens Perl, vor (Grundbuch 57, 153b, 1, vom Jahre 1415). Vom Jahre 1415 an tritt der oft genannte Saul als selbständiger Geschäftsmann auf (Judenbuch Nr. 309, 330, 332, 338, 342); derselbe stand auch mit Eislein, dem Vater seines Schwagers Werach, in geschäftlicher Verbindung[203]). Von Saul als Steuereinnehmer im Jahre 1417 haben wir schon oben S. 27 gesprochen.

Wiederum müssen wir auf jüdische Quellen zurückgreifen, wenn wir von der Bedeutung eines Mannes wie Abraham Klausner eine Vorstellung haben wollen. Abraham Klausner ist uns in erster Reihe als Verfasser eines Ritualbuches (Minhagim)[204]) bekannt. Von seinen Gutachten und Entscheidungen, die er mit seinem Amtskollegen Rabbi Meir zusammen erlassen hatte, s. schon oben. Einmal heißt es ausdrücklich, daß in einer gewissen Frage mit Rabbi Meir ha-Levi übereinstimmen Abraham Klausner und Rabbi Pesach aus Krems; letzterer ist uns wenig bekannt[205]). Der hervorragende Schüler Abrahams in Wien, Eisack Tyrnau[206]), war ebenfalls Verfasser eines Werkes »Minhagim«; ferner scheint von Abraham auch der berühmte Maharil[207]) gelernt zu haben. Von jenen Minhagim zweigen sich in den meisten Fällen die auf das rituelle Schlachten bezüglichen Vorschriften ab[208]), und ein solches Werk wird auch von Abraham Klausner vorhanden gewesen sein.

3. Rabbi Jakob (Jäckel, Jekel) aus Eger dürfte sein Nachfolger in Wien gewesen sein, wenn auch eine bestimmte Nachricht darüber nicht vorliegt, so daß man ihn auch als einen Privatgelehrten in Wien ansehen darf; dem widerspricht freilich, daß man sich von allen Seiten mit Anfragen an ihn gerichtet hat[209]). In Wiener Urkunden heißt er Meister Jakob oder Meister Jeklein[210]). Nach dem bezüglichen Eintrag war Jakob Besitzer des Hauses Nr. 351 (s. in dem Schwarzschen Plan); doch gehörte auch Nr. 407 (in demselben Plan) ihm, und zwar »leit (liegt) dasselb haus in dem gesslein bey den weissenbrudern[211]) zenegst der padstuben genannt die Rören«, ein Haus, das nach Aufhebung der Judenstadt im Jahre 1421 nebst anderen Häusern zunächst an den Herzog, von ihm aber an die Stadt Wien gekommen

war. Im Jahre 1413 erscheint sein Eidam Musch in einer Wiener Urkunde des Schottenstiftes[212]) und im Jahre 1415 derselbe als Gläubiger im Judenbuche der Scheffstraße (Nr. 306). Jakob selbst wird als Geldverleiher nirgends genannt, und somit scheint er auch keine Geldgeschäfte gemacht zu haben, wohl nicht darum, weil er dazu zu arm war — besaß er doch zwei Häuser in Wien —, sondern weil er noch mehr als seine früher genannten Kollegen sich ausschließlich dem Studium der Lehre widmete. Da von ihm und seiner Familie, obzwar der Zeit nach jünger, weit weniger bekannt ist als von seinen Amtsvorgängern Meir und Abraham, so kann daraus vielleicht geschlossen werden, daß er in Wien nicht ganz eingebürgert war; dies kann letzten Endes auch der Grund sein, warum wir ihn an Geldgeschäften nicht beteiligt finden.

Er stammte aus Eger, das damals schon zu Böhmen gehörte, wo er auch seine erste Rabbinerstelle bekleidet haben mag[213]), übersiedelte dann nach Krems, wo er gemeinsam mit Rabbi Nachlifa das Rabbinat versah[214]). Hernach finden wir ihn in Wien, doch wissen wir nicht, ob er hier Rabbiner oder bloß Privatgelehrter war, wie schon bemerkt worden ist. In seiner Jugend dürfte er in Wiener-Neustadt bei Rabbi Schalom studiert haben, den er als seinen Lehrer verehrt[215]); seine Freunde waren hier Jakob Möln (= Maharil) und Aron aus Krems, der spätere Märtyrer[216]). Wenn ein bloßer Name beweiskräftig sein kann, können wir auch annehmen, daß unser Jakob der Enkel war jenes Jakob aus Eger, der im Jahre 1349 mit seiner Frau Tilin und drei Söhnen den Märtyrertod erlitt[217]). Der Verfolgung in Wien scheint Rabbi Jakob entronnen zu sein, denn der Gelehrte, der in der etwas späteren Responsenliteratur mit der schlichten und doch vielsagenden Bezeichnung »Rabbi Jakob aus Wien« genannt wird[218]), dürfte mit unserem Manne identisch sein. Von diesem Rabbi Jakob aus Wien haben sich Erläuterungen zum Pentateuch handschriftlich erhalten und liegen heute in München[219]).

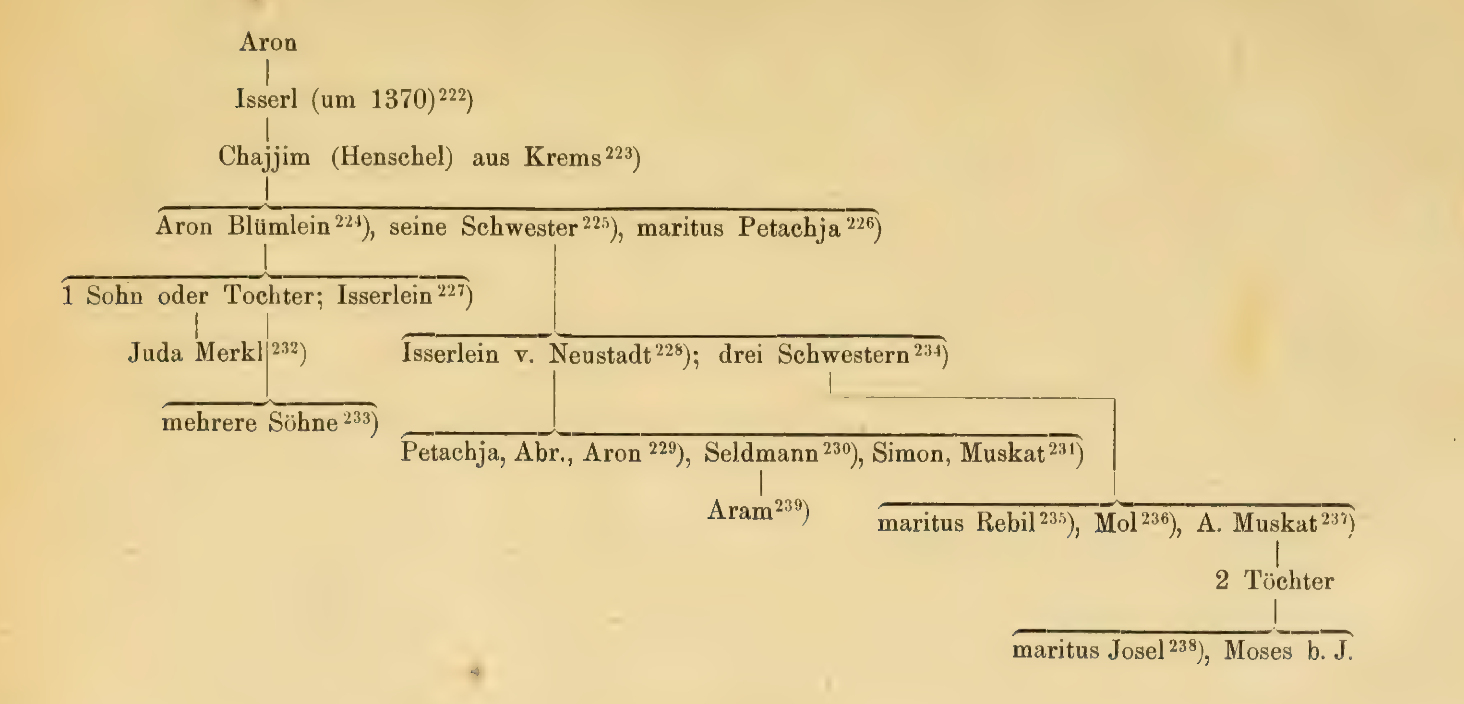
4. Der Mann, der das Elend sah in der Rute seines Grimmes (Klagelieder 3, 1), ist Rabbi Aron Blümel (Bluemel, Blümlein, Plümlein usw.)[220]). Von ihm heißt es ausdrücklich bei dem wohlunterrichteten Schüler Isserleins[221]): »Nach dem Hinscheiden des Rabbi Jekel s. A. sandte die Gemeinde nach Krems zu Rabbi Aron, . . . damit er seinen Wohnsitz und

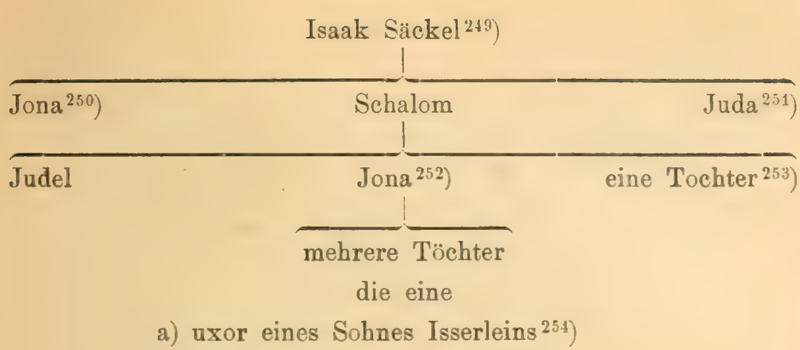
seinen Stand nach Wien verlege.« Seine Persönlichkeit ist uns außer dadurch, daß er in der Wiener Geserah den Tod erlitt, noch dadurch bekannt, daß ihn sein Neffe Isserlein überaus häufig nennt und sein Andenken hoch in Ehren hält. Der Stammbaum Isserleins, an dessen einem Aste auch Aron sitzt, gestaltet sich etwa wie umstehende Seite zeigt.

Aron der Märtyrer war somit das Mitglied einer weitverzweigten Familie und war auch ein Schwager des Abraham Klausner in Wien[240]. Wahrscheinlich von Wiener-Neustadt her, wo er Schüler des allverehrten Rabbi Schalom war[241], verknüpfte ihn eine enge Freundschaft mit Rabbi Jakob Mölln[242], den er in Worms, beziehungsweise in Mainz öfter besuchte[243]. Alsbald wurde er selbst ein großer Lehrer in Israel[244]. Von Krems, wo er sich besetzt hatte, und von Wien, wohin er hernach berufen wurde, drang sein Ruf in alle Lande. Einer seiner Schüler war jener Meisterl (Meinsterl), der nach dem Texte der Wiener Geserah zu Tode gepeinigt und auch noch zweier seiner Söhne beraubt wurde. Ein nachgeborner Sohn dieses Meisterl, der eben deshalb den Namen des Vaters trug, scheint jener Meisterl zu sein, mit dem Isserlein einen gelehrten Briefwechsel hatte[245]. Früher wohl war derselbe Märtyrer Meisterlein, der übrigens Hausbesitzer in Wien war[246], auch Schüler des Rabbi Josef Österreicher aus Wiener-Neustadt gewesen, und pflegte er zugleich als Schreiber des Rabbi Schalom zu fungieren[247]. Schaloms Sohn, Rabbi Judel, war übrigens ein Oheim Arons[248].

5. Die Person des Rabbi Schalom aus Wiener-Neustadt ist mit den Helden unserer Geschichte so sehr verflochten und einer seiner Söhne (Rabbi Jona s. unten) steht so sehr im Mittelpunkte dieser Geschichte, daß wir es für richtig erachten, auch den Stammbaum dieses Mannes hier aufzustellen (s. S. 53).

Rabbi Schalom hat einen Lebenslauf, der in Dunkel gehüllt ist. Dieser Rabbi, den wir durchaus nur als Deutschen und durchaus nur in Wiener-Neustadt wirkend kennen[257], muß in einer früheren Periode seines Lebens in dem entfernten Widdin in Bulgarien, das aber damals wahrscheinlich unter Botmäßigkeit Sigmunds, Königs von Ungarn, stand, als Rabbiner gewirkt haben, und zwar im Verein mit einem gewissen Rabbi Mose ha-Jevani (d. i. der Grieche oder Byzantiner[258]), den er dort


Aron
Isserl (um 1370)[222]
Chajjim (Henschel) aus Krems[223]
Aron Blümlein[224], seine Schwester[225], maritus Petachja[226]
1 Sohn oder Tochter; Isserlein[227]
Juda Merkl[232]
mehrere Söhne[233]
Isserlein v. Neustadt[228]; drei Schwestern[234]
Petachja, Abr., Aron[229], Seldmann[230], Simon, Muskat[231]
Aram[239]
maritus Rebil[235], Mol[236], A. Muskat[237]
2 Töchter
maritus Josel[238], Moses b. J.



wohl aus früheren Zeiten vorgefunden hatte. Die Sache dürfte sich so verhalten haben, daß unter der neuen Herrschaft sich neben der alten byzantinischen Gemeinde auch eine deutsche gebildet hatte, deren Rabbiner eben Schalom war. Im Jahre 1395 wurde Widdin von den Türken erobert, und das dürfte der Anlaß gewesen sein, daß Schalom in seine deutsche Heimat, näher nach Wiener-Neustadt, übersiedelte. Hier zählte zu seinen zahlreichen Schülern auch Rabbi Dosa, ein Sohn jenes Rabbiners Mose aus Widdin, der früher sein Amtsgenosse war. Rabbi Dosa ist Verfasser eines Bibelkommentars, der unter anderem manchen Aufschluß auch über Schalom gibt. Schaloms Aussprüche und persönliche Observanzen wurden von den Zeitgenossen überaus hochgeschätzt[259]; wir kennen sie aus Aufzeichnungen eines seiner Schüler, die vom Verfasser des Leqet Joscher genau so wie die seines eigenen Lehrers Isserlein in sein Werk übernommen wurden; Isserlein selbst schätzt an ihnen besonders den Umstand, daß sie auf traditionellem Wege von den vorangehenden Lehrern, die in diesem Falle nur Österreicher gewesen sein können, ihm, Schalom, überkommen waren (Bescheide Nr. 35).

6. Ein Rabbi Vives (ויבש/ויפש)[260] hat einmal in Sachen des Gebrauchs von Glasurgeschirr am Pesach in Wien öffentlich vorgetragen (דריש), bei welcher Gelegenheit ihn Rabbi Schalom, der ihn mit Rabbi anspricht, der also offenbar der jüngere war, auf etwas aufmerksam machte: doch hat er sich

später selbst überzeugt, daß des Rabbi Bescheid dennoch richtig war (Maharil, S. 25a). Der öffentliche Vortrag und die Art und Weise, wie sein Vortrag in Wien mit dem des Maharil in Worms zusammengestellt wird, begründen die Annahme, daß Vives in Wien Rabbiner war, doch wird er nirgends als solcher genannt und auch in den modernen Listen nicht geführt. Doch auch als Wiener Privatgelehrter, der etwa um 1400 blühte, verdient er unsere Aufmerksamkeit. Ein weiterer Bescheid von ihm wird gerade mit einem Bescheid des Rabbiners Meir aus Wien zusammengestellt (Maharil, RGA. Nr. 17). Man nennt ihn gewöhnlich Rabbi Vives aus Köln; er war Schüler des Salman Stein, studierte also wahrscheinlich in Österreich, übte auch wahrscheinlich hier sein Lehramt aus, denn er war wohl der Lehrer jenes Rabbi Mose und jenes Rabbi Elieser Chazzan (s. oben S. 39), die zu des Isaak Tyrnau Ritualwerk Glossen geschrieben haben, was am besten in Wien denkbar[261]). Von diesem letzteren, von Isaak Tyrnau, heißt es übrigens auch (auf dem Titelblatte seiner Minhagim, ed. Warschau 1869, nicht so z. B. ed. Luneville), daß er Rabbiner zu Wien war, zusammen mit Meir ha-Levi, ohne daß auf diese Angabe besonderer Wert zu legen wäre. Daß aber unser Vives jedenfalls ein Lehrhaus unterhielt, geht daraus hervor, daß ein Glossator in Isaak Tyrnaus Werke (ed. L., p. 45 b, Punkt 194) ihn seinen Lehrer nennt[262]); Isserlein (Bescheide Nr. 62) sagt wiederum, daß Rabbi Vives wert sei, daß man sich nach ihm richte. Wenn nun dieser Mann nicht auch gerade Rabbiner in Wien war, so war er doch als Privatgelehrter hier zu behandeln, weil sein Wirken auf das Leben in der Gemeinde ein bezeichnendes Licht wirft. Dasselbe Verhältnis finden wir übrigens auch in Krems vor, dieser mit Wien ehemals wetteifernden Gemeinde, denn wir hören (s. Isserlein, Bescheide Nr. 151), daß Rabbi Eisack[263]) aus Krems zur Belehrung der Gemeinde etwas öffentlich vorgetragen habe, ohne daß wir ihn darum als Rabbiner der Gemeinde ansprechen könnten. In der Sache selbst waren auch andere Großen in Österreich und Rabbi Nathan in Eger mit ihm derselben Meinung. In Wiener-Neustadt war es Meisterlein, der in puncto Rabbinicorum sozusagen ein Nebenregiment führte[264]).

III. Die Hussitenkriege und die Juden.

Hat uns im vorigen Abschnitt die Schilderung des inneren Lebens der Juden, das doch von der äußeren Welt so sehr abbrach, mit Stolz und Befriedigung erfüllt, so bringt uns der nun folgende Abschnitt, der sich der politischen Stellung der Juden zuwendet, die düstere Kehrseite dazu. Dem Lande, in dem sich die Juden aufhielten, waren sie nichts anderes als Wucherer und Blutaussauger der christlichen Bevölkerung, die zu entfernen und unschädlich zu machen die höchste Aufgabe einer verblendeten Staatskunst war. Dabei gehörten die österreichischen Herzogtümer zu den duldsamsten und gerechtesten Ländern gegen die Juden; wenigstens fielen in diesen Ländern solch gemeine Brandschatzungen, herzlose Vertreibungen und grausame Hinschlachtungen der Juden, wie sie im übrigen Europa und besonders im übrigen Deutschland auf der Tagesordnung waren, nicht vor. Zwar hat der Blutaberglaube auch hier seine Opfer gefordert. Aber von den Metzeleien im schwarzen Jahr 1349 blieben sie durchaus verschont, und Herzog Albrecht II. schützte sie sogar mit bewaffneter Hand[265]). Etwas Neues, Ungewohntes mußte kommen, ein neuer Kreuzzug, um Fürsten und Länder gegen sie einzunehmen. Oder lag es bloß daran, daß nach dem alten biblischen Rezept (II. M. 1, 8) »ein neuer König kam, der die Juden nicht kannte«, nicht kennen wollte? Herzog Albrecht V. (1411—1439) war ein gerader, biederer Charakter[266]); was er tat, tat er offen, ohne Umschweife, einzig seiner Überzeugung folgend. Den jüdischen Standpunkt nicht außer acht lassend, müssen wir gleichwohl dem Urteil der Geschichte beistimmen, das wohl am besten ausgedrückt ist durch die Worte: *princeps mirae probitatis* (aus Chronikon Ehracense bei Pertz, Monum. X, 45, aus dem Anlaß, daß er 1437 König geworden). Wie muß dieser relativ noch junge Mann von seinen Erziehern und Räten bearbeitet

worden sein, um so felsenfest an die Gemeinschädlichkeit der Juden zu glauben, daß er sie mit allen Mitteln zu entfernen und zu verderben beschloß! In einem früheren Kapitel haben wir Proben seiner Finanzpolitik gegeben, wir haben gesehen, wie er die Juden schröpfte und ihnen fast das Leben erhaltende Blut abzapfte. Jetzt, wo sie erschöpft vor ihm dalagen, stieß er sie mit mächtigem Fußtritte weit von sich weg.

Der junge Landesfürst war voller Erbitterung und Sorgen, denn hart an den Grenzen seines Reiches, in Böhmen, hat sich ein Abgrund aufgetan, der ihn und sein Volk mit Leib und Seele zu verschlingen drohte. Es war das die ketzerische Hussitenbewegung, die zu den unseligen langjährigen Hussitenkriegen führen sollte. Mehr als andere deutsche Fürsten, mehr als der Kaiser selbst, mußte hier der Herzog von Österreich eingreifen. So war denn Albrecht V. der einzige Fürst, der während des ganzen Krieges gegen die Hussiten eine rege Tätigkeit entwickelte, wozu er sich freilich als Sigmunds Schwiegersohn besonders angeeifert fühlen mochte[267]). Es gehörte keine große Findigkeit dazu, zu behaupten, daß die jüdische Hand mit in Bewegung gewesen sei, als die hussitische Brandfackel auf die ganze römisch-katholische Christenheit geschleudert wurde, hat es doch nie an kurzsichtigen Theologen und schlauen Politikern gefehlt, die immer die Juden als Sündenbock hervorzerrten, wenn es galt, ein geschehenes Unrecht, ein schreckliches Unglück, eine unbegreifliche Schicksalsfügung dem gedankenlosen Volke erklärlich zu machen. Es wird aber etwas so lange behauptet, bis man es auch fest glaubt, besonders wenn Menschen angeschwärzt werden, von deren Seite man sich des Bösesten versehen mußte. Den Juden aber wurde jede Untat, jeder mörderische Anschlag, jedes Mittel zur Rache am verhaßten Christentum zugetraut; daß auch Juden ein Gefühl von Vaterlandsliebe, von Dankbarkeit gegen ihre Beschützer, von Mitleid mit ihren leidenden Mitmenschen haben könnten, ja daß es ihnen ihre Leidensgeschichte gebot und die Klugheit von ihnen forderte, daß sie nicht die Köpfe dorthin steckten, wo zwei Berge im Zusammenstoß sich zu zermalmen drohten — das erwog man nicht und daran dachte niemand und dem hätte kein Mensch der damaligen Zeit Glauben geschenkt. Selbst als die Hussitengreuel auch zahlreichen Juden

und Judengemeinden wie mächtige Fluten über die Köpfe schlugen, wurde man nicht anderen Sinnes.

Zunächst schien es allerdings, daß die Juden allen Grund hätten, mit den Hussiten zu sympathisieren, galt es doch in der Hussitenbewegung zur alten Bibel zurückzukehren, die fast in Abgötterei geratene Kirche zu reformieren, den offenkundigen Bilderdienst zu beseitigen, das Laster der hohen und niederen Geistlichkeit und die Schmach des faulen Klosterlebens mit Feuer und Schwert auszurotten. Aber auch in positiver Weise nahmen die Hussiten eine entschieden judaisierende Richtung an; es wird jüdischerseits berichtet, daß sie in Prag Hymnen über die göttliche Einheit sangen, Hymnen, die der dortige Rabbiner Abigedor Karo (gest. 1439), der übrigens bei König Wenzel in hoher Gunst gestanden haben soll, (ihnen) in hebräischer und deutscher Sprache verfaßt und gegeben hatte[268]). Doch hörte ja die Bewegung auf, überhaupt einen religiösen Charakter zu haben, sie wurde zur einfachen Machtfrage, die die heimat- und rechtlosen Juden nichts anging. Zudem weiß man, daß die Betonung der Bibel keineswegs auch zur Annäherung an das Judentum oder zur freundlichen Betrachtung desselben zu führen braucht; die gemeinsame Grundlage der Bibel hat seinerzeit die Entstehung des Christentums nicht gehindert, den Judenhaß der alten Kirche nicht zu dämpfen vermocht, und hundert Jahre später, zur Zeit Luthers und seiner Reformation, hat alle Bibelfreundlichkeit der Reformierten und Evangelischen den Juden nur Haß und bittere Verfolgung, ihrem Glauben nur Verlästerung eingebracht.

Wann und wie entstand nun das unsinnige Gerücht von einem Konspirieren der Juden mit den Hussiten? Wer vermöchte das zu sagen! Es lag einmal in der Psychologie des christlichen Pöbels, die Schuldigen dort zu suchen, wo es ihm seine Denkungsart für möglich, seine Hab- und Mordlust für wünschenswert hielt und wo ihm eine Widerrede, die ja gar nicht gehört worden wäre, nicht erstehen konnte. So mußten es die Juden stets mit den Arabern und Türken halten gegenüber den Christlichen, mit den Schweden als Protestanten gegenüber den Kaiserlichen als Katholiken, überhaupt mit den Eindringlingen gegenüber den Hütern der Ordnung[269]). Zur Zeit, als das Gerücht in Österreich auftrat, war selbst die äußere Berührung von öster-

reichischen Juden mit den tschechischen Hussiten nicht gut denkbar. Aber die Hussiten drangen vor, kamen auch auf österreichisches Gebiet, und am 23. Juli 1418 erließ Herzog Albrecht einen Befehl, wonach die in »Steten und auf dem Lande in Priester und in Layen gestalt« vermummt herumstreichenden hussitischen Emissäre festgenommen werden sollten und »die antwurtt zu geistlichen oder weltlichen gericht zu dem sy dem nach ihrem wesen gehörent« erfolgen sollte (QGSW. II, 2, 2092). Da war es nun allerdings möglich, daß die Juden den einen oder den anderen hussitischen Prediger zu sehen oder zu hören bekamen und von der Bewegung etwas erfuhren. Aber in Wien selbst war vom Hussitentum sehr wenig zu merken[270]). Vollends die Juden — was ging sie das christlich-religiöse Gezänke an? Und als es zu bewaffneten Handlungen kam, als die Hussiten bereits bis nach Krems schweiften und ihre berüchtigten Greuel zu verüben begannen — wie konnten da die Juden, die nicht einmal wußten, ob sie es mit Freund oder Feind zu tun haben, den Mördern und Verwüstern ihre Hand bieten? Wie durften sie hoffen, sie, die Schwachen und stets feindlich Belauerten, eine Sache zu fördern oder gar zum Siege zu bringen, die in solch weiter Ferne lag? Aber das Widersinnige geschah, sie wurden des Einvernehmens bezichtigt mit dem Feinde, der ihnen allen Furcht und Schrecken einflößte, bezichtigt von einer beratenden Körperschaft, die es wahrlich besser hätte wissen sollen. Die Wiener Theologische Fakultät erklärte, wahrscheinlich auf Befragen, daß es zwischen Juden einerseits und Hussiten und Waldensern anderseits ein geheimes Übereinkommen gebe. In derselben Sitzung (9. Juni 1419) wurde zugleich geklagt, daß die Juden sehr zahlreich seien, daß sie ein luxuriöses Leben führten, daß sie lästerliche Bücher besäßen, in welchen sie Gott, den Schöpfer, schmähten, alle Heiligen und überhaupt alle Christen lästerten[271]). Zufällig waren in dem ehrenwerten Rate einige Magister nicht anwesend, und so wurde ein Beschluß hinausgeschoben, bis dieselben und insbesondere der Prior des Klosters Gaming anwesend sein würden; letzterer nämlich könnte der Sache nützlich sein, wenn es der Fakultät eventuell gefallen würde, von der Sache dem Landesherrn etwas zu sagen. Der Prior von Gaming[272]), der Beichtvater des Herzogs, war um

diese Zeit Leonhard II. Praetraer und war eine mächtige Persönlichkeit, der unter anderem vom Herzog unter Zustimmung des Papstes Martin V. betraut war, eine Reform der österreichischen Klöster durchzuführen (1418), und auch beim Baseler Konzil war das seine Aufgabe gewesen; wieso er dazukam, sich in die Judenhändel einzumischen, wissen wir nicht. Nur im allgemeinen sei bemerkt, daß bei der Hochachtung, in der damals gerade die Kartäuserklöster standen, es oft vorkam, daß Kartäuserprioren die Freunde und Ratgeber der Fürsten wurden (vgl. Chmel, Gesch. K. Friedr. IV., I, 100).

Mit der Beschuldigung des Hussitenfrevels wurde bitterer Ernst gemacht, und alle Welt glaubte daran. Es ist bezeichnend, daß viel später Herzog (damals schon König) Albrecht selbst in einer Urkunde vom 17. Juli 1438 noch darauf Bezug nimmt[273]), und ebenso 32 Jahre später König Ladislaus in der Urkunde vom 6. Juni 1453, dieser freilich nur in Form einer Anspielung darauf[274]); dieselbe Beschuldigung wurde auch in anderen Ländern laut; so schreibt Aschbach (Kaiser Sigismund, III, 51, vgl. Graetz, VIII⁴, 131): »die Juden aber, die in Bayern in der Nähe des Böhmerwaldes wohnten, wurden bezichtigt, den Hussiten heimlich Geld und Waffen zu liefern; sie wurden deshalb in mehreren Gegenden als Freunde der Ketzer und deren Unterstützer auf das grausamste verfolgt« (nach Herm. Corner, p. 1243)[275]). Der »Pirnaer Mönch«[276]) schreibt ebenfalls, daß man die Juden in Sachsen des Einvernehmens mit den Hussiten beschuldigte und daß sie zum allgemeinen Elend beigetragen hätten (REJ. XXV, 231)[277]); desgleichen Hasche (Diplom. Gesch. Dresden, II, 15): »Dieses Volk hält es mit den Parteigängern des Huß und entwertete das Geld.« Letzteres bezieht sich auf den Umstand, daß die »Judenhüte« genannten schlechten Münzen aufkamen, doch erst zehn Jahre später. Tatsache ist, daß Kurfürst Friedrich der Süße, der seine Finanzen im Hussitenkriege erschöpft hatte, sich nur so Geld verschaffen konnte, daß er die Güter der reichen Juden seines Landes konfiszierte (REJ. a. O.). Das schönste ist, daß die Hussiten gerade unter der christlich-deutschen Bevölkerung überall ihre geheimen Freunde und Anhänger hatten, und aus Gewinnsucht! wurden sie von den Deutschen selbst mit allen Bedürfnissen versorgt (König Sigmunds

Landfriede vom Jahre 1431, im Eingange bei Gemeiner, III, 14). Die Juden, diese armen Opfer der Anschuldigung, wußten auch ihrerseits für ihre Bedrängung keinen anderen Grund sich vorzustellen als die Behauptung des Herzogs, sie »heten geschickt כלי זין (Waffen) seinem feint zu der מלחמה (Krieg)«[277a]. Leider wird nicht gesagt, daß es gerade der Hussitenkrieg war, es kann aber nur dieser gemeint sein, denn nur diesen gab es in jenen Jahren, und nur dieser war Albrecht so sehr am Herzen gelegen. Ist es ausgeschlossen, daß die Juden den Feinden des Herzogs Waffen lieferten?[278] Wir treiben hier keine Apologie, sondern sehen den Tatsachen mutig ins Auge. Unseres Erachtens konnte die vom Herzog geglaubte Mär, die Juden lieferten Waffen den Hussiten, nicht ganz erdichtet gewesen sein, und darauf wohl gründet sich in positiver Weise auch die Anklage der theologischen Fakultät. Tatsächlich hören wir gerade um diese Zeit, daß auch in der Hauptstadt der Christenheit, in Rom, von den Juden Waffen gekauft wurden (Belege s. in Revue des questions historiques, LI, 397). Es wird also wohl geschehen sein, daß so mancher Jude den Hussiten Waffen verkaufte (nicht aber lieferte), denn der Jude handelt eben mit allem, was er hat, und mit jedem, der ihn anspricht. Sehen wir doch, daß die Juden selbst mit der ihnen aufsässigen Universitätsjugend Geschäfte machten (s. oben S. 3), und dies mit Dingen, die sogar ein religiöses Bedenken auslösten. Die Schuld einiger Pflichtvergessenen und Kurzsichtigen wurde nun, wie dies schon in bewegten Zeiten und besonders gegenüber Juden zu geschehen pflegt, generalisiert und maßlos übertrieben, und flugs war die Handhabe dazu da, den Juden den Garaus zu machen. Nur das, Verkauf von Waffen an Hussiten, wird in Österreich geschehen sein; denn der Umstand, daß die Juden etwa das Geld der Hussiten annahmen, wie ein Chronist vermuten läßt, oder daß sie sich zu den Hussiten begaben (zu ihnen flohen?), wie derselbe Chronist schreibt, ein Verbrechen, das übrigens auch die »schlechten« Christen, Adelige und Gemeine, begingen, spielt sich nicht in Österreich, sondern in Böhmen ab[278a]. Was nun die Juden in Böhmen und besonders in Prag für die Hussiten getan haben — gewiß der Gewalt weichend und nicht aus freiem Willen —, konnte ihnen unmöglich in Österreich zur Last gelegt werden. So mußten z. B. die Juden

in Prag an den Befestigungswerken der Hussiten mitarbeiten[279]). Wie ihnen ihre Dienste gelohnt wurden, läßt sich denken. Hier nur ein Beispiel: »Im Jahre 1421, 16. März, haben die Taboriten und Prager[280]) nach furchtbarem Blutvergießen die Stadt und Burg Komotau erobert. Sämtliche Einwohner wurden getötet. Die Juden, denen es freigestellt wurde, durch Annahme der Taufe ihr Leben zu retten, stürzten sich lieber mit Weib und Kind in die Flammen«[281]). Nicht lange währte es, und die Juden kamen sogar in doppeltes Feuer. Denn natürlich gingen auch die Römisch-Katholischen nicht achtlos an ihnen vorüber, und besonders wurden sie von den Leuten Sigmunds und Albrechts hart mitgenommen. Auch hiefür nur ein Beispiel: Zur besseren Führung der Hussitenkriege wurde bekanntlich 1423 Mähren von Sigmund an Albrecht abgetreten[282]); Albrecht schaltete also in Mähren wie im eigenen Lande. Im Jahre 1426 wurden nun von ihm die Juden in Iglau ausgetrieben, weil sie mit den Hussiten einverstanden sein sollten, denen sie verschiedene Dienste erwiesen[283]). Hört man da nicht wiederum Albrechts eigene Worte heraus? Kann noch daran gezweifelt werden, daß er für seine Person fest überzeugt war, die Juden seien im Bunde mit seinen schlimmsten Feinden? Wiederum ist es die Sprache Albrechts, wenn er am 17. November 1433 befiehlt, daß der Unterkämmerer von Mähren die Juden bei ihren Privilegien beschützen soll, damit sie desto leichter das Geld, welches er von ihnen erwartet, abführen könnten[284]).

Es ist schwer zu sagen, was unter den Juden angesichts dieser neuen Gefahr geschehen ist. Die Gefahr müssen sie jedenfalls erkannt haben; soweit waren sie durch die früheren Geschehnisse gewitzigt. Haben doch die Juden 30 Jahre später, im Jahre 1450, auf den bloßen Umstand hin, daß abermals eine Jubiläumspilgerfahrt nach Rom unternommen würde, die ihnen unsägliche Verfolgungen bringen könnte (es war von Bonifaz IX. verfügt worden, daß eine solche Pilgerfahrt sich alle 33 Jahre wiederhole; das Nähere s. bei Raynaldus, Annal. Eccl. zum J. 1450; auch bei Chmel, K. Friedr. IV., Bd. II, S. 451), ihre Maßregeln getroffen[284a]), und wie sollten sie den Charakter der Hussitenkriege verkannt haben, da doch die Reichsheere gegen die Hussiten im Zeichen des Kreuzes aufgeboten wurden! In der

Tat hören wir, daß die größte rabbinische Autorität in deutschen Landen, Jakob Levi Möln (= Maharil), angesichts der von den Hussitenbekämpfern den Juden drohenden Gefahr in ganz Deutschland ein dreitägiges Fasten ansetzte mit all den Zeichen der Trauer und Buße, die einen jüdischen Fasttag auszeichnen. Wie groß die Gefahr war, zeigt die Episode, die über Rabbi Nathan in Eger, einen in diesem Zeitalter vielgenannten Mann, erzählt wird[285].

Etwas ganz Eigenartiges in dieser Beziehung ist ein im Auszuge uns überliefertes Rabbinatsreskript[286], das, wenn auch nicht direkt von Hussiten schreibend, gewiß diese Umtriebe im Auge hat. Es lautet: »Wir finden unseren Glaubensbrüdern bei gegenwärtigen Zuständen ernstlich ans Herz zu legen, alle Religionsgespräche mit Nichtisraeliten aufs sorgfältigste zu meiden, und hiezu aufgefordert, solche so schnell als möglich abzubrechen, da hiedurch nicht nur nichts Gutes gefördert, sondern vielmehr Ansichten verletzt werden, welches Feindseligkeiten zur Folge hat. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß ihr unserer Ermahnung geneigtes Ohr leihen werdet. — Wir vernehmen und mit Leidwesen müssen wir es sagen, daß Einige von uns sich so weit vergessen, Teil an Zwistigkeiten zu nehmen, die sie gar nichts angehen und worein zu reden, sie gar nicht berufen sind; daß weiters welche durch verletzende Lieder Parteistellung offenbaren. Wir vermahnen diejenigen, die sich beim Absingen der Lieder: ‚Laß um den Altar uns sammeln' usw., ‚Ein demütig Ja zu allem schütteln' usw., ‚Wer Mut hat und die Macht nicht fürchtet' usw. beteiligten. Wer unsere Ermahnung befolgt, den erreiche Gottes Gnade und Segen!« — Nun wäre die Abmahnung vor Religionsdisputationen bei den Juden nicht gerade neu[287], wie sich Ähnliches, ungleich häufiger, auch bei den Christen findet[288], aber das Mitsingen von hussitischen Liedern besagt doch zur Genüge, daß es sich um mehr als die gewöhnlichen Disputationen handelt, daß es vielmehr den Anschein hatte, als freuten sich die Juden des Erfolges der Hussiten. Es läßt sich übrigens denken, daß die streitenden christlichen Parteien oft die Juden zu Schiedsrichtern machen wollten, und Ähnliches geschah hundert Jahre später auch unter den Reformierten und noch später unter den polnischen Dissidenten (vgl. weiter unten S. 101).

Einen kleinen Nachweis, daß die Juden damals im Besitze von Kriegswaffen waren und dieselben gegebenenfalls auch gebrauchten, können wir hier aus der Responsenliteratur beibringen: Es traf sich, daß eine Stadt, in der Juden wohnten, plötzlich von einer feindlichen Schar überfallen wurde, die alles wegnahm, was ihr in die Hände fiel und besonders das auf den Stadtweiden befindliche Vieh. Die Einwohner der Stadt rückten daraufhin wohlbewaffnet aus, um das Vieh zu retten, und unter anderen rückte auch ein Jude aus. Dieser hatte sich Panzer und andere Waffen von einem Glaubensgenossen ausgeliehen, ritt dann mit den Christen auf die Feinde los — ein Reittier scheint er also besessen zu haben —, denen sie aber in die Hände fielen, so daß sie all ihrer Geräte und Waffen beraubt wurden; unter anderem wurden ihnen auch Panzer und sonstige Waffen weggenommen, und so auch des Juden Waffen, die aber, wie wir wissen, einem anderen Juden gehörten. Es erging nun die Frage an Isserlein, ob der jüdische Krieger verpflichtet sei, dem Eigentümer den Schaden zu ersetzen, denn eigentlich handelte der Krieger auch im Interesse des Eigentümers. Isserlein antwortete mit einem Nein[289]). Den Vorfall in Wiener-Neustadt, wo der Jude ebenfalls im Besitze von Waffen ist, haben wir oben (S. 9) berührt. Wie oft werden die Juden gemeinsam mit ihren christlichen Mitbürgern zum Schutze ihrer Stadt, ihrer Habe und ihres Lebens auch gegen die Hussiten ausgerückt sein! Und mit diesen Feinden bezichtigte man sie des Einvernehmens! Wie es scheint, zog dieser Grund der Verfolgung nicht, und so mußte die Beschuldigung der Hostienschändung herhalten, die dem Volke aus alter Gewohnheit plausibler war. Das Einvernehmen mit den Landesfeinden wäre übrigens nicht gerade mit dem Brande bestraft worden; diese Strafe kam nur denen zu, die das höchste Sakrament der christlichen Kirche, die Hostie, freventlich besudelten und vernichteten. Darauf wohl ist es zurückzuführen, daß in dem Branddekrete Albrechts von der Hussitenschuld nicht gesprochen wird; dafür aber wird in allen den späteren Erwähnungen — vergleiche die von Albrecht selbst und die seines Sohnes Ladislaus (oben S. 59) —, in denen mit einer gewissen Verschämtheit nur die Vertreibung, nicht auch die Verbrennung der Juden gemeldet wird, nur auf die Hussitenschuld hingewiesen[290]).

Dies genügt zur Erklärung einiger hier vorgebrachter Erscheinungen; es darf aber unseres Erachtens nicht angenommen werden, daß die Erfinder der Hostienbeschuldigung selbst dieselbe hätten später fallen lassen[291]. Tatsache ist aber, daß der Verfasser der Wiener Geserah die Hostienbeschuldigung mit keinem Worte erwähnt.

Es hat Beifall gefunden[292], was Goldmann (S. 118) über diesen Punkt sagt: »Eine tendenziöse Verfälschung des Sachverhaltes liegt indessen hier sicherlich nicht vor; vielmehr darf man annehmen, daß der jüdische Berichterstatter ebenso wie viele Tausende seiner Glaubensgenossen gar keine Ahnung hatte, welches Verbrechens man sie eigentlich beschuldigte. Seinem Vorstellungsvermögen entsprach es, daß man die Juden bestrafte, weil sie angeblich den Feinden des Herzogs Waffen geschickt oder vielmehr Geld zum Ankauf derselben geliehen[293] haben sollen. Die sakrilegische Verletzung des seinen christlichen Mitmenschen heiligen Altarssakramentes begriff er dagegen nicht und konnte sie gar nicht begreifen, weil ihm jede Vorstellung des Objektes, an dem er sich versündigt haben sollte, vollständig fehlte. Wie der Erzähler die eine Beschuldigung anführt und sie zugleich als erlogen und unerwiesen bezeichnet, so hätte er in seinem nur für seine Glaubensgenossen, also gleichsam pro domo, bestimmten Berichte auch den zweiten Anklagepunkt erwähnen können, ohne sich oder andere zu kompromittieren; trägt er doch im Verlauf der Erzählung kein Bedenken, die durch Folterqualen und Todesangst erpreßten Zornausbrüche der Juden gegen das ihnen vorgehaltene Kreuz zu berichten. Allein während des ganzen langwierigen Inquisitionsverfahrens . . . war, soviel man erfährt, nur von den versteckten Schätzen der Juden die Rede und von Bekehrungsversuchen; erst im letzten Moment wurde die fingierte Anklage wegen des Hostienfrevels in den Vordergrund gerückt, um dem ganzen unmenschlichen Verfahren einen Schein von Berechtigung zu verleihen.« — Diese Erwägungen haben etwas ganz ungemein Bestechendes, halten aber vor der Kritik nicht stand. Es ist zuvörderst nicht anzunehmen, daß der Verfasser der Geserah — die doch ursprünglich hebräisch geschrieben war (s. weiter unten) — gar so ungelehrt gewesen sein soll, daß er von einer Hostie keine Vorstellung hatte. Kannte er so wenig

die Geschichte seines Volkes, die doch wahrlich voll ist der Bluttaten um des angeblichen Hostienfrevels der Juden wegen? Es läßt sich vielmehr erweisen, daß die jüdischen Schriftsteller der damaligen Zeit recht wohl Bescheid wußten von dem, wessen man sie in bezug auf die Hostie bezichtigte[294]). Sollte zudem der Verfasser der Geserah, falls er ein Wiener war, nicht den »Ruf« gehört haben, der in Wien bei jedem öffentlichen Dekret üblich war? Der Ruf erfolgte unter anderem auch auf dem Judenplatz (s. weiter unten) und enthielt die Anklage der Hostienschändung. Zudem hat W. G. Rezension A dort, wo B nur den Satz hat, der Herzog wolle sich an den Juden rächen, wenn er den Krieg verliere, noch den Satz, zugleich wollte er auch »den Thaluy« (d. i. Christum) an ihnen rächen. B hat übrigens einen ähnlichen Satz, nur mehr unten (c. 7), anscheinend nur in bezug auf die Juden in Wien. Nein, der Verfasser der Geserah, der sich als ein geschickter Erzähler entpuppt, hat in dem Pragmatismus, den er in seiner Erzählung anfänglich anbringt, nämlich in dem Kriegszug, der Niederlage und Abwesenheit des Herzogs, vorerst nur von dem Punkte der Waffenlieferung der Juden sprechen können; das war der Grund ihrer Entfernung aus des Herzogs Ländern; hernach, als es galt, die Brandstrafe zu schildern, kommt er auf die Sache der Waffenlieferung mit Recht nicht mehr zurück, läßt vielmehr alles aus der Bekehrungswut des Herzogs geschehen. Hier hätte er allerdings von der Anklage der Hostienschändung sprechen können, allein der Pragmatismus seiner Erzählung war ihm auch sonst gesichert, und zudem durfte er sich gesagt haben, daß eine Verfehlung, die sich angeblich in Enns zugetragen, doch nicht die Schicksale der Juden von ganz Österreich bestimmen könne.

IV. Die Hostienschändung.

Die Anklage[295]), daß die Juden an der geweihten Hostie frevelten und dieselbe, die gewöhnlich unter sicherem Verschluß in der Kirche aufbewahrt wird, mit allen schlauen und verwerflichen Mitteln in ihre Gewalt zu bringen suchten, um ihren Mutwillen an ihr zu treiben — diese ebenso sinnlose als böswillige Anklage wurde im Mittelalter oft gegen die Juden erhoben und auch in österreichischen Gebieten mit Erfolg gegen die Juden ausgespielt. Wir erinnern an den Fall von Laa 1294, von Korneuburg um 1305 (sehr präzis in Chron. Austr. bei Pez, SS. II, 767, 768), von St. Pölten im Jahre 1306, an die Vorfälle vom Jahre 1338 in Pulka, Linz und Wernhartsdorf in Österreich und in Wolfsberg in Kärnten[296]). Daneben mögen die Ereignisse der nächstvergangenen und der nächstfolgenden Zeit auch in anderen Ländern hier eine kurze Erwähnung finden. Im Jahre 1385 wurde in Metz wegen Entweihung einer Hostie ein Jude verbrannt[297]). In Posen wird 1399 eine arme Frau angeklagt, drei Hostien gestohlen zu haben; diese Frau, der Rabbiner und 13 Älteste der Judengemeinde werden auf das hin gefoltert, mit Hunden zusammen an Pfähle gebunden und langsam gebraten[298]). Im Jahre 1400 wurden in Prag am 22. August erst 77, dann am 11. September weitere 3 Juden verbrannt[299]), diesmal ausnahmsweise nicht gerade wegen Hostienschändung. 1401 gibt es Ähnliches in Glogau[300]), 1404 in Salzburg und Hallein[301]), 1410 in Segovia[302]) in Spanien, hier nicht gerade mit Brand gestraft, wohl aber durch Hinrichtung, und auch die Synagoge wurde in eine Kirche verwandelt (letzteres war die Folge fast einer jeden größeren Judenverfolgung und war nicht gerade auf Hostienfrevel gesetzt). Im Jahre 1455 wurden die Juden in Breslau des Hostienfrevels angeklagt; über 40 Juden erlitten ein Martyrium durch das Feuer, und auch sonst waren die Begleiterscheinungen ähnlich denen in Wien:

alsbald wurde auch ein Christenknabenmord hinzugedichtet, viele Juden endeten durch Selbstmord, andere wurden vertrieben, die Kinder wurden gewaltsam getauft[303]. 1467 wurden 18 Juden in Nürnberg verbrannt[304]. Aus Passau wurden sie 1478 wegen Hostienschändung vertrieben[305]. 1492 wurden sie in Sternberg (Mecklenburg-Schwerin) verfolgt, 1510 fällt der große Märkische Hostienprozeß[306], 1514 gab es Ähnliches in Mittelberg im Elsaß, 1558 in Sochaczew in Polen. Der letzte Jude, der für das Stehlen einer Hostie starb (1631)[307], gehörte fast der neueren, der modernen Zeit an; so sehr scheint dieses Vorurteil unausrottbar!

Man sieht, daß die Strafe der Verbrennung für diesen Frevel die am meisten und mit Vorliebe angewandte war. Diese Strafe war nach der grausamen Sitte der Zeit auch in vielen anderen gegen die Religion und Kirche gerichteten Delikten angewandt worden; so in den unzähligen Hexenprozessen[308], beim Rückfall vom Christentum ins Judentum (Autodafé)[309] und gerade in unsere Zeit fallend in der langen Reihe der von beiden Seiten verübten Greuel während der Hussitenkriege. Aus dem Beginn dieser Kriege zitieren wir den Fall, daß der Kardinallegat Johann Dominici einen hussitischen Priester und einen Laien, die ihre »Irrtümer« nicht lassen wollten, durch Feuer hinrichten ließ[310]. In Regensburg wurde 1421 ein hussitischer Kaplan durch Feuer gerichtet (Gemeiner, II, 440). Aber auch politische Verbrecher wurden oft »durch den Brand gerichtet«, wie Albrechts V. Dekret in unserem Falle besagt; vergleiche die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532, wo unter den verschärften Todesarten der Feuertod zuerst rangiert[310a]. Aus jüdischer Quelle verdient der als Maxime ausgesprochene Satz hervorgehoben zu werden, daß für die Juden, wenn sie von Regierungs wegen zum Feuertode verurteilt werden, in keinem Lande die Möglichkeit besteht, sich durch Geld auszulösen[311].

Die Anklage, die nun in Wien zur Katastrophe führte[312] weist manche bemerkenswerte Züge auf, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Auch sonst müßten wir, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, jedes zu ermittelnde Datum dieser Vorfälle sorgfältig verzeichnen, da ein jedes einen Zug zum Bilde der Zeit beiträgt. Leider können wir dieses Bild nur mosaikartig zusammenstellen, denn die Prozeßakten — falls man in diesen

willkürlichen und von vornherein entschiedenen Handlungen von einem Prozeß sprechen kann — sind uns verlorengegangen.

Zunächst ist zu bemerken, daß in Österreich der Herzog selbst, der oberste Richter in dieser Sache, fest von der Schuld der Juden überzeugt war. Nicht etwa ein Gerücht war es, gut genug, den Pöbel zu betören und gegen die Juden einzunehmen, auch nicht das lokale Gerücht irgendeines obskuren Ortes, das das Urteil fällte, sondern ein erwiesener Frevel, der vom obersten Landesherrn geglaubt und geahndet wurde. Bei dem Charakter Albrechts V. muß das, was er in diesem Punkte ausgesprochen, genau so die von ihm angenommene Wahrheit gewesen sein, wie die Ursache seines Vorgehens in der Hussitenfrage. In seinem Urteilsdekret vom 12. März 1421, das alle seine Völker vernehmen sollen[313]), spricht er sich über das Gefängnis und hernach über die Todesstrafe der »Jüdischhait« wie folgt aus: »von der hanndlung[314]) wegen, die sich laider an dem heiligen Sacrament vor ettleichen jahren[315]) dacz (= da zu) Enns vergangen hat.« Er erzählt — und wir wissen es eigentlich nur aus diesem Dekret —, daß vor kurzem ein Weib, das vordem Mesnerin[316]) bei der Pfarrkirche (St. Laurentius) zu Enns[317]) gewesen, gefangengesetzt und nach Wien gebracht wurde; die hat »aigenleich« (ausdrücklich, bestimmt)[318]) und lautter gesagt und bekannt, daß sie daselbst zu Enns das heilige Sakrament aus der Kirche genommen[318a]) und einer Jüdin und einem Juden — es war der reiche Israel[319]) und wahrscheinlich seine Ehefrau[320]) — verkauft[320a]) und überantwortet habe; die haben danach dieselbe Heiligkeit fürbaß ausgeteilt und anderen Juden und Jüdinnen des In- und Auslandes[321]) zugesandt, welche Tat auch von anderen Juden und Jüdinnen — unter den Qualen der Folter[322]), was man aber wohlweislich verschweigt —, einbekannt wurde. Fast genau so lauten die Angaben auch im Urteilsdekret der Mesnerin am 16. April 1421[323]). Es ist nicht ersichtlich, wieso das Gerücht von der Hostienschändung aufkam. Sollte es einfach so gekommen sein, daß man in der Kirche den Abgang der Hostie wahrnahm? In diesem Falle wird man zuerst die Mesnerin zur Verantwortung gezogen haben und diese, ob nun schuldtragend oder nicht, wird in ihrer Seelenangst auf den ortsbekannten Juden Israel hingewiesen haben. Dieser und seine

Frau, wie auch andere Juden und Jüdinnen, werden nun ins peinliche Verhör genommen worden sein, die Mesnerin nicht minder, und als sie gefangen nach Wien geführt[323a]) und ihnen der regelrechte Prozeß gemacht wurde und als sie nun, gewiß unter den Qualen der Folter, einbekannt hatten, wurden sie, gewiß erst nach einer geraumen Zeit, »gerichtet durch den Brand«. Für uns hat sich nur das Todesurteil der Mesnerin erhalten, das des Juden Israel und seiner Frau nicht, aber daß ersterer verbrannt wurde, kann als sicher gelten, und keineswegs verliert sich dieser Israel in der Menge der außerdem in Wien verbrannten Juden. Was seine Frau anlangt, so läßt sie Ebendorfer durch eigene Hand umkommen, was ja glaubhaft ist, und um so mehr wäre zu wünschen gewesen, daß er auch den Tod des Israel, des Hauptbeschuldigten, ausdrücklich angebe.

Bevor wir weitergehen, wollen wir den ganzen Bericht[324]) Ebendorfers in deutscher Übersetzung hieher setzen: »Nach seiner (des Sigismunds)[325]) Rückkehr verbreitete sich ein allgemeines Gerücht, daß in Enns[326]) die Juden ein großes Sakrileg gegen das hochwürdige Sakrament der Eucharistie verübt hätten. Es wurde nämlich gesagt, daß der sehr reiche Jude Israel zu Enns von dem Weibe des Türhüters[327]) daselbst, das ihm unterworfen war, aus der Pfarrkirche des heiligen Laurentius[328]), die von dem gewöhnlichen Besuch der Leute abseits stand, nach dem Osterfest[329]) desselben Jahres[330]) viele kleine Stücke[331]) des Sakraments erhielt (oder kaufte)[332]), und daß er dieselben zum Verspotten durch seine Glaubensgenossen bestimmte; welche Sakrilege auch die vorhin besagte Frau, nachdem sie ausgefragt wurde[333]), einbekannte. Der Jude Israel jedoch mit seinem Weibe und den anderen Mitwissern und Verdächtigen dieses Frevels suchten denselben beharrlich zu leugnen, obzwar es den Priestern sicher stand, daß an dem Sakrament ein Diebstahl begangen wurde. Darum[334]) wurden sie an einem Tage und zu derselben Stunde[335]) an allen Orten Österreichs des Herzogs Albrecht[336]) in Gefangenschaft gesetzt[337]), ihre Güter wurden konfisziert, und nach Entfernung der Gemeinen[338]) wurden die mehr Geachteten[339]) unter ihnen zurückgehalten[340]). Weil aber damals ein besonders strenger Winter einzog (so daß die Gefangenen ihre Lage nicht mehr ertragen konnten)[341]), so fielen einige unter ihnen an Wunden,

die sie sich gegenseitig beibrachten, andere aber zögerten auch nicht, selbst Hand an sich zu legen: zu deren Zahl auch die Frau des vorbesagten Israel zählte, die sich bei dem Diebsprofoßen[342]) mit ihrem eigenen Tuch erdrosselte, und ein anderer aus Tulln, der sich mit dem Messer das Leben nahm. Wieder andere, verzweifelt wie sie waren, brachten sich, damit sie nicht dem Joche (des Christentums) unterworfen würden, zur Schande ihres eigenen Glaubens[343]) und des ihrer Väter — oder zum Gespötte der Christen würden, durch Schlingen und Riemen zur Nachtzeit den Tod bei; so die Frauen in Mödling und Perchtoldsdorf. Andere, von hartnäckiger Wut getrieben, nahmen auch ihren Frauen und Verwandten, den Alten das Gesicht verhüllend, indem sie ihnen die Adern aufschnitten, noch kläglicher mit Gewalt das Leben; deren Körper[344]) wurden einem Eselsbegräbnis[345]) zugeführt. Etliche aber, die mit der heiligen Taufe versehen wurden, verblieben im Glauben[346]); andere jedoch, zu ihrem Gespei[347]) zurückkehrend, fielen unter verschiedenen Titeln ab[348]). Diejenigen aber, die sich als das Asyl ihres Heils ihren Glauben[349]) erwählten, wurden den 12. März im Jahre des Herrn 1421, am St.-Gregorius-Tage[350]), in Erdburg auf einer Wiese neben der Donau[351]) insgesamt durch Feuer vernichtet. Damit aber nicht einige Juden in Zukunft in Österreich zu wohnen sich erdreisteten, wurden sie einem ewigen Bann unterworfen«[352]).

Die anderen Chroniken[353]) (s. weiter unten) sind bei weitem nicht so ausführlich. Wir haben schon angemerkt, daß sie alle erst bei der Gefangensetzung der Juden beginnen und die Vorgeschichte, Hostie und Mesnerin, gar nicht erwähnen, bis auf das Chronikon bei Oefele, SS. rer. Boicar., I, S. 530, das aber auch nur im allgemeinen sagt, die Juden seien verbrannt und vernichtet worden »propter irreverentiam corpori Dominico illatam«, »wegen der dem Körper des Herrn zugefügten Unehre«. Das muß nicht gerade eine Hostienschändung sein; eine Unehre[354]) wäre es z. B. auch gewesen, wenn die Juden im Fronleichnamszuge anwesend oder an ihren Fenstern stehend gefunden worden wären, was ihnen bekanntlich in Wien und Österreich verboten worden war[355]). Von dieser Quelle, die überdies das Ereignis auch falsch ansetzt[356]), und anderen ihresgleichen sagt übrigens Goldmann

mit Recht, daß sie ohne Bedeutung seien; sie stammen aus späterer Zeit. Wichtiger ist eine Eintragung im Schatzgewölberegister[357]) aus dem Jahre 1565; es ist das ein Buch, das gewisse Dinge aus dem Jahre 1420 allem Anscheine nach pünktlich bewahrt hat. Da heißt es: »von etlich zusammen gebunden Schriften«, die von der Juden Schulden und von den ihnen abgenommenen Schätzen eine Art Inventar darstellen, daß darin ferner angezeigt war, »daz etlich Juden von Wienn[358]) unnd Enns haben vier geweicht Ostia zuwegen gebracht und die mit nädlen gestupfft, und versuecht, ob Si gereht seyen, und nachmallen zum dritenmal auf ein glueent gluet gelegt, daz Sy albegen gannz beliben sein und in nichts geworden ist, aber zum viertten mal seyen Sj auf den Kollen zergangen und zu Pulver worden etc. Item Sj haben den Cristen, der Jnen die Ostia zuwegen gebracht hat, ermordt[359]), daz Ir verhanndlung durch in nit geöffenwart wurde. 1420.« — Das sind ja ganz schreckliche Dinge, die der Phantasie des Schreibers alle Ehre machen. Immerhin sehen wir, wie man sich damals eine Hostienschändung durch die Juden in Wien vorstellte, und das verdient, verzeichnet zu werden. Es sind Züge, die, soviel wir wissen, ganz und gar originell sind[360]). Die Untaten der Juden werden hier noch potenziert mit der Angabe, daß der Christ, der ihnen die Hostien geliefert, von ihnen ermordet wurde, damit er sie nicht verraten könne; dieser Zug ist ziemlich allgemein und kehrt in so manchen Geschichten wieder. Daß hier aber gar nicht die Mesnerin von Enns, sondern ein beliebiger Christ figuriert, zeigt wiederum, wie sehr die ganze Anklage frei erfunden und alles Tatsächlichen bar gewesen.

V. Der Christenknabenmord.

Wie in der zuletzt behandelten Quelle zu der Hostienschändung sich bereits ein Christenmord gesellte, so suchen spätere Quellen, richtiger Darsteller, das beliebte und oft vernommene Motiv vom Knabenmord[361]) mit unserer Geschichte zu verquicken. Der Judenfeind Alfonso da Spina[362]) tut das zuerst in seinem *Fortalitium fidei* (crudelitas 7): die siebente Grausamkeit der Juden traf sich um das Jahr 1400 in Deutschland[363]), als Kaiser Friedrich (III.) regierte. Damals nämlich wurde es in Wien bekannt, daß die Juden drei christliche Knaben ermordet hätten[364]); ferner wurde bekannt, daß eine gewisse gottlose christliche Frau den Juden den Körper des Herrn verkaufte. Dieselbe wurde auf Befehl des Kaisers zusammen mit 300 Juden durch Feuer verbrannt. Dies berichtete mir ein Mann aus jenen Gegenden von Deutschland[365]).

Zu ihm gesellt sich als getreuer Satellit Joh. Eck von Ingolstadt, der Verfasser des berüchtigten Buches »Ains Judenbuchleins Verlegung« (Ingolstadt 1541)[366]). Er schreibt: »Anno 1420 hat Ertzhertzog Albrecht von Oesterreich, nachmals Roemischer zu Hungern und Behem künig 300 juden zu wien verbrennt: das sie drei Christen kinder ermördt und das hochwürdige Sacrament kaufft und gotslesterlich misshandelt.« Der Mann hat es verstanden, die Sache kurz und bündig auszusprechen. Daß er die Jahreszahl 1420 und nicht 1421 hat, ist ihm nicht zur Last zu legen, da er wohl das Muster Alfonsos nachahmt und auch sonst berechtigt ist, 1420 zu setzen, in welchem Jahre nämlich die Verfolgung der Juden begonnen hat. Sehr zu rühmen ist bei ihm, daß er zu beiden Fakten nur Albrecht nennt und die Konfusion mit Nennung Friedrichs glücklich vermeidet.

Alfonso da Spina war von seinem deutschen Gewährsmann schlecht beraten, als er ihm anläßlich dieses Ereignisses die Re-

gierung Friedrichs III. nannte, und er selbst hätte wissen sollen, daß Kaiser Friedrich erst 1439 den Thron bestieg. Das Blutmärchen wurde also zu unrecht an den Wiener Judenbrand geknüpft, es sei denn, daß ein früherer Kaiser Friedrich gemeint sei. Leider findet sich derselbe Name, dieselbe Verknüpfung der beiden Vorfälle, also gewissermaßen derselbe Pragmatismus, auch bei dem bekannten jüdischen Chronisten Josef ha-Kohen[367], dessen Bericht in deutscher Übersetzung wie folgt lautet:

»Es war zur Zeit Kaiser Friedrichs, da gingen drei christliche Knaben zu Wien in Deutschland, um auf dem Eise zu spielen, aber das Eis brach unter ihnen ein, sie fielen ins Wasser, ohne daß es jemand wußte. Da erhoben sie[368] Beschuldigung gegen die Juden nach ihrer Weise, stellten Zeugen auf, die da sagten, wir haben sie, die Knaben, wohl gesehen, wie sie in ihre Häuser gingen; sie[369] (also) taten diese Sache. Sie fügten ferner hinzu: das eben ist ihre Sitte, ihrem Gotte zu opfern. Auch gab ihnen vor Jahren[370] ein Weib die Hostie[371], sie trieben ihren Mutwillen damit, und damit haben sie sich unter den Völkern unmöglich gemacht[372]. Das hörte der Kaiser, und so tat man alle Juden, die in den Städten seines Reichs waren[373], in Haft, und dieselbige Zeit war eine Zeit der Not für Jakob[374]. Man verbrannte von ihnen an 300 Mann[375], obzwar sie nichts Böses getan hatten[376], und die übrigen[377] wurden von dem Anschlage gerettet, denn der Herr erbarmte sich ihrer. Es war aber nach einigen Tagen, da kehrten die Wasser zu ihrem gewohnten Lauf zurück[378], und so fand man die Knaben unter dem Eise; da ließen die Richter nach ihnen graben[379] und wurden sehr beschämt.«

Hier ist die Chronologie scheinbar in Ordnung[380]: die Hostienschändung unter Albrecht viele Jahre vor dem Knabenmord unter Friedrich III. Dieselbe Aufeinanderfolge kann man auch für Alfonso ansprechen, während Eck von Ingolstadt auch für das erste Faktum den Namen Albrecht einsetzt. Aber die Verbindung der beiden Dinge ist dennoch eine irrtümliche, besonders da Josef ha-Kohen auch den Judenbrand unter Kaiser Friedrich ansetzt; ein näheres Datum fehlt bei ihm überhaupt. Für Friedrich spräche der Umstand, daß gerade er es ist, der im Jahre 1476, gewissermaßen von der Falschheit dieser An-

klagen überzeugt geworden, ein Edikt erläßt, welches unter Bezugnahme auf zahlreiche päpstliche Bullen untersagt, derartige Klagen gegen die Juden zu erheben[381]. Aber dieses Moment ist nicht ausschlaggebend, denn Friedrich hat außer den beiden Fällen sicherlich auch andere Klagen gegen die Juden erlebt, beurteilt und abgewiesen. Gegenüber der strikten Bezeugung durch zahlreiche Chroniken, daß der Judenbrand in Wien unter Albrecht V. geschehen, kann der Name Friedrichs hiebei gar nicht aufrechterhalten werden. So, Friedrich ohne näheres Datum, setzen auch ein Samuel Usque[382], Manasse ben Israel[383], Isaak Cardoso[384], Moses Mendelssohn[385], Stobbe[386] und Graetz[387]. Wie kam der Name Friedrich überhaupt in diese Geschichte? Wir glauben hiefür folgende Lösung vorschlagen zu dürfen: der jüdische Chronist Gedalja ibn Jachja[388], der in der Sache des Eiseinbruches von keinem seiner Vorgänger, auch von Josef ha-Kohen nicht, abhängig zu sein scheint, da er ein über sie hinausgehendes Detail hat, daß nämlich das Eis in den nächsten 15 Tagen aufgegangen[389], beginnt die Erzählung merkwürdigerweise mit den Worten »in der Stadt Wien (וויאנה) aber, das im Lande Ungarn liegt« usw.[390]. Wie kommt er zu dem Irrtum, daß Wien in Ungarn liegt? Er denkt aber an die Regierung Sigmunds, den er auch als Kaiser des heil. deutschrömischen Reiches stets mit Vorliebe »König von Ungarn« nennt, der er ja tatsächlich lange schon früher war, ehe er auch König, hernach Kaiser von Deutschland geworden; in dieses ungarischen Königs Reiche lag schließlich auch Wien. Auch der Verfasser der Wiener Geserah nennt noch zu den Vorgängen vom Jahre 1421 Sigmund den ungarischen König (S. 130 ed. G.), den er zugleich in gewissem Betracht den Oberherrn des Herzogs von Österreich sein läßt. Wenn also zu dem Judenbrand vom Jahre 1421 in den Chroniken ursprünglich ein Kaiser genannt war, so war die Meinung: Kaiser Sigmund; erst als auch der Knabenmord miterzählt wurde, ein Ereignis, das wohl als später fallend gedacht wurde, setzte man den Namen Friedrichs ein. Diejenigen übrigens, die es tun, unter den Christen Alfonso da Spina, unter den Juden Josef ha-Kohen, standen Friedrich viel näher und waren fast seine Zeitgenossen.

VI. Die Schrift »Wiener Geserah«.

Diese von uns bereits in den vorangehenden Ausführungen häufig genannte Schrift ist von Goldmann, der sie neu ediert hat[391]), mit Recht zum Range einer Quellenschrift erhoben worden. Er hat nachgewiesen, daß der Verfasser der Schrift — er ist wohl in der Reihe derjenigen zu suchen, die aus Wien und Österreich vertrieben wurden und in Ungarn sich ansässig machten[392]) — in den Vorgängen der Zeit sehr gut unterrichtet war, viele Details kennt, die die anderen Berichterstatter entweder nicht kennen oder verschweigen, wahrheitsgetreu berichtet, wenn auch natürlich voller Herz für seine unglücklichen Glaubensgenossen. Gerade weil die übrigen Quellen in vielen Stücken versagen, gewinnt die Wiener Geserah (von da an mit W. G. bezeichnet) an Wert und Interesse. »Obwohl schon seit langer Zeit und mehrfach in verschiedenen Druckwerken veröffentlicht, ist dieser Bericht, wohl wegen der ungewohnten Sprache, in der er abgefaßt ist[393]), fast nur den jüdischen Geschichtschreibern[394]) bekannt geworden und hat überdies, da man ihn irrtümlich auf die allgemeine Judenverfolgung des Jahres 1349 bezog[395]), mehr Verwirrung angerichtet, als zur Aufhellung der Tatsachen beigetragen. Erst seitdem dieses Mißverständnis behoben und man bezüglich der Datierung im klaren ist[396]). darf man sich der willkommenen Bereicherung des spärlichen Quellenmaterials freuen. vorausgesetzt, daß der unerwartete Zuwachs auch einer etwas ernsthafteren Kritik standzuhalten vermag.«

Hier ist anzuführen: Steinschneider in Serapeum XXV, 1864, 49 f., Nr. 395. (דיא) גזירה אויז אוישטרייך. »Ich habe unter Nr. 57 dieselbe unrichtigerweise identifiziert mit ,ein schön Lied von Wien' (Nr. 101), welches Lied sich auf die am 9. Ab 1670 in Wien Erschlagenen und Verbannten und die Schließung der Synagoge des R. Sacharia bezieht und den Kantor Jakob Koppel

zum Verfasser hat« (Catal. p. 568, Nr. 3668). »Unsere prosaische Erzählung wurde bereits in hebräischer Übersetzung des Jechiel b. Jehuda unter dem Titel »Geserat Österreich« um 1582 herausgegeben (Catal. p. 1276 u. Add.) und vielleicht erst hieraus zurück übersetzt mit der hebräischen Überschrift גזירה ממדינת אוישטרייך, als § 52 angehängt den Ausgaben 1725 und 1729 des מעשה אדני von Simon Akiba Bär b. Josef, welche beiden nebst der mir aus Tychsens Katal. bekannten Ag. 1732 (Catal. p. 2614 u. Add.) unter Nr. 158 meiner Übersicht nachzutragen sind. Schon in der Ag. 1725 liest man unmittelbar hinter jener hebräischen Überschrift: »Die *Gesera* is gewesen in Jar als man hat gezält 5180, 10. Siwan, und 9. Nisan [5]181 (d. i. 1420—1421), un das stet geschrieben in ספר תרומת הדשן Siman 241.« — Aus verschiedenen Anzeichen, die ich weiter unten anmerken werde, glaube ich annehmen zu können, daß die W. G. ursprünglich hebräisch abgefaßt war. Die Erzählung war, wie wir noch sehen werden, selbst in einem Wiener Machsor enthalten gewesen. Aus dem hebräischen Druckwerk zitiert der christliche Professor Th. Hackspan (1607—1659) einige Sätze[397]), die mit den entsprechenden Sätzen in der jüdisch-deutschen W. G. ed. Goldm. S. 130 übereinstimmen.

Die vorhandenen und uns zugänglichen Rezensionen der W. G. sind die folgenden:

A.

די׳א גזירה אויז אוישטרייך »Die Geserah aus Österreich«, jüdisch-deutsch, ms., enthalten in der nicht vor dem Jahre 1579 in älterer deutscher Cursive geschriebenen Papierhandschrift Oppenheim Nr. 714, jetzt in der Bodleiana[398]). Die W. G.[399]) füllt jenen Kodex von Fol. 54b bis 63a. Ein photographisches Faksimile davon liegt uns vor.

B.

דאז איז די וינר גזירה אין טייטשט (l. טייטש) »Das is di Winer Geserah in teitsch«[400]). Ein jüdisch-deutscher Druck o. O. und J. (nach Steinschneider)[401]) in Krakau 1609 gedruckt, drei Blätter stark, 145×110 *mm* zu 28 Zeilen, der uns nur aus einem einzigen Exemplar, das in der Bodleiana liegt, bekannt ist. Wer

da schrieb (vielleicht der Übersetzer Jechiel selbst): Das ist die W. G. in Deutsch — muß ein hebräisches Original gekannt haben. War ein hebräisches Original (s. oben) zirka 1582 in Druck erschienen, konnte daraus (etwa von Jechiel) sowohl ein Neudruck als eine jüdisch-deutsche Übersetzung in den nächsten Jahren gefertigt worden sein; letztere wurde dann, wie soeben angegeben, zirka 1609 gedruckt. Nach dem Faksimile davon ist der Abdruck Goldmanns in einer ihm von Dr. Alfred Landau in Wien besorgten Transkription in deutschen Lettern gefertigt worden[402]); nur die Interpunktion und die Kapiteleinteilung hat er neu hinzugefügt. Exemplar Bodleiana[403]) zeigt nur auf der unteren Hälfte einer jeden Seite eine kleine Beschädigung, sonst ist der Druck gut erhalten und gut leserlich. Die vorletzte Seite weist die Beschädigung am meisten auf. Die letzte Seite ist mit unserem Text kaum zur Hälfte bedeckt. Der ganze Text besteht also aus nur 5½ Seiten.

C.

גזירה ממדינת אוסטרייך »Geserah aus dem Lande Österreich«[404]). Hebräische Übersetzung aus dem Jüdisch-Deutschen, vielleicht gar aus dem Drucke 1582. Die Übersetzung wurde verfaßt von Jechiel bar Jedidjah [קרצינג] Morawtschik (d. i. aus Mähren), mit dem Hinzufügen »aus Lublin«, der sich am Ende in paar stimmungsvollen Zeilen nennt und von dem wir sonst nur noch wissen, daß er vor 1593 gestorben ist. Einen Druck (Krakau zirka 1582), 3 Bl. in 4° (5 Seiten), besitzt die Bodleiana. Die hebräische Diktion dieser kleinen Schrift ist ziemlich elegant, ist natürlich mit paar biblischen und talmudischen Phrasen durchsetzt, liest sich aber eben darum für den Kenner leicht und vertraut. Manches ist ganz ungeschickt aus dem Deutschen übersetzt. Die Fassung ist kurz; schmiegt sich am besten der Version B an.

D.

גזירה ממדינת אושטרייך »Geserah mi-medinath Oestreich«[405]). Anfang: »Ein Dukus (d. i. Dux = Herzog) war gewesen in Oestreich, der war מישל (= der herrschte) in ganz Oestreich.« Diese Rezension ist die verbreitetste; sie ist als 52. Kapitel in das von

Simon Akiba Baer b. Joseph[406]) verfaßte Legenden- oder Geschichtenbuch »Ma'ase Adonai« (= die Taten des Herrn) aufgenommen worden. Dieses war aber ein vielgelesenes Buch, wie die zahlreichen Ausgaben[407]) beweisen. Doch ist die W. G. nicht in allen diesen Ausgaben enthalten. Als älteste Ausgabe der »Taten des Herrn« wäre wohl die vom Jahre 1691 zu nennen, doch ist sie kaum bekannt und enthält die W. G. nicht. Die älteste Ausgabe[408]), die sie enthält (Fol. 78a), ist wohl die in Frankfurt 1724 erschienene[409]); auch die Ausgabe Fürth 1779 enthält sie (S. 78—82). Zu bemerken ist noch, daß Akiba Baer[410]) zu den Exulanten von Wien vom Jahre 1670 gehört; er hatte also an der Geschichte ein besonderes Interesse. Ähnliches gilt wohl auch von dem vorhin genannten Jechiel Morawtschik.

Bleibt nur noch zu untersuchen, wie sich die drei jüdisch-deutschen Rezensionen A, B, D zueinander verhalten. Dies hat Goldmann (S. 115f.) in einer ziemlich weitläufigen Analyse getan, ein Vorgehen, das ja philologisch richtig ist. Doch muß er zuletzt konstatieren, daß eine große, oft wörtliche Übereinstimmung zwischen ihnen herrscht, welcher Umstand uns, so glauben wir, der Pflicht der Analyse überhebt. Was an unbedeutenden Abweichungen dennoch zwischen den drei Rezensionen anzumerken ist, werden wir im Laufe der Geschichtsdarstellung, alles auf seinem Platze, besorgen. Keineswegs sind diese Abweichungen von der schwerwiegenden Art, daß auf das hin die Priorität oder der Vorzug der einen oder der anderen Rezension festzustellen wäre. Unserer Ansicht nach stammen alle drei aus derselben Vorlage oder doch von einer von derselben wenig verschiedenen hebräischen Ausgabe. Goldmann, der auf Grund seiner Analyse gefunden zu haben glaubt, daß D vor A und B den Vorzug verdiene, fügt gleich darauf etwas hinzu, was wiederum zugunsten von B spricht. Das beweist für uns nur so viel, daß es in den drei Rezensionen keine Merkmale gibt, die der einen oder der anderen eine Priorität oder einen Vorzug sichern würde. Damit entfällt für uns auch die Frage, wie sie sich zu ihrer Vorlage verhalten; ihre Vorlage war für uns das Hebräische, woraus sie alle drei geflossen sind; die Abweichungen sind gering und können zum Teil auch nicht festgestellt werden, da z. B. A und B beschädigt sind. Wir bewerten vielmehr die drei Rezen-

sionen nach dem Grade ihrer Abhängigkeit vom hebräischen Original, und da müßte die Reihenfolge eigentlich B, A, D sein.

Nach Goldmann S. 118 haben wir uns die verlorengegangene Vorlage als ein Sendschreiben (אגרת) zu denken, deren die jüdische Literatur so viele besitzt; das Sendschreiben wäre bestimmt gewesen, die Kunde von den entsetzlichen Schicksalen der niederösterreichischen Juden in alle Welt zu verbreiten[411]). Den Beweis für die »epistolare Einkleidung« kann Goldmann selbst nur schwer erbringen; er meint, es habe sich eine Spur davon erhalten in B in dem Satze (c. 5): »Ach tun wir euch (zu wissen, daß?) vil fromme גוים (Christen) haben gesagt« usw. Aber abgesehen davon, daß die Ergänzung des Fehlenden unsicher, zwingt auch das bloße Wort »euch« keineswegs, an eine epistolare Einkleidung zu denken, da eine solche Anrede, wie üblich, an die Leser im allgemeinen gerichtet sein kann.

VII. Die vertriebenen Judengemeinden.

Die Besprechung des Verhältnisses der drei jüdisch-deutschen Rezensionen zueinander ermöglicht es Goldmann (S. 115 f.) festzustellen, daß sich in manchen Punkten die größte Übereinstimmung zwischen ihnen ergibt, die sich bis auf die Korruptelen der 15[412]) österreichischen Judengemeinden (c. 3) erstreckt, wo unter anderem Ibs irrtümlich zweimal vorkommt und der zuletzt angeführte Name in allen drei Rezensionen in gleicher Weise bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt sei. Die Bemerkung ist richtig; kein Punkt wie dieser ist mehr geeignet, die völlige Übereinstimmung der drei Rezensionen darzutun, und ist dies mit eine Gewähr dafür, wie verläßlich die Daten der W. G. sind. Ohne diese Quelle hätten wir die Namen der vertriebenen Gemeinden überhaupt nicht gewußt. Was aber die angeblichen Korruptelen und die Unkenntlichkeit gewisser Namen anlangt, so hat das seine gute Weile; bei genauerem Zusehen läßt sich dieser Punkt der W. G. restlos sicherstellen.

Die W. G. (ed. G. p. 127 = c. 3) berichtet: Das sind die קהלות (Gemeinden), die er (der Herzog) גירש machte (= vertrieb)[413]): ווינא (Wien), קרימזא (Krems), קלושטר נייא בורג (Klosterneuburg), . . . הירצו בו (Herzogenburg)[414]), ליפוט (Leubs)[415]), לינץ (Linz), איבוש (Ibs), שטייער (Steier), איבוש (l. אינוש = Enns)[416]), וועלף (Wels)[417]), לויא (Laa)[418]), מלדישדארף (Mörtersdorf)[419]), אונבורג (Hainburg)[420]), ציצית דארף (Zistersdorf)[421]), מארהעק (Marchegg)[422]), פייטים (Vitis)[423]), ווינקיל (Winkel)[424]) (zusammen 17).

Dieser Punkt in der W. G. verdient, wie bemerkt, unbedingten Glauben, aber die Wahrheit der Angaben wird noch erhöht, wenn man den Nachweis erbringen kann, daß in den genannten Orten tatsächlich Juden gewohnt haben. Dies wollen wir nun tun, bemerken jedoch, daß uns der Nachweis nur für die

bekannteren Orte gelungen ist. Der Verfasser der W. G. scheint selbst von dem Gesichtspunkt der größeren Ortschaft, folglich auch annähernd der größeren Judenschaft, ausgegangen zu sein, denn er reiht an Wien gleich an zweiter Stelle: Krems, an dritter: Klosterneuburg, und kommt dann erst zu den kleineren Orten, was ja recht sachlich ist.

1. Wien[125]) erfordert in dieser Beziehung keine nähere Erörterung; die Geschichte der Juden in dieser Stadt ist aus zahlreichen Monographien bekannt, und auch unser Buch befaßt sich, wenn auch ganz Österreich in Frage steht, vornehmlich mit dieser Stadt.

2. Krems[126]) hat leider vom jüdischen Standpunkt noch keine Monographie, die es entschieden verdienen würde[127]). In Krems gibt es noch heute eine Judengasse, und ein Grabstein aus dem Jahre 1439(?) ist noch heute an der Ecke der Piaristenkirche eingemauert[128]). Zu den Reliquien der Gemeinde von Krems gehört auch eine illustrierte Kethubah[129]) (Verschreibung des Heiratsgutes der Frau) aus dem Jahre 1392. Wir kennen auch die Namen der Judenrichter von 1340 bis 1419, die in dieser einst vom lebhaften Handel erfüllten Stadt gewirkt hatten[130]). In dem ältesten Grundbuch der Pfarre vom Jahre 1360 sind die Gaben verzeichnet, welche die Juden am Sankt Michaelis-Tag zu entrichten hatten[131]), und zwar »de domo sita circa portam helltor, in der Kirchgassen, in dem Langenhof, in cottidiano foro, bei den Schupfen«. Die Lage der Synagoge, in der einst Männer wie R. Pesach, Israel Krems u. a. gebetet und gewirkt haben mögen, ist ersichtlich aus dem Datum, daß 1430, also schon nach der Vertreibung, ein Haus, um das Spital gelegen, »das vor die Judenschul gewesen«, um 120 Pfund verkauft wurde. Der Friedhof wird in einem Stiftbriefe vom Jahre 1487 erwähnt. Bekannt sind Sußmann und Efferlein von Krems; letzterer war des ersteren Schwiegersohn[132]). Juden aus den Jahren 1416, 1417 s. im Notizenblatt III, 358. Nach dem Gang der jüdischen Geschichte, die z. B. in Krems und Wiener-Neustadt im 14. und 15. Jahrhundert viel bedeutendere Rabbiner[133]) und einen mehr befestigten synagogalen Ritus aufweist als in Wien, muß entschieden mit G. Wolf[134]) (s. auch Germ. Jud., I, 149) dahin geurteilt werden, daß Krems und Wiener-Neustadt[135]) gegenüber Wien

die älteren Gemeinden darstellen, wogegen Scherer[436]) allzu formell vorgeht, wenn er dagegen mit den Gründen ankämpft, daß in Krems und Wiener-Neustadt eine Gemeinde vor 1204 wie in Wien nicht nachweisbar und daß es in Wien schon im 12. Jahrhundert Rabbiner gab[437]). Die Bemerkung konnte überhaupt nur gemacht werden, weil es für Wien Quellen gibt, für Krems nicht. Nach dem Stande unserer heutigen Kenntnisse können wir nur ausweisen, daß zur Zeit der Aufhebung der Judenstadt in Wien hier mehrere Juden und Jüdinnen ansässig waren, deren Herkunft aus Krems noch nicht vergessen war; nach vielfacher Erfahrung bedeutet das so viel, daß sich das jüngere Wien zu gutem Teil vom älteren Krems bevölkerte[438]). Auf dasselbe führt das von anderer Seite gegen Scherer vorgebrachte Argument[439]), daß Krems der weit ältere Handlungsplatz des Landes ist.

Aus der Geschichte der Gemeinde ist die Blutbeschuldigung vom Jahre 1293 hervorzuheben, aus deren Anlaß zwei Juden, die der ärmeren Klasse angehörten, gerädert wurden; die reicheren wurden wahrscheinlich mit Geldstrafen belegt[440]). Viel ärger ging es im Jahre 1349 im Gefolge des schwarzen Todes zu; der Pöbel von Krems, Stein, Mautern und den umliegenden Orten fiel über die Juden her, ermordete viele von ihnen, brach in ihre Häuser ein und raubte alles, was er vorfand; die Juden konnten sich nicht anders helfen, als sich in ihre Häuser einschließen, das Dach über sich anzünden und im Feuer verbrennen; nur wenige retteten sich in die Burg von Krems. Die Strafe, die die Mörder erlitten, stand nicht im Verhältnis zu ihren Verbrechen[441]).

3. Klosterneuburg wird von Scherer (S. 114) nur wahrscheinlich zu denjenigen Orten in Niederösterreich gezählt, die im weiteren Verlaufe des Mittelalters eine *qehillah* (Gemeinde) hatten; aus der W. G. wissen wir es nun, wenigstens für unsere Zeit, positiv. 1187, also früher als in Wien, ist schon ein Jude aus Klosterneuburg bezeugt[442]). Als Musch von Marburg und Chatschim von Cilli, zwei starke Steuerträger der Steiermark, außer Landes geflohen waren, leisteten 1367 die Judenmeister von Wien, Perchtoldsdorf (?), Neuburg und Ödenburg für sie die Bürgschaft bei den Herzogen[443]). Der hiebei genannte »Isserlein von Nevnburg« dürfte identisch sein mit »Izzerlein unserem Juden von Newnburg«, Hausbesitzer in Wien, dem zuliebe und

eben im Interesse dieses Hauses Herzog Albrecht III. am 26. November 1380 an die Stadt Wien einen Gnadenbrief schreibt[444]). Als Geldverleiher vor der Vertreibung werden in Wien genannt Abraham (Nr. *29), Nachmann, Hadiams Sohn (1398, Nr. 177), und Manusch (Manuchs, 1407 bis 1409, Nr. 269, 271, 272, 279 im Judenbuch ed. Goldmann), sämtlich aus Klosterneuburg. Jener Abraham dürfte identisch sein mit Abraham Sohn des Aram aus Kl.-Nbg., der in den Wiener Grundbüchern zwischen 1401 und 1421 vorkommt, und auch mit dem Wiener Hausbesitzer Abraham von Perchtoldsdorf[445]). Außerdem sind Wiener Hausbesitzer Judel, Rötel von Kl.-Nbg., Bruder des Baruch (zwischen 1361 und 1393 nachweisbar)[446]), und Hendel von Kl.-Nbg., der wahrscheinlich identisch ist mit dem Sohne des Steuß (vgl. oben S. 26), der in Wiener Quellen 1388 bis 1407 erscheint und zu unterscheiden ist von seinem gleichnamigen Großvater »Hendl[in]« von Kl.-Nbg., den Wiener Urkunden 1352 bis 1384 nennen[447]). In jüdischen Quellen werden die Juden aus Kl.-Nbg. nicht genannt, woran vielleicht das ominöse Wort »Kloster« schuld ist, obzwar man mit Weglassung dieses Wortes (oft in öffentlichen Urkunden, vgl. Neustadt für Wiener-Neustadt) Neuburg allein hätte sagen können.

4. Herzogenburg an der Traisen, an Straßen, die südlich nach St. Pölten, nördlich nach Mautern, Stein, Krems führen, muß im Mittelalter handelsgeschichtlich eine größere Bedeutung gehabt haben als jetzt, weshalb denn wir die Juden hier angesiedelt finden. Sein Augustiner-Chorherrenstift wurde schon 1112 gegründet, von welchem Jahre an sich hier wohl ein städtisches Leben entwickelt hat. Zusammengehalten mit Krems und Wien dürften etwa 100 Jahre später auch schon hier Juden seßhaft gewesen sein. Nähere Daten fehlen durchaus. Namen von Herzogenburger Juden tauchen erst zu einer Zeit auf, die der unseren nahe steht. So 1378 unter den Gläubigern der Familie Wallsee[448]) der Jude Lawbmann mit 200 Pfund und ganz besonders der Jude Hêtschlein mit folgenden Posten: 712, 375, X, 12 und 24 Pfund[449]), desgleichen Hêtschleins Sohn mit 10 Pfund. Der an gleicher Stelle genannte Cholmann (= Kolmann, vgl. oben S. 30) mit 14 Pfund, ebenfalls ein Wallseeischer Gläubiger, dürfte gleichfalls zu den Juden von Herzogenburg zählen. In der Finanz-

geschichte der Zeit gebührt ein Platz auch dem Juden Heimann von Herzogenburg und seinem Sohne Jakob (1368 beziehungsweise 1392)[450]. In der Judengasse zu Wien hatten Hêndlein von Newnburg (s. Punkt 3) und Mêrchlein von Herzogenburg ein Haus inne (gemeinsam? oder nacheinander), welches nach der Aufhebung der Judenstadt aus des Herzogs Gnaden an einen Bürger zu Wien fiel, der es bald darauf (schon am 28. September 1422) an einen Wiener Pfarrer verkaufte[451]. Mêrchlein[452] ist Vater des vorhin genannten finanzgewaltigen Hêtschlein[453], dessen bis jetzt ungenannten Sohn wir in dem Jekl[ein] wiedererkennen, der im Jahre 1415 Steuereinnehmer war (s. oben S. 26).

5. Leubs, auch Langenlois geheißen und heute nur unter diesem Namen bekannt, nicht weit von Krems gelegen, hat in der Geschichte der Juden nur wenig Spuren zurückgelassen. Im 12. Jahrhundert sprach man *Liubes* (nicht Laubes!), im 13. Jahrhundert *Lewbs* (Leubs), »welche Namensform sich durch mehr als 100 Jahre behauptete«. Man unterscheidet Nieder- und Ober-Leubs; für beide Leubs kommt 1413 zum erstenmal der Name Langenleyss vor, woraus im 16. Jahrhundert Langenlois; »bis zum heutigen Tage aber ist dies alte in unserem Lois klingende Leubs nicht verschwunden«. Herzog Albrecht V. bestätigt 1414 für Leubs eine alte Urkunde; am 26. Oktober 1411 erhielt der Ort das Recht, einen Jahrmarkt auf Leonhardi (6. November) zu halten. Um 1413 war das Gericht »im niederen Eigen«, d. h. im Untern Markt, zur Dotation des Schenkenamts von Österreich unter der Enns gehörig und ging mit demselben kraft einer Urkunde Herzog Leopolds vom Jahre 1407 von Otto von Maissau auf die Brüder von Pottendorf über (Blätter d. Vereins f. Landesk. v. N.-Österr., XV, 1881, S. 64, 65). Langenlois zählte bis 1848 zu den landesfürstlichen »mitleidenden« Orten des Landes Österreich unter der Enns, d. h. es war auf landesfürstlichem Boden entstanden, hatte den Landesfürsten zum Herrn, und der von ihm gesetzte Richter übte gewisse Verwaltungs- und Gerichtsagenden in seinem Namen. Mitleidend hieß der Markt, da er mit Krems, Stein, Klosterneuburg, Korneuburg, Eggenburg, Bruck a. d. Leitha, Tulln, Retz, Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya, Baden, Ybbs, Hainburg, Laa, Perchtoldsdorf, Mödling und Gumpoldskirchen nach der bis 1848 geltenden Verfassung den halben

4. Stand ausmachte, der mit Wien, welches die andere Hälfte des 4. Standes bildete, in der ständischen Versammlung eine Stimme hatte, dafür aber an allen Mitleiden, d. h. Steuern des Landes, nach einer bestimmten Quote teilzunehmen hatte. Wir haben hier diese Daten[454]) vereint, um den Charakter der landesfürstlichen Städte zu kennzeichnen. Die meisten Städte unserer Liste kommen in obiger Aufzählung vor. Adam von Leubs war Hausbesitzer in Wien (Haus Nr. 420, vgl. Nr. 418) und war Schwiegersohn des Meisters Abraham Klausner (vgl. oben S. 48). Seine Gattin Mirl wird bereits 1420 als Witwe bezeichnet (GB. 709, 104b); derselbe erscheint auch als Besitzer eines Hauses in Leubs selbst[455]). Den Verkauf dieses Judenhauses in Leubs siehe bei Kurz, Albrecht II., S. 363, Beil. 1.

6. Linz, heute die Landeshauptstadt von Österreich ob der Enns, tritt in der allgemeinen Geschichte nicht merklich hervor, was wohl daran liegt, daß die Stadt im Mittelalter noch wenig Bedeutung hatte und auch wenig Juden beherbergte. Außer ihr gehören in unserer Liste nur noch Enns, Steyr und Wels zu Österreich ob der Enns. Wels und Linz kamen übrigens erst unter Leopold VI. (1198 bis 1230) an Österreich[456]); der größere Teil des heutigen Landes ob der Enns, namentlich ein großer Teil des Traungaues, hatte bis dahin den Herzogen von Steiermark gehört und wurde erst im Jahre 1254 mit Österreich vereinigt. Im Vertrage vom Jahre 1379 erhielt Albrecht III. nur noch Österreich unter und ob der Enns, jedoch auch hier mit manchen Ausnahmen, wohl aber mit Einschluß von Steyr, aber ohne Wiener-Neustadt, das Leopold gehörte[457]). Dies die Ursache, warum die Juden aus Linz, Enns, Steyr und Wels von einem österreichischen Herzog vertrieben werden konnten, nicht aber aus Wiener-Neustadt, das eben einem anderen Landesfürsten unterstand, nicht auch etwa aus Zell in Oberösterreich, trotzdem hier Juden nachweisbar sind. An Einzelheiten über die Juden von Linz fehlt es nicht. Interessant ist ein Streit um ein »Judenfleisch«; wir geben hier die Sache bloß in Form einer Regeste wieder: »Herzog Albrecht befiehlt (Wien, den 22. Juni 1378) den Linzern, in ihren Irrungen mit denen von Freistadt, wegen des Salzes und Judenfleisches, auf einen Verhörstag mit diesen zwei Ratsherren nach Wien zu senden«[458]). Kurz[459]) bemerkt, es

sei ihm unbekannt, worin das Judenfleisch (der Streit um das Judenfleisch) bestanden habe. Wir glauben, es handelt sich um Ankauf des von Juden nicht gebrauchten Fleisches — die kirchlichen Kreise eiferten immer gegen solchen Ankauf der Christen[460]) — den etwa der Rat von Linz verbot, die von Freistadt aber nicht umgehen konnten. Wir hören übrigens, daß 1396 den Juden zu Linz überhaupt verboten wurde, mit den Bürgern irgendwelchen Handel zu treiben[461]). Musch (Müschlein) von Linz war 1414 bis 1415 einer von den Steuereinnehmern (s. oben S. 26) und war auch Hausbesitzer in Wien (Nr. 348). Die Wiener Hausbesitzerin Judis, die Mördlin (Nr. 341), wird von Schwarz (S. 153, A. 19) in »Judit die Mördlin« oder »Mördlin die Jüdin« zu lesen vorgeschlagen; er stellt dazu eine Judith, Witwe des Sundl (1402 in GB. 1087, 121a, 2), und für Mördlin bringt er bei, daß er sie (?) für identisch halte mit Mörderlinn die Judinn zu Lyntz 1414 bis 1415 (StArch. Cod. 16, 113b); leider ist die innere Seite dieses Kodex an dieser Stelle verwischt, so daß der Inhalt nicht zu entnehmen ist[462]); soviel sieht man aber, daß die Frau zwei Söhne hatte, Jakob und Lesier. Doch ist es mit dieser Identifikation nichts, denn in »Judit die Mördlin« ist Mördl: der Mann, dessen Frau nun Mördlin hieß (ad normam: Steuß die Steußin), während »Mörderlinn die Judinn« doch nur Eigenname der Jüdin sein kann. — Hitschlein von Linz figuriert unter den Gläubigern der Wallsee mit 180 Pfund (s. oben). Baroch von Linz Anno 1359, s. Ukb. des Landes ob der Enns, VII, Nr. 656, vgl. daselbst VIII, S. 375, Nr. 382 im Jahre 1368, ferner: Stroytlein von Linz, dessen Sohn Troestel von Krems, daselbst S. 273, Nr. 277 vom Jahre 1367. Noch früher: Judlein der Jud aus Linz, Hausbesitzer, daselbst VI, S. 209, Nr. 206 (24. Juli 1363).

Im Jahre 1338 soll in Linz ein Massaker der Juden vor sich gegangen sein[463]), also in demselben Jahre, in welchem auch in Pulkau wegen angeblicher Hostienschändung die Juden verfolgt wurden[464]). Die angebliche Hostienschändung in Salzburg 1404 wurde von dort her nach München und Linz notifiziert (Altmann, Salzburg, S. 125), also sieht man auch daraus, daß um diese Zeit Juden in Linz wohnten.

7. Ibs (Ybbs). Hier ist wenig von den Juden bekannt, doch kennen wir den Joseph von Ybbs, gesessen zu Krems, vom Jahre

1400 bis 1417 (Cod. 16, StArch. 51a, 140a), woraus etwa zu schließen, daß die Juden von Ybbs nach Krems gravitierten. Gemlein dem Juden von Ybbs, Slomleins Vetter zu Wien, stellen den 2. Juni 1396 Georg der Stuchs und mehrere andere Herren einen drückenden Schuldbrief über 200 Pfund Wiener Pfennige aus (Trauttmansdorff, Nr. 300; vgl. bei ihm S. 84). Einen Hersch von Ybbs verzeichnet Schlager (I, 41) unter den auswärtigen Juden in Wien. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß im Mittelalter Ybbs durch seine Maut für die Handelswelt von Wichtigkeit war; unter anderem wissen wir, daß unter Albrecht V., der der Wiener Universität eine jährliche Dotierung von 800 Pfund Pfennig anwies, diese Summe von der Ybbser Maut eingebracht werden sollte (Aschbach, I, 183).

8. Aus Steyr kennen wir die interessante Nachricht, daß Albrecht III. den 22. April 1371 bezüglich der dortigen Juden verordnet, daß sie in einem besonderen Hause (nicht Gasse!) wohnen möchten[165], mit der Motivierung, daß sie so besser zu schützen seien vor feindlichen Anfällen. Dieser Fall kann als typisch angesehen werden für sämtliche Gemeinden Österreichs, und auch die Zeit, in der die Absonderung geschah, dürfte überall dieselbe sein. Bis jetzt kennen wir eine Judengasse (beziehungsweise Judenstadt) in Wien, Krems, Steyr, Mödling und außerhalb unseres Gebietes in Wiener-Neustadt, Graz (Karlau) und Marburg. Ein Beschluß des Breslauer Konzils vom Jahre 1267 hat den Juden übrigens ausdrücklich untersagt, unter Christen zu wohnen (Aronius, Regesten Nr. 725; Graetz, VII, 3. Aufl., 136; Schlager, I, 20), aber nicht überall reichte die Macht der Kirche hin, um ihren Willen durchzusetzen; der fragliche Punkt ist in dem nur um etwas späteren Wiener Konzil nicht vorhanden (Scherer, 331), und der Fall von Steyr erbringt uns den negativen Beweis dafür. Erst die politische landesfürstliche Macht setzte die Absonderung der Juden durch, und zwar aus ganz anderen Gründen. Steyr war jedenfalls eine landesfürstliche Stadt: auch Herzog Ernst besaß die Herrschaft Steyr (Chmel, Materialien, I, 1. Reg. 182; vgl. Friedr. IV., I, 402); die Stadt bildete später die Morgengabe der Elisabeth, Gemahlin Albrechts V., die ihr noch als Witwe im Jahre 1440 Privilegien erteilt (Chmel, Friedr. IV., I, 434), und so hatte sie jedenfalls ein Verfügungsrecht darüber.

Albrecht III. verordnet (22. April 1371), und zwar über Bitten der Bürgerschaft, daß es den Juden zu Steyr verboten sei, mit Wein und Getreide Handel zu treiben (Scherer, 401). Doch bereits 1345 besaß Reindlein der Jud ein Haus in der Engen zu Steyr. Interessant ist, schon des Namens wegen, Diernlein Witwe Lesyern des Juden von Steyr aus dem Jahre 1373 (Ukb. ob d. E., VIII, S. 653, Nr. 653).

9. Enns erhielt sein Stadtrecht im Jahre 1212 (Huber, Reichsgesch.[2] 56, s. Schwind-Dopsch, ausgew. Urkunden Nr. 26), und damals ungefähr mochte sich auch der erste Ansatz zu der nachmaligen Judengemeinde gebildet haben. Gegen das Jahr 1420 treffen wir hier den sehr reichen (*praedives*, Ebendorfers Chronik, s. oben S. 69) Israel an, das unschuldige Opfer einer betörten und unmenschlichen Justiz, unmenschlicher als im Jahre 1293 in Krems, wo man wenigstens vor den reichen Juden, die mit tausend Fäden und tausend Interessen mit der christlichen Gesellschaft verknüpft waren, haltgemacht hatte. Jener Israel dürfte übrigens identisch sein mit Ysserlein (Isserl) von Enns, der in Wien Hausbesitzer war (Schwarz, Nr. 434). Zur willkommenen Bestätigung dessen, daß es in Enns nicht nur eine Gemeinde, sondern auch Gelehrte gegeben, dient folgender auf mehrfaches Interesse Anspruch erhebender Passus in einem gleichzeitigen rabbinischen Ritualwerk[466]): R. Schalom (aus Wiener-Neustadt, s. oben S. 51) bezeugte, »daß Mhr. Schlumiel[467]) aus der Stadt Enns[468]) einst studienhalber in die Ferne zog[469]), und dennoch traf es sich, daß nach Ablauf von elf Monaten seit seinem Weggange seine Frau ein Kind zur Welt brachte, und da bezeugte alle Welt, daß sie, die so sehr fromme[470]), unmöglich gebuhlt haben könne, und richtig, man untersuchte und fand bei den Dezisoren und im Buch der Gebote[471]), daß manchmal solcher Verzug eintrifft«. Von dem braven, studienbeflissenen Ennser Rabbi und seiner so überaus frommen und dennoch in schiefes Licht geratenen Ehefrau hat die Geschichte bis jetzt noch keine Notiz genommen, und dennoch bereichert schon der bloße biblische Name Schlumiel die mittelalterliche Nomenklatur der Juden[472]). Interessant ist ferner die dem Judlein Juden zu Enns von einem Christen verschriebene »Leistung« im Jahre 1393 (Urkunde, abgedruckt bei Wertheimer, G. d. J. in Wien, 63f.).

Aran (Aron? oder Aram?) uxor Sara von Enns, s. Ukb. ob der Enns, VIII, S. 99, Nr. 97, ferner S. 126, Nr. 121. Ein gewisser Muschart figuriert in Enns, auch in Ennsdorf, besonders in der Pfarre St. Valentin, daselbst S. 314, Nr. 321, vom Jahre 1367.

10. Wels muß in unserer Darstellung sehr dürftig ausfallen, da über die Geschicke der Juden daselbst nicht das mindeste bekannt ist. Immerhin ist hinzuweisen auf die Verordnungen Herzog Rudolfs IV. in Sachen der Ablösbarkeit des Überzinses und Burgrechtes, Verordnungen (vom 28. Juni 1360) an die landesfürstlichen Städte Klosterneuburg, Wels, Enns, Krems, Stein u. a., die in diesen Städten auch Juden voraussetzen (Scherer, 382f.).

11. Laa (an der mährischen Grenze), wo wir Anno 1357 und 1358 den Juden Isaak (Eisack) mehrmals als Geldverleiher antreffen (Ukb. des Landes ob d. E., VII, Nr. 518, 579), verdient unser Augenmerk nicht an sich — es ist ja nichts Besonderes über die dortigen Juden bekannt[473]) —, sondern wegen der Nähe der mährischen Stadt Znaim[474]), die mit Österreich vielfach verbunden war. Es haben sich dort aus der Zeit vor der Wiener Geserah genau so jüdische Grabsteine[475]) erhalten wie in Wien, Wiener-Neustadt, Krems usw. Wie groß muß ein Mann wie R. Moschel aus Znaim gewesen sein, wenn Männer wie Abraham Klausner in Wien und R. Schalom in Wiener-Neustadt sich als seine Schüler (s. oben S. 48) bekannten! Mehrmals wird auch ein R. Jakob Reil[476]) aus Znaim erwähnt, den ein Mann wie R. Israel Brünn einer gelehrten Aussprache würdigt. Auch in der zwischen den beiden berührten Angelegenheit spielt die Sache insoweit nach Wien über, als ein wissenschaftlicher Zeuge, namens Leizer[477]), auftritt — wahrscheinlich ein nach 1420 aus Wien Geflüchteter —, der da bezeugte, in einer Handschrift des R. Jekl aus Wien (s. oben S. 50)[478]), die er gesehen, sei der Gegenstand der Anfrage bereits in einem gewissen Sinne entschieden. In bestimmten, übrigens untergeordneten Synagogenriten bestand sogar, man möchte sagen: eine Wahlverwandtschaft zwischen Znaim und Österreich, indem sie Hand in Hand gingen, verschieden von Brünn, das zu einer andern Gruppe von Riten gehörte[479]). Aus öffentlichen Dokumenten sind bekannt[480]): Schalom, Warachs Sohn aus Znaim, der möglicherweise identisch

ist mit dem gleichnamigen Judenmeister (Vorsteher) in Wien (s. oben S. 47); Musch von Znaim kommt in Wiener Quellen 1407 bis 1413 vor, und dessen Sohn ist wahrscheinlich Lesier von Znaim, der in Wien Hausbesitzer war[481]. Wir sind da nicht ohne Absicht von Laa nach Znaim geschritten, weil wir annehmen können, daß das Leben in beiden gleichmäßig war, und daß sich Laa namentlich in Riten auf der Stufe von Znaim hielt. Unter Albrechts V. Sohne, unter Ladislaus Postumus, wurden übrigens die Juden aus Znaim und anderen Städten ausgewiesen[482].

12. Mörtersdorf bietet nichts vom jüdischen Standpunkte. Der Ort gehört zur Bezirkshauptmannschaft Horn und liegt im Obern Manhartsberge.

13. Hainburg erhielt sein Stadtrecht 1244 (Huber, Reichsgeschichte² 57), und ungefähr damals mögen auch die ersten Juden hierher gekommen sein. Ungefähr ein Jahrhundert später finden wir Chaim (= Henschel) dort (s. oben S. 52), den Großvater Isserleins, der jedenfalls ein gelehrter Mann war. Wieder ein Jahrhundert, und die Juden werden daraus, so scheint es, für immer vertrieben[483].

14. Zistersdorf, obzwar schwerlich jemals von Bedeutung, weist für unsere Geschichte dennoch einige Namen auf, die wir sammeln, um darzutun, daß es nur an den Quellen liegt, wenn über den einen oder anderen Ort mehr oder weniger verlautet. Josef von Z. gehört zu den Steuereinnehmern vom Jahre 1414 (s. oben S. 26). Unter den auswärtigen Juden zu Wien vor der Vertreibung finden wir auch einen Slomlein von Zisselsdorf[484]. In der Zeit nach der Geserah und nach der Vertreibung aus Steiermark (1496) wohnen wieder Juden in Zistersdorf[485], wenn auch nur in geringer Anzahl.

15, 16, 17. Zu Marchegg, Vitis, Winkel finden wir zu unserem Bedauern nichts zu bemerken; die Quellen versagen ganz. Immerhin findet sich ein Rabbi Isaak Winkel bei I. Bruna, RGA. Nr. 278, und nach dem Zusammenhange war der Mann aus Österreich und vielleicht gar ein Flüchtling vom Jahre 1420. Juden, die sich »Winkler« nennen, finden sich zahlreich; der Ursprung des Namens wäre in unserem »Winkel« gefunden.

Nun wir am Ende der Liste der »kehilloth« der W. G. angelangt sind, müssen wir uns die Frage vorlegen, ist damit

die Zahl der vertriebenen Gemeinden erschöpft? Mit nichten, denn z. B. in betreff von Mödling, Perchtoldsdorf und Tulln[486]) liegen unabweisliche Beweise vor, daß auch deren Gemeinden vertrieben wurden. Warum sie die W. G. nicht meldet, ist uns unerklärlich. Vielleicht war das Schicksal der aufgezählten 17 Gemeinden schon beim ersten Zornausbruch des Herzogs besiegelt, und das zu erzählen nahm sich der Verfasser der W. G. vor, denn sein Werk ist schließlich als Märtyrerlegende zum Zwecke der Ermahnung geschrieben worden und nicht zur Erzählung einer pragmatischen Geschichte. Der Geschichtschreibung jedoch liegt es ob, sämtliche Judengemeinden in Österreich, die von der Geserah betroffen wurden, zu ermitteln und darüber hinaus auch noch auf die Orte zu achten, in denen etwa vereinzelt Juden gewohnt haben mögen, denn standen diese auf landesfürstlichem Boden[487]), mußten auch sie entweder den Wanderstab ergreifen oder den Scheiterhaufen besteigen. Was die Zugehörigkeit eines Juden zu einer anderen territorialen Hoheit ausmacht, ersieht man sehr gut aus rabbinischen Erörterungen, wie solche in des Chaim Or Zarua, RGA. Nr. 226, 229, gegeben werden; vgl. oben S. 41.

18. Den alten, lieblichen Ort Mödling (Medling) erwähnt die W. G.[488]) selbst, in der Beziehung, daß eine Jüdin, die mit dem Amtsmann von Mödling geschäftliche Beziehungen unterhielt, von diesem den auf die Judenkinder geplanten Anschlag rechtzeitig erfahren habe. Auf den ersten Blick würde man meinen, daß jene Frau aus Mödling war, allein der Text der W. G. ed. 1724 und 1779 sagt deutlich, daß es eine vornehme Frau in Wien war. Demnach kam Mödling nur fälschlich zu der Ehre, als derjenige Ort angesehen zu werden, wo sich all die zusammengetriebenen bedrängten Juden in der Synagoge schlachteten[489]). Aber die Anwesenheit der Juden in Mödling und ihre Synagoge daselbst sind dennoch sicher. Einen Rabbi Moses Mödling, Verfasser von Schlacht- und Fleischbeschauregeln, finden wir zwischen Rabbi Abigedor Kohen (oben S. 44. A. 170) und Israel Krems (oben S. 81) erwähnt (Debharim ʿathikim ed. Benjacob II, 9), also im 13. Jahrhundert lebend. Es gab eine Judengasse in Mödling[490]) (es soll das die heutige Elisabethstraße gewesen sein, die im 15. Jahrhundert Judengasse hieß; in Nr. 7

dieser Straße, so heißt es, befand sich die Synagoge, die als gotische Kapelle gebaut war; dieselbe ist nach der Vertreibung 1421 natürlich an Herzog Albrecht gefallen[491]); auch sonst waren die Juden Besitzer von Häusern und Weingärten und waren die Geldgeber der Stadt. Wie sich im Gefolge der Geserah die Jüdinnen in Mödling und Perchtoldsdorf töteten, kennen wir aus Ebendorfers Chronik (s. oben S. 70)[492]).

19. Tulln gehört, wie gesagt, in diese Liste. In Tulln, so sagt Scherer (S. 342, A. 3), bestand schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich eine größere Judengemeinde, wie aus den Satzungen der Schlächter daselbst vom 13. Mai 1237 geschlossen werden kann[493]). Rudolf von Habsburg regelt 1276 ihren Zinsfuß in Tulln[494]). Herzog Rudolf IV. regelt 1364 ihren Gerichtsstand[495]). Die Stadt war 1338 Schauplatz eines Judenmassakers. Da wir die betreffende Notiz im Mainzer, richtiger Nürnberger Memorbuch[496]) (ed. von Saalfeld) oft brauchen werden, wollen wir sie, da ohnedies nur österreichische und mährisch-böhmische Orte in Betracht kommen, vollinhaltlich hierher setzen: Pulkau (s. oben S. 86), Eggenburg[497]) (in Rechnungen von Amtsleuten des Schottenstiftes in Wien aus dem Jahre 1415 verzeichnet der Amtsschreiber in Pulkau den »Barach jud in Egenburg« mit 12 Pfennig Zehent; »Teffel jud«, wahrscheinlich in Retz, figuriert daselbst mit 4 Pfennig)[497a]), Retz, Znaim (s. oben S. 89), Horn, Zwettl, Raabs[498]), Erdberg, Kamnitz, Fratting, Trebitsch, Veldesberg, Wolkenstein (oder Falkenstein? bei Graz), Hedrichsdorf (S. gibt Hadersdorf), Gars, Rastenvelden, Mistelbach, Viten (Weiten), Emmersdorf, Tulln, [Kloster]neuburg, Passau, Libisch?[499]), [St.] Pölten, Budweis, Laa (s. oben S. 89), Zastelau (= Czaslau), Prichowitz, Neuhausen (Neuhaus), Drosendorf, Felk[500]). In einem anderen Text[501]) figurieren (aus dem Jahre 1348/49), nebst einer Reihe von reichsdeutschen Orten, folgende (ehemals) österreichische: Salzburg[502]), Felk (Villach?), Krems, Znaim, Breslau[503]), Krakau[504]), Eger[505]), Prag[506]). Da gewinnt man doch ein deutliches Bild von den Siedlungen der Juden in Nieder- und Oberösterreich und in den angrenzenden Gebieten Mährens, die ja in vielem Betracht zu Österreich gehörten. Tulln[507]) ragt unter diesen Orten besonders hervor, da von der dortigen Synagoge nach der Vertreibung gesprochen wird. Jedenfalls stellt sich uns nun die Austria Judaica

anders dar, als sie Scherer (S. 118) entworfen hat. Aber auch die Geschichte der blutigen Verfolgungen auf österreichischem Boden gewinnt nun ein anderes Bild, allerdings ein betrübendes. Noch Schwarz (Geschichte, S. 22), Beispiele von fanatischen Verfolgungen anführend, verzeichnet bloß die Vorfälle in Krems (1293), Korneuburg (um 1300), St. Pölten (1306), Pulkau (1338). Es sind das dieselben Verfolgungen, die bereits Wertheimer (Die Juden in Österreich, S. 80 f. u. S. 95 f.) kennt, nur noch außerdem diejenige von Klosterneuburg (1341) — aber warum sollen wir von den jüdischen, in diesem Falle höchst verläßlichen Aufzeichnungen keine Notiz nehmen? Die Geschichte ist da, um das Geschehene aufzudecken, nicht um es aus irgendeinem Grunde oder zu irgendeinem Zwecke zu verhehlen. Zu Tulln zurückkehrend, stellen wir noch fest, daß es eine Judenau bei Tulln gab (um 1380), s. Niederösterreichisches Urkundenbuch II, Nr. 736, 737, 738, von der z. B. der Christ Albrecht der Judenauer seinen Namen hatte[508]).

Schlager (I, 40) hat einen Abschnitt: auswärtige Juden in Wien, aus dem noch einige Orte als Wohnsitze der Juden in Österreich unter und ob der Enns resultieren. Es sind das (in der Reihenfolge, in der Schlager seine auswärtigen Juden gibt): Waidhofen a. d. Ybbs[509]), Lenbach[510]), Weickersdorf[511]), Hadersdorf[512]), Bruck a. d. Leitha[513]), Hindberg[514]), Reichenbach[515]), Zell[516]), Perchtoldsdorf[517]). Zudem kommen noch Traiskirchen (vgl. oben S. 26) = Druskirchen[518]), als Standort der Juden nicht an letzter Stelle stehend, und Weitra (s. oben S. 23). Aus Scherer (S. 118), dessen Liste schon erwähnt wurde, kommen als »nachweisbar« noch hinzu: Korneuburg, Stein, Drosendorf, Melk, Mauer[519]); den Ort Wernhartsdorf, wo 1338 zusammen mit Pulkau und Linz eine Hostienschändung und deren Folgen grassierten (Scherer, S. 349), hat er aufzunehmen vergessen. Damit ist die Verbreitung der Juden in Österreich unter und ob der Enns keineswegs erschöpft; eine Anzahl kleinerer Orte, wo Juden gewohnt haben, ließe sich unschwer zusammenstellen[519a]).

20. Perchtoldsdorf darf in dieser Liste nicht fehlen. Die Juden, von denen wir einige mit Namen kennen[520]), waren dort so zahlreich, daß der Markt einen eigenen Judenrichter hatte (z. B. 1390, wo sich Hans Lang als Markt- und Judenrichter

bezeichnet). Im Jahre 1421 müssen hier die Juden besonders hart verfolgt worden sein, da wir von Ebendorfer (s. oben S. 70) hören, daß sich die Juden hier aus Verzweiflung selbst töteten. So wird denn auch das Perchtoldsdorfer Gericht mit Fug einer besonderen Strenge bezichtigt[521]); freilich kann von einem Gericht nicht gut die Rede sein, aber was das Volk tat, geschah doch wohl unter den Augen des Gerichts.

Hier wäre noch Villach anzuführen, wo wir bei einem Historiker lesen, daß im Jahre 1421 ein öffentliches Gerücht die Rabbiner beschuldigte, die Hostie geschändet zu haben. Die Behörden glaubten es, bemächtigten sich der Führer der Juden, spannten sie auf die Folter und verurteilten sie zu Tode (Depping, Geschichte der Juden im Mittelalter, S. 409)[522]), aber wahrscheinlich denkt Depping an den im Nürnberger Memorbuch verzeichneten Fall vom Jahre 1349, und nur weil er auch von der Wiener Verfolgung vom Jahre 1421 wußte, verlegt er den Fall Villach ins Jahr 1421.

Die meisten dieser Orte kennen wir nur, weil nach der Sitte der Zeit und weil besonders den Juden jede nähere Kennzeichnung durch Familiennamen fehlte (doch s. oben S. 24), und so wurden sie nach dem Orte ihrer Herkunft bezeichnet. Dies ermöglicht uns, in dem in der zeitgenössischen Literatur mit Achtung genannten מהרא״י טרויש״ן[523]) den Ortsnamen Traiskirchen (»Kirch« als ein christliches Wort wurde unterdrückt) zu erkennen[524]); der Mann selbst hieß wohl, wie sein berühmter Zeitgenosse aus Neustadt, Israel (Isserlein). In einigen dieser Fälle wird der betreffende Ort, der seitdem von der Oberfläche der Erde verschwunden ist, sozusagen nur noch durch die jüdischen Quellen in Evidenz gehalten; wir verweisen auf den Ort Winkel. Ein gutes Beispiel liefert auch der Name Rabbi Barukh Peuscheldorf[525]); aber ein solch genannter Ort in Steiermark, einst durch seine Kupferbergwerke berühmt (Muchar, VI, 159)[526]), existiert heute nicht mehr.

VIII. Die Katastrophe.

a) In der Provinz.

Zahl und Bedeutung der Juden in Österreich drängte der Katastrophe zu. Die Mißstimmung im Lande gegen sie war eine allgemeine[527]; was wir an offiziellen Stellen, in der Beratung der Universität, in der herzoglichen Kanzlei usw. über sie vernehmen, ist nur der Niederschlag dessen, was wir an Gewölk am ganzen Horizont wahrnehmen können. Ohne Frage spielte hierbei die ökonomische Lage eine große Rolle; Herzog und Hof verarmt, Ritter und Geistliche bei den Juden verschuldet, das Volk von allen Seiten bedrückt und geschunden. Sie alle waren erbittert gegen die Juden, die vermeintlich Reichen, ihre ewigen Geldgeber. Dazu kommt noch die exemte Gerichtsstellung der Juden, wodurch sie als ein privilegierter Stand erschienen. Das Wort eines Juristen aus jener Zeit, der das Wiener Stadtrechtsbuch geschrieben (etwa Ende des 14. Jahrhunderts), gibt die allgemeine Stimmung gut wieder, indem er meint, daß die Juden »vil pezzer recht habent gegen die christen denn die christen gegen den juden« und seinem Unmut darüber in einem leider allzuoft gehörten »die verfluchten juden« Luft macht[528]. Noch besser geht die Stimmung des Landes hervor aus den Wiener Annalen vom Jahre 1397, die aus Anlaß dessen, daß die Juden aus Steiermark und Kärnten in Wien Schutz fanden, bemerken: »also ist Österreich der Juden verhaissen und gesegnet lant«[529].

Wie man sich der übermächtig gewordenen Juden entledigte, brauchte man nur aus früheren Fällen zu lernen. In Österreich selbst hatte man vor etlichen 50 Jahren das Beispiel gegeben[530]: im Jahre 1370 (oder nächst daran)[531] wurden auf Befehl der Herzoge alle Juden an einem Tage gefangengenommen und ihrer Güter beraubt[532]. Dieses Ereignis, aus jüdischen Quellen fast

unbekannt, hat in denselben dennoch eine Spur zurückgelassen, denn Isserlein schreibt (RGA. Nr. 280), daß er sich aus seiner Jugend eines Falles erinnere (er hat ihn also nicht erlebt, sondern davon nur gehört), daß die Juden plötzlich aus dem Kerker entlassen wurden, und dennoch hatte man auf Geheiß eines Großen das bereits an dem Tage begonnene Fasten zu Ende geführt; er beruft sich auf diesen Fall, um eine Frage ähnlicher Art, die wohl viel später aufgetaucht ist, zu beantworten. Der rohen Gewalt wollte man auch damals einen religiösen Anstrich geben; die gefangen gesetzten Juden wurden fast einen Monat lang bearbeitet, daß sie ihre Religion verleugneten; doch bekehrte sich nur ein ungefähr 40jähriger Mann und ein schönes, junges Mädchen[533]), und da mußte man wenigstens nach dieser Richtung die Erfolglosigkeit der »Aktion« einsehen und die Juden freilassen. Zu einer ähnlich inszenierten Einkerkerung der Juden kam es auch im Jahre 1420, und dieselbe wäre wahrscheinlich erfolgt, auch wenn man gewisse Gründe nicht hätte geltend machen können; doch die Gründe waren da, richtiger wurden gefunden, und so machte man sie geltend. Es ist aber bezeichnend für die Zeit und ihre Gesinnung, daß es zur eigentlichen Tat erst kam, als ein religiöses Motiv vorlag, d. h. in der Einbildung der christlichen Kreise vorlag; es ist das Motiv der Hostienschändung. In späteren Jahren, so haben wir gesehen (oben S. 63), schämte man sich dieses Motivs[534]), wenigstens wurde es nicht wiederholt, und man berief sich auf die supponierte Verbindung der Juden mit den Hussiten. Die Hussitenkriege, die Stadt und Land, Hof und Ritterschaft in ständiger Bewegung halten mußten, gaben in der Tat die beste Gelegenheit, gegen die Juden vorzugehen. Das leichtentzündbare Gemüt der »patriotischen« Jugend brach zuerst in Feindschaft gegen die Juden aus; wieder waren es die Studierenden der Universität, wie im Jahre 1406, die sich ohne viel Bedenken auf die Juden stürzten. Dieser Studenten gab es damals Tausende in Wien — was konnte das Häuflein der Juden gegen sie ausrichten? Noch hielt der Herzog auf Ordnung, und so ließ er durch den Bürgermeister Zingk und den Stadtrichter die Universitätsbehörde auffordern, daß sie ihren Mitgliedern die besagten Exzesse verbiete; da wurde nun den 22. Mai 1419 in der Universität beschlossen, daß die Dekane diesen Befehl bei

den Besuchen der Bursen (s. oben S. 3) bekanntmachen und die Studenten von weiteren Ausschreitungen abhalten würden[535]).

Knapp ein Jahr später, am 23. Mai 1420[536]), wurden auf Befehl des Herzogs alle Juden in ganz Österreich, d. i. in allen landesfürstlichen Städten und Ortschaften, gefänglich eingezogen, um sie in sicherer Hand zu haben[537]). Was war in der Zwischenzeit geschehen? Laut Urteilsverkündigung vom 12. März 1421 war die Gefangensetzung verfügt worden wegen des Hostienfrevels in Enns. Allein dies wird Lügen gestraft durch die erste Maßregel, die man vornahm: die armen, unbemittelten Juden wurden ausgewiesen, die reichen zurückbehalten. Was hat bei dem Hostienfrevel der Unterschied zwischen arm und reich zu bedeuten? Wer sieht da nicht, daß die Reichen und Angesehenen nicht so sehr als Pfand, denn als ein ergiebiger Reservefonds zurückgehalten wurden? Der Verfasser der W. G., der die Begründung des Hostienfrevels nicht kennt (s. oben S. 64) und nur die Waffenlieferung an die Feinde als Grund der Verfolgung hinstellt, kennt ebenfalls die nachher erfolgte Trennung[538]) von arm und reich, gibt aber in einem Atem zu verstehen, daß es sich um das Geld der Juden handelte[539]); daß man die Juden hätte der Taufe zuführen wollen, war wenigstens in diesem Stadium der Affäre nicht beabsichtigt[540]).

Nach des Joseph ha-Kohen Bericht wurden 800 Personen, Kinder und Frauen, verjagt, während die in Gefangenschaft Zurückbehaltenen etwa tausend waren. Die Zahlen sind durchaus angemessen; nimmt man noch die in fremden Enklaven frei gebliebenen Juden hinzu, so beläuft sich die gesamte Seelenzahl der in Österreich unter und ob der Enns im Jahre 1420 eingesessen gewesenen Juden auf zirka 2000. Was mag den Ärmsten alles zugestoßen sein! Nicht nur die ins Elend Gejagten, von denen Joseph ha-Kohen ausdrücklich sagt, daß sie samt ihren Kindern unstet und flüchtig, nackt und bloß einherzogen und daß viele ihren Tod fanden, sondern auch die in den Kerkern Schmachtenden werden an physischen und seelischen Qualen unsäglich gelitten haben, und gar manche von ihnen, besonders aber schwache Weiber und Kinder, mußten vor der Zeit ihren Schmerzen erlegen sein. Das Schicksal dieser armen Weiber und Kinder gestaltete sich besonders jammervoll. Joseph sagt: Man hatte in

den Häusern der Bewohner des Landes (d. i. bei Christen in der Provinz) die Frauen besonders und die Kinder besonders untergebracht, hat ihnen allerlei unerlaubte Speisen zu essen gegeben, hat sie außerordentlich gequält, so daß viele ihrem Glauben abwendig gemacht wurden. Desgleichen Isserlein[541]): Es traf sich, daß so manche Weiber längere Zeit hindurch separiert gefangengehalten wurden, denn man hatte sie da und dort in die Häuser verteilt und von ihren Männern getrennt gehalten, damit man sie leichter überreden und vom Glauben abwendig machen könne; tatsächlich sind auch manche von ihnen mit ihren Männern, manche ohne ihre Männer oder noch vor ihren Männern abgefallen, und zwar binnen einem Monat oder mehr oder weniger; gewiß sind manche von ihnen zum wahren Glauben zurückgekehrt, sobald sie die Möglichkeit hatten, zu entschlüpfen, doch auch diese hatten einen Zeitraum[542]) oder mehr ohne ihre Männer gelebt gehabt, und manche sind auch ohne Glaubenswechsel davongekommen, und als die Sache[543]) vor die Großen jener Zeit[544]) gebracht wurde, da sprachen sie all diese Frauen für das Eheleben frei, und zwar ohne zu forschen, ob sie sofort oder nur nach einer Weile zu ihrem Glauben zurückgekehrt seien. . . . Man hat diese armen Frauen auch über Aussage von Christen und von gewaltsam getauften Jüdinnen für erlaubt erklärt (Isserlein, Bescheide Nr. 34).

Damit haben wir das Schicksal der armen Opfer nur nach einer Richtung verfolgt; anderes und weit Schrecklicheres bleibt noch zu erzählen. Viele und namentlich Frauen hatten nämlich selbst Hand an sich gelegt; so die Frau des Israel aus Enns, die sich mit ihrem Oberkleid erwürgte[545]); ein Jude aus Tulln, der sich mit seinem Messer erstach[546]); die Frauen in Mödling und Perchtoldsdorf, die sich nachts mit Stricken und Riemen töteten[547]); andere, die ihren Ehefrauen und Verwandten die Adern öffneten[548]) usw. All dies erzählt die eine und selbe Chronik! Die Körper der so Gefallenen wurden keinem ehrlichen Begräbnis zugeführt, sondern auf den Schinderanger geworfen[549]).

Es scheint, daß sich das alles vorerst nur in der Provinz zugetragen hat, denn die Juden wurden natürlich vorerst an ihren jeweiligen Wohnorten zusammengejagt und gefangengehalten, um später über ihr Schicksal zu entscheiden. Nach der

W. G. trugen sich in diesem Stadium der Verfolgungen folgende Ereignisse zu: Die Juden, die wir uns in Pferchen und Gefängnissen zu denken haben, wurden aufs eifrigste gefragt und gepeinigt, damit sie aussagten, wo sie ihre Schätze vergraben hätten[550]), »denn es sind in der Provinz sehr reiche Leute gewesen«[551]). Sie haben aber wahrscheinlich nichts ausgesagt. Der Erzähler geht über diesen Punkt hinweg und berichtet: Am 9. Tag im Tammuz (21. Juni 1420, also knapp ein Monat nach Erlassung des Befehls) wollte man die Armen vertreiben; nun fiel aber dieser Tag auf einen Sabbat[552]), da hat es die Juden noch viel Bitten und Opfer gekostet[553]), daß man sie wenigstens über den einen Tag in Ruhe ließ. Tags darauf, Sonntags früh, wurde der Befehl ausgeführt. Zunächst mußten sie unter furchtbaren »Bannflüchen« schwören, daß sie sich nimmermehr in ganz Österreich besetzen würden[554]); hierauf wurde ihnen alles, buchstäblich alles, was sie noch etwa bei sich trugen, weggenommen, just daß man ihnen mit schwerer Not die Kleider beließ[555]).

Darauf wurden sie zum Tor hinausgetrieben, dort, wo man zum Donau»bach« geht[556]). Demnach müssen wir uns als Schauplatz eine der Donaustädte, etwa Linz oder Krems, denken. Am Ufer standen einige kleine Schiffe[557]) ohne Ruder[558]) auf dem großen Wasser Donau[559]). Man hieß die Armen sich in die Schiffe setzen, und da sie wahrscheinlich zögerten und noch einen Augenblick sich an den heimatlichen Boden klammerten, besonders da das Schifflein ohne Ruder ihnen doch nur Angst machen konnte, so wartete der »Bösewicht« nicht ab, bis sie in den Schifflein ordentlich saßen[560]), und ließ sie übereinander werfen. Da noch mußten die Armen ihren Peinigern einen jämmerlichen Tribut leisten. Man nahm ihnen selbst das als Reisezehrung vorbereitete Brot ab[561]). Da fingen die kleinen Kinder um Brot zu schreien an und erhoben ein bitteres Gewein; die Mütter, die ihnen nichts reichen konnten, stopften sich die Ohren zu, um nur das jämmerliche Geschrei nicht zu hören[562]). Das mußte selbst die Steinherzen einiger am Ufer stehenden christlichen Gaffer gerührt haben[563]); einer von ihnen erbarmte sich der jammernden Kinder und warf ihnen Brot in das Schiff; die armen Juden schlugen sich aber über dem Brot und verwundeten sich gegenseitig; so die eine, durchaus glaubwürdige, in nichts übertreibende Version

(B); die andere Fassung (D) will aber wissen, daß einer der Christen das Brot wieder in die Schiffe geworfen hat, d. h. alles den Juden abgenommene Brot; aber damit habe jener wider seinem Willen nur Böses angerichtet, denn »mit dem Brot in die Schiffe werfen haben sie etlichen Jungen und Alten die Köpfe gespalten« — und auch das ist glaubhaft[564]). Da von den Juden mehrere[565]) Schiffe besetzt waren, ist übrigens das und jenes möglich. Zu bemerken ist noch, daß der Vorfall doch so unheilvoll nicht war, denn der Tod des einen bedeutete hier die Rettung des andern.

Das Schiff — richtiger die Schiffe — wurden also vom Land[566]) abgestoßen und, o Wunder! sie fuhren ohne Führer und Ruder den Strom hinunter. Die Insassen ergriffen »das Handwerk ihrer Väter«[567]) und beteten. Sie schrien die Bibelverse ויושע usw. (II. M. 14, 30 f.) und sangen mit hoher Stimme das darauffolgende Meereslied (שירה II. M. 15, 1 ff.). »So trug sie das Schiff in das Land Ungarn«[568]). Doch unbehelligt sollten sie da nicht ankommen, noch ließ sie die alte Heimat, ihre böse Stiefmutter, nicht ganz los, denn »der Marschalk der רשע« (= Bösewicht)[569]) sandte ihnen einen Feldherrn nach, der sollte sehen, wohin sie das Wasser treiben würde. Kaum ans Land getrieben, sahen schon die Juden diesen Feldherrn ihnen nachjagen, und sie mußten nicht anders denken, als daß er komme, sie alle zu erschlagen. Darin irrten sie zwar, denn der Gnadenvolle beruhigte sie, er wolle sie »bloß« zur Taufe bewegen[570]): ihr werdet eitel Herren sein, ihr werdet Geld und Gut genug haben, wir nehmen euch wieder zu uns, und ihr und eure Kinder werdet gewaltige Herren sein. Mit dem Einheitsbekenntnis auf den Lippen waren die Juden bereit, lieber zu sterben, als sich zu taufen[571]). Etwas Unmenschliches ist nun geschehen. Die Juden wurden den ganzen Tag »derschlagen«[572]), d. h. es wurden den ganzen Tag über viele von ihnen getötet. Als nun die Feinde sahen, daß sich die Juden lieber erschlagen lassen, als sich taufen, da ließen sie von ihnen ab, doch nicht ohne ihr Gemüt zu vergiften: Lasset es euch nicht verdrießen, daß ihr vertrieben worden seid; seid zufrieden, daß ihr mit dem Leben davongekommen seid, denn euren Brüdern, die noch bei uns im Lande geblieben, wird es noch ärger ergehen an Leib und Gut. Ihr aber sollet

euch besetzen, wo ihr wollet! Von all dem haben aber die Juden, die in Wien und Österreich zurückgeblieben waren, nichts gewußt; sie hatten keine Kenntnis von dem, was mit den Vertriebenen geschehen ist[573]).

Die Tragödie spielte sich also in Partien, in Aufzügen ab; der große Regisseur, der Herzog, wußte nicht von allem, was in seinem Namen vollbracht wurde. Er selbst befand sich, wie gesagt, im Lager, und vom Lager[574]) aus schrieb er einen Brief (ein Dekret) und befahl: Kein »Goi« soll mit einem Juden im ganzen Lande, ob groß oder klein[575]) — was das heißen soll wissen wir nicht. Wollte er damit jede »Disputatz« seiner christlichen Untertanen mit den Juden verboten haben? Mit den Juden, die in ihrem Gesetz gar so gelehrt seien und zu befürchten stand, daß sie die ungeübten christlichen Laien überwinden würden? Im Wiener Konzil[576]) vom Jahre 1267 war tatsächlich ein solches Verbot erlassen worden, und genau 100 Jahre später, zur Reformationszeit, wurde den Christen wieder geraten, sich mit Juden nicht einzulassen[577]). Dem Herzog Albrecht, der um den rechten Glauben so sehr besorgt war, ist ein solcher Befehl zuzutrauen, aber der Zeitpunkt war herzlich schlecht gewählt; was sollte man von den armen, physisch und geistig gefesselten Juden zu befürchten haben? Oder war es gerade ihre bewundernswerte Standhaftigkeit, die dem Herzog zu denken gab? Noch weniger kann das Nichtreden sich auf Geschäfte beziehen, denn mit gefangenen Juden brauchte man nicht viel verhandeln, sie mußte man nur ausrauben.

Nachher ist der Herzog auf seinen Kriegszügen gegen Neuburg gezogen, »zwei Meil von Wien«, und hat die Armen unter den Juden ausgetrieben; hernach zog er gegen Krems und vertrieb von da, wohl wieder nur die Armen, etliche 300; die Hälfte davon ist auf der Donau weggezogen[578]) — sicher separiert von jenem früheren Trupp —, vielleicht nach Deutschland, vielleicht nach Ungarn: wer könnte es sagen? Die andere Hälfte besetzte sich in Mähren (und darum her) (A), und zwar in voller Freiheit, wo sie nur wollten, denn Gott hat ihnen Gnade gegeben in den Augen der dortigen Fürsten. Da nun kommt in der W. G. die Liste der Gemeinden[579]), zusammen 17 (mit Neuburg, Krems und Wien), die wir oben durchgemustert haben. Mit Recht wird

vermieden, zu behaupten, daß der Herzog selbst überall Hand anlegte, vielmehr erfolgte in den meisten Orten der »Gerusch« automatisch, d. i. auf den einmal gegebenen Befehl hin.

So endet der Tragödie erster Teil. Im Befehl des Herzogs vom 23. Mai 1420 müssen wir zwei Dinge unterscheiden: die Vertreibung der Armen und die Gefangensetzung der Reichen. Nur letzteren Umstands gedenkt das Todesurteil vom 12. März 1421 — sehr am Orte, da nur die Gefangenen zum Richtplatze geführt wurden. Aber alle späteren Berufungen auf Albrechts Befehl — unter seinem Sohne Ladislaus 1455 und unter Kaiser Friedrich 1457, 1460 und 1463 — gedenken sowohl der Vertreibung als der Gerichtsvollstreckung[580]; dagegen verschlägt es nichts, wenn in einer Urkunde des Zeitgenossen und gewissermaßen von einer höheren Warte Zuschauenden, des Königs Sigismund von Ungarn, nur der Vertreibung durch Albrecht gedacht wird, denn das geschieht nur im Hinblick auf die in Ungarn ansässig gewordenen Juden, für deren Rechte der König eintritt[581]. Es muß auch hervorgehoben werden, daß Albrecht nicht verfuhr, ohne erst seine Leute und Räte befragt zu haben[582], und wahrscheinlich kam auch das oben berührte Gutachten der Universität auf sein Befragen zustande; vielleicht hat sich diese Körperschaft im Sinne der Vertreibung noch einmal geäußert[583], ohne daß wir hievon wüßten; auch die Zuziehung von Rat und Leuten wird erst in nach Albrecht erlassenen Dokumenten berührt.

b) In Wien.

Mittlerweile saßen die angesehenen Juden gefangen in Wien. Die Stätte ihres traurigen Daseins war wahrscheinlich das Schergenhaus bei den Himmelpforten, das gerade 1422 urkundlich bezeugt ist. Doch trug auch ein städtisches Haus in der Wipplingerstraße noch im Jahre 1455 den Namen des alten Schergenhauses[584], und da dieses Haus hart an der Judenstadt lag, ist es immerhin möglich, daß die Juden dort eingesperrt waren. Bezüglich der Verköstigung während der Wiener Haft scheinen die jüdischen Quellen einige Züge aufbewahrt zu haben[585]. Die Verköstiger waren unzweifelhaft die Bürger von Wien, und wenn das auch für Wien nicht direkt berichtet wird,

so haben wir die Analogie von Schweidnitz im Jahre 1453, wo der König den Bürgern die Kosten direkt ersetzen mußte[586]). Ihre Haft dauerte vom 23. Mai 1420 bis 12. März 1421, also zirka zehn Monate, Zeit genug, den armen Opfern unsägliches Leid zuzufügen. Es kam hinzu, daß in dem Jahre ein besonders schwerer Winter ins Land zog; die dadurch gehäuften Leiden trieben manche Juden zu dem Entschlusse, sich gegenseitig zu töten[587]). Das Jahr 1420 war überhaupt »ein wunderliches Jahr«, wie Fuhrmann nach älteren Chroniken berichtet (S. 574). Dem Herzog war selbst dieses leidvolle Leben der Juden zu viel.

Bald nach seinem Auszuge kam er schmachbeladen wieder (10. August 1420), ohne etwas gegen die Hussiten ausgerichtet zu haben[588]). Sein Mißgeschick bestärkte ihn nur noch mehr in dem Wahne, daß die Juden seinen Feinden Waffen lieferten[589]), und so ließ er seinen Unmut an seinen Räten und Kämmerern aus, nicht zuletzt an dem Marschall[590]), denen er den Vorwurf machte, sie hätten die Juden vertrieben, statt sie zu töten. Nach einer Version der W. G.[591]) ließ er die Vorsteher und Leiter[592]) der Wiener Gemeinde jetzt erst einsperren; richtiger dürfte sein die Version[593]), daß sie bereits gefangen saßen, nur daß jetzt für sie Tag für Tag die Martern begannen. Darin stimmen beide Versionen überein. Das erstemal wurde Rabbi Aron[594]), Parnas von Wien, dreimal des Tages[595]) mit den ausgesuchtesten Martern[596]) hergenommen; der Zweck war, ihn zur Taufe[597]) zu bewegen, und als das nicht erreicht wurde, marterte man ihn zu Tode[598]), doch wurde sein Leichnam wenigstens auf dem jüdischen Friedhofe beigesetzt[599]). Das andere Opfer war Rabbi Meinsterl mit seinen zwei Söhnen; der Vater wurde gemartert angesichts der Söhne, die Söhne angesichts des Vaters. Die Söhne wurden jeden Tag mit Dornen und Disteln geschlagen, bis das Blut von ihnen rann, damit sie aussagten, wo ihr und ihres Vaters Geld versteckt sei; als sie nichts aussagten, wurde Rabbi Meinsterl hergenommen, den man an eisernen Ketten in die Höhe hing, während man unten ein Feuer unter ihm anmachte[600]), bis er wahnsinnig vor Schmerzen angab, wo er sein Geld hatte[600a]); als die Häscher das hatten, wollten sie nun, daß er und seine Söhne sich zum Christentum bekennen, doch sie blieben bei all den erneuerten Qualen bis zu Ende standhaft, wehrten die Ver-

lockungen zum Christentum mit kräftigen Ausfällen ab[601], worauf die Antwort nur noch größere Martern sein konnten, denen sie endlich erlagen. So verfuhr man auch mit anderen »großen Reichen«, wie auch mit Jünglingen, den »Geliebten und Lieblichen«[602]. Letztere tat man in große Fässer, die gut zugeschlagen waren und an denen bloß der Spund offen stand, daß die armen Opfer nicht gleich erstickten[603]; die Fässer wurden »gewelgert« (gewälzt) von Gasse zu Gasse, und es wurden den Armen große Qualen angetan, alles nur, damit sie sich tauften, doch sie blieben standhaft, ertrugen alles in Liebe zu Gott und starben für seinen heiligen Namen[604]. Das wirkte auf die übrigen Juden mit solcher Macht, daß sie die Martern des Feindes gar nicht abwarteten und sich selber töteten. Als die Feinde sahen, daß sie mit all ihren teuflisch erdachten Qualen nichts ausrichteten, da gingen sie in die Synagoge, holten aus der heiligen Lade eine Thora heraus, legten ein Schwert dazu und beschworen die Juden »bei dem großen Namen«[605], sie möchten ihre Schätze angeben[605a]; doch die Juden taten nichts dergleichen. Daß solche Marterungen stattfanden, berichten unzweideutig auch christliche Quellen[606], nur haben sich hier weder Details, noch Namen, noch auch die Protokolle selbst erhalten.

Den Peinigern, die mit ihrer Kunst offenbar zu Ende waren, sprang nun ein Mešummad (Täufling) bei, einer von jener Sorte Menschen, die so oft und so unheilvoll in die Geschicke der Juden eingriffen. Er sprach zum Herzog[607]: Herr, was willst du sie noch peinigen? Wenn du ihnen alles Leid in der Welt antust, wirst du doch nichts bei ihnen ausrichten, denn sie lassen sich lieber umbringen, wie das Vieh[608]; aber folgendes will ich dir raten: Kerkere[609] sie ein und gib ihnen vier[610] Tage nichts zu essen und zu trinken; hernach setze ihnen vor ein königliches Mahl von unseren Speisen und von unserem Wein, und wenn sie dann von Hunger und Begierde getrieben sich einmal schwach zeigten, wird man sie auch überreden können. Dem Herzog[610a] gefiel die Rede, und so ließ er viele Juden aus anderen kehilloth nach Wien bringen, ließ sie einkerkern und tat sie in eine Kammer[611] zueinander. Unter den Eingekerkerten befand sich aber ein Jüngling namens Aron, der erkannte die List der Feinde[612], besprach sich mit seinen Genossen[613], und

alle töteten sich. Die Feinde aber erwischten wieder einen עשיר (Reichen), peinigten ihn so lange, bis er gestand, seine Schätze liegen in einem Fasse voll Wein, was als richtig befunden wurde; da meinten sie nun, die anderen hätten es ebenso getan, und zerschlugen alle Fässer mit Wein — ohne was zu finden[614].

Erbost[615], wie er nun war, erbat sich der Herzog[616] wieder den Rat des Täuflings, der diesmal ein wahrhaft teuflischer war. Alle Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren[617] sollten überall, wo der Herzog zu gebieten hatte, den Eltern weggenommen und gewaltsam getauft werden. Der entsprechende Befehl an die Amtsleute in der ganzen Provinz sollte vorerst ein Geheimnis[618] bleiben, aber eine große עשירה (sehr reiche Frau) in Wien[619], die mit dem Amtmann von Mödling[620] »Kundschaft« hatte, erfuhr von ihm den teuflischen Plan, worauf sich in der Gemeinde ein großes Geschrei[621] erhob, und man beschloß, der verruchten Tat durch Selbstmord zuvorzukommen.

Nun waren aber in der Stadt Wien viele Juden, Männer und Weiber, in der Synagoge[622] eingeschlossen gewesen, denn dort hatte sie der Herzog gefangengehalten und hatte Wächter vor die Tür gesetzt. Wie nun die Gefangenen von der Frau erfuhren, was mit den Kindern geplant sei, beschlossen sie, sich gegenseitig zu töten. Die Wächter, die vor der Synagoge standen, hörten die ganze Nacht nichts als Weinen und Beten[623]. Die dort drinnen aber warfen ein Los, wer sie alle schlachten solle, und das Los fiel auf Rabbi Jona[624], einen frommen Mann[625]. Es war am Sabbat des Sukkoth-Festes[626]; da stellte Rabbi Jona die ganze Gemeinde vor der heiligen Lade auf, und die dem Tode Geweihten baten sich gegenseitig מחילה (Vergebung, wie man sie von einem Toten zu bitten pflegt)[626a], sagten das Sündenbekenntnis her[626b], worauf sie der Rabbi, einen nach dem andern, vor der heiligen Lade schlachtete. Also haben es auch die Weiber in der Weiberschule getan. Auch sie warfen ein Los, das fiel auf eine der Frauen, und die schlachtete all die anderen[627]. Nun blieb die Frau allein übrig, und da sie sich nicht selbst schlachten konnte, bat sie den Rabbi Jona, er soll sie schlachten durch das Fenster in der Frauenschule[628]; was dieser auch tat. Rabbi Jona selbst hatte nun nicht mehr

so viele Kraft, daß er sich selbst schlachte; so nahm er alle Ständer[629]), die sich in der Synagoge vorfanden, schichtete sie übereinander, gleichsam zu einem Altar[630]), goß das Öl darauf, das in der Synagoge zur Unterhaltung des ewigen Lichts bereitzustehen pflegt, legte sich selbst auf den Stoß, bat Gott um Vergebung für die fürchterliche Tat, die er an Seiner heiligen Gemeinde begangen, zündete hierauf den Stoß an, und siehe da, als er zu brennen anfing, fand er die Kraft, sich selbst zu schlachten [womit das heilige Ganzopfer vollständig war][631]).

Als es zum Morgen kam, schrien die Wächter[632]), wie sie es wahrscheinlich jeden Morgen zu tun pflegten, auf die Juden ein, doch niemand antwortete; sie schrien noch lauter — dieselbe unheimliche Stille; sie klopften auch an der Tür[633]) an — keine Antwort. Da gingen sie auf das Dach, um zu sehen, was sich tut; da sahen sie die »Heiligen« (= Märtyrer) geschlachtet vor sich liegen. Da waren die herzoglichen Räte[634]) sehr aufgebracht auf die Wächter, daß sie nicht mehr Achtung auf die Juden gehabt hätten; die aber schworen, daß sie die ganze Nacht nichts als Beten und Singen aus der Synagoge gehört hätten. Was war zu tun? Der Herzog befahl, daß man die Leiber der Unglücklichen nehme und vor die Stadt schleppe; dort warf man sie auf einen Steg[635]) des Weingartens, und war entschlossen, sie ohne Beerdigung zu lassen; da hat Gott[636]) ein Wunder getan: eine steinerne Mauer[637]), ein ganzer Berg von Stein und ein Zaun[638]) sind auf sie gefallen, so daß sie wie in einem Grabe lagen; kein Wild, kein Vieh und kein Hund konnte an sie heran. Alle Nacht hat man ein Licht auf dem »Berg« brennen sehen . . .[639]).

Noch hatte der »Bösewicht« nicht genug[640]). Er gebot seinem Hauptmann[641]), daß er 300 »Jünglich« und 300 »Maidlich«[642]) in der Provinz ergreife[643]) und nach Wien[644]) bringe. Hier tat man sie »in die Schul hinein«[645]), und da man ihnen nichts anderes als *terefoth* zu essen gab und sie auf diese Weise aushungerte, so meinte man, daß sie kirre würden und sich taufen lassen würden. Als das nicht geschah, die Kinder vielmehr kräftig widersprachen, ließ der Herzog im ganzen Lande ausrufen, wer Kinder kaufen will, möge nach Wien kommen. Es kamen auch viele Händler, aber die Kinder erfuhren es, verschlossen inwendig die Tür der Schule, und als die Feinde mit Gewalt die Tür

erbrachen, setzten sich die Jünglinge zur Wehr und verwundeten die Eindringlinge. Doch sie, die Schwachen, wurden überwältigt und gewaltsam der Taufe zugeführt.

An dieser Stelle berichtet die W. G., der wir bisher gefolgt sind, von einer diplomatischen Aktion, die uns von andersher nicht bekannt und in ihrer Art sehr merkwürdig ist. Die Geschehnisse[646]) wurden nämlich in Italien[647]) und in anderen Ländern gehört, und da sind die »sephardischen« Gelehrten[648]) zum Papst[649]) gegangen und haben ihn gebeten, er möge bei dem ungarischen König (Sigmund), der der Schwiegervater Albrechts (in spe) war, und bei des Herzogs Schwestersohn, der ein Prälat[650]) war, schriftlich sich verwenden, damit die Kinder frei gegeben würden; aber man konnte bei ihm (bei dem Papste? oder bei dem Herzoge?) nichts ausrichten. Damals nun haben sich viele Edle[651]) mit zur Taufe gemeldet, denn sie konnten das Weinen und Schreien ihrer Kinder, denen von den Verfolgern gesagt wurde, jene seien nicht mehr ihre Eltern, nicht anhören, und so gingen sie mit. Doch beeilt sich der Verfasser der W. G. hinzuzufügen, daß Gott behüte[652]) diese Leute ja nicht beim Christentum geblieben sind, vielmehr sind sie samt ihren Kindern — bei Gelegenheit[653]) — zum Judentum zurückgekehrt und haben starke Buße getan[654]). Wie war das möglich? Hier nun scheint der Papst helfend eingegriffen zu haben, wie aus der W. G. Version A und B hervorgeht[655]). In der Tat hat Martin V.[656]) mit Bulle »Licet Judaeorum omnium«[657]) vom 23. Dezember 1420 den Juden in Österreich und dem venezianischen Gebiete[658]) das wertvolle Privilegium erteilt, daß kein Jude männlichen oder weiblichen Geschlechts vor Erreichung des 12. Lebensjahres[659]) wider seinen und seiner Eltern Willen zur Taufe gezwungen werden dürfe . . . bei Strafe der Exkommunikation für den taufenden Priester[660]). Zeit und Umstände, besonders der Miteinschluß der venezianischen Juden, bestätigen aufs beste den Bericht der W. G.; doch konnte wahrscheinlich der Papst aus dogmatischen Gründen nur die Rückkehr der Kinder von unter 12, nicht solcher von unter 15 Jahren[661]), von denen eben die Rede war, gestatten; de facto aber werden auch die, wie übrigens auch die Alten, zum Judentum zurückgekehrt sein[662]). Das Privilegium ist freilich nicht neu, denn nicht nur das Friedericianum vom Jahre 1238 ent-

hält einen ähnlichen Punkt (s. Scherer. 135)[663]), sondern auch das Judenprivileg König Sigmunds 1415. Juni 6 (im StArch. Wien[664]), abgedruckt u. a. bei W. Altmann und E. Bernheim, Ausgew. Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter, 3. Aufl.), bestimmt (im Punkt 11) dasselbe[665]).

c) Auf dem Scheiterhaufen in Erdberg.

Der Schlußakt des traurigen Dramas spielte sich auf einer Wiese in Erdberg[666]), vor den Toren Wiens, ab. Dort, wo im Südosten der Stadt, vor dem Stubentor, der Wienfluß sich mit dem Donaukanal vereinigt, lagen einige Vorstädte oder Dörfer mit eigener Verwaltung, die in der Geschichte der Wiener Juden ein Wort der Beachtung verdienen. Da lag vor allem, näher zur Stadt, das Fischerdorf »Scheffstraße« [667]), neuerdings durch das uns erhalten gebliebene Judenbuch bekannt geworden[668]). Weiter ab, am jenseitigen Wienufer, lag die Gemeinde Erdberg (Erdburg) — heute zum III. Gemeindebezirk von Wien gezählt —, die sich weit bis in die Auen der Donau, dem vom Donaukanal links gelegenen Prater gegenüber, erstreckte. Das Fischerdörfl, die Weißgerber (d. i. die Häuser unter den »Irchern«)[669]) und der Erdberg sowie ein Teil der heutigen Landstraße bildeten etwa seit dem 13. Jahrhundert ein Familiengut des Herzogs und wurden der jeweilig ältesten Herzogin von Österreich als Witwendotation zugesprochen[670]). Sei es nun, weil es herzoglicher Grund war, oder daß hier eine freie, unbebaute Wiese zur Verfügung stand, die auch sonst zu Hinrichtungen benutzt wurde[671]), genug, der Platz war für die Judenverbrennung ausersehen worden. »Das Verbrennen auf dem Holzstoße findet sich am Ende des 15. Jahrhunderts zwar auch auf dem Wienerberge, von dieser Zeit an aber ausschließend auf einer Heide bei Erdberg[672]), die Gänsweide, bei ihrer Grenze gegen die Stadt auch ‚der Grieß' geheißen« (Schlager, IV, 162, im Kapitel »Die Wiener Richtstätten«)[673]). Wenn das Datum richtig, so ist am Ende die Richtstätte des Verbrennens gerade durch die Juden eingeweiht worden.

Da sind — so erzählt die W.G. — in der *tefisa* (im Kerker)[674]) zu Wien noch verwahrt gewesen 92 Männer[675]) und 120 Weiber: eine merkwürdig genaue Zahl, die allem Anscheine nach ver-

läßlich ist. Fast an die zehn Monate im dunklen, kalten Verließ sitzend, den Untergang ihrer übrigen Glaubensgenossen zu wiederholten Malen mitansehend oder doch vermutend[676], wußten sie nicht, zu welchem Zwecke man sie aufspart. Nahe zu Pesach[677]) (Ostern) traten sie nun an den oft gemeldeten Täufling heran, er möchte doch bei dem Herzog bitten, er möchte sie doch entweder umbringen oder vertreiben[678]). Zugleich drohten sie, daß sie sich sonst mit eigener Hand umbringen würden. Der Täufling versprach, es zu tun, er tat's — vielleicht auch, doch die Antwort lautete sehr orakelhaft: er (der Herzog) will eins von beiden tun[679]). Als es (tags darauf? [s. A] oder an einem bestimmten Tag) morgens in der Frühe war, erschien der Herzog mit allen seinen Fürsten und Räten und viel Volk (vor dem Gefängnis)[680]) und gebot, man soll die Juden aus dem Gefängnis ziehen. Den Juden ging ein Strahl der Hoffnung auf: sie meinten »nebich«, man würde sie wegschicken[681]). Aber die Anstalten, die man traf, waren nicht darnach. Der Herzog ließ nämlich 86 »Wägen« bringen[682]) — fast zu viel Bequemlichkeit für die 210 Personen, von denen je zwei bis drei einen eigenen Wagen hatten — und hieß die Leute darauf setzen[683]). So wurden sie auf das Feld geführt[684]). Gemeint ist natürlich die Wiese in Erdberg, die ja auch in Ebendorfers Chronik (s. oben S. 70) und anderen Chroniken angegeben ist. Falls die Juden wirklich, wie oben angenommen wurde, aus dem Schergenhaus in den Himmelpforten — welch ominöses Wort! — diesen ihren letzten Gang antraten, konnte die Fahrt nicht länger als etwa 15 Minuten gedauert haben; der Herzog, seine Fürsten und Räte werden ohnedies zu Pferde geritten sein. Was die Juden in diesen Augenblicken fühlten, was sie sich von dem gewiß mitlaufenden Pöbel ausstanden — keine Chronik sagt es uns, aber wir können es uns ausmalen.

Darinnen in der Stadt muß mittlerweile ein anderer Aufzug vor sich gegangen sein. Angelockt durch des Rufglöckleins schrille Stimme, wird sich das Volk um einen Ausrufer zu Fuße oder zu Pferde — im letzteren Falle wurde er besser gehört — geschart haben, der an sechs oder sieben Plätzen der Stadt — es waren das der Neue Markt, Hof, Graben, Hohe Markt, Stock im Eisen, Michaels- und Judenplatz — seinen »ruef« ertönen ließ[685]). Die Publizität eines Befehls wurde in Wien in jenen

Tagen nur auf diese Weise erreicht; so wurde z. B. auch der Landfriede unter Albrecht vom Jahre 1415 durch einen ebensolchen Ruf verkündet. Die Judenverbrennung vom 12. März 1421[686]) wurde also ebenfalls auf den sieben Plätzen der Stadt verkündet[687]), darunter auch auf dem Judenplatz, der an diesem Tage und in dieser Morgenstunde freilich ziemlich verödet sein mußte; doch ist es möglich, wie wir (weiter unten) noch sehen werden, daß eines oder das andere der Judenhäuser noch zu Lebzeiten der rechtmäßigen Besitzer verschenkt oder verkauft war und bereits neue Inwohner hatte. Die Vorstellung, daß das Judenurteil auf dem Rathause dem Volke verkündet worden sei[688]), ist irrig und rechnet wenig mit der feierlichen Pose der ganzen Veranstaltung. Das Haus Nr. 2 am Judenplatze, welches jetzt das Bild »Zum großen Jordan« (Taufe Christi) trägt, zeigte noch im 18. Jahrhundert eine deutsche Inschrift des Inhalts, daß hier (auf diesem Platze) im Jahre 1421 die Juden verbrannt wurden, was freilich irrig ist.

Der Rufer sagte also: »Hört und merkcht mänikleich: euch let wissen unser gnädiger herr herczog Albrecht« usw., das grausame Edikt, wie wir es zur Genüge kennen[689]). Unter Hinweis auf die Tat in Enns, auf die Bosheit und Christenfeindlichkeit der Juden hat »der obgenannt unser gnädiger herr alle Judischait allenthalben in seinem lanndt auf heutigen tag geschafft zu richten mit dem prannt«. Dasselbe Edikt wurde auf der Richtstätte, wie aus der W. G. hervorgeht, auch den Juden vorgelesen. Doch hat der Verfasser der W. G. nur so viel davon herausgenommen, daß der Herzog Jesum an den Juden rächen wollte. Dieselbe Sprache von der Unehre und Schmach, die dem hochwürdigen Sakrament widerfahren, führt 30 Jahre später auch K. Ladislaus Postumus, als er die Juden aus mehreren Städten Mährens vertrieb (s. schon oben S. 90), und wieder 40 Jahre später K. Maximilian, als er 1496 die Juden aus Kärnten, Krain und Steyr auswies[690]).

Auf dem Felde angekommen, hieß der »Tyrann«[690a]) die Juden aus den »Wägen« niedersitzen. Schon von weitem hatten die Juden »ein Brandhaus« — so wird passend der Scheiterhaufe genannt — mit Stroh und Pech[691]) und Wachs ersehen; jetzt wußten sie, was ihrer wartet. Es wurde vor ihnen ausge-

rufen (s. oben), der Herzog wolle Jesum rächen, »und von heut an sollt' weiter kein Goi kein Juden beherbergen bei Leib Straf«, oder (wie Version A und D lautet) bei Strafe des Verbrennens[692]. In der Tat muß ja eine ewige Verbannung der Juden aus den österreichischen Ländern ausgesprochen worden sein[693]), wenn auch nicht gerade bei dieser Gelegenheit, und wenn es auch im Todesdekret nicht steht. Wie nun die Juden zum Brandhaus geführt wurden, hoben sie[694]) an zu tanzen und zu springen, als ob es zur Hochzeit ginge. Unter lauten Zurufen und Trostworten zueinander baten sie sich gegenseitig um Vergebung (s. oben) und erhofften sich ein glückliches Jenseits[695]). Noch einmal wurden sie zur Taufe aufgefordert, noch einmal wurden ihnen im Namen des Herzogs Versprechungen gemacht, aber die Juden blieben standhaft, das ihnen vorgehaltene Kreuz und den auf sie eindringenden Geistlichen behandelten sie übel, vor dem Herzog spien sie aus[696]), und alles Volk, das dabei stand, verwunderte sich ob dieser Seelengröße[697]). Da wurde auf Befehl des Herzogs das Feuer angezündet, und mit dem Einheitsbekenntnis[698]) auf den Lippen hauchten 210 Männer und Weiber ihre reine Seele aus. Noch ihre verglimmende Asche war der Gegenstand eines rohen Aktes. Man durchwühlte sie nach Gold und Silber[699]), das sich auch reichlich vorfand, aber nicht, wie es der Abt Martin[700]), der allerdings zugegen war, uns berichtet — die studierende Jugend tat sich auch in dieser Sache besonders hervor —, daß jenes Gold und Silber von den verschluckten Florins herrühre[701]), also von Münzen, sondern, wie es die W. G. (Version D ed. 1724) in naiv schlichter Weise angibt, »von dem Geschmeide, das die Weiber angehabt haben«[702]). Das Bewahren dieses Schatzes braucht nicht so sehr ein Hängen am Mammon zu bedeuten, als vielmehr den Zartsinn der Männer, die ihren Frauen bis zuletzt den Schmuck beließen, wonach sie begehrten.

Als Nachspiel folgte nach mehr als einem Monat (16. April 1421) der Feuertod der Mesnerin von Enns[703]), die wahrscheinlich auf demselben Platz wie die Juden hingerichtet wurde.

Die Zahl der dem Feuertode überantworteten Juden, Männer und Weiber, betrug nach der W. G., wie wir gesehen haben, 210. Die 90 Männer, die darunter waren, hatten ehemals die Elite der Wiener und überhaupt der österreichischen Juden gebildet. Die

Zahl ist mäßig und erweckt Vertrauen. Ihr kommt am nächsten die der Mölker Annalen: »crematique sunt in Wienna CX solidi utriusque sexus«, wo wahrscheinlich ein C in CCX ausgefallen ist. Es ist merkwürdig, was das eine Wörtchen *solidi* in diesem so schlichten Satze für eine Verheerung in den Köpfen der gelehrten Forscher angerichtet hat; man hat an *solidus* im Sinne von Münze gedacht, hat demzufolge 3300 Personen und nur mit künstlichen Streichungen 1200, beziehungsweise 300 oder 110 Personen herausgebracht[704]). Aber solidi bedeutet nichts als die Festen, Beharrlichen[705]), ein Begriff, der gerade in Glaubenssachen vorkommt[706]) und den Lauen, Matten *(tepidi)* entgegengesetzt ist. Dieselben Mölker Annalen sprechen vorher davon, daß unter dem Zwange der Verfolgung viele Juden zum christlichen Glauben bekehrt worden seien; an dem und dem Tage aber wurden »omnes nondum converti volentes utriusque sexus« (alle beiderlei Geschlechts, die sich noch nicht bekehren lassen wollten) in einer und derselben Stunde verbrannt, und zwar wurden in Wien 110 Glaubensfeste (solidi) beiderlei Geschlechts verbrannt. Die Worte »qui converti non voluerunt« hat auch Martinus Abbas (bei Pez, II, 631). Diese Sprache ist doch klar! Im wesentlichen sagt Ebendorfer dasselbe: Qui vero sibi asylum salutis suam perfidiam delegerunt (die aber als das Asyl ihres Heils ihren Aberglauben vorzogen usw., vgl. oben S. 70) — wurden an dem und dem Tage in Erdberg . . . verbrannt[707]). — Andere Zahlen verdienen keine Beachtung. Josef ha-Kohen (s. oben S. 73) gibt 400 an, aber nicht verbrannt, sondern erschlagen; vielleicht denkt er dabei auch an solche, die außerhalb Wiens erschlagen wurden. Mit dieser Zahl sind irgendwie verwandt: kl. Klosterneuburger Chronik: 240; Onsorg, Chron. Bav.: 40.

d) Zuckungen im Judentume.

»Bei dem Lichtschein des Brandes, den Fanatismus angefacht, Haß und Habgier geschürt haben, sah man deutlich, wie leicht es war, durch die weitmaschigen Lücken eines Gesetzes hindurchzuschlüpfen, das seine Entstehung nicht menschenfreundlichen, sondern nur rein fiskalischen Momenten verdankte. Und so klingt es als traurige Ironie, wie sie sich ja

die Weltgeschichte so oft zu leisten Gelegenheit hat, wenn Kaiser Sigismund am 24. März 1421, also 12 Tage nach dem Datum des verhängnisvollen Todesurteils, anläßlich der Bestätigung der Rechte und Freiheiten der österreichischen Herzoge auch der Juden in Huld gedenkt und den Wunsch ausspricht, daß sie die Juden »in allen den rechten und gewonheiten beleiben« lassen, »als sie die oder ire vordern herbracht habent«[708]). Desselben Datums ist übrigens auch die Belehnung Albrechts mit Österreich, Steyr, Kärnten und Krain, ferner mit der March und mit Portenau, wie auch mit allen Lehen in Schwaben, Elsaß usw. Interessant ist die Erklärung, daß der Mangel an Feierlichkeiten dem Herzoge nicht zum Schaden gereichen soll (Lichnowsky, V, 2011).

Als deutscher König, der er damals (1420) schon war, war Sigmund in gewissem Betracht der Oberherr Albrechts[708a]); hat er dessen schauderhafte Tat nicht verhindern können? Rechtlich nicht, denn in Judensachen war der Herzog von Österreich vom deutschen Kaiser nach dem [gefälschten] *privilegium majus* faktisch unabhängig[709]). Chmel (Kaiser Friedrich IV., Bd. I, S. 211, A. 1), der das Privil. majus noch für echt hält, schreibt: »Hätten die österreichischen Herzoge nicht in ihren Landen auch über die Juden, laut des österreichischen Freiheitsbriefes von 1156, die vollständigste Machtvollkommenheit gehabt, wäre die Stellung Österreichs gegen das Reich gleich der der anderen Reichsfürsten gewesen, König Sigmund, des Hauses Gegner, hätte gewiß nicht gesagt, daß aus gutem Willen der Herzoge ihm von den österreichischen Juden die Kaiserkrönungsehrung gegeben worden sei« (zu letzterem Punkt vgl. oben S. 31, auch Chmel, Materialien, I, 22, und Wiener, Regesten, S. 243, Nr. 188). Jedenfalls zeigt es sich, daß Österreich das volle Hoheitsrecht über seine Juden besaß und ausübte. Das mußten auch die Juden wissen, als sie sich, wie wir sahen, um die Intervention des Papstes bemühten und erst auf dem Wege des ungarischen Königs mittelbar auch auf den Herzog einzuwirken suchten. Nun das Schauderhafte geschehen war, zuckte es in allen Judenschaften der Nachbarländer und ganz besonders in Ungarn. Wird das Unheil an ihren Grenzen stehenbleiben? Wird nicht der mächtige Albrecht, wie er schon einmal für die Religion kämpfte,

nicht auch andere Fürsten zur Rache an den Juden bewegen wollen? Die W. G. berichtet, daß die Furcht bei den Juden der Nachbarländer groß war, und da kommt es zur Sprache, daß Albrecht der Eidam des großen ungarischen Königs war und ihn leicht in seine Politik einbeziehen könnte. In der Tat war Albrecht V. schon am 7. Oktober 1411, als er noch sehr jung war, von Sigmund zum zukünftigen Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, die damals erst ein zweijähriges Kind war, ausersehen worden; doch fand die Vermählung erst am 28. September 1421, also mehr als sieben Monate nach der Wiener Judenverbrennung, statt[710]). Diese selbst bei ihrer Vermählung erst 13jährige Dame sollte in der Judensache intervenieren! Die Vermählung, die in Preßburg gefeiert wurde, weist einige uns interessierende Momente auf. Sigmund versprach seinem Schwiegersohne einmalhunderttausend Gulden in Gold und beträchtliche Hochzeitsgeschenke, für die er in der Höhe von 200.000 Gulden dem Herzog einstweilen die Städte Znaim, Pohrlitz, Jamnitz und Iglau in Mähren und Budweis in Böhmen zu Pfand gab: lauter Orte, in denen Juden wohnten und die nun unter die Hand Albrechts kamen. Am Hochzeitstage noch gab Albrecht die einmalhunderttausend Gulden dem Könige zurück und außerdem 60.000 Gulden in Gold als Darlehen, um die Hussitenkriege stärker führen zu können[711]). Verdächtiges Geld in der Hand eines Albrecht! Seit der Brandschatzung der Judenstadt in Wien bis dahin sind aber sieben Monate vergangen, Zeit genug, sich Reichtümer zu verschaffen. Sigmund tat es übrigens nicht anders; denn im Verfolge der Hussitenkriege wurden von ihm die Juden z. B. im bayrischen Werd (wo viele Juden wohnten) und in Regensburg (hier um 8000 fl.) gebrandschatzt (Gemeiner, II, 441).

Die W. G. erzählt also, der Herzog habe seinen Schwiegervater bewegen wollen, er möchte mit seinen Juden so verfahren, wie er, der Herzog, getan hatte; doch der König hörte auf des Eidams Einflüsterungen nicht. Er zog also wieder nach Hause und vermeinte, durch sein Weib[711a]), des Königs Tochter, die mündlich mit ihrem Vater sprechen sollte, mehr ausrichten zu können; vielleicht gerade darum, weil sie noch ein Kind, weil sie noch im Brautstande war! Doch der König blieb unbeugsam, im Gegenteil, er gab den Juden nur noch bessere Privilegien[712]).

Schade, daß wir nicht erfahren, wann diese Dinge vor sich gingen. Die oben erwähnte Satzung Sigmunds vom 24. März 1421 fällt viel zu früh, als daß sie hätte die Antwort auf die Judenverbrennung und die Antwort auf die getanen Schritte sein können. Der Bericht meint auch nicht Rechtsame für die Juden in Österreich, sondern solche für die Juden in Ungarn. Er fährt fort: Auch die Juden, die aus Österreich vertrieben worden sind, durften sich in Ungarn besetzen, wo sie wollten, und haben große Gunst gefunden in den Augen des Königs und seiner Großen. Dies alles ist Tatsache, denn eine Reihe von Dokumenten erhärtet [713]), daß die aus Österreich Vertriebenen Schutz und Recht fanden in Ungarn. Tatsache ist auch, daß König Sigmund den Juden auch in Mähren, namentlich in Brünn und anderen Städten, Zuflucht gewährte [714]), wie er denn überhaupt judenfreundlich gesinnt war [715]), freilich nur insoweit seine Geldinteressen nicht in Frage standen. Mit diesem immerhin tröstlichen Ausblick [715a]) endet die W. G. ihre naive, so sehr zu Herzen gehende Erzählung. Keine bessere Führung hätten wir uns wünschen können in dieser für die Juden so traurigen Zeit; Ereignisse und Gefühle kommen darin in gleicher Weise zur wahrheitsgetreuen Darstellung.

Im Körper des Judentums zuckte aber der Schmerz weiter. Isserlein, vielleicht ein Augenzeuge wenigstens eines Teiles dieser Vorgänge, pflegte die Sache oft seinen Schülern zu erzählen, mit Vorliebe alljährlich am Fasttag Ab (L. J. II, 112). Nach altem Herkommen besang man solche Katastrophen — גזירות ist der dafür eingebürgerte Name — in Klage- und Bußliedern, d. i. in synagogalen Poesien, die von der Gemeinde im Gotteshause in andächtiger Stimmung, womöglich an einem auch sonst der Trauer und Buße geweihten Tage, rezitiert werden sollten. Der hebräischen Version der W. G. (bei uns = C) gehen einige Strophen voran, die wahrscheinlich von demselben Jechiel Morawtschik verfaßt wurden, von dem auch die hebräische Übersetzung herrührt. Die Überschrift lautet: »Es gebührt sich, den Tod der Frommen und Heiligen an den Brand unseres Gotteshauses (in Jerusalem) anzufügen. קינו' (= Klagelieder) (über) die Geserah von Österreich und der heiligen Gemeinde Wien.« So sollten allem Anscheine nach diese Klagelieder (vor mir liegt aber nur

ein einziges kurzes Lied) zusammen mit den Kinoth des 9. Ab in der Synagoge rezitiert werden. So hat ein Zeitgenosse unserer Ereignisse, der im Jahre 1439 in Prag verstorbene Oberrabbiner Abigedor Kara (vgl. oben S. 57), auf das Judengemetzel vom Jahre 1395 in Prag eine ergreifende *Sĕlicha* gedichtet, die noch heute im Zyklus der dortigen Festgebete figuriert[716]). Nicht erfreuten sich einer derartigen öffentlichen Annahme die Arbeiten eines Mannes, der gerade unsere Ereignisse zum Gegenstande seiner Dichtungen gemacht hat, Dichtungen, die wir erst aus dem Staube der Bibliotheken hervorholen müssen. »Aaron ha-Levi ben Jehuda oder Gumprecht Kassel, wahrscheinlich Arzt, schildert in seinen Poesien die Leiden und Martyrien aus dem Hussitenkriege und der österreichischen Verfolgung des Jahres 1421«[717]). Er verfaßte in dieser Materie eine *Qinah* und sieben *Sĕlichoth*. Das Klagelied[718]) hat die hebräische Überschrift: »Dieses Klagelied verfaßte ich auf die heilige Gemeinde Wien am 5. Tage (Donnerstag) 11. Nisan, im Wochenabschnitt Levit. 11, 44 (oder 20, 7)[718a]). Gott räche ihr Blut[719]). Vorzutragen in der Melodie des Zion«[720]). Kunstvoll wie diese Poesien alle sind, hat auch unser Gedicht schon im ersten Worte, mit dem es beginnt, ferner mit den beiden Worten, mit denen es endet, und in der Schlußzeile mit den Worten יחזקו כל »alle mögen stark sein«, falls man deren Zahlenwert nimmt, eine Anspielung auf das Jahr 181 = 1421. Am Margo des Kodex steht: »Ich, Aaron Kassel[721]), habe verfaßt (hier ein bißchen schadhaft) . . . habe geschrieben dieses Klagelied im Jahre 181 der kleinen Zahl«, d. i. 1421. Ferner ist daselbst eingezeichnet: »Katastrophe von Österreich; und diese Zeit weist auf die Leiden des Messias (der Ankunft des Messias gehen große Leiden voran); Gott möge sie (die Leidenden) aus ihrer Trauer heraus erfreuen«[722]). Der Mann[723]), das sieht man, stand unmittelbar unter dem Eindruck der großen Katastrophe. Die Sĕlicha אקדם בבכי (»ich beginne weinend das Flehen der Lippe«), auf die Hussitenkriege verfaßt, hat im Anfang die Zahl 179 = 1419, doch wurde es erst zwei Jahre später, 1421, niedergeschrieben (s. Margo). Zwei seiner Sĕlichoth sollten am Versöhnungstage, abends und am Tage, in der Synagoge gesprochen werden, doch kam es wohl nie dazu. — Hier verzeichnen wir auch das jüdisch-deutsche »Wiener Geserah Lied«, erschienen

Krakau 1609(?) in Quartformat. Hingegen bezieht sich »Ein schön Lied von Wien«, ebenfalls jüdisch-deutsch, nicht auf unseren Fall, sondern auf die Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich[723a]) im Jahre 1670.

Anderer Art ist der Standpunkt, der sich in manchen Erzeugnissen der zeitgenössischen jüdischen Literatur ausdrückt; Entrüstung ist es und Fluch, die sich den gepreßten Herzen der Verfolgten entringen. Wie die Stadt Blois in Frankreich, wo das erstemal (1171) die nichtswürdige Beschuldigung des Christenknabenmordes auftrat und wo das erstemal deswegen jüdisches Blut floß, deshalb von einem Zeitgenossen, der darüber ein Rundschreiben an die Gemeinden verfaßte, mit einem biblischen Ausdruck oder einem »Schlager«, wie ihn die Juden liebten, »die Burg der Übeltäter, beschmutzt vom Blute Unschuldiger«, genannt wurde[724]), wie auch die vielen, nach Hunderten zählenden Städte und Orte, in denen sich im 13. und 14. Jahrhundert blutige Judenverfolgungen ereignet hatten, in den schauerlich monotonen Listen der Memorbücher[725]) die Bezeichnung »Blutstädte« führen, Städte und Orte, wie sie sich bereits auch in Österreich und Böhmen fanden — so zeichneten die jüdischen Schriftsteller auch das Österreich und Wien vom Jahre 1421 mit dem kräftigen Worte ארץ הדמים »Blutland« oder עיר הדמים »Blutstadt«[726]) und fügten mitunter auch einen kräftigen Fluch hinzu. Jakob Mölln (Maharil, s. oben S. 50) ist es, in dessen Schriften sich dieser Sprachgebrauch am ehesten nachweisen läßt; es ist derselbe Maharil, der auch die Hussitenkreuzzüge nicht nur mit seinen Glossen, sondern auch mit seinen Institutionen begleitete (s. oben S. 62). Man glaubte bisher[727]), daß sich dieser Sprachgebrauch nur in dem handschriftlichen Maharil, wie sich einer auch in der Wiener Hofbibliothek befindet, erhalten habe als echtes Zeugnis der Gesinnung des Verfassers und von niemandem bemerkt oder angefochten; aber es hat sich derselbe Ausdruck auch an manchen Stellen des gedruckten Maharil[728]) erhalten, Stellen, die dem Argusauge der Zensur und der sorgenden Vorsicht des Druckers entgangen sind.

Die erste der in Betracht kommenden Stellen (Maharil, RGA. Nr. 99) kennzeichnet so sehr die Lage, daß wir uns nicht versagen können, dieselbe inhaltlich bekanntzugeben. Ein allem

Anscheine nach aus Wien geflüchteter Gelehrter, namens Rabbi Salman Kohen aus Nürnberg, der nach der Behauptung einiger Forscher[729]), gleichwie Rabbi Aron Kohen (der Märtyrer?), ein Onkel Isserleins war und der auf Grund eines Faktums vom Jahre 1421 eine Frage an Maharil richtete (Nr. 103, die Antwort Nr. 104) — dieser Salman nun richtete in einer sehr aktuellen Sache die Frage an Maharil: ob die Waisen nach Märtyrern (קדושים) das bekannte Kaddisch-Gebet[730]) zu sagen haben? Der »heilige« Rabbi (Aron der Märtyrer) habe es nämlich für überflüssig erklärt, da doch die Märtyrer, denen das Jenseits sicher sei, einer Fürsprache von seiten ihrer Hinterbliebenen nicht bedürften. In der Antwort (Nr. 99) stellt Maharil zunächst fest, er habe den beregten Ausspruch von jenem Märtyrer nicht gehört, doch hätten andere in dem Sinne entschieden. Er, Maharil, denke durchaus anders, und schon Isaak Or Zarua (vgl. oben S. 5) habe entschieden, daß man auch nach Märtyrern zu trauern habe; auch habe ich, so fährt er fort, von meinen Lehrern gehört[731]), daß in der Verfolgung von Prag (s. oben), wo ebenfalls manche behaupten wollten, man habe nach Märtyrern nicht zu trauern, die Großen endlich entschieden haben, es ja zu tun. Nach Prag und im Munde dieser Männer konnte die nächste Veranlassung zur Verhandlung der Frage nur die Katastrophe von Wien gewesen sein.

Am Jahrzeittage von Isserleins Mutter, die eine der Märtyrerinnen war (s. weiter unten), ereignete es sich in Wiener-Neustadt, daß viele Kaddisch zu sagen hatten; man zieht das Los und es fällt auf Isserlein selbst, aber da kommt eben ein Fremder aus einem anderen Orte, der pflichtmäßig Kaddisch zu sagen hatte (er befand sich inmitten der sieben Tage der Trauerwoche), und Isserlein tritt das Gebet ihm ab (L. J. II, 97). Im Gebete »unser Vater, unser König« (אבינו מלכנו), das man an den zehn Bußtagen zu sagen pflegt, wurde in Neustadt im Hinblick auf die Katastrophe eine Pièce wie folgt abgeändert: Tue es um deren willen, die um der Einzigkeit deines Namens wegen erschlagen und verbrannt worden sind (daselbst I, 131; der getreue Schüler, der diesen Umstand verzeichnet und der übrigens kein besonderer Gelehrter war, hebt die Absicht gar nicht hervor und betont bloß die Reihenfolge der Pièçen). — In Nr. 151, 152

spricht Maharil von dem, was er in der Schule (ישיבה) des Abraham Klausner (in Wien) gehört hat[732]). In Nr. 181, S. 72 b = S. 49 b ed. Slavk. sagt Maharil: »In meiner Jugend, als ich im Blutlande war, hörte ich, daß Meir s. A. ein Faktum (in der beregten Frage) vollzog; auch habe ich zu jener Zeit gehört, daß es dem Rabbi Meir schwerfiel, daß er ein Faktum vollziehen mußte, ohne die Gelehrten der Zeit zu befragen[733]); auch hat er sich ein wenig über manche Gelehrte der Zeit geärgert, daß sie die Frage entschieden haben, denn so was müsse man zu den großen Gelehrten der Zeit vorbringen, die von unseren großen Rabbinen Traditionen und Gebräuche besitzen.«

Wurde hier, zur Zeit des Rabbi Meir ben Barukh, um 1400, das Befragen von anerkannten Autoritäten für möglich gehalten (vgl. oben S. 11), so werden nach der Katastrophe Stimmen vernehmbar, die den Schwund von Lehrern, das Eingehen von blühenden Gemeinden, das Aufhören von hochgehaltenen Sitten und Gebräuchen beklagen. Der Maharil, der so viele Beziehungen zu Österreich hatte und auch die Hussitendrangsale erlebte, klagt, daß die Hochzeiten jetzt keineswegs mehr so besucht seien wie ehemals, und die Zahl der Gemeinden und ihrer Bewohner habe sehr abgenommen (Minhagim, S. 38 a). Im Responsum J. Weil, Nr. 146, versteigt man sich zu der Behauptung, daß es in diesen Zeiten keinen Gelehrten gibt, der sich als Berufener (מומחה לרבים) fühlen könnte. Überhaupt wird in diesem geschichtlich bedeutsamen Responsum viel über den Jammer der Zeiten geklagt, unter anderem auch, daß das geordnete Gemeindeleben gestört worden sei; alles sei ganz anders, als es vor den Verfolgungen (גזירות) gewesen. Der Schreiber hat in erster Reihe Breslau vor Augen, und die Verfolgungen sind wohl die J. Capistranschen vom Jahre 1450 f., doch wissen wir, wie Schlesien um diese Zeit an das österreichische Herrscherhaus geknüpft war, und wissen auch, daß J. Capistrano auch in Wien und Wiener-Neustadt sein Wesen trieb (vgl. Einl. zu L. J., S. IX)[734]). Eines Brauchs in Österreich in Sachen des Get-Schreibens gedenkt Isserlein (Bescheide Nr. 8) als ehemals (מקדם) bestehend, gegenüber dem in Neustadt, Steiern (so), Mähren, Polen und Ungarn, wo desselben Brauchs als gegenwärtig bestehend gedacht wird.

IX. Nach der Katastrophe.

a) Die Liquidation.

Jetzt erst wenden wir uns der anderen Seite zu. Albrecht V. durfte nicht meinen, daß er, nach dem von ihm angeordneten Brande, nunmehr von seinen Juden befreit sei. Das war noch lange nicht und durchaus nicht der Fall. Abgesehen von den Verdrießlichkeiten, die ihm die Einziehung der Judenhäuser gewährte, von den Enttäuschungen, die er von den schlecht ausgefallenen Finanzoperationen mit denselben erlebte, war es ihm auch »vergönnt«, auch noch ferner mit leibhaftigen und lebendigen Juden zu tun zu haben.

In Österreich selbst, in den vielen Enklaven, die der Macht des österreichischen Herzogs entzogen waren, mußten noch viele Juden zurückgeblieben sein, denen ein Handel und Wandel im Lande, auch mit den Untertanen des Herzogs, nicht gut verwehrt werden konnte. Das Abkommen, das er am 28. Oktober 1423 mit seinem Vetter, Herzog Ernst von Steiermark, zu Wien schloß, sollte zwar den Verkehr seiner Untertanen mit den außerhalb Österreichs wohnhaften Juden verhindern[735]), aber da wird das Leben stärker gewesen sein als der Wille des Herzogs. In einem Separatabkommen gleichen Datums wird bestimmt, daß die Juden und Jüdinnen Herzogs Ernst genau aufschreiben sollen, was und wo die Untertanen Herzog Albrechts ihnen schuldig seien; das betreffende Verzeichnis, längstens bis zum nächsten Lichtmeßtage (2. Februar 1424) Herzog Ernst vorgelegt, sollte in Abschrift an Albrecht geleitet werden. Richtig befundene Schulden wird Herzog Albrecht an seinen Untertanen eintreiben lassen. »Und ob dieselben Juden oder Jüdinn in dem gesuch und judenschulden zu hert sein solten, so sol unser egenanter vetter durch unsern willen darin greiffen und den unseren gnedicleich geholfen sein,

damit si gelimpleich und gutleich mit In daromb abkömen.« Die von den Juden bis zum besagten Lichtmeßtage nicht angemeldeten Forderungen sollten — nicht etwa verfallen sein. sondern in des Herzogs Kassa gezahlt werden. Trotz der eng festgesetzten Frist zogen sich die aus den Judenschulden sich ergebenden Abrechnungen sehr lange hin. Von solchen Judengeldern, die ihm Christen zu bezahlen hatten, spricht noch der Herzog am 12. September 1432, indem er den Einnehmern der Judensteuer zu Ober- und Nieder-Liesing mitteilt, er habe die Gelder aus den beiden Orten zum Baue einer Kapelle in Nieder-Liesing bestimmt, und sollten sie jene Schulden aus dem Judenbuche (offenbar dem oben erwähnten Verzeichnis) tilgen[736]).

Gewiß auf des Herzogs Befehl sind auch entstanden jene Verzeichnisse[736a]) der Judenschätze und Judenschulden, deren eine viel spätere Eintragung, die aber durchaus verläßlich ist, gedenkt. Die Verzeichnisse sind noch im Jahre 1420 angelegt worden, also noch vor der Judenverbrennung, und sie verraten daß man sich auf die Einziehung der Judengüter gut vorbereitet hat. Etliche der Angaben sind von den Juden unter der Marter (vgl. oben S. 103) erpreßt worden, wie sich die verzeichnenden Beamten nicht scheuen, offen zu bekennen. Vergleichen lassen sich die nach Albrechts Tode im Jahre 1439 aufgenommenen Verzeichnisse von dessen Hinterlassenschaft, wobei erwähnt werden »Silbergeschirr, Kleinodien, Reliquien, Dokumente, Kriegszeug« (Chmel. Friedrich IV., I, 440), und es spricht alles dafür, daß in diesen Schätzen auch die den Juden geraubten Dinge mitenthalten waren. Einen Begriff, wie jene Eintragung ausgesehen haben mag, erhält man aus dem Verzeichnis der Schuldbriefe, die bei den Juden anläßlich der Vertreibung aus Schlesien im Jahre 1453 gefunden wurden (Bondy-Dworský, Nr. 248, wo eine Probe davon abgedruckt ist). Die solchergestalt erfundenen Schätze und das befohlene Schuldenverzeichnis sind in des Herzogs Kammer gewandert, wovon heute noch das sogenannte Schatzgewölberegister[737]) des österreichischen Hausarchivs Zeugnis ablegt. Die inventarisierten Schätze selbst sind verloren — verloren? Wer könnte das sagen? In den immens reichen Sammlungen des Kaiserhauses dürfte das eine oder das andere Stück von der Judenbeute herrühren. Die Urkunden selbst sind

verloren, nur die Spur, daß sie einmal da waren, ist uns erhalten geblieben. Bei der großen Wichtigkeit, die diese Sache für uns besitzt, stellen wir, obzwar wiederholt veröffentlicht[738]), den Wortlaut des Dokuments hierher:

»Ain Sextern[739]), darinn ist registriert, was all Juden und Jüdin in Oesterreich von Person zu Person an Gelt, Khlainat und Silbergeschmeidt gemartert und etlich ungemartert gegeben und gezaigt haben, nit wais ich[740]) in was Widerwärtigchaidt das bescheen sey. Ungeverlich circa Annum Dñi 1420. — Ain puechl, darauf steet geschrieben *Moilus*[741]), inhaltend derselben Juden Geltschulden. 1420. — Etlich zusamen gebunden Schrifften, darauf geschriben steet *Moab*; darinn lign villerlei zetlen[741a]) und Inventarj der gedachten Juden gefunden und gezaigten Clainat, Silbergeschmeidt und Schulden[742]), und wirdet darinn angezaigt, daz etlich Juden von Wienn und Enns[743]) u. s. w. 1420. — Noch ein Inventari der bemelten Juden in Oesterreich gefunden gueter, und ist ain *Judenhuet* darauf gemalt. 1420.«

Die Nebenumstände dieser interessanten Eintragung verdienen ein Wort der Beleuchtung. Wer auf die Judenfaszikel einen Judenhut[744]) malte — ein Vorgang, der übrigens an das Bild des Judenmeisters im Judenbuch (S. 38) erinnert — der wollte auf die Juden einen Spott ausbringen. Um das Jahr 1336 hatte man in Wien eine besonders wunderliche Tracht getragen, wie Fuhrmann (S. 534) berichtet; unter anderem hörte damals die vormals gewöhnliche Haubentracht der Männer auf, wodurch Weltleute und Christen überhaupt von den Juden unterschieden und kenntlich waren. Man ließ sich nun »kolben« und dann und wann die Haare gänzlich abnehmen, so daß darin zwischen einem Juden, Ungarn und »hiesigen« Einwohner kein Unterschied gewesen. Die Mode wird sich gewandelt haben, und in der Kopfbedeckung hatte man gewiß für die Juden ein besonderes Abzeichen geschaffen. Darauf wird hier angespielt, wozu der Schreiber gewiß aufgelegt genug war. In dieser Richtung bewegt sich wohl auch sein Moilus oder Goilus, das entweder hebräisch (מהול)[745]) Beschnittener ist oder das bekannte golüs (galuth = גלות) in jüdisch-deutscher Aussprache[746]). Was bedeutet aber Moab? An Mob (Pöbel, Gesindel) kann doch nicht gut gedacht werden. Der biblische Name Moab kann nur im

Zeitgeiste liegen, und da müssen wir zu den Hussiten hinüberblicken. Diese hatten die Gewohnheit, ihr Leben und Treiben mit biblischen Fransen zu behängen. Bekannt ist, daß sich ein Haufe oder eine Partei von ihnen »Taboriten« nannte[747]; ein anderer Haufe nannte sich »Horebiten«[748]; das Königreich Böhmen selbst nannten sie »das gelobte Land«, die Deutschen aber, die in ihrer Nachbarschaft waren, nannten sie die einen »Idumäer«, die anderen »Moabiter«, wieder andere »Amalekiter« und noch andere »Philister«[749]. Die Österreicher werden auf diese Schmeichelworte reagiert haben und nannten wohl ihrerseits ihre schlimmen Nachbarn Moabiter, ein Name, den in ihrem Sinne auch die angeblichen Helfer der Hussiten, die Juden, verdienten.

Was in jenen Registern verzeichnet stand, war die bewegliche Habe der Juden; auf die hat der Herzog Hand gelegt, als ob es die natürlichste Sache der Welt wäre[750]. Sind diese Güter, soweit sie Kleinodien und Schmuck waren, den Augen der Unbeteiligten bald entschwunden und, soweit sie Schuldscheine waren, bald vernichtet worden, so war es anders mit dem Realbesitz der Juden, mit ihren Häusern und Weingärten, die nicht sobald vom Boden verschwinden konnten. In der Tat zog sich die Aneignung der Häuser der Judenstadt in Wien und mancher Judenhäuser in der Provinz lange hin, und die auf diese Transaktionen bezüglichen Urkunden sind uns zum größten Teil erhalten geblieben. Aus ihnen hat I. Schwarz mit Meisterschaft das Bild der ehemaligen Judenstadt in Wien gezeichnet; er hat sie auch, mehrere hundert an der Zahl, veröffentlicht, so daß wir fast jedes Judenhaus samt Besitzer und Vorbesitzer einzeln kennenlernen. Es hätte keinen Sinn, das Bekannte und vortrefflich Geschilderte hier zu wiederholen. Wir beschränken uns hier auf einige allgemeine oder ergänzende oder berichtigende Angaben, und wollen hauptsächlich auch das Los der Gemeindeanstalten, also die Synagoge, das Spital, den Friedhof, das Badehaus und den Schlachthof, ins Auge fassen[750a].

Schwarz (Ghetto, S. 25) hat richtig erkannt, daß die auf den Besitz der sämtlichen Arten von Judengütern abzielenden Maßregeln schon vor dem Autodafé auf der Wiese bei Erdberg getroffen wurden[751], und dieser Umstand »beleuchtet von neuem

den Endzweck und die ganze Tendenz der Judenverfolgung«. Der Gedanke, so glauben wir, ist noch mehr zu betonen und namentlich an den liegenden Gütern zu erweisen[752]). Gelegentlich des Verkaufes des Hauses Nr. 402, die »cantorey« geheißen (s. oben S. 39) und ehemals Hanfussin, Tochter des Steußen, Witwe des Rabbiners Mair von Erfurt, gehörig gewesen, heißt es in der Urkunde: »das nach der Juden venkhnuss an uns (den Herzog) ist kommen«. Also nach dem Gefängnis der Juden, nicht erst nach ihrer Verbrennung. Etwas ganz Gleiches geschah, 34 Jahre später und unter dem Sohne Albrechts, in Brünn; da wurden Synagoge, Friedhof usw. noch vor der Vertreibung verschenkt[753]). Da bleibt nun kein Raum zur Verwunderung, wenn wir hören, daß die erste Verschenkung eines Judenhauses — es handelt sich um Haus und Garten des reichen Steuß, die der Herzog »aus sundern gnaden« Hans Musterer[754]), dem Bürgermeister von Wien, geschenkt hat — schon am 12. April 1421, also genau ein Monat nach der Urteilsverkündigung, vor sich gegangen[755]). Die nächste Schenkung datiert vom 5. August desselben Jahres und wurde, ebenfalls aus besonderen Gnaden und auch als Belohnung für gute Dienste (wahrscheinlich in den Hussitenkriegen), dem Hans von Puchain gemacht (Nr. 418). So bestand auch das Taufgeschenk, das eine »Neuchristin« vom Herzoge erhielt, in einem Judenhause (Nr. 385 D). Also war die Judenbeute eben gut, um Verdienste zu belohnen und Täuflinge auszuzeichnen.

In allen Darstellungen unserer Zeitgeschichte liest man[756]), daß die Synagoge, »ein schöner Steinbau«, das erste Opfer der aufgestachelten Volkswut geworden ist, und Schwarz will wissen, daß Ende 1421 mit der Demolierung begonnen und das Steinmaterial der Universität geschenkt wurde, falls dieselbe es auf sich nehmen würde, das Material auf eigene Kosten wegzuschaffen. Über all dies liegt nur ein einziges Dokument vor, das Protokoll der Universitätssitzung vom 21. Dezember 1421, wo der Superintendent Magister Johannes Aygl, der Leibarzt des Herzogs, berichtet, daß der herzogliche Hubmeister[756a]) das Steinmaterial der Synagoge unter obiger Bedingung zum Bau eines Teiles der Universität bestimmt habe[757]). Das und nichts mehr ist aus dem Dokument zu erfahren. Warum auch sollte »der schöne Stein-

bau« niedergerissen worden und nicht vielmehr in eine Kirche oder Kapelle, wie allgemein üblich[758]) und auch in dieser Katastrophe gemacht worden war (s. Tulln), verwandelt worden sein? Hat sich aber die Volkswut darangemacht, noch ehe eine solche Bestimmung getroffen worden war, wie ist es möglich, daß keine der Chroniken, weder jüdische noch christliche, dieses immerhin bemerkenswerte Zeichen des Judenhasses verzeichnet? Und zum Ausbruch des Judenhasses in dieser Form war in Wien in jenen Tagen gar kein Raum mehr, da sämtliche Juden entweder tot oder vertrieben waren oder hinter Schloß und Riegel saßen. Die Darstellung bei Fuhrmann (S. 575) also: »An. 1423 hat die hiesige Universität am Platz und nächst der Gegend der gestürmten Judensynagoge, den P. P. Predigern gegenüber neue Schulen und Wohnungen für die Professores erbaut und dieselben erweitert« — ist in doppeltem Betracht unrichtig, des Platzes wegen und weil von der Materie des Baues nicht gesprochen wird. Darum glauben wir, daß sich die Sache wie folgt verhält: Nach dem Brande vom Jahre 1406, der ja gerade in der Synagoge ausbrach und dieselbe gewiß einäscherte, lag die Synagoge in Ruinen da oder wurde nur notdürftig instand gesetzt; zu ihrem Aufbau gebrach es den Juden an finanzieller Kraft, oder es war ihnen der Boden unter den Füßen bereits heiß geworden, und sie ahnten, was ihnen bevorsteht. Man sage ja nicht, daß Juden nicht doch 14 Jahre ohne Synagoge leben würden: den Juden der damaligen Zeit war die Synagoge nicht so wichtig als das Lehrhaus, nicht so wichtig als das religiöse Leben selbst. Nach verläßlichen Nachrichten (bei A. Stein, Die Gesch. d. Juden in Böhmen, 24 ff.) wurde z. B. in Eger, dessen Synagoge in einem Judengemetzel 1350 zugrunde ging, die Synagoge erst 1375 wieder aufgebaut, obzwar die Gemeinde nachweislich schon 1353 wieder bestanden hatte. Gerade der Umstand, daß wir um diese Zeit auch von Privatsynagogen in Wien hören (oben S. 33), beweist indirekt, daß es daselbst eine große Gemeindesynagoge nicht gab, trotzdem in vielen Fällen natürlich auch beide nebeneinander bestehen konnten (vgl. Wiener-Neustadt). Ob die W. G., die den Untergang der Gemeinde in der Synagoge stattfinden läßt, recht hat, steht dahin; vielleicht meint sie eine nur adaptierte Gemeindesynagoge oder die alte Synagoge, die notdürftig hergestellt

worden war. Dem Neubau einer Synagoge stand auch ein altes kanonisches Gesetz entgegen, welches im Wiener Konzil 1267 erneut wurde: sie dürfen keine neue Synagoge errichten und eine alte Synagoge, wenn nötig, nur so weit herstellen wie früher, nicht größer, kostbarer oder höher[759]) — und das Österreich von damals war gewiß gewillt, diesem Wunsche der Kirche zu willfahren. Kurz, alles spricht gegen das Bestehen einer großen Synagoge in Wien, nichts für dasselbe. Das etwa begonnene oder vollführte Bauen der neuen Synagoge wird auch nirgends berichtet. Das Steinmaterial nun, welches seit dem Brande an sich dort lag, oder anderes, das die Juden allenfalls in der Hoffnung eines Neubaues dort aufgeschichtet haben mögen, dieses ist der Universität geschenkt worden und dieses konnte von ihr, ohne Demolieren, zu ihrem eigenen Bau überführt werden. Was dann wirklich aus der Synagogenruine geworden, wird nicht berichtet, vielleicht verfiel sie in sich selbst, vielleicht wurde ein Wohnhaus aus ihr gemacht; bedeutend war sie ohnedies nicht, und so verschwand sie ohne Sang und Klang. Immerhin wurde die Stätte der christlichen Wissenschaft aus den Steinen der Synagoge erbaut, wie denn der Berichterstatter befriedigend hinzufügt: »Et ecce mirum, Synagoga veteris legis in scholam virtutum novae legis mirabiliter transmutatur« (und siehe o Wunder! die Synagoge des Alten Gesetzes wurde in wunderbarer Weise in die Schule der Tugenden (oder Kräfte) des Neuen Gesetzes verwandelt).

So wenig wie die Synagoge hat auch das Spital der Judenstadt in Wien in der jüdischen Literatur irgendeine Spur zurückgelassen. Seit 1379 nachweisbar, war es in einem Hause untergebracht, das mit der Rückfront an den Hofraum der Synagoge stieß, so daß für dessen Insassen, ob nun Kranke, Greise oder Zugereiste, ein Durchgang zur Synagoge möglich war. 1424 kam das Haus zusammen mit dem anstoßenden Hause des Judel Rötel aus [Kloster]neuburg und nebst einem an dieses angebauten Zuhause für 500 Pfund Pfennige in den Besitz eines Wiener Bürgers. Bei allen Besitzveränderungen des Hauses, bis ans Ende des 18. Jahrhunderts, wurde nicht vergessen, zu vermerken: »Haus, das weilend der Juden spital gewesen«[760]). Einen »Schulhof«, wie der Platz um die Synagoge herum in Wien hieß,

finden wir auch in Speier[760a]). Desgleichen finden wir, daß auch in Wiener-Neustadt das Spital hart an der Hauptsynagoge gelegen war (Böheim, Chronik v. Wr.-Neustadt, I, 107).

Der Fleischhof (macellum Judaeorum)[760b]), d. i. der Hof, in welchem für die Juden rituell geschlachtet wurde, nebst einem wohl nur kleinen und vernachlässigten Hause, in welchem das Fleisch ausgeschrotet wurde, befand sich mit dem Eingang im »Hofgäßlein« (heute Färbergasse). 1421 mit anderen Judenhäusern an die Stadt gekommen, konnte das Haus, wohl darum, weil es zu Wohnzwecken unbrauchbar war, nicht verkauft werden, so daß die Stadt nicht nur keinen Erlös davon hatte, sondern auch noch mit wiederholten Reparaturkosten belastet war. Es blieb der Stadt nichts anderes übrig, als aus ihm eine städtische Holzkammer, später zusammen mit einem anstoßenden Hause das städtische Zeughaus zu machen[761]). Aus letzterer Verwendung, wozu damals auch schon die Ablagerung von Schießpulver u. dgl. gehörte, darf wohl geschlossen werden, daß die Gegend noch immer unbewohnt oder nur schwach bewohnt war[762]).

Die Juden mußten auch ein eigenes Badehaus haben, teils aus speziell rituellen Gründen[763]), teils aber darum, weil ihnen ein Baden zusammen mit Christen verwehrt war, wie noch unter anderen das Wiener Konzil 1267 bestimmte[764]). Direkt ist von einem Judenbad in den zahlreichen bisher bekanntgewordenen Urkunden nicht die Rede; dennoch aber können etwa vier Anstalten als Judenbäder bezeichnet werden, die natürlich durch gewisse Namen der Gebäude und deren Einrichtung und durch die Namen der Besitzer voneinander unterschieden werden können. In alter Zeit, seit 1303 belegt, stand ein Judenbad an der Hohen Brücke, also hart an der Judenstadt; dasselbe wurde zwischen 1326 und etwa 1350 von dem jüdischen Bader Leubmann (Lebmann, Leublin) verwaltet. Im Jahre 1385 erwarb die Judengemeinde als solche käuflich eine Badestube vor dem Kärntnertor, dort wo auch ihr Friedhof gelegen war. Schwarz, der die diesfälligen Daten sorgfältig gesammelt hat[765]), bemerkt, daß es sich wohl um ein gut eingerichtetes Objekt handelt, das aber schon wegen seiner Lage außerhalb der Judenstadt seinem Zweck nicht ganz entsprochen haben dürfte. Die Bemerkung wäre richtig, wenn es sich um ein Badehaus für Frauen handeln würde; denen wäre

ein Gang außerhalb der Judenstadt gewiß lästig und beschwerlich gewesen. Für Männer hatte die Lage des Badehauses nichts zu bedeuten. Es hat übrigens Judenhäuser auch vor dem »Kerner« Tor gegeben[766]. Dabei darf man auch den Vorteil dieser Lage nicht übersehen: das Judenbad lag somit »an den damals noch klaren Fluten der Wien«, wie Schlager (I. 24) richtig andeutet, und derselbe Fluß konnte auch das für die Bedienung des Friedhofes (Reinigung der Leichen, Waschen der Hände usw.) und für den Bedarf des Aufsehers nötige Wasser liefern. Da nirgends vermerkt ist, daß dieses Badehaus jemals von der Gemeinde verkauft worden wäre, ist auch nicht anzunehmen, daß es seinem Zwecke nicht entsprach, vielmehr gibt auch Schwarz zu, daß es neben dem gleich zu erwähnenden Bade möglicherweise auch noch weiter im Betrieb war.

Innerhalb der Judenstadt besaß die Gemeinde[767], etwa seit 1398, die Badestube »zu den Röhren«, in einer lateinischen Urkunde[768] *aestuarium* genannt, wodurch wir erfahren, daß es ein Raum unter dem Erdboden, ein Heizgewölbe, war[769], dem die Wärme oder Hitze mittels Röhren (cannae)[770] zugeführt wurde. Im Unterschiede von jenem Bade also, das vor dem Kärntnertore an der Wien lag und wahrscheinlich ein Schwimmbad war, war dieses ein auch für den Winter und für schwache Personen benutzbares Warmbad. Es hatte früher dem Deutschen Ritterorden gehört, und in der Nähe stand die Kapelle des hl. Nikolaus, ein Gebäude, das später Mauerbacherhof oder Seitzerhof hieß; letzterer Name existiert heute noch, wenn auch die betreffenden Gassenzüge im Laufe der Zeit gewaltig verändert wurden. Ob es als rituelles Bad eingerichtet war, steht dahin. Möglich wäre es schon, trotz der Röhren, wie aus einem Responsum (Nr. 75) des J. Weil hervorgeht, das ein rituelles Bad in Aschersleben (אשבר לעבן alt Ascegerslebe) bespricht, in welches das Wasser von der Röhre aus und über der Erde geleitet wurde; im hebräischen גיגית haben wir das Äquivalent von Röhren. In einem fast zeitgenössischen Werke (שערי דורא ed. Venedig 1547 g. E. = p. 62b) liest man: »man darf (zum rituellen Badehause) eine große hölzerne Röhre (גיגית) machen, der man am Boden ein noch so kleines Loch anbringt, legt sie auf die Erde, läßt Wasser hinein und badet darin rituell.« — Nach der Auf-

hebung der Judenstadt kam die Wiener Badestube, jedoch erst 1431, in den Besitz des Baders Konrad von Miltenberg, dessen Erben sie auch noch später besessen haben. — Ein rituelles Frauenbad besaß die Gemeinde in dem sogenannten »Tukhaus« (Tuckhaus; jüdisch-deutsch Tükkhaus)[771]), das im Hause Nr. 348 untergebracht war. Vor der Aufhebung der Judenstadt hatte das Haus Musch von Linz gehört, und wurde es 1425 von Herzog Albrecht an einen Pfarrer von Oberhollabrunn verliehen, der es im darauffolgenden Jahre »mitsambt dem hindern außern höflein auf dem halben Tuckhaus« weiter veräußerte.

Der Friedhof der Juden lag wenigstens seit Ende des 14. Jahrhunderts im sogenannten »Greut« vor dem Kärntnertor, in der Nähe der 1385 von der Judengemeinde erworbenen Badestube. Diese Lage ist auch aus jüdischen Quellen zu entnehmen; wir hören nämlich, daß Meir ha-Levi (s. oben S. 44) es den Kohanim in Wien verboten habe, das Stadttor zu passieren, durch welches der Tote geführt werden soll, solange nicht die Leiche darüber ging. R. Schalom (s. oben S. 51) hielt auf diese Erschwerung nichts (L. J. II, 89, vgl. Isserlein, Bescheide Nr. 24). Der Grund dieser Entfernung von der Stadt ist einfach der, daß man den Leichenhof der Juden in der Stadt selbst nicht dulden mochte. Er lag in der Nähe von gar nicht gesellschaftsfähigen Nachbarn, denn neben ihm lagen zwei gemeine Frauenhäuser[771a]), die noch dazu ein Lehen des Herzogs waren, Häuser, die wiederum als sonderbaren Kontrast zu nächsten Nachbarn das adelige Spital oder Seelhaus für 12 ehrbare Frauen hatten (seinerseits lag das Spital bei einer zu Ehren des St. Diepold und der Jungfrau Chatrein gestifteten Kapelle), dann das Spital bei der Sankt Martin-Kapelle für 20 Mann und 10 Frauen (Schlager, V, 358). Aus der W. G. wissen wir, daß die Leichen der 1420 in der Synagoge von Judenhand geschlachteten Märtyrer in der Nähe dieses Friedhofes ihre letzte Ruhestätte fanden (s. oben S. 106). Hier sei bemerkt, daß die Juden offenbar auch mit Freudendirnen Geschäfte machten, da wir hören, daß Isserlein seiner Schwiegertochter erlaubte, den Buhlerinnen Geld auf Zinsen zu geben (L. J. II, 16). In jenen traurigen Zeiten wurden die jüdischen Friedhöfe oft mutwillig entweiht. Eine gewöhnliche Roheit (die Juden sagten: רישעות = Bosheit) bestand darin, daß man das Vieh in ihnen weiden ließ.

Einer von des Herzogs »Dienern«, also ein Hofbeamter, ließ, gegen den lauten Protest der Gemeinde, seines Hèrrn Rosse in einem jüdischen Friedhofe weiden, und war nur gegen Bestechung zu bewegen, den Ort der Pietät in Ruhe zu lassen (Isserlein, RGA. Nr. 284). Einen Fall, wie es einem verlassenen jüdischen Friedhofe erging, s. bei I. Bruna, RGA. Nr. 244; besser erging es, nach der Vertreibung der Juden (1349?), dem Friedhofe in Würzburg; als die Juden nicht lange darauf zurückkehrten, fanden sie ihn mit Weinstöcken und Bäumen bepflanzt und in der Hand von Bürgern, die ihn von dem Bischofe gekauft hatten; die Juden lösten ihn um viel Geld aus (J. Weil, ed. Ven. p. 94a). In Wien ging es gewiß anders zu. Nach der Aufhebung der Judenstadt in Wien muß der Friedhof allmählich oder gar durch ruchlose Hand planmäßig der Zerstörung zugeführt worden sein; die Grabsteine wurden zum Teil für Neubauten in der Vorstadt Gumpendorf[771b]), die nicht weit davon lag, verwendet, wie neuere Funde beweisen. Den wahrscheinlich bereits völlig verödeten Friedhof schenkte wohl Herzog Albrecht, da jene ganze Gegend seine Domäne war, in Parzellen seinen Getreuen oder verkaufte sie den Meistbietenden; »den ecktheil des flecks, da weiland der Juden freudhof gewesen« schenkte er 1437 dem neuen Chorherrenstift St. Dorothea[772]). Gegen dieses Stift bewies sich nämlich Albrecht V., wie es auch schon sein Vater getan hatte, besonders generös (darauf bezügliche Urkunden s. bei Stelzhammer, Topographie v. Österr., Bd. XV, Nr. 23, 163, 170, 171), und es ist bemerkenswert, daß der Bau der Kirche des Stiftes gerade 1421 beendet wurde. Heute existiert die Kirche St. Dorothea nicht mehr (s. Gesch. der Stadt Wien, III, 2, 540f.). Bei Zunz (Zur Gesch. u. Lit., 401) gibt es die Angabe, daß dieser Friedhof 1455 den Bürgern überlassen wurde, wofür auf Depping (p. 522f., 533—535, deutsche Ausgabe S. 409) hingewiesen wird; dieser selbst verweist auf »Archiv für Geschichte«, Jahr 1820 (vgl. Bondy-Dworský Nr. 250), aber das Ganze beruht wohl auf einem Mißverständnis, da in der Urkunde von dem Friedhof in Brünn die Rede ist (s. Wiener, Regesten, S. 247, Nr. 224). Zufällig ist es ein gewisser Meister Hans von Brünn, seines Zeichens Büchsenmeister, der 1429 seinen drei Kindern seinen Garten auf dem »Judenfreythof« schafft (legiert) nebst »zwo michel

(große) Stainpüxen, die noch da liegent« (aus dem städtischen Ratsagendenbüch 3, Blatt 324, bei Schlager, V, 39). Also kam auch dieses jüdische Gut, wie der Fleischhof, zum Teil in den Bereich von Pulver und Kanonen.

In anderen Gemeinden gestalteten sich die Verhältnisse ähnlich: Einziehung von Judenschulden, Judenhäusern, Synagogen und Friedhöfen. In Tulln wurde am 18. Mai 1422 die Judenschule dem Propst und Konvent zu St. Dorothea in Wien geschenkt[773]); den Verkauf der Synagoge in Mödling haben wir schon oben (S. 92) berührt, desgleichen der Synagoge und des Friedhofes in Krems (oben S. 81). Am 30. September 1420, also noch vor der Verbrennung in Wien (s. oben S. 123), schenkte der Herzog ein Judenhaus zu Leubs einem Manne namens Peter der Stamph[774]); am 5. Jänner 1422 verkaufte er ein vormals Barukh dem Griller dem Juden gehöriges Haus in der Judengasse zu Krems an Hans den Hawer, Bürger in Leubs, um 200 Pfund Wiener Pfennig[775]). In Wien selbst verfügte er am 22. April 1422, daß alle Kauf- und Satzbriefe über Häuser, »die der juden sind gewesen«, mit dem Grundsiegel der Stadt zu fertigen seien, ebenso »als Sy andere hewser und gründ hie in der stat vertigen«[776]). Damit war das Privilegium, wonach die Judenhäuser von der Eintragung ins städtische Grundbuch befreit sind, aufgehoben, d. h. es gab ein dem Herzog allein gehöriges Judentum nicht mehr.

Des Herzogs Judenvertreibungen in Mähren[776a]), welches Land ihm im Jahre 1423 zum Unglück der Juden ebenfalls zugefallen war, haben wir bereits (oben S. 61) erwähnt. Wie recht die Juden in Ungarn hatten, daß sie vor ihm zitterten (s. oben S. 113), beweist der Umstand, daß Albrecht, als er am 18. Dezember 1437 König von Ungarn geworden ist, die Juden auch in diesem Lande bedrängte; da aber seine Regierung hier nur kurz befristet war, ist nur so viel von ihm bekannt, daß er in zwei Fällen (gegenüber einem Bürger von Ödenburg und gegenüber Bürgern von Tyrnau und dessen Gegend) die Zinsen der Judenschulden streicht[777]). Aber die den ungarischen Juden durch Béla IV. verliehenen und noch von Sigmund bestätigten Privilegien, um deren Bestätigung auch er anläßlich seiner Krönung zu Stuhlweißenburg gebeten wurde, hat er de dato Wien vom 26. Mai 1438 gnädig bestätigt

— ein papiernes Unterpfand, das, von **seiner** Hand ausgestellt, gar nichts zu bedeuten hatte. Lange vorher, den 25. Oktober 1426, als er sich mit seinem Schwiegervater im Lager zu Lundenburg (Mähren) befand, da gerierte er sich ganz und gar als der alte österreichische Herzog, dem das Geld der Juden die Hauptsache war; aus Anlaß dessen, daß Sigmund alle Geldforderungen der Hainburger und Brucker Juden den ehrbaren Bürgern von Preßburg schenkte, schenkte auch er »von sundern gnaden« denselben Bürgern die Geldforderungen der Juden seines Gebietes, »was (immer) derselben geltschuld sey, es sey auf brieven, judenpüchern oder kuntscheften«, doch nur die Hälfte, während er die andere Hälfte für sich behielt, mit Ausnahme von 821 Pfund Pfennig ungarischen Geldes, »die in der obgenannten geltschuld sind gevallen und der ain tail auf des egenanten unsers gnedigen hern des kunigs zerung vor zeiten 'gangen ist«, wovon der andere Teil schon den ehegenannten Bürgern zugefallen — dieser Betrag soll nicht auf die ehegenannte Teilung gestellt werden[778]. Demnach hatte auch nur in den ungarischen Landesteilen die Forderung von paar Hainburger und Brucker Juden 1642 Pfund betragen, und daraus läßt sich ermessen, was der Herzog auf dem Wege der Judenbücher für kolossale Einnahmen gehabt hat. Wir haben bereits gesehen, daß ihm diese Einnahmequelle lange anhielt.

Dennoch hätten ihm die lebendigen und im Lande hantierenden Juden bedeutend mehr eingebracht als die toten und vertriebenen. Wie muß es Albrecht V. zumute gewesen sein, als er, zu Wien, am 25. Mai 1435 im Streite zwischen seinen Vettern, den Herzogen Friedrich dem Älteren (von Tirol) und Friedrich dem Jüngeren (steirische Linie), als Schiedsrichter fungierend, folgende Summen zu hören bekam: Friedrich von Tirol hat eingenommen von der Judensteuer 6000 Gulden, von »Seldmanyn der Jüdinn« sonderlich 1300 Gulden, von der letzten Schatzsteuer (vgl. oben S. 22), von Prälaten, Bürgern und Juden der niederen Lande 18.000 Gulden und mehr[779]. Weniger fällt es ins Gewicht, wenn Albrecht II. (so wurde er als König genannt) nach seiner Königskrönung 1438 unter dem Titel »Krönungsehrung« von den Juden in Deutschland und Italien eine außerordentliche Abgabe zur Deckung der Krönungskosten erhob; sie

wird ihm nicht sonderlich viel eingetragen haben. Eine solche Krönungsehrung hatten übrigens auch Kaiser Sigmund 1434 und nachher Friedrich IV. sowohl 1442 nach seiner Königskrönung als 1452 nach seiner Kaiserkrönung erhoben[780]). Bemerkenswert ist, daß Nachem der Jud zu Wien, wahrscheinlich ein Enkel des David Steuß, derjenige ist, der diesen »dritten Judenpfennig« für Albrecht auf die deutschen Juden auswirft; in der Liste figurieren übrigens »die jungen herren von Oesterich Juden« mit 12.000, des »herzoges Friderichs von Osterich des eltern J.« mit 4000, die ungarischen (ehemals österreichischen?) Juden mit 3000, Kopflin zu Ödenburg noch extra mit 2000, die »in dem Lande zu Beheim« mit 3000, die »in dem Lande zu Breslau« mit 3000, die »im Schweidnitzer Lande« (im Original: Swydernitzer l.) mit 2000 Gulden[780a]). Wenn die Preßburger Gemeinde 1439 in Not kam, da sie 1000 Gulden in Gold nicht bezahlen konnte, eine Schuld, deren einen Teil »Getschel von Neustadt«, den anderen Teil die Juden in Neustadt insgesamt aufbringen[780b]), so mag auch dies mit der Königskrönung zusammenhängen.

b) Albrechts Erbe.

Albrechts Erbe, d. i. seine Fürsorge, daß auch künftig kein Jude in Österreich wohnen dürfe, wurde selber nach und nach liquidiert. Anläßlich der Vertreibung 1420 mußten die Juden unter großen Bannflüchen (so berichtet eine Version der W. G. oben S. 99) schwören, daß sie sich nimmer besetzen würden in ganz Österreich; dasselbe berichtet auch der Chronist Ebendorfer[781]). Albrecht, der verbriefte Rechte so wenig respektierte, sollte erleben, wie auch seine Befehle und Satzungen zunichte werden. Abgesehen davon, daß in den fremden Enklaven in Österreich noch immer Juden übriggeblieben sind, mußte er selbst zugunsten des einen oder anderen finanzkräftigen Juden eine Ausnahme statuieren, so zugunsten des Juden Isserlein[782]) am 17. Juli 1438, den er von aller »verdachtnus und inzicht«, wegen deren die Juden vormals in Österreich bestraft wurden, freisprach und dem er sicheres Geleite in allen seinen Ländern gewährte, so daß er »ziehen und bleiben mag, wo er will« [783]). Ein Beweis von der Anwesenheit der Juden in Wien kann darin erblickt werden, daß 1438 die medizinische Fakultät zu Wien auf wiederholte

Klagen der Ärzte und Apotheker den Stadtrat ersucht, daß den Kurpfuschern, unter denen sich Juden, alte Weiber, Mönche und Nonnen befinden, das Handwerk gelegt werde[784]). Etwas später, in den Wirren vom Jahre 1463, figuriert ein Brief mit hebräischen Buchstaben von einem Juden in Perchtoldsdorf[784a]).

Sein nachgeborner Sohn Ladislaus (1440—1457) setzte, großjährig geworden, die judenfeindliche Politik seines Vaters fort. Er vertreibt die Juden aus Olmütz, Brünn, Znaim, Neustadt, Breslau, Schweidnitz und anderen mährischen und schlesischen Orten (vgl. oben S. 130), und in den Freiheiten, die er der Stadt Wien am 5. Juni 1453 gewährte, befiehlt er auch, indem er auf die Vertreibung und Vertilgung der Juden durch Albrecht Bezug nimmt, daß künftig »ewiglich« kein Jude in Wien und dessen Vorstädten wohnen dürfe[785]). Dennoch hat man auch unter seiner Regierung einzelnen Juden das Wohnen in Wien gestattet, denn das Beispiel eines jüdischen Arztes, der sich im Jahre 1454 auf Grund eines königlichen Freibriefes in Wien aufhält und ärztliche Praxis ausübt[786]), wird nicht vereinzelt gewesen sein. Die betreffende Eingabe wenigstens geht sowohl gegen diesen als auch gegen andere Juden, die etwa aus demselben Grunde in Wien wohnen wollten.

Die Politik seiner beiden Vorgänger warf Herzog Friedrich V., seit 1452 Kaiser, seit 1458 auch in Wien regierend, über den Haufen. Friedrich III. (oder IV.), wie er als Kaiser zumeist genannt wird, war ein menschenfreundlicher Herr, der unter anderem den Juden so sehr gewogen war, daß ihn seine Spötter den Judenkönig nannten. Schon 1451 erwirkt er von dem ihm besonders verpflichteten Papst Nikolaus V. einen Dispens, wonach der König, die Herzoge und andere Gläubigen, die auf ihren Besitzungen nach alter Gewohnheit Juden halten wollten, keinen kirchlichen Strafen ausgesetzt seien[787]). Scherer meint, dieser päpstliche Dispens sei nötig gewesen, weil eine kirchliche Verschuldung der Juden vorlag; dagegen ist Schwarz der Ansicht, es handle sich um einen Dispens von einer eidlichen Zusage, die Albrecht seinen Untertanen für sich und seine Nachfolger gegeben habe. Es ist in der Tat schwer, die eigentliche Meinung der ziemlich geschwätzigen Urkunde herauszufinden. Daß man die Juden durch Milde und Sanftmut »heranlocken« wolle, kann

man ihr nicht recht glauben. Dafür läßt sie aber durchblicken, ohne es eingestehen zu wollen, daß man für die österreichischen Länder — und in diesem Falle sind schon Steiermark, Kärnten, Krain und andere Gebiete mitgenannt — den jüdischen Geldhandel, wie er auch vormals »pro necessitate vite Judeorum et comoditate Christianorum« in diesen Ländern geübt worden, für nützlich und sogar unerläßlich halte. Eine Beschwerde der Wiener, die dem Kaiser am 6. März 1459 vorgebracht wurde, läßt uns erkennen, wie die Stadt »in merkliche Geldschuld« gekommen sei; sie bekennt, daß ihr Defizit auf 44.212 Pfund Pfennig gestiegen sei (s. K. Schalk, Die Finanzlage Wiens im Jahre 1458, »Blätter«, XV, 1881. S. 113), und zwar stammt der erste Posten des Defizits (330 Pfund 4 Schilling) aus den Jahren 1420 und 1424 (daselbst 117). Möglich ist es, daß bereits Albrecht die durch den Abzug der Juden entstandene Finanznot inne geworden ist, denn wir besitzen (bei Tomaschek I, 147) ein Gutachten der Stadt Wien an Herzog Albrecht (V.?) über den Zinsfuß bei der Ablösung (von ? verstümmelt!), ferner (daselbst I, 148) ein Schreiben (desselben?) an den Papst (lateinisch) über die Ablösung des Zinses (s. schon Chmel im Notizenblatt II, 1852, 192). Keinen anderen Sinn hat auch die von Friedrich de dato Wiener-Neustadt 6. Jänner 1453 den Fürsten des Hauses Habsburg in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain kraft seiner kaiserlichen Macht erteilte Erlaubnis, Juden halten und »steuern« zu dürfen, die dagegen allweg handeln und fahren dürfen. Umsonst opponierten die österreichischen Stände in mehreren Beschlüssen und Vorstellungen (gleich nach Ladislaus' Tode, 23. November 1457, ferner 21. Jänner 1458, im Juli 1460 und August 1462 auf Landtagen in Wien, desgleichen in Guntersdorf März 1460, in Tulln September 1463 usw.) unter steter Berufung auf Albrechts Versprechen und Willen — der Kaiser, der vielen Vorstellungen müde, erklärte endlich dezidiert, daß es zwar nicht sein Wille sei, die Juden sich in Österreich besetzen zu lassen, aber die behufs Handels hin und her ziehenden Juden könne er nicht behindern, nachdem sie zu seiner kaiserlichen Gnade Zuflucht genommen hätten[788]). Und dabei ist es auch einstweilen geblieben.

Aus den Verhandlungen zwischen Kaiser und Landständen greifen wir hier eine Episode heraus. Der Kaiser hat, wahr-

scheinlich auf dem Prozeßwege, das zuletzt dem Grafen Ulrich II. von Cilli[788a]) (gest. 1456, vgl. oben S. 124) gehörige Haus an der Schaufellucke (jetzt Schauflergasse) erworben; daß er tatsächlich in dessen Besitz war, geht daraus hervor, daß ihm 1460 vorgeworfen wurde, er gebe im gedachten Hause Juden Herberge und strecke ihnen zum Verleihen auf Wucherzinsen Geld vor[789]). Der Kaiser meinte in seiner Antwort, daß das Beherbergen nicht gleich sei damit, daß er nun den Juden ständige Wohnsitze geben würde, doch gebe er zu, daß Juden schon früher in einzelne Häuser sich eingemietet hätten; es kämen viele Juden als seine Kammerknechte an den Hof, und es würde schwerhalten, ihnen den Zutritt zu verwehren. Dasselbe cillische Haus nun erscheint nicht lange darauf, 1463, als Aufbewahrungsort von Geschützen und 1464 von Heerhütten; 1525 war es die *domus artalarie principis* (das Haus der kaiserlichen Artillerie), und aus diesem Hause ging das furchtbare Feuer aus, welches 1525 fast ganz Wien einäscherte[790]). In doppelter Hinsicht waltete da ein Strafgericht: gegen das cillische Haus — es wurde dann in den Schweizerhof der Hofburg eingebaut — und gegen die Stadt selbst; der Judenbrand 1421 mündet, in geschichtlicher Folge, im Stadtbrande 1525!

Die merkwürdige Verkettung der Ereignisse, auf die hier hingewiesen wird, entspricht der Geschichtsbetrachtung der Zeit; vergleiche die Deutung des Kometen vom Jahre 1456 bei Fuhrmann S. 614 (natürlich nach alten Chroniken). Alle Akteure der traurigen Tragödie starben eines frühzeitigen Todes, wenn nicht gar eines unnatürlichen Todes. Albrecht II. starb, 42jährig, infolge von Melonengenuß am 27. Oktober 1439 in einem Dorfe in Ungarn. Sein nachgeborner Sohn Ladislaus starb, erst 18jährig, am 23. November 1457 in Prag; wie man sagte, an Gift (s. L. J. II, 17); »er, der Sohn des Bedrängers, der die Geserah von Wien ins Werk gesetzt hat« (daselbst). Graf Ulrich von Cilli wurde am 9. oder 10. November 1456 in Belgrad ermordet (Muchar, II, 418); er war der Enkel jenes Hermann II. von Cilli, der 1410[790a]) die Juden aus seinem Gebiete vertrieben hatte, und wahrscheinlich auch der beratende Urheber[790b]) der Verfolgung vom Jahre 1420 und 1421. Hier sei erwähnt, daß gewissermaßen die kirchenrechtlichen Folgen der Judenverbannung vom Jahre 1421, wie oben auseinandergesetzt worden, erst 1451 aufgehoben wurden.

c) Die Neuchristen.

Die bewundernswerte Glaubensfestigkeit der österreichischen Juden vom Jahre 1421 konnte in einem Falle, wo es sich um Hunderte, ja Tausende von Individuen, um Männer, Weiber und Kinder, handelte, so durchschlagend nicht sein, daß nicht hie und da vereinzelt sich auch Schwächere gefunden hätten, die unter den Qualen der Folter oder angesichts des Todes sich zum Christentum bekannten. Auch das nur vorübergehend, um bei günstiger Gelegenheit wieder zum Judentum zurückzukehren (vgl. oben S. 107 aus W. G.). Diese »Infamie« der Juden hebt der Chronist[791]) Arenpeck besonders hervor. Weniger beschränkt dachte wohl der Papst selbst darüber, und gewiß hat die Bulle Martins V. das Ihrige dazu beigetragen, um den Juden die Rückkehr zu ermöglichen (s. oben S. 107). Wie selbst den armen, von ihren Männern getrennten Frauen die Rückkehr zum Judentum möglich geworden, wissen wir von Isserlein (RGA. Nr. 241 s. oben S. 98); von demselben erfahren wir auch, welche rituelle Fragen hierbei aufgeworfen wurden, und wie man trachtete, die dem Judentum geschlagenen Wunden mit milder Hand zu heilen. So erzählt Isserlein (RGA. Nr. 209) einen Fall, für uns unbestimmt, ob mit der Verfolgung 1420 zusammenhängend oder nicht, daß ein Täufling, der als Christ unter Assistenz des Geistlichen eine gleichfalls getaufte Jüdin geheiratet hatte, nach zwei bis drei Jahren von derselben verlassen wurde, indem sie zum Judentum zurückkehrte und einen anderen heiratete; Isserlein billigte diese ihre zweite Heirat. Ein andermal war es freilich die Frau, die, getauft, ihren jüdischen Mann mit einem Christen vertauschte nun war es aber im Rheinlande Sitte, daß der Jude seiner getauften Frau gar keinen Scheidebrief gab (daselbst 219); wenn nun der Jude auch heiratete und starb, ohne einen Sohn zu hinterlassen, konnte es fraglich sein, ob seine Witwe, die Jüdin, der Pflicht der Schwagerehe anheimfällt oder nicht (daselbst).

Aus RGA. J. Minz Nr. 11 erfahren wir, daß die armen Zwangsgetauften, wenn sie auch im geheimen heirateten, Sorge trugen, zwei bis drei oder zumindest einen völlig richtigen Israeliten beizuziehen; diese sollten ihnen die bei der Kopulation üblichen Benediktionen machen; dieselben Leute sind nun zu-

gleich die Zeugen einer solchen Heirat. Sonst zu מומר siehe noch Isserlein, Bescheide Nr. 42, 43. In RGA. Moses Minz Nr. 103 (S. 121b ed. Saloniki, vgl. daselbst Nr. 74, p. 72d) wird der Fall abgehandelt, daß Mann und Weib, die sich getauft hatten und ihre Ehe als Christen fortführten, nun aber zum Judentum zurückgekehrt sind — ob dieses Weib ohne weiteres für den Mann erlaubt sei? Der Bescheid lautete nein! Der Grund ist der, daß dieses einst längere Zeit im Christentum lebende Weib sich von Fehltritten sicherlich nicht bewahrt habe. Die zeitgenössische Responsenliteratur orientiert uns auch über andere Fragen, die in betreff der gewaltsam Getauften aufgeworfen wurden. Vergleiche RGA. Maharil Nr. 20, wo von einem die Rede, der noch als Kind getauft wurde; Bruder und Schwester blieben aber im Judentum; die Schwester, verheiratet, erhält nach dem Tode ihres Vaters von dem Täufling ihr väterliches Erbe heraus. Es wurde auch die Frage ventiliert, ob der Täufling berechtigt ist, nach seinen Eltern, nach Onkel und Tante, nach Brüdern oder Schwestern und nach deren Kindern zu erben? Sagte doch selbst das öffentliche Recht, daß der Jude, der das Christentum angenommen, sein väterliches Erbe verliere[792]. Wenn die Juden dasselbe verlangten, war bei ihnen freilich der Gesichtspunkt ein ganz anderer. Aber die gewaltsam Getauften — man nannte sie אנוסים — erfuhren eine milde Behandlung; gilt dies von den Erwachsenen, wie erst von den Minderjährigen und Frauen! Gern berief man sich auf einen Bescheid des berühmten Rabbiners Ascher (Ascheri) ben Jechiel (14. Jahrhundert), der den Satz aussprach: gewaltsam getaufte Frauen können nicht als Täuflinge angesehen werden; um so weniger die Kinder, die gewaltsam getauft wurden[793].

Aus dem langen Responsum Nr. 237 des Isserlein (vgl. auch Bescheide Nr. 44), der dabei viele zeitgenössische Autoren anführt, ist ersichtlich, daß sich in Österreich in manchem Betracht in Sachen der Täuflinge ein eigener Brauch ausgebildet hat; in Österreich und den Nachbarländern war es z. B. Brauch, daß ein Jude, der eine zweite Frau heiraten wollte, nachdem ihm die erste durch Taufe unerlaubt geworden war, dieser Getauften vorher durch einen Dritten den Scheidebrief zukommen ließ, aus Besorgnis, (wegen Bigamie) in den Bann des Rabbi Gerschom zu verfallen; falls nun die erste wieder Jüdin würde, wäre sie

durch den Scheidebrief rite geschieden. Derselbe (Bescheide Nr. 138, 184) hält sich zweimal auf über die nichtswürdigen Täuflinge, die sich auch zweimal taufen lassen, inzwischen aber sich für Juden ausgeben. Der konkrete Fall, aus dem der Bescheid erwachsen ist, ist hier darum mitzuteilen, weil er allem Anscheine nach mit der Wiener Verfolgung zusammenhängt. Ein Jude also ließ in Ofen seiner Frau einen Scheidebrief schreiben, dessen Gültigkeit man aber bezweifelte, weil es sich herausgestellt hatte, daß der Mann getauft war, und zwar habe man ihn in Preßburg (dorthin mag er aus Wien oder sonstwo aus Österreich gekommen sein) und auch in den zwei Ofen (Alt- und Neu-Ofen) und selbst unter den Christen unter je einem anderen Namen gekannt (in Neu-Ofen als Dan, in Alt-Ofen als Nathan), und somit können nicht alle seine Namen im Scheidebriefe gestanden haben[794]). Dieser Strolch von einem Täufling mutet mit seinen veränderlichen Namen ganz modern an; aber sein Versuch, wieder als Jude zu leben — wer weiß, von welcher Tragik das begleitet war!

Die Rückkehr eines Apostaten war nicht leicht[795]); von seiten der Rabbiner wurde er schwerer Buße unterworfen (vgl. aus W. G. oben S. 107). Zunächst mußte er sich das Haar abschneiden und mußte vor Zeugen ins kalte Wasser steigen (auch im Winter), so weit, daß er bis ans Herz darin stehe. Hier hatte er dreimal das (mit אשמנו beginnende) Sündenbekenntnis abzulegen. Hierauf mußte er volle drei Tage und Nächte fasten, dann einzeln je einen Tag bis zu 40, hernach nur noch jeden Montag und Donnerstag. Im ersten Jahre durfte er, außer am Sabbat und an Festtagen, weder Fleisch essen, noch Wein trinken, noch auch ein neues Kleid anlegen; jede Unterhaltung war ihm untersagt, das Schlafen auf Kissen und Polstern verboten. Im zweiten Jahre wird die Buße milder, im dritten noch mehr. Nach dem dritten Jahre mußte er monatlich einmal einen Fasttag begehen bis ans Lebensende; mit Christen und Pfaffen durfte er keinen Umgang haben, und wenn er »Apostat« gespottet wurde, mußte er dazu schweigen[796]). So schreibt es Isserlein vor. Die Härte dieser Buße wurde nur von der einer Buhlerin auferlegten übertroffen[797]).

Bis es zum gänzlichen Aufgehen im Christentum oder zur reuigen Rückkehr in den Schoß der angestammten Religion ge-

kommen ist[797a]), — wie viele Tragödien mögen sich bis dahin abgespielt haben! Hier nur einige Fälle, die uns überliefert sind: Ein Apostat namens Jakob aus Krems, auch »Ytsekl Jud« genannt, wurde vom Magistrat der Städte Krems und Stein (bekanntlich Schwesterstädte) veranlaßt, einen Revers auszustellen, ähnlich dem, wie ihn zu jener Zeit die der Hexerei angeklagten, aber doch begnadigten Weiber auszustellen pflegten, in welchem Revers er, Ytsekl Jud, erklärt, daß er zwar dadurch, daß er »in judischen und chetzerleichen gelauben« zurückgefallen sei, das Leben verwirkt habe, doch sei ihm »der lobsamen kuniginn Jungkfrauen Maria willen« Gnade gewährt worden[798]. Ein in Wien 1421 abgefallener Jüngling, der früher am Hofe Friedrichs, bevor er Kaiser geworden (nicht Albrechts), gedient hatte, wurde so sehr von Reue ergriffen, daß er, der Gefahren spottend, wieder zum Judentum zurückkehrte. Da half kein Zureden. Er wurde, wie es das kanonische und landesfürstliche Recht verlangt[798a]), zum Scheiterhaufen verurteilt. Unter Gesang stürzte er sich in die Flammen[799]). Verlorengingen nur die Kinder der Hingerichteten, die in Klöstern, besonders in Nonnenklöstern, christlich erzogen wurden[800]). Einige der auf diese Weise für das Christentum Gewonnenen mögen ganz merkwürdige Schicksale erlebt und durchgemacht haben. Wir wissen z. B. von zwei in Wien 1421 zwangsweise getauften Mädchen, daß sie je in einem Kloster zu Wien Priorinnen geworden sind[801]).

Von einem Neuchristen wurde der berühmte Thomas Ebendorfer von Haselbach (gestorben 1464), dessen Chronik wir hier häufig anführen, beraten und unterwiesen, ohne daß wir wüßten, ob dieser Neuchrist ein Abgefallener des Jahres 1420/21 oder eines früheren oder späteren Jahres gewesen. Das Büchlein תולדות ישו, das wir oben (S. 58) bereits berührt haben und das hebräisch geschrieben ist, wurde für Thomas wortwörtlich übersetzt und von diesem daraufhin lateinisch wiedergegeben (cujusdam Neophiti in hebraea lingua satis periti fretus auxilio). Thomas verfaßte nun eine Streitschrift gegen die Juden, die er און היהודים »Unrecht der Juden« nennt; aber sein exjüdischer Berater scheint ihm einen üblen Streich gespielt zu haben, denn dem Thomasschen Werke sind zum Schlusse paar hebräische Strophen (6 Zweizeiler) angehängt, die, von dem Täufling verfaßt und

seinen wahren Namen (Abraham) verratend, ganz miserable Flüche gegen das Christentum und gegen Thomas enthalten. Die erste Strophe setzen wir hierher und geben die deutsche Übersetzung:

אשירים וחמנים עובדי(* גוי(** עזי פנים
ימחו כענבים העושים כאבנים(***

»Haine und Sonnenbilder beten an die Christen, die Schamlosen, Die sie machen — zerschmettert sollen sie werden, wie Trauben, wie Steine.«

Einer jeden der sechs Strophen, die zusammen das Akrostich אברהם enthalten und von denen es heißt (zur Täuschung?), sie seien ad melodiam (eines gewissen christlichen Liedes) zu singen, sind die Worte קרי לו יש fast unkennbar im Manuskript beigefügt; diese Worte ergeben dem Klange nach das bekannte Kyrieleison (in den Tabulae richtig Kyrileyesch), in Wirklichkeit aber, und das dürfte beabsichtigt sein, ergeben sie entweder *accidens noctis* (so im Kodex), vom jüdischen Standpunkte eine schwere Beleidigung, da der Betroffene als unrein gilt, oder, was mir das Richtige zu sein scheint: קרי lies לו לו יש (für zweimal): ‚wäre nur dieser Fluch ihm zugestoßen! In demselben Kodex, der ehemaligen Hofbibliothek gehörig (Nr. 4701, 10, p. 237a; zum Ganzen vgl. Denis, Libb. Mss. theol., II, 2276; *Tabulae* III, 356, Nr. 4701; auch Aschbach, 524, A. 8; Scherer, 433), befindet sich übrigens noch ein »Consilium super lapsu cujusdam baptizati olim Judei«. Auch dieses stammt gewiß von Ebendorfer (vgl. Scherer, 433f.) und enthält ein über Verlangen des Bischofs von Passau abgegebenes Gutachten, in welchem sich Ebendorfer gegen die Hinrichtung des Abgefallenen ausspricht. Vgl. ferner (nach *Tabulae* Nr. 4954, 46) des Thomas Ebendorfer de Haselbach »consilium in Judäorum negotio« (Klage über die Geschäfte der Juden).

Wie sehr dieser Mann bestrebt war, sowohl seine theologischen Kenntnisse zu erweitern, als auch Juden und Häretiker ihres Irrtums zu überführen, sieht man auch daraus, daß er sich mit den Ansichten der Waldenser vertraut zu machen suchte,

---

*) **) Lies im Plural: עובדי גוי : עובדים גוים. Anders bringe ich keinen Sinn heraus.

***) Auch hier ist der Sinn sehr problematisch.

jener Sektierer, die ja auch in unserer Geserah mit den Juden zusammengestellt wurden (vgl. die Collationes des Thomas Ebendorfer von Haselbach [aus Cod. S. Zeno 80, nunc Monac.] bei Döllinger, Beitr. z. Sektengesch., II, 632 ff., eine Studie enthaltend, die die Hauptpunkte der Waldensschen Lehre entwickelt). Darin heißt es unter anderem, daß einer dieser Ketzer Gründe beibrachte, weshalb die Juden den Sabbat feierten und ihren Festtag schon mit dem Freitag beginnen ließen. Derselbe Ketzer, so heißt es ferner, habe die frommen Väter vom Schottenstifte, die in der Weihnacht »vocibus horrendis« (deutsch: entrisch) sangen, beleidigt, indem er ihren Kantus mit dem der Getreuen des Alten Testaments verglich, »quae devotio (et?) cantus illorum est nobis omnibus nota«.

Namen von Neuchristen erfahren wir äußerst selten. Die kleine Klosterneuburger Chronik erzählt, nachdem sie die Verbrennung von 240 Personen in Wien berichtet hat (s. oben S. 112), wie folgt: »ein jüdin zu closterneuburg ließ sich tauffen und wardt genant barbara[802]), hat vor zu der ehe den schebelein[802a]) juden gehabt, die nam darnach zu der ehe niclasen des lueger[802b]) eines erbaren burgers sun, da derselb starb, da nam sie niclasen den listen eines burgers sun von prespurg.« Die Namen anderer haben uns die Wiener Grundbücher erhalten. »Elspeth die Newkristinn, etwenn genant Lea, der Peltlin Judin tochter« erhält 1422 vom Herzoge ein Haus zu Geschenk[803]). — Ein »Maister Gabriel der Newkrist« und seine Frau Anna kommt 1422 als Besitzer eines Hauses in der Johannesstraße vor[804]); der Titel »Maister« bezeichnet ihn als ehemaligen jüdischen Gelehrten oder Arzt; oder sollte er den Titel erst als Christ erworben haben? — »Nicodemus der Newkrist« erscheint 1435 als Besitzer eines Hauses bei dem Roten Turm[805]). Den »Friedreich Pobenberger alias Moyses der Vorsprech«, der 1427 seinen letzten Willen bekundet[806]), hält Schwarz ebenfalls für einen Konvertiten aus der Zeit der Verfolgung. Dessen Frau testiert einem Neuchristen, genannt Jeronimus (Hieronymus), den sie erzogen hat, 20 Pfund Pfennig[807]). Den getauften Arzt »Caspar judeus baptisatus« (1421), den Herzog Albrecht so sehr beschützte, kann man ebenfalls als ein Opfer der Verfolgung ansehen[808]). — Ein gewisser Meister Paul aus Melk, der 1438 seine Muhme, eine Jüdin, und

ein Judenkind in Preßburg sucht, wo er das Weitere mitzuteilen gedachte und wohin er von Königin Elisabeth empfohlen war, dürfte nach Lage der Dinge zu den 1420 getauften Judenknaben gehören[808a]).

Unter den Abgefallenen wird sich der eine oder andere befunden haben, der bereits mit dem Eifer der neuen Religion sich gegen seine früheren Glaubensgenossen gewandt hat. Einen solchen Verworfenen, der gegen die Juden die verfänglichsten Ratschläge gibt, führt uns die W. G. vor (oben S. 104). Einen anderen, der nicht direkt hierher gehört, lernen wir im folgenden Vorfalle kennen: Der König (von Böhmen) sandte einen Täufling nach Polna (vgl. oben S. 6), um die dortigen Juden wegen rückständiger oder verweigerter Steuer in den Kerker zu werfen; noch dazu gerade an einem Feiertage. Sie hätten in einen Turm geworfen werden sollen, in welchem auch nur eine Nacht zuzubringen lebensgefährlich war. Doch einem der Juden gelang es, den Täufling zu bereden, er möge doch eine Frau, ganz allein mit einem Christen, in den Kerker werfen. Das sollte wohl die Bürgschaft sein, daß die Steuern entrichtet werden. Derselbe Jude holte durch einen am Feiertag verbotenen Ritt auch den Ortsrichter ein, den man ebenfalls zum Bürgen machte. Auf dem Rückwege saß der Jude gar auf dem Wagen mit dem Richter, und das alles am Feiertage! Das bildete eben den Gegenstand der an Isserlein gerichteten Frage, der die Sache guthieß, insofern die Juden in Lebensgefahr geschwebt hatten (Bescheide Nr. 60; vgl. 58; ferner L. J. I, 63)[808b]).

d) Die Märtyrer.

Kein Memorbuch hat uns die Namen der in Wien 1421 verbrannten 90 Männer und 120 Frauen erhalten, wurde doch alles zerstört, was die ehemalige Judengemeinde in Wien hieß und besaß. Um so mehr ist es Pflicht der Nachwelt, den einzelnen Namen, die noch zu ermitteln sind, nachzugehen und um das Haupt der heiligen Märtyrer jene Krone zu flechten, die ihnen kraft ihres glaubensstarken Heldentums gebührt.

1. Meisterl (Meinsterl)[809]) und seine zwei Söhne waren nach W. G. (oben S. 103) die ersten Opfer der Verfolgung in Wien. Seine Identifizierung mit einem der vielen Meisterl dieser

Zeit ist schwer[810]). Einen Fingerzeig erhalten wir in dem seinem Namen beigefügten »Rabbi«; also ist er in der Gelehrtenwelt zu suchen. Bedeutsam ist die Tatsache, daß unter allen Wienern er zuerst gemartert wurde; also war er wohl ein Führer der Gemeinde, deren »Parnas«. Demzufolge identifizieren wir ihn mit einem in der Zeitgeschichte oft genannten R. Meisterlein[811]) (z. B. Maharil, RGA. Nr. 38), von dem schon der Vater ein Märtyrer war (Maharil, RGA. daselbst und Nr. 107, p. 51a). Dieser Meisterlein sah noch in seiner Jugend die Observanzen seines Großvaters, des R. Schalom in Wiener-Neustadt, den er bei dieser Gelegenheit einen Greis nennt und dem er auch als Schreiber oder Sekretär diente (vgl. oben S. 51); nebst anderen Lehrern hatte er auch bei dem späteren Märtyrer R. Aron gelernt (daselbst p. 52b) und hatte wissenschaftliche Aussprache mit seinem Onkel R. Judel, Sohn des Schalom (daselbst 148, p. 49b). Seine Autorisation erhielt er von R. Nathan Eger, der ihn auch zum »Parnas«, Führer und Leiter, in Neustadt eingesetzt hatte (I. Bruna, RGA. Nr. 227). Er korrespondierte mit Maharil, dessen Responsen an ihn drei- bis viermal verlorengingen (Maharil, RGA. daselbst p. 53c), weshalb er ihn denn bittet, ja nicht zu versäumen, noch Boten zu bestellen, und es möge ihm, Maharil, nicht aufliegen, 2 bis 3 Dukaten dafür auszugeben, denn er, Meisterlein, wolle es gern bezahlen, und sein Schwiegersohn, der wahrscheinlich in Maharils Orte, in Worms, wohnte, werde für ihn Bürge sein (daselbst)[812]). Daraus folgt, daß Meisterlein reich war, was mit W. G. wieder übereinstimmt. Isserlein nennt ihn (Bescheide Nr. 138, 197) seinen Verwandten, war voller Respekt gegen ihn, während Meisterlein, gewiß älter als jener, in Bescheiden oft von jenem abwich. Auch gegen Seligmann Bing und andere, die an der Synode von Bingen teilnahmen, führte er eine selbstbewußte Sprache und sagte unter anderem: wir stehen der Regierung nahe und wissen, was wir zu reden, was wir zu tun haben (M. Minz, RGA. Nr. 63). In Wiener-Neustadt pflegte er auch zu predigen (L. J. I, 140) und an den hohen Feiertagen als Vorbeter zu fungieren (daselbst I, 20f.); in dieser Eigenschaft nun traf ihn das Mißgeschick, daß der Stadtrichter, von seinen Widersachern gerufen, am Neujahrstag in der Synagoge erschien und ihn vom Vorbeterpulte wegstieß (J. Weil, RGA. Nr. 140), eine Schmach

und Schande, die J. Weil den Widersachern heftig vorwirft (daselbst)[813]. Seinen zwei Söhnen Jakob und Schmerl schärfte Isserlein ein, ja nicht in christlichen Sitten zu wandeln (L. J. II, 17), eine Mahnung, die vielleicht darum nötig war, weil sie der Regierung nahestanden. In den zwei Söhnen hätten wir die zwei Söhne in W. G. zu erkennen. Aus der Schule und dem Hause des frommen R. Schalom konnten nur solche zu Märtyrern gewordene Männer hervorgehen. Wann Meisterlein der Ältere aus Wiener-Neustadt nach Wien zog, können wir nicht sagen; vielleicht war es damals, als ihm jener Schimpf zuteil geworden. Erst in Wien wird er Schüler Arons des Märtyrers geworden sein, denn in Wiener-Neustadt war einerseits Meisterlein zu groß, als daß er zu jemandem im Schülerverhältnis hätte treten können, und anderseits war Aron in seiner Neustädter Zeit nicht bedeutend genug, um einen solchen Schüler an sich zu ziehen; für beides war erst Raum in Wien. Ein Enkel Meisterleins mag jener Meisterlein aus Neustadt sein, den die Urkunden bei Wiener (Regesten S. 86, Nr. 52, aus dem Jahre 1461, und daselbst S. 90, Nr. 77, und S. 91, Nr. 84, hier in Bruck a. d. Mur wohnhaft) nennen. Dieser war 1478 bereits verstorben (daselbst S. 249, Nr. 235).

2. R. Jona, der Vollbringer des fürchterlichen Mordens in der Synagoge zu Wien (W. G., oben S. 105), ist allem Anscheine nach Sohn Schaloms, also ein Onkel des vorgenannten Meisterl. Als Sohn des so sehr verehrten Schaloms konnte er die Bescheide des Vaters in einer Fassung mitteilen, auf die sich ein Mann wie Isserlein (Bescheide Nr. 131) selbst gegen angeblich in Schriften Schaloms niedergelegte Ansichten stützen konnte[814]; und Jona ist es, von dem Isserlein (daselbst Nr. 128) die wichtige Nachricht hörte, Schalom habe gesagt: »ich und meine Vorfahren sitzen im Lehrhause zu Neustadt, um zu richten und zu lehren, und dennoch, käme einer hierher, um gleich mir Leiter zu sein, ich würde ihn daran nicht hindern.« Er selbst aber, der 1417 Steuereinnehmer war (s. oben S. 27), muß um diese Zeit in Wien gelebt haben (I. Bruna, RGA. Nr. 117), wo auch seine Frau starb (Maharil, Minhagim, p. 113 d)[815]. Er selbst, ein Schüler Nathans aus Eger (L. J. II, 25), sah bereits Jünger um sich scharen, wie z. B. Abraham Katzenellenbogen (daselbst).

Nur wissen wir nicht, ob in Wiener-Neustadt, in Regensburg. wo er ebenfalls lebte (er war daselbst Mitglied des Rabbinatskollegiums des I. Bruna, s. dessen RGA. Nr. 78, 79, 106, 117, 132, 254; vgl. Maharil, p. 98, und M. Minz, RGA. Nr. 21), oder in Wien. Immerhin dürfte er bereits in reifen Jahren gestanden haben[815a]), als das furchtbare Verhängnis, der Opferer seiner Gemeinde[816]) zu sein, über ihn hereinbrach. Wenn es richtig ist, daß er mit R. Aron Jona bei Josef Kolon (RGA. Nr. 194) identisch ist, so dürfte er sich so genannt haben zu Ehren eines Aron, vielleicht gar zu Ehren Aron des Märtyrers aus der Familie Isserlein, der nur um einiges vor ihm ausgerungen hatte. Dieser selbst nennt ihn zweimal (wie oben angeführt worden) seinen Verwandten, wie wir es auch vorhin mit R. Meisterlein gefunden haben. R. Jona, Schaloms Sohn, den wir uns nach allem als einen bedeutenden Mann vorstellen müssen, verschwindet auf einmal aus unserem Gesichtskreise, und selbst Spuren von Schriften, die er wohl verfaßt hat, fehlen gänzlich. An all dem wird wohl die Verfolgung schuld sein. Aber sichere Beweise, daß er mit dem Märtyrer identisch[817]), fehlen dennoch, und so verzeichnen wir noch die gegenteilige Annahme (von Schwarz, Gesch., 32), daß der Märtyrer identisch sei mit Jona des David Steußens Sohn. Ob aber auch dieser den Namen Rabbi verdient hätte? Die Urkunden nennen ihn nie Meister! Und die heroische Tat — nun zu der waren viele jenes Geschlechts fähig. Aber die größere Wahrscheinlichkeit spricht doch für Schaloms Sohn, der von seinem Vater eine besondere Frömmigkeit überkommen hatte.

3. Die W. G. verzeichnet auch einen »Bachur« namens Aron, der in jenen Tagen sich freiwillig den Tod gegeben (oben S. 104).

4. Mit der so hervorragenden und sympathischen Persönlichkeit des Märtyrers R. Aron, der den Beinamen Blümlein führte, haben wir uns schon zu wiederholten Malen beschäftigt (siehe besonders oben S. 50)[818]). Hier sei nur nochmals verwiesen auf die näheren Umstände seines Todes (oben S. 103).

5. Die Mutter Isserleins, die Schwester Aron Blümleins, war mit eine Märtyrerin im Jahre 1421 (L. J. I, 7), deren Todestag, den 9. Nisan (= 12. März), ihr großer Sohn alljährlich mit Fasten beging (daselbst 115). Das Datum zeigt, daß sie nicht,

wie etwa ihr Bruder, als Einzelperson dem Verfolger verfiel, sondern im Vereine mit all den übrigen Frauen und Männern, die auf der Wiese in Erdberg verbrannt wurden, den Tod erlitt; leider ist ihr Name so wenig überliefert wie die Namen der anderen Märtyrerinnen; die Frauen zählten damals nicht für die jüdische Geschichte!

6. Ein gewisser Weiblein, vielleicht W. Butzel[819]) genannt, kann hier als Märtyrer von 1421 eingereiht werden, weil er von einem Zeitgenossen mit der bezeichnenden Formel ה"יד genannt wird. Er referiert über einen Fall (es handelt sich um eine Frauenkrankheit) in Österreich, dessen Details der Schreiber des Gutachtens (J. Weil) nicht mehr kannte (und gewiß auch nicht erfahren konnte, weil der Gewährsmann tot war). Den Weiblein Butzel selbst betraf dieser oder ein ähnlicher Fall, und als einst der bekannte, auch von uns wiederholt genannte R. Nathan aus Eger in Nürnberg weilte, richtete der besorgte Mann diesfalls eine Frage an ihn, der sie wohl nicht beantworten konnte — wenigstens wird eine Antwort nicht erwähnt —, aber ihm, J. Weil, hat R. Salman Kohen in einer ähnlichen Angelegenheit ein Responsum Maharils vorgewiesen, auf dessen Grund die letztberührte Frage faktisch entschieden wurde; die Motivierung habe er, J. Weil, vergessen, aber man könne eine Kopie des Responsums von Salman Kohen in Nürnberg leicht erlangen.

7. Derselbe Gutachter, J. Weil (RGA. Nr. 88), schreibt an einen gewissen R. David[820]), dem er den ehrenden Titel »Schulhaupt« gibt, in einer eherechtlichen Frage, die so typisch für die Zeitlage ist, daß wir sie mit einigen Strichen bekanntgeben wollen. Da war ein gewisser R. Männlein (oder Mendlein) Katzenstein[821]), der in erster Ehe eine Frau hatte, die mit ihren beiden Töchtern zum Christentum übergetreten war. Die Frau und eine Tochter starben als Christinnen, die zweite Tochter mochte noch am Leben sein, doch wußte man es nicht recht. Der Mann heiratete eine Jüdin namens Reitze, Tochter eines gewissen R. Süßlein. Von dieser Frau hatte der Mann, der wohl gleich darauf gestorben ist — nach unserer Annahme in der Judenverfolgung 1420 —, keine Kinder, und es fragt sich nun, ob die hinterlassene Witwe, die Reitze[822]), der Schwagerehe, beziehungsweise der Chaliza anheimfalle, was nicht der Fall, wenn

jenes Mädchen aus erster Ehe noch am Leben ist. Bei diesem Mädchen war, in Anbetracht einer solchen Mutter, auch zu befürchten, daß es gar nicht das Kind des R. Männlein war. J. Weil verneinte beide Befürchtungen; er nahm an, daß sie noch am Leben und die eheliche Tochter Männleins sei. Die Frage an J. Weil stellte David, dessen Namen bei der Herausgabe des Buches mit der Formel הי"ד begleitet wird; desgleichen im Responsum Nr. 67 des I. Bruna [823]), wo derselbe Gegenstand im Namen des J. Weil in äußerster Kürze berührt wird. Hier ist ersichtlich, daß der Fragesteller David der Schwager selbst war, und J. Weil hat selbst die Chaliza für das Paar vorgenommen, und zwar in Regensburg, der Stadt, die wir so häufig von Wienern aufgesucht sehen. Allerdings ist nach der Argumentation bei J. Weil dieser Ausgang der Sache recht befremdlich, doch dem sei wie ihm wolle, wir stellen uns die Sache so vor, daß David, von Regensburg nach Wien zurückgekehrt, vom Strudel der Katastrophe mitgerissen wurde. Zum drittenmal finden wir diesen Rabbi David, wieder mit der Formel הי"ד genannt, im Bescheide (Nr. 128) des Isserlein, wo von ihm gesagt wird, I. Bruna sei von Rabbi Jakob (in Wien; siehe oben S. 49) und von Rabbi David autorisiert worden; darum das Interesse des I. Bruna für diesen Mann! Ein viertes Mal finden wir bei demselben Namen unsere Formel in der Get-Ordnung J. Minz, Nr. 24, und der Vergleich mit Nr. 21 daselbst ergibt, daß Rabbi David die hier beregte rituelle Funktion in Wiener-Neustadt ausgeführt hat.

8. Der Name des Elieser Klausner, der jedenfalls ein gelehrter Mann war, wird im L. J. I, 64; II, 2, 3, vgl. noch I, 23, 49, dreimal mit der Formel הי"ד versehen; dieser Umstand wie auch sein Familienname lassen vermuten, daß er ein Sohn Abraham Klausners, also ein Wiener, war und in der Katastrophe von 1421 seinen Untergang fand [824]). Rabbi Mendel (oder Mendelin) Klausner, der ein Zeit- und Amtsgenosse des Rabbi Lipmann von Neustadt war, dürfte als sein Bruder anzusprechen sein.

9. Den Rabbi Moses Chanukka läßt Güdemann, III, 24, im Jahre 1421 umgekommen sein, ohne dafür einen Beleg anzuführen; dasselbe auch Freimann (Einl. in L. J. Nr. 104), ohne zu erwähnen, daß es das Jahr 1421 war. Er und Rabbi

Jekel (aus Eger), der Wiener Rabbiner, waren es, die dem Isserlein, der zweimal nacheinander in eine Krankheit gefallen war, das Gelübde, auf das Grab der Voreltern nach Regensburg reisen zu wollen, lösten, was auf den Ausspruch von Isserleins Onkel Aron zurückgeführt wurde; dieser dürfte der Dritte des Rabbinerkollegiums bei jenem Akte gewesen sein (L. J. II, 24, wo zuerst Isserlein selbst, dann der Verfasser den Vorfall erzählt, scheinbar etwas abweichend, was aber an der Härte der Sprache dieses Verfassers liegen mag). Einen Salomo (Salman), Sohn des als Märtyrer bezeichneten Rabbi Moses, kennen wir aus der Get-Ordnung des J. Minz, Nr. 32, und obzwar »Chanukka« nicht dabeisteht, dürfte es sich um denselben Moses handeln.

10. In Anbetracht der Stelle, wo er vorkommt, nämlich in den Minhagim des Abraham Klausner (ed. 1559, p. 37a unten), dürfte auch »der Heilige« Rabbi Jom Tob b. Rabbi Isaak מיונ׳ה (l. מווינה) »aus Wien« zu den Märtyrern der Wiener Geserah gehören. Der Charakter der Wiener Schule drückt sich auch bei ihm darin aus, daß er den Riten sein Augenmerk zuwandte, und so schrieb er einen Kommentar zu den Pesachagenden (daselbst). Von dem Manne wissen wir sonst nichts, und so sei bloß bemerkt, daß der Name Jom Tob, dessen deutscher Begleiter »Lipmann«[825]) zu sein pflegt, in jenen Zeiten und auch später sehr gebräuchlich war.

11, 12. Ein Gelehrter namens Rabbi Moses, Sohn des Heiligen, nämlich des Rabbi Isaak[825a]), stellt den 23. Jänner 1483 in Wiener-Neustadt eine hebräische Urkunde aus, in der er seine Forderung an Gaspar Seevelder seinen Enkeln, Kindern seiner Tochter Blümel, zediert. Der sohin jedenfalls schon bejahrte Mann kann der Sohn eines im Jahre 1421 zur Märtyrerschaft gekommenen Mannes, des simplen Rabbi Isaak, gewesen sein. — Eine ebenfalls in Wiener-Neustadt am 15. April 1488 gegebene hebräische Urkunde bezeichnet den Weibelmann, früher Rabbiner in Preßburg, zu dieser Zeit Rabbiner in Wiener-Neustadt, als den Schwiegersohn des Märtyrers, des Gelehrten Rabbi Chajjim. Auch hier sprechen die äußeren Umstände für ein Märtyrertum vom Jahre 1421. Die kleine Tochter des Rabbi Chajjim wurde wohl nach Preßburg geflüchtet, wo sie Weibelmann (hebräisch hieß er Eljakim) zur Frau nahm[825b]).

13. Höchstwahrscheinlich haben wir mit dem Märtyrertode der Hanna Peltlein zu rechnen. Sie besaß in Wien ein Haus, angeblich auch einen Wachstisch, am Hohen Markt (Schlager, I, 31, vgl. hier oben S. 20 und S. 142) — der einzige derartige bekannte Fall aus jener Zeit — und war Geldverleiherin den Bewohnern der Scheffstraße. Noch am 14. August 1420 quittiert sie ein Darlehen vor dem Judenrichter in Wien, und demzufolge »kann es für uns kaum zweifelhaft sein, daß sie zu denjenigen Opfern gehörte, die man um ihres Geldes willen gewaltsam zurückhielt, und die, um das nackte Leben zu retten, so viele Quittungen unterschrieben, als man von ihnen haben wollte«[826]. Doch wir können um einen Schritt weitergehen und sie zu denjenigen Frauen zählen, die für das Autodafé aufbewahrt wurden.

14. In dem oben (Punkt 1) berührten Schreiben des Meisterlein an Maharil (RGA. Nr. 150, p. 44d, ed. Slavkovice) kommen folgende Sätze vor: »Die Rute [des Frevlers] — (מטה [רשע] י״ש) (הלך לדיראון) ausgetilgt werde sein Name (das ist schon hier im Schreiben geschehen!) — ging ins Verderben; und Eisack Weißenhorn ist noch immer in Enns (איצשא l. אינשא, vgl. oben S. 88) eingesperrt, und ich weiß nicht, was aus ihm geworden.« Diese Worte sind von dem Gegenstande des Schreibens völlig unabhängig und machen den Eindruck, daß sie einen Bericht abgeben. Der Schreiber weiß nicht, was aus dem Genannten geworden; falls er aber wirklich in unsere Zeit und nach Enns gehört, können wir sein Schicksal wohl erraten; er starb als Märtyrer.

15. Einen gewissen Rabbi Meir, den er mündlich gesprochen, erwähnt I. Bruna (RGA. Nr. 18) mit der Bezeichnung הקדוש = der Heilige = der Märtyrer.

e) Die Geretteten.

Die W. G. gibt uns zu wissen, daß der erste große Trupp der aus Österreich Vertriebenen auf dem Wasserwege der Donau nach Ungarn (oben S. 100) gekommen sei, ein weiterer Trupp zur Hälfte wieder in Ungarn, zur Hälfte aber sich in Mähren (oben S. 101) besetzt habe; einen Zug nach Süden, bis in die oberitalischen und venezianischen Gegenden hinein, werden wir wahrscheinlich machen. Es gilt nun, die Schicksale dieser Versprengten weiter zu verfolgen.

Zunächst war das Schwert des Verfolgers auch in Ungarn hinter ihnen her, aber König Sigmund war einsichtsvoll, vielleicht nur berechnend genug, um die zu ihm gekommenen Juden eher zu schützen, als finanziell zu ruinieren. In zwei fast gleichlautenden, deutsch abgefaßten, ziemlich weitläufigen Patenten, beides de dato Brünn, 6. April 1421, befiehlt er allen seinen getreuen Herren, Knechten, Städten, Märkten, Dörfern und deren Amtsleuten und Bürgern, »daß der Jude Isserl von Bruck a. d. Leitha (beziehungsweise im andern Patent Haubel von Hainburg)[827]) vormals in Österreich wohnhaftig gewesen und nach etlichem Zwang seiner Widerdrüsse und ‚suderkörung'[828]) daselbst in Österreich seine Geldschuld unter ihm gelassen hat zwischen etlichen Christen, seien die nun innwendig unser Landen oder ausserhalben unser Landen gewessen, durch dessenwillen ihre Geldschuldbriefe und ihr Judenbuch, darinnen dieselbige ihre Geldschuld geschrieben steht, ihm entzogen und genommen worden sind zu großen Schäden, und wir doch nicht wollen unsern Getreuen ohne Schulden und Sachen lassen beschweren und schadhaftig zu bleiben, davon wir euch . . . ernstlich gebieten . . . wann und wie oft der vorgenannte Isserl (beziehungsweise Haubel) . . . oder sein Anwalt an seiner statt euch . . . oder die euren mit der Kraft dieses gegenwärtigen unseres Briefes besuchen, ermahnen oder anrufen wird, seine Geldschuld von denselbigen seinen Geldschuldigern . . . mit dem rechten zu fordern und auf sie zeigen werden, demselbigen Isserl[829]) (beziehungsweise Haubel) Juden oder seinem Anwalt . . . in unserem Namen . . . mit dem rechten wollet beholfen sein . . . und dieselbigen seine Geldschuldiger . . . zu der Bezahlung derselbigen seiner Geldschuld, Hauptgut und Gesuch, strenglich zu halten, . . . dass er der Geldschuld nicht schadhaftig werde, . . . sondern geruhen wollen zu bezahlen, . . . mit solch Unterscheidung also, dass wir . . . dem ehrbaren Manne, dem Richter von Pressburg gänzlich empfehlen . . . bei derselbigen Forderung und Einnehmung der obgenannten Geldschuld gegenwärtig zu sein anstatt unserer königlichen Gnaden, halben Teil von jeglicher Geldschuld . . . für uns . . . einzunehmen« . . . (von Haubels Geldschulden behält sich der König bloß einen Dritteil vor)[830]). Letzterer Passus zeigt zur Genüge, was sich der König von der ganzen Aktion

versprach. Wir haben gesehen (oben S. 132), daß Albrecht, de dato Lundenburg, 25. Oktober 1426 (so spät!), viel weitergeht und den ehrbaren Bürgern von Preßburg die eine Hälfte der Judenschulden schenkt, die andere Hälfte sich selbst vorbehält, nur ist hier bereits von den Schuldforderungen aller Hainburger und Brucker [830]) Juden die Rede, und wir erfahren zugleich, daß Sigmund mit dem schönen Beispiel vorangegangen war. Die geldfordernden Juden gingen also ganz leer aus. Offenbar war es Albrecht in der Zwischenzeit gelungen, seinen Schwiegervater in dem beregten Sinne gegen die Juden einzunehmen, und es profitierten nun an den Juden Stadt und Land und die erhabenen Landesfürsten in gleicher Weise.

Anderes, was von Sigmunds Verfügungen bekannt ist, atmet denn doch einen gerechteren Geist. Mit Brief de dato Pozsony (= Preßburg), 29. Juni 1421 verfügt er (lateinisch), daß Muschel der Jude, vormals in Wien, jetzt in Buda (= Ofen) wohnhaft, der an Stephel und Hippolyt, Bürgern zu Csanád, eine gewisse von ihnen anerkannte Geldschuld zu fordern hat, bezahlt gemacht werde, und zwar mit Hilfe der Stadt, wo nicht mit Hilfe des dortigen Bischofs [831]). Den Erfolg kennen wir nicht. Jedenfalls lernen wir in Muschel einen Wiener Flüchtling kennen. Zugunsten der vorhin genannten Juden: Israel (= Isserl), vormals in Bruck, ferner Haubel (Heubel, Haybel) und Aron, nun alle in Preßburg wohnhaft, von denen der letztere, Aron, auch als Rechtsnachfolger einer Jüdin namens Teyhterl (Thaterl) auftrat, interveniert der König zuerst bei den Preßburgern (de dato Preßburg, 24. Juli 1421), daß sie ihren Mitbürgern auftragen sollen, ihre Schulden den genannten Juden, die doch ihr Recht mit guten Dokumenten bewiesen [831a]), abzuzahlen; sodann (Preßburg, 30. September 1421), da jenes Mandat wahrscheinlich nichts nutzte, bei einigen mit Namen genannten obersten Würdenträgern des Reiches, daß sie ihren Ödenburger und sonstigen Holden wie auch den hierseits begüterten Österreichern, die den genannten Juden schuldig sind, auftragen, den Juden zu zahlen, sintemalen diese Juden ihre Gerechtsame sehr gut erweisen könnten [832]). Schwarz (Ghetto, 24, A. 53) stellt sich die Sache so vor, daß die landesverwiesenen Juden vielleicht von der herzoglichen Kammer Abschriften ihrer Schuldscheine bekommen

haben dürften, mit denen die Juden die Richtigkeit ihrer Außenstände nachweisen konnten. Dieser Sachverhalt geht aus dem Dokument (Nr. 118) tatsächlich hervor. Aus einer Andeutung darin und ferneren Ausführungen des langen Schriftstückes ist ferner ersichtlich, daß eine Anzahl von Judenschuldbriefen, außer denen, die für den Herzog eingelöst wurden, in fremde Hände gerieten und »eingelöst« wurden; ein dem entgegenarbeitender Befehl des Königs hatte nichts genutzt. Ob die oben (S. 135) mitgeteilten, unter Albrecht gesetzten zwei Urkunden in Sachen der Ablösung mit diesem Verfahren zusammenhängen oder nicht, steht dahin. Vgl. auch oben (S. 131).

Sigmunds Maßregeln in Ungarn schauen wirklich nicht darnach aus, als ob er die flüchtigen österreichischen Juden irgendwie hätte bedrängen wollen. Man kann also wohl annehmen, daß Ungarn in diesem Falle den Flüchtigen wirklich zur Zuflucht geworden ist. Unter den Flüchtigen dürften welche gewesen sein, die ganz nahe Verwandte in Ungarn hatten, besonders da es erst rund 70 Jahre waren, daß ein Teil der von Ludwig dem Großen (1354) vertriebenen ungarischen Juden nach Österreich gewandert war. Österreich gab nun an Ungarn seine Juden zurück. Unter anderem hatten sich Juden, wie wir gesehen haben, in dem nahen Preßburg und Ödenburg besetzt. Bezüglich der letzteren Stadt gehören wohl zwei Regesten hierher, die uns ein Kodex des Staatsarchivs bewahrt hat. Es handelt sich beidemal um ein in der Judengasse zu Ödenburg gelegenes Haus des Josef, Merklein Judens Sohn von Zell, das von einem dortigen Bürger angekauft, in zwei Raten, und zwar 1423 mit 32, 1426 mit 28 ungarischen Gulden, bezahlt wurde[833]). Dem genannten, damals schon in Neustadt gesessenen Juden Josef waren übrigens 1426 nicht weniger als 30 Ödenburger Bürger 270 Gulden schuldig, die aber schon 1427 »aus Gnaden« die Stadt Ödenburg für sie bezahlte[834]). Daß dieser Jude sein Haus verkaufte und durch die Stadt befriedigt wurde, scheint zu verraten, daß man den flüchtigen österreichischen Juden um jeden Preis sich vom Halse schaffen wollte[835]).

In Mähren, wovon die W. G. versichert (oben S. 101), daß die Flüchtlinge dort vom Fürsten und Volk mit Wohlwollen aufgenommen wurden, erging es ihnen viel schlechter. Albrecht und

Ladislaus verjagten sie bald von dem einen, bald von dem anderen Orte (oben S. 61, 134). Es scheint, daß den Juden eben damals (1421) der Handel mit dem ketzerischen Böhmen untersagt wurde (vgl. Gemeiner, II. 438f.). Von Verfolgungen in Schlesien spricht I. Bruna (RGA. Nr. 267), der ja auch in seiner Person unter Verfolgungen zu leiden hatte und seinen Wohnsitz Brünn sogar verlassen mußte. Unter anderem muß ein gewisser Nachem aus Wien nach Schlesien, beziehungsweise dessen Hauptstadt Breslau geflüchtet sein; hier gibt er ein Gutachten ab über die Steuerleistungen der Juden in Wien (oben S. 133)[836].

Eine dritte Richtung, nach der sich der Zug der vertriebenen Juden wandte, war der Süden. Diese Tatsache, wofür kein bestimmtes Zeugnis vorliegt, wurde weniger beachtet, und doch sprechen sehr viele Momente dafür. Ohnedies war die Verbindung der österreichischen Juden mit dem Süden eine rege, waren doch die Alpenländer bis hinein ins italienische Flachland sozusagen politisch mit Österreich verbunden, da sie ebenfalls in der Hand der Habsburger (steirischer und tirolischer Linie) waren, die den Zusammenhalt mit dem eigentlichen Österreich nicht aufgegeben hatten. Später, als die Juden aus Steiermark und den Alpenländern vertrieben wurden, wanderte ein Teil von ihnen wiederum nach dem italienischen Süden aus (Rosenberg, S. 99). Die Bedeutung der Schulen von Wien, Krems und Neustadt, so schreibt Güdemann (III, 26)[837], ist mit dem Einfluß, den sie auf Deutschland ausüben[838], noch nicht erschöpft. »Die geographische Lage der genannten Städte machte die dortigen Schulen auch den Juden der südlicheren Gegenden leicht zugänglich, und so erstreckte sich ihre Wirksamkeit über Steiermark, Kärnten, Krain hinaus bis nach Venedig und über Oberitalien[839]. Auf den Landstraßen dieser Länder zogen die Juden teils zu Handelszwecken[840], teils aber auch als fahrende Schüler[841]) hin und her, und der Einfluß der deutschjüdischen Schulen reichte damals jedenfalls weiter nach Süden als heute der Deutsche Schulverein.« »Wenn Maharil von Mainz nach Wien ging, so ist dies begreiflich, da wir diese Stadt bereits als den Hauptsitz jüdischer Gelehrsamkeit kennengelernt haben; aber was führte ihn nach Venedig (Minhagim, 33a), was nach Verona? Geschäftsleute zogen zwar häufig nach Italien — aber Maharil war kein Geschäftsmann«

(Güdemann, daselbst 62). Maharil hatte sich aus Verona[841a]) eine Frau geholt (daselbst 63). Den Verfasser des Leket Joscher, dessen wir wiederholt gedacht haben, der, aus Höchstädt an der Donau stammend[842]), acht Jahre bei Isserlein in Wiener-Neustadt studierte, finden wir hernach in Mestre[843]), Padua und Cremona (daselbst 62). Doch es genügt, auf Kapitel VII bei Güdemann (daselbst 246 f.) zu verweisen, das zum Thema hat: »Die deutschen Juden in Oberitalien, die deutschen Juden als Germanisatoren« usw. Vgl. in allgemeiner Beziehung bei Pastor (Gesch. der Päpste, 4. Aufl., I, 240—250) das Kapitel: »Deutsche Pilger, Kirchen usw. in Rom«. Desgleichen vgl. den Artikel »Österreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Rezeption des römischen Rechts« von A. Luschin von Ebengreuth in »Blätter« usw., XV—XVIII. Daß auch die Juden, die eine Universität besuchen wollten, nach Italien (hauptsächlich nach Padua) pilgerten, ist männiglich bekannt. Die Juden hatten in einem Betracht sogar einen bestimmten rituellen Anlaß, nach Italien zu ziehen[844]); wir meinen, um den Ethrog (Citrus medica), der für den Gebrauch am Laubhüttenfeste vorgeschrieben ist (III. B. Mos., 23, 39—43), daselbst einzukaufen[845]). So stellt Albrecht III. am 29. Juni 1389 einigen Juden, darunter auch einem gewissen Elias Walich[846]) (d. i. = Welsche, Italiener) einen Geleitsbrief aus, der ihnen die Reise dorthin zu diesem Zwecke erlaubt[847]).

In der zeitgenössischen jüdischen Literatur[848]) wird namentlich Treviso[849]) als fast zu Österreich zählend und demgemäß fast als deutsche Stadt behandelt[850]). Das hat seine guten Gründe. Am 5. April 1381 wurde Treviso von Venedig (vorübergehend?) an Herzog Leopold von Österreich abgetreten[851]). Von Maharil, der sich eine italienische Frau geholt hat (s. oben)[852]), erfahren wir auch, daß ein Mönch in Padua den dortigen Juden das Halten von christlichen Dienstboten verbieten wollte[853]). Derselbe Maharil hat übrigens seine Tochter Bonchen dem Kopmann Fossano[854]), also einem Italiener, zum Weibe gegeben (Minhagim, p. 38a). Dieser K. Fossano legte einst Zeugnis ab vor seinem Schwiegervater, daß er in Venezia (so) gesehen habe, wie die in den Mauern befestigten Wasserspeier[855]) ihr Wasser in das Meer ergießen lassen (daselbst 42a unten), was für gewisse rituelle Fragen von Bedeutung war. Der von uns vielgenannte Isserlein,

dessen Onkel und Mutter Opfer der Katastrophe geworden waren der also besonderen Grund hatte, den Feinden zu entfliehen, scheint ebenfalls nach Italien geflohen zu sein[855a]) und kam von dort erst nach Marburg in Steiermark. Einer seiner Schwiegersöhne (L. J. II, 23, 80), Vives Purtano (d. i. Pordenone bei Udine), zu deutsch Portenau, nahe zu Treviso, war, seinem Namen nach zu urteilen, ein Italiener; die Familie verbreitete sich also auch, nach jener Richtung. Hier in Treviso traf es sich einmal, daß R. Josef Weil, Sohn des bekannten großen Gelehrten Jakob Weil, der offenbar in Geschäften nach dieser italienischen Stadt kam, schuldenhalber zu längerem Kerker verurteilt wurde, und zwar auf Betreiben eines Mannes namens Saraceno (?), der, das jüdische Gericht verschmähend, ihn den öffentlichen Behörden überlieferte. Darob großer Zorn bei Isserlein, der einen gewissen R. Meir Meisters (?) oder Mestre (?) und R. Lazarus, die ihn ebenfalls bedrängten, hart moralisiert (L. J. II, 79f.). Die Handelsbeziehungen auch der reichsdeutschen Juden nach Venedig waren um diese Zeit ebenfalls sehr rege[855b]).

Von diesem Zuge nach dem Süden und der Verbindung mit demselben dürfte es zu erklären sein, daß wir in dem Munde und in den Schriften der zeitgenössischen Autoritäten viele Ausdrücke finden, die entweder rein romanisch oder doch daran anklingend sind. Dem Verfasser des L. J. (II, 52) war offenbar *compare*[855c]) in seinen späteren Wanderjahren geläufiger worden als das deutsche »Gefatter«, das er von Haus aus mit sich gebracht hatte (daselbst). Erwähnenswert ist auch R. Isaak Zarfathi (d. i. Franzose) in Kärnten, der vermutlich identisch ist mit dem gleichnamigen Verfasser einer Schrift, in der er die Juden von Schwaben, vom Rheinlande, von Steiermark, Mähren und Ungarn auffordert, nach der Türkei auszuwandern[855d]); dieser Mann wurde in Deutschland geboren und herangebildet, erhielt also seinen Namen »Franzose« (= Italiener?) nur infolge von späteren Wanderungen.

Hier dürfte es am Platze sein, das Vorkommen von Juden »sephardischen« Namens in Wien und Österreich zu besprechen. Vives haben wir soeben gehabt. Vivus und Vivis in Köln im 13. Jahrhundert oft (s. Germ. Jud., I, 133). Vgl. auch Kalonymos in der Rheingegend und von dort aus überall bei den

deutschen Juden; ebenso Vidal und desgleichen; vgl. Fidel[856]). Wir kennen in Krems den R. Nachlifa[856a]), der dort zusammen mit R. Jekl aus Eger wirkte[857]). Dem ist ähnlich der Name Manlipa[858]). Chasday in Klosterneuburg um 1305 gehört ebenfalls hierher[859]). Auf dem Revers der Wiener Judenschaft vom 19. Juni 1338 (s. Schwarz, Gesch. 34) sind unterschrieben Saadja Chajjim b. Sneor und Mose b. R. Gamliel; die Namen סעדיה und גמליאל sind bei deutschen Juden wenig gebräuchlich. Vives s. oben. Ein Jude Namens Bibas um 1239 s. Ukb. des Landes o. d. Enns III, 70, Nr. LXIV; auch bei Scherer, S. 127). In einem Formelbuch, aus Hainburg, Manuskript der Wiener Hofbibliothek. ungefähr aus den Jahren 1450 bis 1480, ist ein Judenbrief enthalten, ausgestellt in Bruck a. d. Leitha auf den Namen Kysan. Mendels Sohn aus Graz[860]). Auch in Wiener-Neustadt findet sich um 1430, und zwar in Urkunden, die von Albrecht V. ausgestellt wurden, der Jude *Kysen* oder *Chisan*, samt seiner Frau *Henn*, als Gläubiger der Herren von Trautmannsdorf[861]); dieser Jude gehört aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Flüchtlingen aus Wien und Niederösterreich. Doch finden wir einen Kysan schon im Jahre 1371, und zwar im Besitze von Liegenschaften[862]). Dieser Name muß falsch gelesen oder falsch überliefert worden sein; lies Krysan. Es ist derselbe Name, der sich z. B. in Frankfurt a. Main im 14. Jahrhundert in den Formen *Kirsan, Kirszin, Krissan* mehrfach findet[863]) und nichts anderes ist als das romanische Cressent, Cressin, Cressant, Cressonne[864]) u. dgl. Da sich daselbst auch der Name »Man« oder »Mans« mehrfach findet, so ist »Manlipa« aufs einfachste daraus zu erklären: Man + lieb (lip) + altertümlich a. Wir kennen ferner den Namen Tanchum aus Wiener-Neustadt[865]). Zu Schlumiel (oben S. 88) und Chanukka (oben S. 148) s. Zunz (Ges. Schr., II, 25)[865a]).

Die Familie Walch ist in Wien vielfach nachweisbar[866]). Es folgt daraus, was übrigens selbstverständlich ist. daß ebenso wie die österreichischen Juden sich in italienischen Gegenden besetzten, so auch umgekehrt diese in österreichischen Landen. Denselben Namen »Walch« für italienische Juden findet man auch in jüdischen Schriften dieses Zeitalters, wo er aber merkwürdigerweise mit Zarfathi, d. i. (gewöhnlich) »Franzose«, ab-

wechselt[867]). Bei dieser Ungenauigkeit in der Benennung konnten wir (oben S. 107) mit Recht annehmen, daß die in W. G. genannten »Sephardim«, die für die österreichischen Juden beim Papste intervenierten, nicht Spanier oder Portugiesen, sondern Italiener waren. Tatsache ist jedoch, daß wirklich Spanier in Österreich anwesend waren[868]); so heißt es z. B. von Nathan Eger, er habe einen gewissen Bescheid von einem Großen aus Sepharad erhalten (L. J. II, 82). Einer besonderen Versicherung, daß sich Juden der südlichen Herzogtümer in Wien und Österreich aufhielten, bedarf es gar nicht; waren doch die Juden wie kein anderes ein Wander- und Handelsvolk. Vgl. übrigens »Zur Geschichte der Juden in Krain«, MGWJ. XXV, 1876, 232--237, wo ein »Puram (= Punam? פונם) Zilleins Sohn aus Krain« 1361 in Wien vorkommt.

Von dem Schicksal einzelner, die dem Untergange entronnen sind, wissen wir sehr wenig. Immerhin tauchen einige Namen auf. So soll Elia Levi, mehr bekannt durch seinen Sohn Mose ben Elia ha-Levi, der in Griechenland gewisse Neuerungen im Gottesdienste einführen wollte, ein Wiener Flüchtling gewesen sein (Jost, Israelitische Annalen, 1839, S. 162, ohne Beleg). Nach Wiener-Neustadt scheint sich geflüchtet zu haben Joseph des Merklein Sohn von Zell, der ein Schwager und Geschäftsfreund des Smoyel, Micheltrauts Sohn, war, wonach anzunehmen, daß sich auch dieser (dorthin?) gerettet hat. Auch die Wiener Familie Knophlaich (Knopflach, sicherlich gleich Knoblauch) dürfte daselbst eine sichere Zufluchtsstätte gefunden haben, da sie sich daselbst noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisen läßt[869]). Nach Wiener-Neustadt weist ferner folgende Spur: im Dienstbuche der Augustiner zu Wien, über deren Besitzungen in Mödling, kommt ein Hauskauf vor aus dem Jahre 1444, wonach der gegenwärtige Besitzer oder Käufer an den früheren Besitzer oder Verkäufer bis zu einem bestimmten Termin eine gewisse Summe Geldes abzutragen hätte; wo das nicht geschieht, soll der Schaden, was das Geld tragen würde, ganz bezahlt werden vom Käufer »und fur in ausrichten Merichlein dem Juden in der Newnstat«[870]). Dieser Jude in Neustadt, den der frühere Besitzer quasi zu seinem Bankier macht, hat vorher allem Anscheine nach in Mödling gewohnt.

Den Gelehrten Sußmann aus Krems, dessen Ritualwerk in mehreren Handschriften vorhanden ist[871]), in deren einer er Sußmann aus Regensburg genannt wird, dürfen wir wohl zu den Geretteten aus Krems zählen, zu denen also, die sich hernach in Regensburg niedergelassen haben; vgl. die Beziehungen der aus Krems stammenden Familie des Isserlein mit Regensburg (oben S. 149). Vgl. auch Rabbi Jona (oben S. 146). Das Verhältnis von Isserleins Werke שערים zu diesem Werke müßte noch festgestellt werden[872]). — Die »Erklärungen« (פשטים) des Jakob aus Wien sind in einer Münchner Handschrift erhalten[873]). Nun wird aber ein Jakob aus Wien auch in den RGA. des I. Bruna, Nr. 121, p. 51b und Nr. 126, p. 52a (vgl. auch Nr. 16, p. 8a), in Ehren erwähnt, namentlich auch in der Beziehung, daß Rabbi Elieser aus Passau seine Handschrift gesehen habe, enthaltend einen Bescheid, den er nur in Wien hat fällen können (Nr. 193, p. 71b). Derselbe Rabbi Eliezer, Sohn des מהר"ל (Lipmann? aus Prag?), sagt noch ferner etwas aus im Namen des »Rabbi Jekl aus Wien« (Isserlein, Bescheide Nr. 7). Dagegen dürfte der Rabbi Jakob, der in den »Minhagim« des Abraham Klausner einigemal (z. B. p. 4a), und zwar mit der Eulogie nach Verstorbenen, erwähnt wird, ein anderer sein. — Ein Rabbi Josef Österreicher, der mit Maharil (Minhagim, 75b) eine gelehrte Aussprache führt, dürfte auf Grund der Bezeichnung »Österreicher« ein aus Wien, beziehungsweise Österreich Geflüchteter sein, der sich dann in Worms oder Mainz, den Wohnorten Maharils, aufhielt. Nach dem Vorworte zu Maharils Minhagim war es dieser »Juspa« Österreicher, der jene Riten Rabbi Schaloms für sich gesammelt hatte, die dann in des Maharil' Werk Eingang gefunden haben. Der früher genannte Meisterlein (oben S. 143) stand zu ihm fast im Schülerverhältnis (Maharil, RGA. Nr. 157, Ende), was am besten in Wiener-Neustadt denkbar. Er dürfte mit Rabbi Josef, Sohn des »geliebten« Rabbi Knoblauch[874]) (s. oben S. 158), der in Neustadt Vorsteher war, identisch sein. Vor Rabbi Isserlein wurde ein Erbfallstreit gebracht, betreffend eben diesen Rabbi Josef, Sohn des Knoblauch, und einen gewissen Rabbi Berakh (Barukh?), der der Vormund der Zizah, einer Waise nach Knoblauchs Bruder Ezechiel, war und mit seinem Anwalt (אנטלר) vor des Rabbi Forum trat (Bescheide Nr. 99)[875]). — Der vielgenannte

Isserlein, Neffe Arons des Märtyrers, dürfte mit zu den Geretteten gehören (vgl. oben S. 156). Auf seine Flucht beziehen sich wohl die Worte in Maharil (RGA. Nr. 199): »Gelobt sei der Herr, der seinem ausgezeichneten Diener Israel Ruhe verliehen hat. Du hast mich erfreut und getröstet durch deine Mitteilung, daß du dich gut befindest; möge das auch künftig andauern.«

f) Die verschleppten Bücher. Literarisches.

Die Geretteten schleppten wohl in erster Reihe ihre Bücher mit. Sie waren ihnen mehr wert als ihre sogenannten Schätze, um deren willen man sie so heftig verfolgt hat! Diese Bücher haben natürlich ihre Eigentümer überlebt, und die Kunde von so manchem einst kostbaren Stück ist bis auf uns gekommen, und es hat sich manches Stück in den Bibliotheken sogar erhalten. Es hatten diese »Judenbücher« — ganz anderer Art als die oben beschriebenen Schuldenverzeichnisse — einen Moment sogar den Gegenstand von diplomatischen Verhandlungen gebildet; im Jahre 1455 fordert nämlich König Ladislaus von Kaiser Friedrich kostbare jüdische Bücher zurück, die »vorzeiten« »in dem hübhaus« geblieben sind und die teurer als dreitausend Gulden wert waren (QGSW. I, 7, 15.468)[876]. Daß die jüdischen Bücher für den Besitzer einen realen Wert darstellten, geht daraus hervor, daß in dem großen Responsum (Nr. 342, vgl. oben S. 28) Isserleins über das Steuerwesen ausdrücklich festgestellt wird, daß Bücher steuerfrei sind. Die Begründung lautet, weil sonst niemand Bücher kaufen würde. In einem hebräischen Dokument vom Jahre 1488 werden im Nachlaß eines Mannes Liegenschaften Bücher und Mobilien aufgeführt[877]. Nach der Vertreibung der Juden aus mehreren Städten in Schlesien im Jahre 1450 ff. fand man in ihrem Besitze erstaunlich viele Bücher[878]. Zu vergleichen ist auch, wie Anno 1498, als die Juden aus Salzburg und dem Salzburgischen vertrieben wurden, ihre Bücher in geistliche Bibliotheken verschleppt wurden[879].

Einer der Kodizes wurde bis nach Rom verschlagen. Der alte, tüchtige, aber bei weitem nicht unfehlbare Bibliothekar der Vaticana, Bartolocci, hat darüber eine konfuse Notiz, wonach der Kodex einmal einem Juden Jedlin (Judlin?) aus Wien gehört

hat, der sich darin fertigte: den 24. Tebeth 5180, d. i. Februar 1420, und zwar in Nürnberg[880]).

Ein merkwürdiges Schicksal war einem Machsor (Gebetbuch für Festtage) beschieden. »In Österreich gab es ein schönes Machsor mit Kommentar; in der Geserah von Wien aber — so erzählt der Verfasser des L. J., I, 132 (vgl. Isserlein, Bescheide Nr. 117, gegen Ende) — הי״ד (s. oben S. 147) kam das Machsor in die obere (Rhein-) Gegend, wo der Gaon, unser Lehrer Jakob Weil s. A. (dieser residierte in Nürnberg, doch auch in Erfurt und anderen Orten), nur an den hohen Festen (Neujahr und Versöhnungstag) daraus vorbetete (J. Weil fungierte ehrenhalber zuweilen als Chazzan); er trug seine talmudischen oder rituellen Novellen darin ein, wie auch seine Lesart (Fassung der Gebete). Hernach gelangte (durch wen?) jenes Machsor nach Österreich zurück, wo der Gaon, unser Lehrer Isserlein s. A. in Neustadt, daraus vorbetete und auch seine Novellen darin eintrug. Nun hatte aber einst die Gemeinde von Ulm meinen Verwandten, ihren Chazzan, namens Möln s. A.[881]), zum Kaiser nach Neustadt gesandt[882]), und da zeigte ich ihm jenes Machsor, und er schrieb sich daraus ab, was ihm in Sachen des Ritus als Neues erschien.« Es folgen nun, vom Verfasser des L. J. ausgezogen, einige Muster dieser »Neuigkeiten«[883]). Es ist wohl dasselbe Machsor aus Ulm (aus dem Jahre 1450), von dem Zunz (Die Ritus, p. 70) vermerkt, daß es sich in Parma (de Rossi, Nr. 653) befindet. Es läßt sich ferner annehmen, daß in diesem Ritualbuche in Form eines יזכר (»er gedenke«) die Katastrophe kurz erwähnt und die Namen der Märtyrer angegeben waren[884]).

Ein Analogon zu diesem weitverschlagenen Machsor bietet die folgende Notiz: Dem Rabbi Jakob ha-Levi (= Maharil), der hauptsächlich zu Worms und Mainz amtierte, wurde einmal von einem seiner Gemeindehausväter ein altes Buch gezeigt, damit er bestimme, was es sei; der Rabbi blickte hinein und erkannte in dem Kodex einen Kommentar zu Torath Kohanim (= Sifra, ältester Kommentar zum Buche Leviticus), doch zu Beginn auch noch einige alte Responsen, wovon das eine von des Rabbiners Isaak 'Or Zar'ua (s. oben S. 5) eigener Hand herrührte; dasselbe, so sagt J. Weil, war auch tatsächlich in seinem Werke enthalten, »und ich kenne den Ductus seiner Hand, denn es (das Werk)

war lange Zeit in meiner Studierstube« (RGA. Nr. 70). Da I. 'Or Zar'ua hauptsächlich in Wien lebte, läßt sich annehmen, daß das Autograph seines Werkes vornehmlich hier zu Hause war, und von hier aus mag es, ebenfalls infolge der Wiener Verfolgung, nach der Rheingegend verschleppt worden sein. Die Folgerung ist allerdings keine bündige, denn da wir die interessante Nachricht besitzen, daß noch Anfang des 16. Jahrhunderts ein feiner Jüngling (בחור) lebte, den auch Maharil, der sich übrigens zur Familie des 'Or Zar'ua zählte, infolge seines talmudischen Scharfsinns, der auf seine Abstammung von I. 'Or Zar'ua zurückgeführt wurde, sehr schätzte (Maharil. p. 27b) — infolge dieser Nachricht kann auch angenommen werden, daß das Werk O. Z. durch die eigenen Nachkommen des Verfassers in die Rheingegend getragen wurde. Zu dem Zuge ferner, daß solche Synagogenbücher die Revisionen und Korrekturen der ersten Gelehrten (Geonen) der Zeit aufwiesen, dient als Analogon, daß eine Gebetordnung, die das Tischgebet enthielt, von Isserlein eigenhändig korrigiert wurde (L. J. I, 37). Was einem zur Erteilung von Bescheiden veranlaßten Rabbiner jener Zeit die Bücher bedeuteten, geht aus einer gelegentlichen Bemerkung Isserleins hervor (Bescheide Nr. 138), wonach er »seine Waffen« noch nicht zur Hand habe (er übersiedelte vielleicht gerade damals von Marburg nach Neustadt), denn alle Bücher seines Schwagers Mendel seien noch in Gräz (Graz), und von den eigenen Büchern habe er nicht halb so viel, wie er benötige, selbst wenn er sie von mehreren Hausvätern zusammenlesen würde (oder: auch die habe er von mehreren Hausvätern zusammengeklaubt). Er bringt dann einen Beweis zustande aus einem Kodex (קונין), der dem Rabbi Mendel, Vater des Rabbi Mose (aus Halle?), gehörte (vgl. oben S. 17). Sein Korrespondent hingegen brachte etwas bei aus einem Kodex in Treviso (vgl. oben S. 155), der sich in der Hand des Rabbi Simson (aus Prag) befunden hatte[355].

Die Art der Verbindung mit dem Süden, die zugleich auch das Importieren von Schriften bedingt, geht aus folgendem Fall hervor: Der Mann einer Frau starb eines ungewissen Todes, und es waren Bescheide der Rabbiner nötig, um ihr die Erlaubnis zu einer zweiten Ehe zu erteilen. Der Bruder der Frau, der in »unseren« Ländern wohnte, brachte den damals bekannten Ge-

lehrten Rabbi Semlein mit, und der drang in Isserlein, daß er doch die arme Frau aus ihrer »lebendigen« Witwenschaft befreie. Zu diesem Behufe händigte ihm Isserlein Kopien ein von der Zeugenaussage und von dem ersten Brief des Rabbi Elia aus Augsburg (verschieden von dem aus Prag?), ferner von des Isserlein eigenem Brief und dem Brief des Rabbi Elia aus Prag, und der Bruder bat den Rabbi Elia, diese Schriften mit ihm zusammen ins »welsche« Land zu tragen, in der Hoffnung, daß sich dort Männer finden würden, die die neue Ehe erlaubten. In der Tat fand er sie in der Person des Rabbi Mose aus Treviso, des Rabbi Jakob aus Padua und des erwähnten Rabbi Semlein: dann kam der Bruder mit den Schriften der Ehestifter zurück zu Isserlein, der sich aber weder zum Verbot noch zum Dispens entschließen konnte; dennoch aber heiratete die Frau in der Nähe von Marburg auf Grund der Dispense jener. Der gedachte Rabbi Semlein ist offenbar derjenige aus Treviso, von dem es anderswo (daselbst Nr. 258) heißt, daß ihn Isserlein von seinem Gerichtshof aus nicht zu etwas zwingen könne, was er nicht annimmt, weil er zu einer andern Jurisdiktion gehöre (vgl. oben S. 11), und obzwar der Brauch anders ist, als jener entschied, so sei doch bekannt, daß in jenem Lande große Gelehrte sitzen, und deren Brauch lasse sich nicht abändern.

Jenes Machsor war natürlich Synagogeneigentum. Man weiß, wie in jenen Zeiten die Bücher kostbar waren, und viele derartige Kodizes wird eben die Synagoge nicht besessen haben. Was wir in diesem Belange erfahren können, vervollständigt unser Wissen von der Zeit und ihren Sitten, und mit der Nachricht lebt auch ein Zug der Wiener oder sonst einer österreichischen Synagoge auf. Wir erfahren, daß die Haftarah zum Synagogengebrauch in Büchern (»Kontres« nennt sie der Verfasser des L. J., I, 53) niedergeschrieben war (im Gegensatz zur »Rolle«, wie sie die Thoravorlesung in der Synagoge erheischt), so daß die Prophetenstelle, die man jeweils benötigte, leicht durch ein hineingelegtes Zeichen auffindbar war. Diese Stellen waren keineswegs aus den ganzen Büchern herausgehoben und zusammengestellt, sondern waren im »Chomesch« (d. i. »Band« = Pentateuch) belassen worden (daselbst 54). Ein Gemeindemachsor hat es z. B. im 13. und 14. Jahrhundert auch in Nürnberg gegeben[886]). Des

in Österreich gebräuchlichen Gebetbuches (Siddur) wird mehrfach Erwähnung getan (L. J. I, 7, 8, 16; diesem Verfasser, der aus Deutschland stammte, war selbst die Bezeichnung *Siddur* so sehr österreichisch, daß er einmal [II, 82] bemerkt, »in meinem Lande nennt man den Siddur *Tefillah*«); ganz wie jenes alten Machsors wird auch eines sehr alten Siddurs gedacht (daselbst II, 82).

Ein Kodex de Rossi (Nr. 1263) trägt folgenden Vermerk: »Ende der Erklärungen (פשטים vgl. oben S. 159) vom Pentateuch (חומש), [ein Werk], das verfaßt wurde von Rabbi Isserlein aus Marburg; Gott lasse ihn leben. Ich habe das geschrieben in der heiligen Gemeinde Neustadt 212 der kleinen Zahl (das ist 1452, also noch zu Lebzeiten Israels, wie auch שיחיה besagt); so spricht Moses ben Rabbi Eleasar ha-Levi, s. A. Minz.« Der Schreiber, der bekannte Moses Minz, selber der Verfasser eines Responsenwerkes, war früher, besonders als er dieses Buch kopierte, ein Schüler Isserleins gewesen. Das Werk seiner Hände befindet sich heute, wie wir gesehen haben, in Parma. Mit ein wenig Phantasie läßt sich die Sache so vorstellen, daß auch dieses Werk durch eine Judenverfolgung nach dem Süden verschleppt wurde; diesmal wäre es die Ausweisung der Juden aus Steiermark 1496 gewesen.

In einer andern Stadt Italiens, in Turin, liegt Raschis Pentateuchkommentar (Peyron, Codices Hebraici etc., Turin 1880, Nr. 60, p. 59), ein Kodex, auf dessen letzter Seite wir, wahrscheinlich vom geflüchteten Besitzer, folgende Eintragung lesen: בפ״ז לפרט בחדש טבת ב׳ פה בלונץ ··· בין נהר טרא ונהר אישל· Der Orts- und die beiden Flußnamen wurden bis jetzt ganz irrtümlich gedeutet[887]. Aber טרא ist unzweifelhaft = Drau[888]; אישל = Isel (linker Nebenfluß der Drau in Tirol), an deren Zusammenfluß לונץ = Lienz liegt! Die Stadt hat schon wegen ihrer Lage eine kommerzielle Bedeutung, und wichtige Straßen führen durch ihr Gebiet. Da nicht vorauszusetzen ist, daß in jener Zeit hier gelehrte Juden wohnten (sonst siehe Scherer 589f.), so dürfte der Kodex im Jahre 1421 aus Wien oder sonst einer Kehilla mit dem Besitzer nach Süden gewandert sein, der, 1427 in Lienz sich besetzend[889], jene Eintragung schrieb[890]. Hier soll bemerkt werden, daß in Turin auch liegt das Ritualwerk des hier oft genannten Maharil, und zwar vom

Sohne des Verfassers redigiert[891]), was den Schluß erlaubt, daß schon der Sohn den Kodex nach der Richtung hin getragen habe. Abraham Klausners Minhagim wurden das erstemal in Riva di Trento gedruckt (1559), und desselben Verfassers Schlacht- und Terefa-Regeln Ms. (vgl. oben S. 49) sind unter anderm in einem Kodex enthalten, der am Ende eine aus dem Jahre 1499 aus Teresnina, Provinz Venedig, datierte Schächter-Hattara (Diplom) enthält, unterschrieben von einem gewissen Jakar, zubenannt Weisel, einem Sendboten der Rabbiner, Schreiber und Prüfer von Tefillin[892]).

Ein dem oben beschriebenen ähnliches Machsor liegt gleichfalls in Turin, das wahrscheinlich aus Neustadt stammt und das Merkwürdige hat, daß in ihm ein Schofarbläser abgebildet ist, wohl eines der ältesten Bilder eines österreichischen Juden[893]).

Eine Talmudkopie aus Tulln wurde sogar bis nach Paris verschlagen[894]). In Turin liegt ferner ein Ritenbuch (Minhagim) des Rabbi Mose ben Rabbi Tobia ha-Levi aus Austerlitz vom Jahre 154[895]), und auch dieser Verfasser, beziehungsweise sein Buch, dürften im Verfolge der Geserah, diesmal der mährischen Geserah, weit nach dem Süden verschlagen worden sein.

In jüdischen wie in christlichen Kreisen hatte sich in unserer Zeit gleichmäßig auch schon der wissenschaftliche Sinn bemerkbar gemacht; wir stehen eben in der Morgenröte der Renaissance der Wissenschaften. Manch Gelehrter der Wiener Universität, der selber in Hebraicis lehrte und schrieb, wird die Gelegenheit nicht verschmäht haben, aus der Judenbeute sich einen hebräischen Kodex anzueignen. Der Theologieprofessor Nikolaus von Dinkelspühel[896]), ein ausgezeichneter Mann, verfaßte einen Traktat über die zehn Gebote; der Hinterdeckel des betreffenden Pergamentkodex, der sich heute im Chorherrenstift Vorau befindet[897]), ist mit dem Bruchstück einer hebräischen Handschrift bedeckt. In demselben Stift befindet sich ein Papierkodex aus dem 15. Jahrhundert, »Caesarii Historiae« enthaltend, zu dessen Einbande Blätter mit hebräischer Schrift benutzt wurden[898]). Ein anderer Papierkodex daselbst, ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert und von verschiedenen Händen stammend und mehrere Werke enthaltend, trägt auf dem Vorderdeckel eine regelrechte Urkunde aus Pergament de dato 1385 (der Tag ist un-

bestimmbar), die einst eine Judenschuld bezeugte[899]. Wenn übrigens Professor Nikolaus, wie man annehmen darf, sich von der schwäbischen Stadt Dinkelsbühl herschreibt, so mag er schon in seiner Heimatsgemeinde, bei dortigen Juden, den Grund zu seinen hebräischen Kenntnissen gelegt haben, denn Dinkelsbühl beherbergte um diese Zeit eine ansehnliche Judengemeinde[900]. Von den hebräischen Studien des Wiener Professors und Diplomaten Thomas Ebendorfer haben wir (oben S. 141) gesprochen.

Ein Astronom, Johann von Geldern, verfaßte 1417 in Wien eine astronomische Schrift, beziehungsweise erfand ein astronomisches Instrument, die hernach aus dem Lateinischen von einem Juden, namens Aron David Kalonymos (in Süditalien um 1466), hebräisch reproduziert wurden[901]. Ähnlich verhält es sich mit einer Schrift des berühmten Georg Peurbach, geboren zu Wien 1423, gestorben zu Krakau 1461, betitelt: Theorica Planetarum, die von einem Juden, namens Efraim Misrachi, ins Hebräische übersetzt wurde[902]. Die Juden näherten sich also den Wiener geistigen Erzeugnissen ganz vorurteilslos.

In jenen Zeiten hatte man sowohl in christlichen als in jüdischen Kreisen kompilatorische Werke gern, eben von der Art des Sammelbandes (קובץ), den wir oben mehrfach antrafen. Der kritische Sinn war schon erwacht, wie daraus hervorgeht, daß Isserlein zur Beurteilung einer Lesart sechs verschiedene Handschriften des Semag, die ihm vorlagen, heranzog (Bescheide Nr. 172), desgleichen verglich er ein Targum mit mehreren Exemplaren. Das Feinste in diesem Belange dürfte folgendes Stück sein: Isserlein teilt einmal seinen Schülern mit, daß in einem Falle ein Schuldbrief vor das Gericht gebracht wurde, den man als gefälscht erkannte, weil das Wasserzeichen des Papiers, worauf der Schuldbrief geschrieben war, dieses Papier als jünger verriet, als das Datum war, das darin stand[903].

Anmerkungen.

[1]) Die »alte« Judenstadt, im heutigen I. Bezirk, dort, wo noch heute der »Judenplatz« an die Vergangenheit gemahnt, ist zu unterscheiden von der jüngeren Judenstadt im Unteren Werd (im II. Bezirk, heute Leopoldstadt genannt), die erst zwei Jahrhunderte später, 1625—1670, entstanden, beziehungsweise besiedelt worden ist. Über beide Ghettos orientiert am besten Ign. Schwarz in seinem gediegenen Werke »Das Wiener Ghetto«; vgl. von demselben das Werk »Gesch. der Juden in Wien« (in Gesch. der Stadt Wien Bd. V, auch S.-A.).

[2]) Von den schweren wirtschaftlichen Folgen der Brandkatastrophe spricht auch Schwarz, Gesch., S. 24, Anm. 5.

[3]) Dieses vorzügliche Werk werden wir unseren Untersuchungen häufig zugrunde legen; im folgenden kurz als »Scherer« zitiert.

[4]) Ebendorfer, Chron. Austr. bei Pez, SS. II, 829. Kleine Klosterneuburger Chronik ed. Zeibig in Archiv f. österr. Geschichtsquellen VII (1851), 238. C. germ. 317, München, Fol. 141 (in Faksimile wiedergegeben in Gesch. d. St. Wien II, 1, 72). Vgl. Schlager I, 21; Scherer 406.

[5]) S. über ihn I. Loeb in REJ. XVI, 28ff.; Graetz IX³, 324f.; Steinschneider, Geschichtsliteratur § 114; JE. VII, 266.

[6]) Emeq ha-Bakha (= Jammertal) ed. M. Letteris (Wien 1852) S. 73; in der deutschen Übersetzung von Wiener (Lpz. 1858) S. 58.

[7]) D. i. Freitag abends, der bei den Juden zum Sabbat zählt.

[8]) Hier und in etlichen folgenden Stellen haben wir es mit dem bekannten Musivstil (Verwendung von biblischen Phrasen) zu tun.

[9]) D. i. der Plünderung Einhalt zu tun.

[10]) Gemeint sind entweder die eigenen Gewänder des Juden oder die in seinem Hause befindlichen Pfandobjekte.

[11]) D. h. ihr ganzer Hausrat.

[12]) Es blieb ihnen kaum etwas unversehrt.

[13]) Vgl. die Chroniken in Anm. 4.

[14]) »Pyrglocke« = pyritegium aus dem Jahre 1432 s. bei Kink I, 1, 34. Sobald die Bierglocke ertönte, sollte in den Gasthäusern kein Getränk mehr verkauft werden, und jedermann war verpflichtet, auf der Straße mit einem Lichte versehen zu sein (Fr. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822, S. 308). Eine Bierglocke wurde zu gleichem Zwecke auch in anderen Städten geläutet (daselbst).

[15]) D. i. der 5. November 1406.

[16]) Vom Weinbau und Weinhandel der Juden sprechen wir weiter unten.

[17]) Den Sinn dieses Passus s. weiter unten.

[18]) Nach Aschbach I, 180 ging der Befehl von Ernst, nach Kink I, 2, 18 von Leopold aus. In der Sache kommt es auf eins heraus, da die Ausführung durch den herzoglichen Marschall vor sich ging, und der war beiden Herzogen untertan.

[19]) Eine Genossenschaft von vier oder mehr Studenten, die in einem Hause gemeinschaftlich wohnten, nannte man *bursa*; später nannte man das Haus selbst so (Kink 35). Die Bursen lagen in der Nähe der Judenstadt. Zur Sache vgl. Scherer S. 407. Analog den Bursen sind die Bachur-Quartiere (חדרי בחורים), die in dieser Zeit vorkommen; s. Güdemann III, 87.

[20]) Gemeint sind hauptsächlich Isserleins Schriften und L. J., anderes s. in »Literatur«. Isserlein (Bescheide Nr. 112): Anfrage, ob man den Jünglingen (נערים), die man »Schuler« nenne, »Flederwische« verkaufen dürfe. In L. J. II, 14 heißt es שקצים für »Jünglinge« (zum Ausdrucke s. Güdemann III, 206); die Schreibmittel dienten dazu, damit sie »ihre« Schrift erlernten. Darnach wären Schulkinder oder bestenfalls angehende Studierende gemeint. Maßgebend dürfte aber jenes »Schuler« sein, und Güdemann a. a. O. bemerkt, daß in den deutschen Schriften jener Zeit »Schüler« und »Pfaffen« eine gewöhnliche Zusammenstellung sei. In jener Zeit standen alle Studierenden der Universität unter kirchlicher Disziplin, wurden zum Teil wirklich zu Geistlichen herangebildet und mußten auch geistliche Tracht tragen (Aschbach 53 und passim). Die »Schulerstraße« erinnert noch heute an den alten Sprachgebrauch. Vgl. Camesina, Das Haus der Juristenschule in der Schulerstraße in Wien; Blätter des Vereins für Landesk. v. N.-Österr. N. F. IX, 127.

[21]) Daß Juden mit kirchlichen Büchern handelten, traf sich z. B. im Jahre 1451 in Avignon (REJ. V, 307), also genau in Isserleins Zeiten.

[22]) Isserlein, Bescheide Nr. 27, vgl. L. J. II, 13. Isserlein ist nur geneigt, solche Bücher zu verbieten, die einem ausgesprochen kirchlichen Zweck dienen; die Mehrzahl der lateinischen Bücher sei aber juristischen, medizinischen, geometrischen, mathematischen und musikalischen Inhalts. Zu dem von ihm verwendeten Ausdrucke ספרים פסולים vgl. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 180. Übrigens hieß ein bei den christlichen Behörden deponierter jüdischer Schuldbrief ebenfalls ספר הפסול (s. REJ. XXVII, 108, Anm. 2), nur aus dem Grunde, weil er lateinisch oder sonst in einer »christlichen« Sprache geschrieben war.

[23]) Nur der geschäftliche Verkehr mit dieser Hochschule konnte für Isserlein und seine Respondenten von aktueller Bedeutung sein.

[24]) Isserlein, Bescheide Nr. 156, vgl. RGA. Nr. 58; an letzterer Stelle wird bemerkt, daß die Christen die Juden einen für den andern verantwortlich machen כל ישראל ערבים זה בזה. Pollák S. 55 will wissen, daß Isserleins Bescheid sich auf den Fall bezieht, da Leopold IV. sich vor seinem Bruder Ernst nach Wiener-Neustadt flüchten mußte und die Juden gezwungen waren, sich an der Verteidigung der Stadt zu beteiligen; aber dieses äußere Moment ist in dem Bescheide durch nichts angedeutet. — Das Ganze übrigens auch in L. J. I, 62, wo manches genauer ausgedrückt ist.

[25]) Der beliebte Ausdruck ist: sie (die Plünderer) kommen ע״נ = על עסקי נפשות (um der Seelen, d. i. um der Tötung willen), oder: es ist סכנת נפשות (Lebensgefahr) damit verbunden.

[26]) Vgl. Isserlein, RGA. Nr. 58 (auch wenn der Brand im Hause eines Christen ausgebrochen), »pflegen sie immer zu rauben und zu plündern, sobald der Brand um sich greift«. Die beiden Ausdrücke שלל (beziehungsweise שלילה) und חטף (beziehungsweise חטיפה) s. auch daselbst Bescheide Nr. 60; vgl. L. J. I, 63.

[27]) Isserlein a. O. erwähnt Schaloms Bescheid nicht, wohl aber L. J. I, 62, und zwar zunächst vom feindlichen Überfall der Juden, dann von dem Ausbruch eines Brandes. Mit L. J. stimmt überein die Fassung in Isserlein, Bescheide Nr. 156.

[28]) L. J. a. O., Bescheide a. O.

[29]) RGA. Nr. 58.

[30]) Berliner in MGWJ. XVIII, 273, A. 1. Daß הגדול ohne weiteres = R. Schalom, geht deutlich aus der Glosse in I. Tyrnau, Minhagim (ed. Luneville) p. 40b, Punkt 157 hervor. »Einer der Großen«, dessen Tradition aus Krems Isserlein in der Schule (בי״ת) (in Wiener-Neustadt) vernommen hat (RGA. Nr. 1), kann nur Schalom gewesen sein. Von Schalom wird oft דרש ausgesagt; s. z. B. Maharil, Minhagim ed. Cremona p. 30a, 30b bis, 31a oft, 32a usw.

[31]) Isserlein, der um 1390 geboren sein dürfte (s. weiter unten) und höchstens bis 1420 in Wien verweilte, spricht einmal (L. J. I, 74), von dem »Greis« (ישיש) Meir ha-Levi s. A. so, daß er die betreffende Sache nur nachsagen gehört habe, während er in derselben Sache berichtet, er wisse, Abr. Klausner habe so und so entschieden. Über Isserlein s. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 105, Berliner in MGWJ. XVIII, Pollák passim, Jewish Enc. VI, 677 und andere Werke s. oben.

[32]) Er wird nach seinem Hauptwerk Isaak 'Or Zaru'a genannt; s. weiter unten.

[33]) Senckenberg, Selecta juris IV, 246 in Nr. LVI; vgl. Scherer S. 396, Anm. 1.

[34]) Anläßlich des großen Brandes in Breslau (28. Mai 1349), wobei unter den Juden daselbst ein furchtbares Blutbad angerichtet wurde, verweist auch M. Brann (Gesch. d. Juden in Schlesien, Breslau 1897, S. 52) auf die Bescheide der Rabbiner, und zwar in folgender Ordnung: Isaak b. Moses in Wien ('Or Zaru'a II, 9a), sein Sohn Chajjim Eliezer, Mordekhai b. Hillel in Nürnberg (gest. 1298 als Märtyrer), Israel aus Krems (Hagahoth 'Ascheri zu 'Erubin c. IV, Nr. 6), sein Zeitgenosse Jakob b. Ascher (des letzteren Ansicht s. in Tur Orach Chajjim § 334 g. E.), Menachem von Merseburg, Aron von Neustadt (s. bei uns im Texte) und Isserlein selbst. Doch fehlt R. Schalom. In Isserleins RGA. Nr. 58 fehlt in ed. Fürth ein Wörtchen, nämlich אל; lies mit ed. pr.: ומצאתי שאחד מהגדולים העתיק מדרשות הר״ח א״ז ז״ל בדליקה שיש סכנה פן יבא לשפך דם שונאי ישראל אל יאמר לגוי לכבות אלא מצוה לכבות בעצמו ich habe gefunden, daß einer der Großen aus den Vorträgen des R. Chajjim O. Z. folgendes abgeschrieben hat: Bei einem Brande, bei welchem die Gefahr be-

steht, man werde das Blut von Juden vergießen, soll man nicht dem Christen heißen zu löschen, sondern Pflicht ist es, selber zu löschen«. Vgl. den Wortlaut in Arons Bescheid; mitgeteilt in L. J. I, 62. Zur Sache vgl. auch Güdemann III, 53 und 153.

35) Bescheide Nr. 60, vgl. RGA. 58; fast wörtlich auch L. J. I, 63. Bescheide Nr. 60, wo auch darüber ein Responsum enthalten ist, ob in der Stunde der Gefahr das Reiten am Sabbat gestattet sei, enthält unter anderen den Satz דבנרדף הקילו »wo es sich um einen Verfolgten handelt, hat man erleichternd entschieden«. Das Wort נרדף erscheint auf einem Wiener Grabstein vom Jahre 1303; s. Wachstein, Hebr. Grabsteine aus dem XIII.—XV. Jahrhundert (Wien 1916), Nr. 16, S. 19, wo dieser Ausdruck besprochen wird.

36) Für das Fasten wird daselbst auch ein anderer Modus vorgeschlagen.

37) Die Stadt Polna erlitt auch noch im Jahre 1863 ein großes Schadenfeuer.

38) Rosenberg S. 8, Anm. 1 g. E.

39) I. Bruna, RGA. Nr. 241a (zwei Responsen führen diese Nummer, darum bezeichne ich das erste mit a). Es sind die חפורית, von denen auch in der »Wiener Geserah« gesprochen wird.

40) So ist es denn kein Wunder, wenn in Krems im Jahre 1878 ein Schatz gefunden wurde, an einem Orte, den die Tradition als den alten jüdischen Friedhof bezeichnet; s. Kerschbaumer, Gesch. d. Stadt Krems, S. 288; die Münzen stammen aus dem 14. Jahrhundert. In Jauer, wo die Juden im Jahre 1420 vertrieben wurden, fand man 1726 viele Goldmünzen, die die Juden seinerzeit vergraben haben sollen (Brann, Gesch. d. J. in Schlesien, S. 105, Anm. 3). Im Jahre 1336 wurde auf Befehl des Königs in Prag in der Synagoge nachgegraben, und da wurden 2000 Mark Silber und Gold gefunden (Bondy-Dworský Nr. 74). In Überlingen am Bodensee, wo die Juden im Jahre 1430 verbrannt worden sind, fand man noch im Laufe des 15. Jahrhunderts in den ehemaligen Judenhäusern vergrabene Gelder, deren Summe genau bekannt ist; s. M. Stern, Die isr. Bevölkerung der deutsch. Städte I, 13.

41) Vgl. Isserlein in dem bereits angeführten RGA. 58 (oben Anm. 26).

42) Schwarz, Ghetto S. 3, Anm. 2 (gegen Krones, der die Stelle aus der Münchner Handschrift zuerst veröffentlicht hat [Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. VII, 248], aber falsch gelesen und aufgefaßt hat).

43) Freilich besitzen wir für Wien die Eintragungen im Judenbuch der Scheffstraße; ob aber solche Eintragungen durchaus gefordert wurden? In Österreich ist es das Stadtrecht von St. Pölten vom Jahre 1309, das das erstemal die Anmeldungen der Judenpfänder und Judenforderungen vorschreibt (Scherer 355, Anm. 2; andere Verordnungen in Österreich nach dieser Zeit s. daselbst 238f. und 300, aber keine Verordnung bezieht sich auf Wien, ja nicht einmal auf das eigentliche Österreich unter und ob der Enns). Etwas anderer Art ist das „Praits Puech« in gelbem Pergament (Schlager II, 227), das den Handel der Juden mit den Christen regeln will. Für Steiermark ist ein amtliches Judenbuch bezeugt (Pollák 31f., Rosenberg 71). In Deutschland gab es wohl Kontrollmaßregeln (Scherer 304), doch waren sie oft mangelhaft (in Breslau existiert ein »libellus Judaeorum« erst seit 1445; Brann, Gesch. d. J.

in Schlesien, S. 115, Anm. 5, hält auch das nicht für sicher). In Frankreich gebot Ludwig VIII. (1223—1226), daß die Schulden der Juden bis zu einem gewissen Termin, bei sonstigem Verfall ihrer Ansprüche, registriert werden sollen (Scherer 95). In diesem Lande war überhaupt die Sache fest geregelt (daselbst 264). In Aragonien mußten Leihverträge vor dem königl. Notar abgeschlossen werden (daselbst 272). Auch in England wurde hiefür vollste Publizität verlangt (daselbst 279).

[44]) M. Hoffmann, Der Geldhandel d. deutsch. Juden 68, 96.

[45]) Angedeutet in Hormayr, Wiens Gesch. III, Heft 3, S. 87.

[45a]) Althd. *accus, ahhus* (erhalten in Ortsnamen wie Akkstein, Agstain, Akkswald); engl. axe; mehr s. in Kluge, Etym. Wb.

[46]) Vgl. Goldmann S. XV.

[47]) Vgl. Güdemann III, 14.

[48]) In der Übersetzung erscheint dieser rabbinische Text sehr uneben; dabei habe ich stillschweigend einiges daran gebessert.

[49]) Dies bildete den Gegenstand eines öffentlichen Vortrages Arons (vgl. oben), denn es handelte sich um Pesach, wo der Teig zu Bedenken Anlaß gab; s. Isserlein, Bescheide Nr. 186.

[49a]) Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, herausgegeben von R. Wolkan (Fontes rerum Austriacarum, Bd. 61), Wien 1909, S. 80: fenestre undique vitree perlucent. Vgl. Weiß, Gesch. d. Stadt Wien I, 263.

[49b]) Das Wort kann ich nicht deuten. Vielleicht slawisch *letati* = fliegen. Die Sache selbst ist wohl das »Kübelgestech« oder »Kübelturnier«; s. Grimm, Wb. V, 2489; Schmeller, Bayr. Wb. I, 1208 (mir mitgeteilt von A. Landau).

[50]) Hier verdient ein Gedanke Altmanns (Salzburg S. 132) zitiert zu werden. Im Jahre 1419 (vgl. Jahr 1419 auch in Wien!) verfügt unter anderm die Passauer Provinzialsynode, daß die jüdischen Frauen Strohhauben u. dgl. tragen sollen; die Salzburger Provinzialsynode aber vom Jahre 1418 hatte es noch gehässiger gemacht: die Jüdinnen sollten eine klingende Schelle an ihren Kleidern tragen. Weshalb? »Es ist nicht ausgeschlossen, daß man den Kleideraufwand und die Putzsucht der christlichen Frauen und Mädchen dem verderblichen Beispiele der Jüdinnen zuschrieb, sei es, daß diese in der Tat einen übertriebenen Luxus trieben oder nur hiefür verschrien waren, und man daher zur Sanierung des Übels die Jüdinnen vom Verkehre mit den Christen beiderlei Geschlechts möglichst fernhalten wollte.«

[50a]) Einen anderen Gelehrten aus Halle, Abr. כ״ץ (Maharil 39a), s. bei Freimann, Einl. in L. J. Nr. 5.

[51]) Den Tatbestand hat schon Schudt erkannt (Jüd. Merkwürdigkeiten, Frankf. a. M. 1714, II, 400). Es kommt ein »Jakob der Jud«, Bürger zu Wien, vor; s. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien, S. 61. Die Familie »Judel« in Voitsberg, von der Rosenberg S. 121f. spricht (daselbst auch mehr), war entschieden christlich, und danach sind die Angaben in Wertheim, Jahrb. f. Isr., 1859, S. 8, zu berichtigen. Die Ausdrücke »Gut an dem Judenlehen« und überhaupt »Jude« im Namen von Gütern und Weinbergen sind zusammengestellt bei Altmann, Salzburg, S. 60. Unter den Studierenden an der Wiener

Universität, und zwar 1415, kommt ein Judas Joden de Gobin vor (ein Ungar); s. Matrikel ed. Schrauf u. Hartl p. 107.

[52]) Die Wiener Geschehnisse bei Vancsa, in Gesch. der Stadt Wien II, 2, 520—22 (doch s. schon Schlager V, 94; von Zeißberg, Zur Gesch. der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Österr., in Archiv f. österr. Gesch., Bd. 86, S. 455—550).

[53]) Schwarz, Ghetto S. 68, Nr. 350.

[54]) QGSW. I, 3, 3482; vgl. Schwarz, Ghetto S. 4, Anm. 5. »Hochstraße« heute = Herrengasse.

[55]) Damals »Chernerstraz« genannt. Urkunde in Wiens Gesch. von Hormayr II (1823), Urkundenbuch S. XCIV (vgl. weiter unten bei uns Anm. Nr. 57); datiert Wien 3. Juni 1412.

[56]) Zu den Rechtsverhältnissen s. Scherer 121 ff.; Schwarz, Gesch. S. 36, Anm. 3. Speziell vom Grundbesitz der Juden Pollák 84. Bei Verpfändung und Verfall von Immobilien stand den Juden das Verkaufsrecht zu (Scherer 210). Die Wiener Provinzialsynode vom Jahre 1267 bestimmt unter anderm, daß die Juden von den Äckern dem zuständigen Pfarrer den Zehent zu zahlen haben (daselbst 332).

[57]) Schon der erste Jude, der in Wien namentlich bekannt ist, der Münzmeister Schlom (um 1194), führt einen Prozeß um einen ihm gehörigen Weinberg (Schlager V, 426; Aronius, Regesten Nr. 336, 339; Scherer 122). Von ihren Weingärten »mit aigen Ruekh« (auf dem eigenen Rücken) brauchten die Juden keine Steuer zu bezahlen (H. Albr. III. im Briefe vom 27. Sept. 1374 bei Wolf, Gesch. d. J. in Wien S. 16; vgl. Scherer 401 und die dort genannten Quellen). »Frei (von der Steuer) blieben die in Wien hausansässigen Juden für Bauwein und Wein, der ihnen als Schuldtilgung gegeben wurde«, Schalk in Blätter des Vereins für Landesk. v. N.-Österr. XVII, 25. Ein Muschlein dem Juden gehöriger Weingarten bei Perchtoldsdorf kommt im Jahre 1323 vor (Blätter XVII, 358). Nach dem Fridericianum (1238) § 10 handeln die Juden auch mit Wein. Viel später taucht ein die jüdischen Weinhändler von Pettau betreffender Klagefall auf (s. Chmel, K. Friedr. III. Bd. I, 466, Scherer 555, Altmann, Salzburg S. 135 f.). Vgl. auch Anm. 51. Über Verkauf fremder Weine (vini gallici), unter denen man in erster Reihe welsche Weine verstand, s. Schalk a. O. 27.

[58]) Maharil, RGA. Nr. 35: »Denn die Provinz ווזנטינא ist genau so wie die Schweiz (שווייצא) in allen Lebenssitten, in Weide und Viehzucht.« Dieses ist wohl = Besançon, das Vesontio der Römer, welches landschaftlich in der Tat mit der Schweiz zu vergleichen ist (von Lauer im Jahrb. der j. lit. Gesellsch., Frankf. a. M. 1918, XII, 18, noch nicht erkannt; s. jedoch Nachtrag daselbst S. 327). Juden mieteten ganze Kuh-, Schaf- oder Ziegenherden und bereiteten den Käse (Maharil, Minhagim 39 b), wahrscheinlich um dem eigenen Ritus zu genügen. Ziegenzucht in Marburg s. bei Isserlein, Bescheide Nr. 129, 130, 167. Die Juden trieben auch Pferdehandel (Isserlein, RGA. Nr. 310) und führten Holz auf Flößen (daselbst 318, Pollák 84).

[59]) So die Schneider und Lebküchler in Frankf. a. M. (MGWJ. X, 1861, 317), die Schuster in Wien (daselbst), die Schneider in Regensburg (Gemeiner IV, 28); in Wiener-Neustadt wurde durch Friedrich d. Schönen den Juden das Schneidern verboten (1316); s. Pollák 40. Vom Waschen handelt Isserlein, RGA. Nr. 152, vgl. L. J. I, 108, beidemal speziell Waschen von Schleiern (צעיפים); nach Isserlein, RGA. 319 wusch die Christin für die Juden Kleider im allgemeinen.

[60]) Isserlein, Bescheide Nr. 69: er erwähnt Breslau und Österreich. Einleitend sagt er, einen Bescheid abzugeben falle ihm schwer, weil nichts über einen solchen Fall von den Vorgängern überliefert worden. Ferner: »Auch in Österreich war es so: man nahm die Bücher von Staats wegen (דרך אנפרית, zum Ausdrucke vgl. Levy, Neuhebr. Wb. I, 113) und als Raub weg, wie auch anderes Geld, das man ihnen als Raub wegnahm; auch erwähnte man der Bücher nicht, daß sie darauf verzichteten zur Sühne ihrer Seele (d. i. zur Rettung ihres Lebens); folglich ist es, als ob es (was?) sub titulo Schuld und von Staats wegen gekommen wäre, das man also zurückgeben muß.« Ferner: »Was du (der Fragesteller) schreibst, daß, da es die Erben wissen und die Briefe dennoch nicht auslösen, so nehmen wir an, daß sie auf dieselben verzichten — wer sagt uns, daß sie verzichten, vielleicht warten und zögern sie, bis man sie ihnen billiger verkaufen würde, und damit die Christen sehen, daß sie sie so teuer nicht verkaufen können, und so werden sie auf die Briefe der Juden nicht sobald Hand anlegen.« Mangels Mitteilung des Tatbestandes ist es schwer, den Sinn dieser Worte herauszufinden. Vielleicht ist an das Aufkaufen von Judenschuldbriefen nach der Vertreibung zu denken, wovon wir weiter unten sprechen werden (Abschn. VII). Vgl. auch die Worte כדי לצ״ת ילעכב ספריו בבה מלכות (Isserlein, Bescheide Nr. 64, wo von I. Bruna gesprochen wird).

[61]) Graetz VIII^3, 51; Stobbe 134f., Scherer 398ff. Vgl. A. Süßmann, Die Judenschuldtilgungen unter K. Wenzel, Berlin 1907; speziell Österreich, daselbst 47.

[62]) Der Zinsfuß in Österreich war einer der höchsten in ganz Europa; nur der in der Provence um das Jahr 1243 war höher: 300%. Schwarz, Gesch. 35, bezweifelt übrigens, daß in Wien jemals solch hohe Zinsen wirklich genommen wurden. Sonst s. Scherer 191.

[63]) Tomaschek I, 102 (vgl. 103 das hebr. Dokument) in QGSW. II, 1, 158; Faksimile auch bei Schwarz, Gesch., Figur 5; Transkription im Eisenbuch daselbst auf Tafel VI.

[64]) Vgl. im Judenbuch der Scheffstraße bei Goldmann S. XIX.

[65]) Vgl. in »Banntaiding« der Herrschaft Lichtenstein (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden Nr. 154, S. 289): »Wir thuen kund, das ain Jud eines manns hausfrau nit mer soll leihen ôn wes manns vorwissen den zwelf pfennig, als unser recht ist.«

[66]) Jakob von Weitra gehörte das Haus Wipplingerstraße 19, früher 25, welches am 17. September 1422 vom Bürgermeister und dem Rate der Stadt Wien an einen Wiener Bürger um 120 Pf. verkauft wurde (Schwarz, Ghetto

Nr. 352). Jakob von Weitra wird zuerst 1379 erwähnt in GB. 15, 101, 2 (Schwarz S. 152), und derselbe dürfte auch identisch sein mit dem 1411 in GB. 57, 54b, 5 zuerst genannten Jakob v. W. Dieser wieder ist kein anderer als unser Steuereinnehmer vom Jahre 1414 und 1415. Sein Sohn David wird im Jahr 1414 erwähnt.

[67]) Jonas war der Sohn des David Steuß; dieser figuriert in Wiener Urkunden seit 1391 (QGSW. I, 3, 3454). Über die Bedeutung der Familie Steuß im finanziellen Leben Österreichs s. Fontes Rerum Austr. VIII, 409; Wiener, Regesten S 230—236; Schlager II, 41 und IV, 353; vgl. auch B. Mandl in M. Zs. Szemle XXXV, 61f., ferner Goldmann S. XXXVI (wo auch mehrere Mitglieder und Seitenverwandte dieser Familie). Unter den vielen Gläubigern der Familie Wallsee (Oberösterr. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 416 vom 5. November 1378) figuriert Steuß der Jude zu Wien an erster Stelle mit 800 Pf., dann noch mit zwei anderen Summen; gemeint ist wohl David Steuß; vgl. Rosenberg S. 37, 130f. Jonas Steuß ist wohl identisch mit Johann = Haendlin Steuß von Perchtoldsdorf; s. Latschka, Gesch. des niederösterr. Marktes Perchtoldsdorf (Wien 1884) S. 88.

[68]) Höschl oder Höschlein war der Sohn des Patusch von Perchtoldsdorf (s. auch über diese mächtige Familie Goldmann S. XXXVII). Unter den Gläubigern der Familie Wallsee (s. vorige Anm.) figuriert Patusch von »Perichtoldsdorf« mit 250 Pfund. Sein Sohn Höschlein figuriert im Judenbuch Nr. 146 vom Jahre 1396; vgl. Nr. *3.

[69]) Zu Familiennamen bei den Juden um diese Zeit s. JE. IX, 156.

[70]) Bei Gelegenheit der peinlich genauen Schreibung des Scheidebriefes (גט) spricht Isserlein (RGA. Nr. 235) von Familiennamen und erwähnt als Beispiel שטייס (l. ס״) = Steuß, גאנ״ = Gans (tschechisch Huß): der Ausgangspunkt ist: Beinamen על ידי צורת גופו »infolge der körperlichen Beschaffenheit«.

[71]) Vgl. Heyse, Hwb. (1849) und Kluge, Etymol. Wb[5]. Im neueren Deutsch »Steiß«; Steißbein = Gesäßbein; verkleinert Steißchen. Als Analogie aus unserer Zeit mag dienen Margareta »Maultasch« von Tirol (um 1330), von ihrer Mundbildung so genannt (Huber, Gesch. Österreichs II, 172).

[72]) Vgl. »Churtz« Jude Hertlein, 1356 zu Aichau in den Luzzen (Ukb. des Landes ob d. E. VII, Nr. 470). Der Mohel R. Mankot (מנקוט, s. S. 35) führt einen Namen, der wohl nichts anderes ist als franz. *manchot* (vom lat. *mancus*) = verstümmelt; auch polnisch *mankut* = linkshändig (mir mitgeteilt von Dr. Alfred Landau).

[73]) Dies war eine den Juden ständig drohende Steuer; s. Pollák S. 79. Eine Heiratsteuer für Erzherzogin Katharina erhob z. B. Friedrich IV. in Steiermark; s. bei Werth., Die Juden in Österr. 68.

[74]) Chmel, Materialien zur österr. Gesch. (Linz 1832) S. 182: Notizenblatt III, 311; Blätter des Vereins für Landesk. v. N.-Österr. XV, 284.

[75]) Nach StArch. Kodex 16, Fol. 83a. Gedruckt.

[76]) Schwarz, Ghetto S. 15.

[77]) Als ein Auszug aus einer »Wiener Monographie« vom Jahre 1565 mitgeteilt von Schlager II, 229. Doch stammt es aus Kod. 27/C 3 IV des

StArch.: s. Senckenberg IV. 195; Kurz, Albr. II. S. 196 u. 308; Scherer 409 (Datum: 9. Jänner 1415): weicht von Schlager einigermaßen ab.

[78]) Aus StArch. Kod. 16, Fol. 104a, Notizenblatt III, 331; Lichnowsky V, 1674; Wiener, Regesten S. 238, Nr. 158. Vgl. Kurz, Albr. II. Bd. I, 309; Wolf, Gesch. d. J. in Wien S. 242.

[79]) Wahrscheinlich = Höschl von Perchtoldsdorf; s. Anm. 68.

[80]) Rachem (= רחמים?), Haidiams Sohn von Traiskirchen figuriert im Judenbuch in den Jahren 1400 und 1401 in Nr. 193, 214, 217; vgl. Goldmann S. XXXIX. In Nr. 193 daselbst figuriert er noch nicht mit Namen, sondern vorerst nur als Sohn seines Vaters Hadiam (so); das war im Jahre 1399, wo er wahrscheinlich zu eigener Bedeutung noch nicht gelangt war. Hadiam selbst ist identisch mit jenem Hadgim, Muschen Sohn von Traiskirchen, der in einer Wiener Urkunde vom Jahre 1398 vorkommt (QGSW. II, 1, 1409).

[81]) Hocz (Hotz, Hoczz) figuriert im Judenbuch Nr. 3, 20, 101, 169, 216, *17 in den Jahren 1389—1401; warum seine Geschäfte in diesem Jahre abbrechen, ist nicht ersichtlich; vielleicht wuchs er an Bedeutung so sehr, daß er mit den ärmlichen Leuten in der Scheffstraße nicht mehr zu tun haben wollte.

[82]) Siehe Anm. 67.

[83]) Wir kennen Smoyel, Micheltrauts Sohn, der im Jahre 1419 zusammen mit seinem Schwager Joseph an einer größeren Geldaktion beteiligt ist (QGSW. I, 4, 4481). Joseph scheint, nach der Wiener Katastrophe, in Wiener-Neustadt gewohnt zu haben (s. Schatzgewölberegister Bd. IV, S. 323, bei Goldmann S. XXXIX, Anm. 3).

[84]) Müschlein der Jude von Linz erscheint als Hausbesitzer in Wien bei Schwarz, Ghetto Nr. 348.

[85]) Jekls Vater, Hetschel (Sohn des Merchl Aron), figuriert 1391 als Hausbesitzer in Wien bei Schwarz, Ghetto Nr. 385 G; s. bei ihm auch Register Anm. 58. Jekl selbst ist wohl identisch mit Meister (Maister) Jeklein, dessen Eidame Musch und Räblein im Judenbuch genannt werden. Von Räblein kennen wir seinen Eidam Jana und seinen Sohn Nachim; s. Goldmann im Register. Musch ist wohl der hier genannte; s. Anm. 84.

[86]) Swerzl[ein] von Krems kommt als Hausbesitzer zu Wien vor bei Schwarz, Ghetto Nr. 409. Schwarz hält ihn für identisch mit »Swarcz«, der zusammen mit »Chestel« im Jahre 1393 als »judenczechmaister« in Krems genannt wird (Bl. des Vereins f. Landesk. XXVIII, 253); vgl. ferner bei Schwarz S. 18, Anm. 33.

[87]) Mir sonst unbekannt.

[88]) Nachweise bei Scherer 409.

[89]) Wiener, Regesten S. 238, Nr. 158; doch s. hier Anm. 77, wonach es keine neue Steuer war.

[90]) StArch. Kod. 16, Fol. 43b hat die Überschrift: »Der Absamner Gewaltbrief die gewönlich Judensteuer anzeslahen.« — »Absamer« (so) s. auch bei Rosenberg S. 75, wo aber die Zahl nicht angegeben ist. Im Jahre 1379 bis 1380 hatten die Herzoge fünf Absamner ernannt: s. Senckenberg IV,

195: Scherer 399. Neun Absamner s. oben; sieben waren es im Jahre 1417. Allein die normale Zahl dürfte fünf gewesen sein, denn nicht bloß die Regeste (bei Schlager II, 215, Lichnowsky IV, 2156) aus dem Jahre 1389 hat diese Zahl (Hanko von Weikersdorf, Aaron von Perchtoldsdorf, Joseph Walch aus Wien, Schalam Lem (?) von Krems, Slomlein Heinpus von Wien), sondern auch eine rabbinische Quelle (Isserlein, RGA. Nr. 342).

[91]) Schlager II, 229, Nr. 17; Lichnowsky V, 1674 = StArch. Kod. 27/C 3 IV, S. 360.

[92]) Vgl. Anm. 83.

[93]) »Meister Abraham« ist der bekannte Wiener Rabbiner Abraham Klausner; s. weiter unten.

[94]) Schalom ist der bekannte Rabbiner von Wiener-Neustadt; s. schon oben und weiter unten. Sein Sohn Jona soll uns noch beschäftigen.

[95]) Schmoyel = Smoyel ist = Samuel.

[96]) Smoyel von Krems zusammen mit einem gewissen Suesmann war Besitzer eines Hauses in der Judenstadt zu Wien (Schwarz, Ghetto Nr. 332). Dasselbe Haus hat früher offenbar Smoyels Mutter, Joseppin, gehört (daselbst). Da wir nun Samuel, den Steuereinnehmer, als den Sohn Josefs kennen, so ist »Joseppin« offenbar nicht Eigenname der Frau, sondern = Frau Josefs (so auch Schwarz im Register Anm. 17. Derselbe bemerkt ferner: wahrscheinlich identisch mit »Joseph von Ybbs gesessen zu Krems«, StArch. Kod. 16, 51a: 1400, 140a: 1417). — Der vorgenannte Suesmann (= Suezzman) war übrigens allem Anscheine nach ein Schwiegersohn der Joseppin von Feldsberg (s. Goldmanns Register), also ein Schwager Smoyels. Dies erklärt, warum sie zusammen ein Haus besaßen, beziehungsweise bewohnten.

[97]) Wahrscheinlich der in der vorigen Anmerkung ausgewiesene »Joseph von Ybbs« (hernach) »gesessen zu Krems«. Der im Jahre 1417 genannte Samuel, Josephs Sohn aus Krems, trägt also die Bezeichnung »aus Krems« in eigener Person, nicht als diejenige seines Vaters.

[98]) Dreskirchen = Traiskirchen. Diesen Ort, wie auch Rachem (so), s. in Anm. 80.

[99]) Zu Perchtoldsdorf s. Anm. 68. Außerdem kennen wir Helosch v. P. (1406) und Lesyer, des Patusch Oheim v. P. (s. Goldmann im Register). Zu Meisterlein s. weiter unten.

[100]) Wiener, Regesten S. 238, Nr. 159; Lichnowsky V, 1674.

[101]) Notizenblatt III, 358.

[102]) StArch. Kod. 16, Fol. 152b, abgedruckt bei Schwarz, Ghetto S. 9, Anm. 11; vgl. bei ihm auch Gesch. S. 21. Der Schutzbrief ist datiert vom 17. Juli 1417.

[103]) Analyse dieses Responsums s. auch bei Pollák S. 81f.

[104]) Zwar sollten die Judenhäuser grundsätzlich frei sein von der Pflicht der Hospitalität, aber Artikel 2 des Privilegiums für die Juden in Wien vom Jahre 1238 bestimmt nur, daß sie ohne ihren Willen, also nur auf erflossenen Befehl, diese Pflicht nicht zu üben brauchen (Scherer 145, etwas anders 314f.), und so wird man eben ihren »freien« Willen angesprochen haben.

[105]) Senckenberg I, 637. Wie sich das bei den Christen gestaltet, ersieht man aus folgendem: Eberhard III., Erzbischof von Salzburg, überließ ein Haus zu Graz einem Insassen mit der Verpflichtung, daß, sooft ein Erzbischof oder sein Wiztum in Leibniz nach Graz käme, er verpflichtet sei, ihnen Betten und Bettgewand und auch Streu (für das Vieh) zu geben (Chmel, Friedr. IV., Bd. I, 184). Einzelheiten s. bei M. Stern, Die isr. Bevölkerung d. deutsch. Städte III, 307 (Nürnberg um 1485).

[106]) Zum Begriff »underkeuffler« vgl. die Satzung des Rats zu Wien über die Unterkäufel (1348?) bei Tomaschek I, 120, Nr. XL; vgl. auch Schwarz, Gesch. S. 21 u. 37. Verbot des Unterkaufs von Gold und Silber durch Juden, erlassen von Albrecht III. am 12. März 1368, s. Wertheimer, J. in Österr. 149; Scherer 390f. Der Zwischenhandel lag im Interesse der Bürgerschaft, und so waren allenthalben Unterhändler, sogenannte »Unterkäufer« und Mäkler von den Stadträten selbst angestellt: desgleichen gab es auch »Vorkäufer« und »Vorkäuflerinnen« und »Unterkäuflerinnen«; s. G. L. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland III (Erlangen 1870), S. 28. Unterkäufel in Regensburg im Jahre 1420 s. bei Gemeiner II, 435.

[107]) Senckenberg IV, Nr. 91; Kurz, Albr. IV., Bd. II, 196, A.; Schlager III, 21; auch bei Schwarz, Ghetto Nr. 385 C; Wertheimer, J. in Österr. 67. Zu Kolmans Haus s. Schwarz a. O. S. 40.

[108]) Isserlein, RGA. Nr. 346; vgl. A. Berliner in MGWJ. XVIII, 232; Goldmann S. 117, A. 1.

[109]) Hebr. מרשלק. Altdeutsch »marah« Mähre Pferd + »scalc« Diener; mittellat. marescalcus, franz. maréchal; im neueren Deutsch: Marschall. Vgl. Anm. 120.

[110]) חדרנים. Bei Ben Jehuda, Thesaurus totius Hebraitatis S. 1454, wird unser Wort mit »Kammerdiener« = valet de chambre übersetzt.

[111]) שומרי הפתח.

[112]) נערים נישאי חרבות. Vgl. »Knaben« d. i. Knappen in der nächstfolgenden Anmerkung.

[113]) וגם לפעמים הרבה תובעים להשאיל לו מצעות ושמושי רערסא. Vgl. E. Birk, Urkunden-Auszüge zur Gesch. K. Friedr. III. in den Jahren 1452—1467, aus dem X. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen, Wien 1853, Regeste Nr. 951 (auch in Wertheim, Jahrb. f. Isr. 1859, S. 7), wo der Kaiser dem Meisterlein von Neustadt, gesessen zu Bruck an der Mur, die Gnade erweist, »daz sy unsern marschalhen, knaben und boten, wann und alsofft wir zu Prugk durchraisen werden, ir gerechtikhait und annordnung zugeben nicht pflichtig sein«.

[114]) Vgl. die wenig sichere Darstellung bei Berliner in MGWJ. XVIII, 270.

[115]) Maharil, RGA. Nr. 62 ניתל. Isserlein, RGA. Nr. 195: »In vielen Städten pflegen die Juden den Geistlichen (גלחים) und Machthabern (שילטונים) am 8. Tage nach Weihnachten (ניתל), d. i. wenn sich ihnen das Jahr erneut, Geschenke (דורונות) zu senden.« Isserlein empfiehlt, die Geschenke nicht gerade am Tage des christlichen Festes zu senden. — Zu ניתל, d. i. (dies)

natalis s. Krauß, Das Leben Jesu nach j. Quellen, Berlin 1902, S. 245. Zu der Steuer s. auch J. Weil, RGA. Nr. 45. Vgl. L. Löwenstein, Gesch. der Juden am Bodensee u. Umgebung (1879) I, 120.

[116]) מם Maharil a. a. O., dann noch unterstrichen עילים של נתל שהיא במם (l. שהם). Das Wort עילים = Lasten. Fronden hatte also ursprünglich was anderes bedeutet als מם.

[117]) Urkunde Albrechts III. vom J. 1379 (Wertheimer, Die J. in Österr. 66).

[118]) Vgl. Maharil, RGA. Nr. 66, p. 19a עילים לפקיד ילגלח לכבד הגלחות יהעירונים »Lasten für den Amtsmann, den Geistlichen — um eben die Geistlichkeit zu ehren — und die Bürger« (der Stadt). Aus L. J. I, 98 erfahren wir etwas mehr. Die etwas unbeholfenen Worte wollen besagen, daß am 33. (ל״ג) Omer-Tage am Rhein den Christen Geschenke gebührten, nicht so in Österreich (vgl. Berliner, a. O. 229, A. 1). Doch in dem vorhin angeführten Isserleinschen RGA. 195 werden nebst calendae (Neujahr) auch pentecoste (Pfingsten) als Tage des Geschenkes genannt; Pfingsten entspricht dem 33. Omer-Tage. Die Sache wird übrigens schon aus den דרשות des Chajjim 'Or Zarua zitiert, geht also auf etwa 1250 zurück.

[119]) Vgl. auch שלשלת הקבלה ed. Venedig p. 114b; angeführt auch in סדר הדורות (ed. Warschau 1891) I, 172b unten. Isserlein (a. O.) hat das Detail, daß in Neustadt und in anderen Gemeinden der Steiermark eine Liste (כתב תקנה) angefertigt wurde, und zwar von zwei sprachbefähigten Lehrern und anderen Gelehrten (= Absamner?), auf deren Grund ebensoviel wie in Deutschland erhoben wurde.

[120]) Senckenberg, Selecta juris IV, 195 (Nr. XX), vgl. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden S. 266, Nr. 136 (unter Berufung auf Lichnowsky-Birk IV, Reg. 1809, Nr. 24); vgl. Kurz, Albr. IV., II, 197. Aus der Urkunde geht hervor, daß das Gebaren der jüd. Absamner der Genehmigung des »landmarschalk« (s. Anm. 109) und des herzoglichen Kammermeisters bedurfte.

[121]) Vgl. die treffliche Schilderung von Güdemann I, 114; III, 25. Auch bei uns oben S. 11.

[122]) ביר שיל L. J. II, 85. Wahrscheinlich dasselbe, was anderswo (daselbst I, 28) »äußere« Synagoge (בית הכנסת החצון) heißt; vgl. בית החצינה (daselbst I, 50).

[123]) Folgt aus den Vorfällen in der »Wiener Geserah«. In I. Tyrnau, Minhagim p. 40b, Punkt 158 wird gesagt: מהר״ם (Rotenburg?) pflegte abends Jom Kippur in der Synagoge zu schlafen, doch weit weg vom Gebetsraum, möglicherweise in der Frauenschule, wenn sie bereits leer geworden. I. Tyrnau verzeichnet das zur Nachahmung, also muß er dieselben Verhältnisse auch für Wien kennen.

[124]) Maharil, Minhagim p. 112b, speziell für Österreich bezeugt.

[125]) Vgl. Isserlein, Bescheide Nr. 81: Der Alte (d. i. Meir Fulda, s. weiter unten) sprach, zur Zeit, als er in Wien saß (l. כשׁ[י]שב בווינא), das תחנון in seiner eigenen Synagoge auch dann, wenn in der Gemeinde eine Beschneidung (הילמ) vor sich ging; in die Gemeindesynagoge (בית הכנסת של הקהל)

ging er zu jenem Akte überhaupt nicht. »Mein Onkel, mein Lehrer aber, der Märtyrer (= Aron Blümlein), pflegte zur Beschneidung in die Synagoge zu gehen und sprach (infolgedessen) kein תחנין.« Auch in L. J. I, 19; vgl. noch daselbst 27, 29.

[126]) Abraham »Klausner« mag davon seinen Namen gehabt haben.

[127]) L. J. I, 18, 19, 28. Einen Ritus beim Feindesüberfall haben wir oben S. 9 mitgeteilt.

[128]) L. J. I, 8, 31 (mehrfach erwähnt), II, 38; 95 und oft.

[129]) J. Weil ed. Ven. p. 93b.

[130]) Güdemann III, 139.

[131]) L. J. I, 66 unten. Vgl. J. Weil, Dinim Nr. 7; I. Bruna, RGA. Nr. 135. Bemerkenswert ist, daß das Wiener Konzil vom Jahre 1267 es den Christen verbot, mit Juden und Jüdinnen bei ihren Hochzeiten, Neumondsfesten oder Spielen zu tanzen und zu springen (Scherer 333).

[132]) שהן מעמידין הקהלה.

[133]) Schwarz, Ghetto S. 48f.

[134]) Maharil, Minhagim 90b.

[135]) Vgl. Schwarz, Gesch. S. 7, A. 3 und vgl. auch »vorsprechen« = fürsprechen in dem sonst für uns gleichgültigen Dokument bei Schwarz, Ghetto Nr. 405, B.

[136]) MGWJ. L, 48, A. 5.

[137]) JQR. VI, 229.

[138]) Wettstein, Quellenschriften zur Gesch. der Juden in Polen, Krakau 1892, S. 9.

[139]) I. Bruna, RGA. Nr. 130, u. J. Kolon, RGA. Nr. 193.

[140]) Bondy-Dworský Nr. 168.

[141]) 'Ozer (עזר) war der Lehrer Isserleins; s. Freimann, Einleitung in L. J. Nr. 112.

[141a]) Vgl. betreffs השכמה am Sabbat Schalom und seine פרנסים bei Maharil p. 40a.

[142]) Das sogenannte »Pulisch« (Polisch); nach J. Bernstein, Jüd. Sprichwörter und Redensarten, Warschau 1908, Glossar S. 59: Etymologie unbekannt.

[143]) So kommt ein gewisser Lesier vor, der im Wiener Satzbuch A »inhaber und verweser der Judenzeche zu Wien« genannt wird; s. Schlager I, 26 (daraus Werth., Juden in Österr. 56), vgl. Scherer 242, Goldmann S. XXXIV. Nach G. bedeutet das »Gemeindevorsteher«. Wenn aber G., von Lesiers Sohne Hadium (l. Hadjin = ח״ם) sprechend, bemerkt, »Vater und Sohn als Kollegen (eines Meisterschaftsgerichts) sind allerdings eine seltene Erscheinung«, so ist eigentlich zu sagen, daß das nach jüdischem Recht ausgeschlossen ist. Eben deshalb ist die betreffende Eintragung so zu verstehen, daß Lesier und Hadjin nacheinander dem Kollegium angehörten. Den Titel »Meister« führten, wie unsere Ausführungen zu Genüge beweisen, sowohl die Vorsteher als die Rabbiner. Einen »Meister« Musch und Judman aus Wien nennt eine Urkunde vom 6. Mai 1358 (bei Lichnowsky I, p. 521, Nr. 1).

Auch bei Christen kennt man in Wien im 15. Jahrhundert »Meister« der Kunst, des Handwerks, der Gelehrsamkeit, und auch in diesen Kreisen wurde dem Taufnamen bloß das Wort »Meister« angehängt (Schlager V, 452).

[144]) Daß »Judenzeche« identisch ist mit »Judengemeinde«, sieht man aus den beiden, auf die Erwerbung einer Badestube bezüglichen Kaufurkunden bei Werth., Juden in Österr. 56f., Scherer 242, Schwarz, Gesch. 28f. Der Ausdruck ist aus dem Sprachgebrauch der Zeit zu erklären. Viele religiöse Verbände führten den Namen »Zeche«. So u. a. die Gottesleichnamsbrüderschaft in Wr.-Neustadt (1428), deren Vorsteher sich Brudermeister nannten und die auch mehrere Realitäten besaß; s. Boeheim, Chronik von Wr.-Neustadt I, 109. Unter den bei Chmel, K. Friedr. IV. bearbeiteten Urkunden kommt »Zeche« oft vor, z. B. I, 337, 338 (hier ein »Zechmeister« im Kloster zu Michelsberg) usw. Die Juden, die um 1402 ein Haus, in welchem die Judenschule untergebracht werden sollte, vom Erzbischof in Salzburg käuflich erwerben, sind offenbar Vorsteher der Gemeinde und handeln in dieser ihrer Eigenschaft (Altmann, Salzburg S. 110); der Fall ist also analog dem in Wien bei Erwerbung der Badestube. Schwarz, Gesch. S. 18, A. 2 leugnet jedoch, daß »Judenzeche« und »Judengemeinde« identisch waren.

[145]) Scherer 241ff. Zu unterscheiden von den Judenrichtern, die zuständig waren, wenn zwischen Juden und Christen ein Streit ausbrach. Die Judenrichter waren christliche Herren in hoher Beamtenstellung.

[146]) In Maharil, Minhagim 93a wird ein zum גט zusammengekommenes Kollegium מעמד genannt; daselbst wird berichtet, daß in einem österreichischen גט (= Scheidebrief) die Donau דונאי, in einem Regensburger דוניא״י geschrieben war. Vgl. German. Jud. s. v.

[147]) Zu allen Zeiten hat man in jüdischen Kreisen darauf gehalten, Streitigkeiten vor einem jüdischen Forum zu erledigen und mit ihnen nicht vor die öffentlichen Gerichte zu gehen. Ein Jude, der im Vertrauen auf seine Beliebtheit bei den Gerichten diese Sitte einmal übertrat, wurde von einer rabbinischen Autorität in den Bann getan; jetzt aber lief der Jude erst recht zu der Territorialherrschaft (שררה) und erwirkte den Befehl, daß wer an dem Banne festhält, schwer bestraft werde (Isserlein RGA. Nr. 276). Ein Jude, der sich in Regensburg gegen den Judenmeister aufgelehnt hatte, verlor sein ganzes Vermögen (Gemeiner II, 382). Von König Ruprecht verlangte zwar der Rat die Aufhebung des Judenbannes, doch ging der König darauf nicht ein (daselbst).

[148]) Bei Isserlein in Wr.-Neustadt fungierte irgendein Schüler als »Schreiber«, unter anderen auch sein Sohn (L. J. 62f., vgl. bei uns oben S. 6). Dieser war notwendig, weil zu diesem Amte rabbinisches Wissen unentbehrlich war und weil zudem es eine Person sein mußte, die ständig um den Lehrer herum war.

[149]) Einen »Judenmesner« kennen wir z. B. auch in Marburg im Jahre 1477; s. H. Grave, Zur Gesch. d. Juden in Steiermark, in Wertheimer-Jahrbuch 1858, S. 8.

[150]) Zu שַׁמָּשׁ = Judenmesner s. Scherer 245; Stern, Die isr. Bevölkerung der deutschen Städte im Mittelalter III, 18 und 28; Brann, Gesch. der Juden in Schlesien S. 59, A. 1. Analogien sind dazu *campanatores* =

Glöckner = Schulklopfer und sogar »Judenbischof« = Rabbiner im Munde der Christen; s. Güdemann III, 94. Aus denselben Gründen haben wir oben (S. 35) den »Tekanum Judaeorum« so gedeutet, wie etwa »Decanus« bei den Christen gebraucht wurde. Fernere Diskussion darüber s. bei Scherer 126, A. 1; Hebr. Bibliogr. IX, 57; MGWJ. LIV, 70ff., 602ff., M. Zs. Szemle XXXV (1918), 58f. Einen Juden המכונה בישוף s. in RGA. J. Weil Nr. 76b.

[151]) Unter »Ausrufungen« versteht man gewöhnlich gewisse, die Gemeinde betreffende Nachrichten, die der Vorstand durch den Mund des Schammasch in der Synagoge verkünden läßt. Dies ist jetzt noch ein fester Brauch bei den Juden. Hier jedoch haben wir etwas Spezielles im Auge: die in der Judenschule stattfindende »Berufung von Brief und Siegel« (das Nähere s. bei Luschin in Zschr. f. deutsche Rechtsgesch. XII, 1876, 46—80, Scherer 245, wo noch weitere Literatur). Vgl. z. B. Ukb. des Landes ob d. Enns IX, Nr. 217, daß kein Brief, welcher mit Heinrichs von Wallsee (vgl. oben S. 83) verlornem Siegel bekräftigt ist, Kraft haben soll (Korneuburg 29. Juni 1377). Eine jüdische Urkunde, abgedruckt in כוכבי יצחק. Heft 29, Wien 1863, S. 72f., spricht von der Annullierung von Schuldbriefen (כתבי חיובא) eines Ritters in Judenburg (15. Jahrhundert).

[152]) QGSW. III, 1, 686 und I, 2, 1704. Daß dieser »mesner« von jenem »maister« zu unterscheiden ist, behauptet schon Schweinburg, Le livre des Juifs (SA. aus REJ. XXVII) p. 11, A. 2 und wird besonders begründet durch Goldmann S. XXXIIIf.

[153]) Gleichfalls Goldmann a. O.

[154]) I. Tyrnau ספר המנהגים ed. Luneville 1806, p. 61a (vgl. ed. Warschau 1869, p. 35b): כן נראה לי ליזר חזן (vorher 34b כך היו נוהגין בוינא). Auf p. 55a ed. L. (= 32a ed. W.) Hochzeit und Beschneidung kumulierten sich einmal am Sabbat Chanukka — erfreuliches Zeichen der Populationsbewegung in Wien! Zur Sache vgl. übrigens J. Weil, Dinim 93a, Nr. 38; ähnlich (aus Wien!) Maharil p. 28a. Daselbst p. 40a הג״ה במהרא״ק אני הקטן שמעתי שרבי אליעזר בר משלם הגדול היא היה שליח צבור ובמיצאי שבת היה מישך בכל כחי.

[155]) S. weiter unten bei den Wiener Rabbinern.

[156]) Es heißt daselbst: Eine Frau hatte einmal Teig angemacht, den sie aber liegen lassen mußte, weil sie auf den Marktplatz ging. Die fragte die שמשת (in Österreich nennt man sie die Juden-שמשת(ה)), ob sie davon חלה nehmen könnte, da, bei längerem Warten, der Teig zugrunde ginge, und so sagte er (Isserlein): ja! — Hier denkt man an die Gemeinde-schammescheth, die, als eine in den Riten bewanderte Frau, eingriff, als es ihr notwendig schien. Allein bei Isserlein selbst (RGA. Nr. 198) ist der Ausdruck משרתת שלה »ihre Dienerin«, ihre Magd, was ganz was anderes wäre. — Eine jüdische Magd (משרתת), ein Mädchen, im Hause des Sohnes des Rabbiners Schalom, wird in Maharil, Minhagim p. 113b oben erwähnt.

[157]) Vgl. Zunz, Die Ritus 29ff. u. 70f. »Siddur« und »Machzor« in Österreich s. L. J. I, 132.

[158]) Vgl. Zunz a. O. im Register, ferner Güdemann III, 12 und oft. In L. J. wird der »Minhag« von Österreich an folgenden Stellen erwähnt:

I, S. 24, 30, 35, 53, 61, 85, 97, 98, 113, 132, 141, 142, 151; II, S. 3, 6, 87, 94, 97, 99. S. ferner Maharil, RGA. Nr. 22, 36; Minhagim 52b, 64a ניגן, 81a, 89b, 112b, 115a, 118b, 150b und oft. Wir heben hervor: Maharil p. 34b, der da billigt, daß die Österreicher im Sabbatgebet (wie die Sepharadim!) die Lesart את יום המנוח הזה haben. Bei Isserlein, RGA. Nr. 20 wird ein befremdender Brauch durch Hinweis auf die früheren Gelehrten in Ö. (קדמוני אושטרייך) gerechtfertigt; vgl. daselbst ferner Nr. 24, 106 (בני אושטרייך ואגפיהן); 130 (hier wird Abigedor ב"צ erwähnt, s. Anm. 170); 245 (der betreffende Brauch der Frauen wird bereits vom Verfasser des 'Or Zaru'a berichtet). In J. Weil, RGA. Nr. 51 »Schalom und andere Großen von Österreich« (der Sprecher ist wohl Isserlein). Die in Regensburg richteten sich in ihrem Ritus in allem nach den »Kindern« von Österr. (J. Weil, RGA. 66).

159) »Sangmeister« stammt ebenfalls aus dem christlich-kirchlichen Leben: s. Güdemann III, 95.

160) Alles bei Schwarz, Ghetto S. 44, A. 102. Smerl-Smaerlein auch im Judenbuche (Nr. 301 und 308), s. Goldmann S. XXXV, der auch bemerkt, daß der Mann ein Haus in der Judenstadt zu Wien besaß.

161) QGSW. II, 1, 605 aus dem Jahre 1362.

162) Vgl. Scherer 293f. (mehr weiter unten).

163) Goldmann S. XXXV; der Beleg für Frankfurt lautet: K. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, Bd. I, S. 560. »Kalsmeschores« = קהל s + משרת. In Breslau findet man einen »Läufer« des Bischofs (des Rabbiners), s. Brann, Gesch. der Juden in Schlesien S. 51.

164) Gültenbuch der Schotten 1314 »Johannes der Juden schüler oder scolaris Judaeorum«. — Schule (wovon Schüler) oder *scola* (wovon scolaris) hat hier den bekannten technischen Sinn = Judenschule = Synagoge. Mehr s. bei Schwarz, Gesch., Nachtrag, S. 62.

165) Vgl. den aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Judeneid, Kod. 14 des StArch., Fol. 78a, Scherer 293f. »Die sankmaister under den Juden nyndert in irm gesang haben.« Gemeint ist, daß der Steuerentzieher, wahrsch. als ihn betreffend Gemeinde und Rabbiner sich bereits ausgesprochen hatten, zur Thôra nicht gerufen wird, so daß er auch den bei der Thora üblichen Segen (מי שברך, vgl. Zunz a. O. 97) nicht empfängt. Interessant ist, daß K. Friedr. IV. am 22. Dez. 1467 dem Juden Muschman die Gnade erweist, daß »kain maister noch annder Juden keinen pan, niderlegung des gesangs in iren Judenschullen noch kheinerlei annder twanng auf in legen tun, ausgeen lassen, ausbringen noch halten solen« (Chmel, Urkundliches zur Gesch. Friedr. IV., im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen III, 81, Nr. 5; Wertheimer-Jahrbuch 1858, S. 8; Scherer 244).

166) Vgl. oben Anm. 147.

167) Vgl. Anm. 165.

168) Im alten Rom s. Scherer 13. Neuerdings: Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Stuttg. 1916 (Anzeige von A. Dopsch in Deutsche Lztg. 1919, Nr. 2, S. 43—46, der die Sache auf Österreich angewendet wissen will, wie übrigens auch Mack S. 91).

[169]) Vgl. I. Bruna, RGA. Nr. 102 (p. 45a), wo Österreich, Polen und Sachsen genannt sind (letztere als Nebenländer von Österreich! vgl. den Ausdruck אנפיהן in Anm. 158). In L. J. II, 38 heißt es: In der Rheingegend sind die Gelehrten schuldig, Steuer zu zahlen, in Österreich und »der Umgebung« ist das »Schuloberhaupt« frei. Die Begründung ist: שתירתן אימנותן »ihre Lehre ist ihr Handwerk«. Bei Isserlein a. O. heißt es u. a.: »Ich habe in keiner stabilen Gemeinde (קהלה קביעה), in der es einen Friedhof (בית החיים) gibt (das eben macht die Gemeinde zur stabilen!), gesehen, daß sie ihren Vorbeter (חזן הכנסת) zur Steuerzahlung verpflichtet hätte, selbst wenn dieser etwas Vermögen hat; und das ist ein schöner Brauch!« Wir hören auch, daß der Rabbiner kein Geld leiht (MGWJ. Bd. 63, S. 196), entgegen dem, was wir oben S. 45 festgestellt haben.

[170]) Spezialwerk: J. Gastfreund, Wiener Rabbinen (Wien 1879; nur mit Vorsicht zu benutzen!); die Liste der Wiener Rabbinen bis zu unserer Epoche s. auch in den einschlägigen Werken von Pollák S. 43ff., Scherer 119f., Schwarz, Gesch. 31f. — 1. Einer der ältesten ist Isaak b. Moses 'Or Zarua (= אור זרוע), so zubenannt nach seinem großen talmudischen Hauptwerke (erschienen in Szytomir 1862, der III. u. IV. Teil in Jerusalem 1887, 1890). Das Werk soll diesen Namen (vgl. Psalm 97, 11) erhalten haben als Anspielung auf Lichtensee in Meißen, die Heimat Isaaks (im Namen von I. Löw-Szeged mitgeteilt von A. Löwinger, Der Traum in der j. Lit., Lpz. 1908, S. 20, A. 8). Über Isaak א"ז hat in neuerer Zeit eingehende Studien verfaßt J. Wellesz (MGWJ. XLVIII, 129ff., Jahrb. der j. lit. Gesellsch., Frankf. a. M. 1906, 116ff., REJ. LIII, 67ff.), ferner J. Markon (MGWJ. XLIX, 707—721) und H. Tykocinski (daselbst LV, 478—500); vgl. von demselben »Die Schüler Isaaks Or Sarua« (daselbst LXIII, 333—337). Isaak wird gewöhnlich »aus Wien« zubenannt. So z. B. in שלשלת הקבלה ed. Ven. 54a »R. Isaak aus Wien war der Lehrer (des סמ"ג, d. i. ספר מצות גדול, verfaßt von Moses aus Coucy)«, doch ist diese Angabe falsch; s. schon Wellesz in MGWJ. XLVIII, 135. Unsern Isaak zitieren fleißig Maharil, Isserlein und Moses Minz. Einen Bescheid von ihm, der sich auf Wien beziehen läßt, s. bei uns oben S. 5. Anderes, was sich auf die Lokalverhältnisse von Wien bei ihm findet (übrigens ganz wenig), hat Schwarz (nach Wellesz), Gesch. 31, A. 5 zusammengestellt. Sonst s. noch Graetz VII, 101; Weiß, Dor Dor ve-Dorschav V, 73; Güdemann I, 114, 152, 153. — 2. Seinen Sohn Chajjim, der in Wiener-Neustadt lebte, behandelt ebenfalls Wellesz in REJ. LIII, 67—84, LIV, 102—106. Auch ihn zitieren Maharil und Isserlein. — 3. Ein anderer Gelehrter aus Neustadt, Chajjim b. Moses, war Schwiegervater des 4. Abigedor (ben Elijahu) Kohen (daraus oft כ"ץ), der ebenfalls Rabbiner in Wien war. Der in Maharil, RGA. Nr. 180, neben Abigedor genannte מהר"ח (= Chajjim) könnte sein Schwiegervater sein, doch hält ihn Wellesz (MGWJ. XLVIII, 213) für Chiskija ben Jakob aus Magdeburg. Einen »Get« in Krems, im Kollegium der מהר"ף כ"ץ (d. i. R. Pesach von Krems), inszenierte der »Alte« R. Abige(d)or, s. Maharil, RGA. Nr. 189. Abigedor pflegte sich mit איש תילעת zu bezeichnen (bei Gastfreund S. 22 aus Mor-

dekhai, Gittin c. 7 belegt), so daß dieser »Wurmmann« erinnert an Isserlein, der sich stets הקטן והצעיר שבישראל nannte (L. J. Einl., S. 4, Güdemann III, 23). — 5. Vor Abigedor wird bei Benjacob דברים עתיקים, Lpz. 1846, II, 9, ein »R. Jom Tob aus Wien« genannt, der, soviel ich sehe, in allen Bearbeitungen der Wiener Geschichte fehlt; er war Sohn eines Isaak (Benjacob a. O.). — 6. Ebenso fehlt R. Salomo aus Wien, ein Zeitgenosse des R. Sam. b. Barukh aus Bamberg (RGA. Meir Rotenburg ed. Prag, Fol. 69d, Nr. 690); vgl. German. Jud. I, 19. Er lebte wohl um 1250. — 7. Ein R. Nissim (Guetmann) wird von Schwarz (Gesch. 32) um 1318—1337 als Rabbiner von Wien geführt, doch dürfte er nur Privatgelehrter gewesen sein; s. übrigens »Freie j. Lehrerstimme«, Wien 1919, VIII, S. 54, Anm.

171) Über ihn schrieben Auerbach, ברית אברהם, Frankf. a. M. 1860, S. 6; Güdemann I, 241; III, 27, A. 1; Graetz VIII, 10; J. Freimann, Einl. zu L. J. p. XLI, vgl. denselben in Einl. zu Siddur Raschi p. XIII, A. 2. Außerdem s. Carmoly in Ben-Chananjah 1865, 913; Wiener in MGWJ. XVII, 1868, 388.

172) Isserlein, Bescheide Nr. 61. Vgl. oben S. 11.

173) Isserlein, Bescheide Nr. 81; L. J. I, 19, 28.

174) In Erfurt war er Schüler des R. Süßlein von Erfurt.

175) QGSW. II, 1, 1733; hier ist die Rede von seinem Sohne Salman, »maister Merleins sun von Erffur«. Merlein = Meïr(lein). Goldmann S. XXXII, A. 3 liest »Mertein«; so auch Schwarz, Gesch. S. 32, A. 5. Mit »Meister Mauer (so!) von Erfurt« bei Schlager I, 41 ist natürlich der unsere gemeint.

176) Er hieß Hillel von Erfurt.

177) Stern, Die isr. Bevölkerung etc. III, 325; Zeitschr. f. hebr. Bibliogr. XI, 107.

178) Schwarz, Gesch. S. 3, A. 1.

179) Vgl. Güdemann III, 40 und was Goldmann S. XXXI, A. 1 hiezu beiträgt.

180) Ich schreibe den Namen nieder, so wie ihn Camesina (in Mitteil. des Wiener Altertumsvereins XV, Nr. 402) gelesen hat, nur nicht »Haufussin«, sondern »Hanfußin«, d. i. Frau des Hanfuß. Diesen halte ich für identisch mit Slomlein Heinpus, einem der Steuereinnehmer vom Jahre 1389 (oben Anm. 90). Das Richtige wird unsere Schreibung sein, nämlich Ha[h]nfuß, und dieser Name ist zusammenzuhalten mit den Spitznamen oben S. 24. — Schweinburg (in REJ. XXVII, SA. p. 15) liest »Hadaszin«, offenbar in dem Bestreben, ein annehmbares Wort (hebr. הדסה) herauszubekommen. Von ihm hat den Namen übernommen M. Stern, Die israel. Bevölkerung der deutschen Städte III, 326. Goldmann S. XXXII liest Hansasin, bemerkt, daß auch in der Urkunde QGSW. II, 1, 1599 so zu finden sei, muß aber gestehen, daß dies kein Judenname sei. Es ist aber überhaupt kein Name! Bei Schwarz, Ghetto, ist in den Eintragungen 1—3 zu Haus Nr. 403 stets »Hansussin« zu lesen; im Register figuriert »Hansus«, was unstatthaft ist, da dies den weiblichen Charakter der betreffenden Person ganz verwischt.

[181]) Bei Goldmann S. XXXII und auch in Urkunde Nr. 243 bei ihm liest man »Stößlein«.

[182]) Vgl. oben Anm. 175.

[183]) Bei Salfeld, Martyrologium S. 236.

[184]) Dadurch werden die gezwungenen Annahmen bei Schwarz, Ghetto S. 152, überflüssig.

[185]) Vgl. Graetz VIII, 10; Güdemann III, 27, 31. מורנו = unser Lehrer entspricht ungefähr dem Doktortitel der Universitäten. G. Wolf, der in dieser Sache die Wiener Lokalfarbe sucht, meint (Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 13ff.), der Erteilung des Morenu-Titels ginge eine Art Promotion (סמיכה) voran. Eine Verknüpfung mit dem Jüdischen suchen auch Haeser (Lehrb. d Gesch. der Medizin, Jena 1845, S. 199) und nach ihm Liersch (Die Schule von Salerno, Lpz. 1902, S. 12) bezüglich der Titel Magister, Doktor und Professor. Vgl. auch Aschbach I, 76; Weiß, Gesch. der Stadt Wien I, 234.

[186]) Ihn führen an: Isserlein (Bescheide Nr. 24, 63, 81, 126, 128; L. J. I, 19, 28; II, 89); Maharil (RGA. Nr. 3, 17, 22, 36, 53; Minhagim ed. Crem. 90, 94); J. Weil (RGA. 151); M. Minz (RGA. 39, 101); I. Bruna (RGA. 193, 253); J. Minz in Seder ha-Get Nr. 70.

[187]) Vgl. Gastfreund S. 22, doch ohne Beweise.

[188]) Es handelt sich um die Bürgschaft, die, nebst anderen Juden, der Judenmeister Barukh um die flüchtig gewordenen Musch von Marburg und Chatschim in der Höhe von 20.000 Gulden zu leisten hatte; s. QGSW. I, 3, 3260; früher Schlager II, 225; Lichnowsky IV, 804; Wiener, Regesten S. 228, Nr. 83; vgl. Scherer 388; Goldmann S. XXXV.

[189]) Schlager I, 26; Werth., Juden in Österr. 56.

[190]) Judenbuch ed. Goldm. Nr. 195.

[191]) So Gastfreund S. 26.

[192]) Die Veranlassung der Bemerkung ist, daß Israel Bruna — der um 1452 nach Regensburg übersiedelt war — daselbst von einem gewissen Rabbi Anschel an der Lehrtätigkeit behindert wurde (I. Bruna, RGA. Nr. 212; vgl. Graetz VIII², 415; Weiß, Dor usw. V, 170, 249; Güdemann III, 21; Brann, Gesch. der Juden in Schlesien S. 62; Freimann, Einl. in L. J. Nr. 82). Den wichtigen Passus setzen wir in Übersetzung hierher (aus J. Weil, RGA. Nr. 151, auch in Isserlein, Bescheide Nr. 126, vgl. 127): »So haben wir es auch in unserem Zeitalter in mehreren Orten gesehen, in welchen zwei Rabbiner wohnten, ohne daß wir gehört hätten, daß einer mehr ‚Inkolat' (חזקה) besessen hätte als der andere. In Wien R. Meïr ha-Levi s. A. und R. Abr. Klausner s. A. In Krems R. J(ekel) Eger und R. Nachlifa s. A. In Nürnberg war R. Israel (Bruna) und R. Koppelmann s. A. In Mainz R. S(alman) Runkel und R. Todros s. A. . . . Und mir hat R. J(akob) Möln erlaubt, in Nürnberg eine Talmudschule (ישיבה) allein anzusetzen, obzwar bereits seit Jahr und Tag vor meiner Ankunft R. Z. כ"ץ s. A. daselbst ansässig war.«

[193]) Isserlein, Bescheide Nr. 61, 127; L. J. I, 74; Maharil, RGA. Nr. 211.

[194]) Siehe Anm. 201, 202.

[195]) Vgl. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 194, Ritus 135.

[196]) In Nr. 191 heißt er »Maister Herberham«, und zwar macht er das betreffende Geschäft zusammen mit dem Juden David von Traberkch (= Traberg = Drauberg). Dieser David ist im Judenbuche nicht weniger als 38 mal und außerdem im Christenbuche 4 mal mit kleinen Geschäften vertreten.

[197]) ר׳ מושיל מזניים: s. zuletzt Freimann in Einl. zu L. J. Nr. 8 (nach Maharil p. 83).

[198]) Maharil, Minhagim p. 83.

[199]) Isserlein, Bescheide Nr. 151 במה גדולים מאושטרייך, zu denen noch R. Nathan Eger hinzukommt. S. nächstfolgende Anm. und oben Anm. 158.

[200]) Maharil, Minhagim p. 97: »Er zeigte uns 3 Get-Abschriften von den Großen der Zeit: von R. Meir ha-Levi, von Abr. Klausner (Abbreviatur מהרא״ק d. i. מורנו הרב אברהם קלויזנר) und von seinem Bruder R. Salman ז״ל.«

[201]) So Goldmann S. XXXII, A. 5, doch findet sich in den beiden Nummern nichts von Werach, Eisleins Sohn; den Werach (Warach) von Neustadt hat G. auch im Register nicht. Graf Trauttmansdorff, Beitr. zur niederösterr. Landesgesch. (Wien 1904) Nr. 354, vom Jahre 1418: Georg Stuchs von Trautmannsdorf schuldet der Rifka (nicht Riffta!) und ihrem Eidam, Werach Eysleins Sohn, 27 Pfund weniger 60 Pfennige.

[202]) Bei Schwarz, Ghetto S. 110, Nr. 8. Mierl und ihr Mann erbten das halbe Haus nicht ohne Prozeß, denn nach der Urkunde mußte sie den Beweis ihres Rechts erst erbringen vor dem Judenrichter, dem Salman und Zeisl, beide der Juden Mesner, zu seiten standen. Nach der Urkunde war übrigens Mierl bloß die Tochter Rifkas, nicht auch Meister Abrahams (gegen Schwarz S. 155, A. 67).

[203]) StArch. Urkunde vom 6. Febr. 1413 (Goldmann S. XXXIII, A. 3).

[204]) Erschienen in Riva di Trento 1559. Seine נימוקים werden erwähnt bei Maharil, RGA. Nr. 33 (wenn מהר״א »aus Wien« = Abr. Klausner und nicht etwa = Aron Blümlein). Isserlein (Bescheide Nr. 117) schreibt einmal, in seinem Wohnorte werde in einem Punkte nicht nach des Abr. Klausner Ritualbuch verfahren.

[205]) Siehe immerhin Anm. 170.

[206]) Zu des Tyrnauers Werk s. Zunz, Ritus 36 f. Zunz schreibt u. a., daß seine Minhagim um 1500 und noch bis 1550 mit Anmerkungen fremder Herkunft versehen wurden, was Freimann (Einl. in L. J. Nr. 35) auf die Abfassung zu beziehen scheint und darum mit dem Zeichen der Ausrufung begleitet. Eine Glosse in des Tyrnauers Werke behandelten wir oben S. 39.

[207]) Maharil, RGA. Nr. 134, 162.

[208]) In einer Siddur-Handschrift in Hatstatt (Ober-Elsaß) werden oft מנהגים und שחיטות ובדיקות von Abr. Klausner »aus Wien« angeführt; s. Magazin f. d. Wiss. d. J. XIX, 120.

[209]) Er wird genannt in L. J. II, 24; J. Minz, Seder ha-Get 46, 54, 56, 58, 105. Sonst s. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 103; Gastfreund S. 32; Stern S. 10 (c. 12) und S. 208 (c. 28 ff.).

210) Schwarz. Ghetto Nr. 350, Eintrag 2, ferner 351, 407. An dem Haus hat die Stadt Wien nur verloren: s. Schalk in Blätter des Vereins f. Landesk. v. N.-Österr. XVII, 49; vgl. daselbst 51.

211) Die weißen Brüder in Wien besaßen ein Kloster und die Karmeliterkirche »am Hof«; mehr s. in Gesch. d. Stadt Wien III, 2, 534 ff.

212) Belege bei Schwarz, Ghetto S. 152. A. 13; vgl. daselbst 17, A. 28 und 18, A. 31.

213) J. Minz, Seder ha-Get Nr. 51. — Daselbst Nr. 54: »In den Scheidebriefen, die unter Anordnung des R. Meïr ha-Levi in Wien [und] (so lies!) des R. Jekl gegeben wurden, wurden auch die Quellwasser (מי מעינות) verzeichnet«; ein Gleiches geschah in Nürnberg, nicht aber in Erfurt. Vgl. daselbst 56, 105 (hier richtig ולפני »und« vor R. Jekl).

214) S. oben Anm. 192 (in Isserlein, Bescheide Nr. 126 lies יעקב statt יהושע).

215) Isserlein. Bescheide Nr. 153. Im Punkte des Fastens am Jahrzeitstage ist er anderer Meinung als Schalom und dessen Schüler (vgl. Isserlein. RGA. Nr. 293). wie in L. J. II, 99 und bei I. Bruna. RGA. Nr. 117 berichtet wird. Daselbst Nr. 121 (p. 51 b) יעקב מיינא יבל חכמי אישטרייך, anders entscheidet Isserlein. Vgl. noch Maharil, RGA. Nr. 96.

216) Maharil, RGA. Nr. 96; L. J. I, 64. Vgl. Anm. 221.

217) Wiener, Regesten S. 30, Nr. 42; Salfeld, Martyrologium S. 225, A. 9.

218) I. Bruna, RGA. Nr. 216 (so auch Nr. 121, s. nächstfolgende Anm.). Vgl. Hebr. Bibliogr. III, 26.

219) Steinschneider, Katalog München Nr. 28 פשטים יפיישים על חה״ת ממהר״ר יעקב מיינא זצ״ל.

220) Über Aron B. s. Berliner a. O. 134; Freimann, Einl. in L. J. p. XX u. XXV; desselben Einl. zu Siddur Raschi S. XIII, A. 2.

221) L. J. I, 205 לקבוע דירתו וישיבתו לווינא. Wenn ישיבה neben דירה nicht ganz müßig steht (was allerdings möglich. da in L. J. bekanntlich der hebr. Ausdruck nicht sehr gelungen ist), so ist der Sinn, daß er seine in Krems unterhaltene rabbinische Schule nach Wien verlege. Vgl. L. J. I. 16 und Isserlein, Bescheide Nr. 123 הגיד לני בישיבה. Des Aron הלכות נדה zitiert Isserlein daselbst Nr. 132. In Sachen der rituellen סוכה (Laubhütte) hat einmal Aron öffentlich vorgetragen (Maharil p. 69 a); vgl. oben S. 4. Eine in sehr demütigem Tone gehaltene Anfrage des Maharil (RGA. Nr. 96) ergeht an die drei Lehrer in Österreich zugleich; von ihnen antworten Schalom und Aron in gedrängter Kürze, Jekls Antwort. der keine Zeit hatte, wird durch Aron mitgeteilt.

222) Er dürfte mit Isserlein von Marburg identisch sein (vgl. Güdemann III, 23, A. 1), weshalb wohl auch der berühmte I., sein Urenkel, eine Zeitlang in Marburg lebte. Im Jahre 1370 verkauft der Wiener Bürger Ulrich mit der Pettziechen das Haus 363 (dessen drei jüdische Vorbesitzer in der Urkunde genannt werden) an Isserl, Arons Sohn von Wien (s. QGSW. I, 3, 3291; III, 1, 298: Schwarz, Ghetto S. 40). In einer auf dieses Haus be-

züglichen weiteren Urkunde (Schwarz a. O.) wird unser Mann zweimal bloß Isserl, einmal jedoch Isserlein aus [Kloster-]Neuburg genannt; danach hat I. ursprünglich in Kl.-Neuburg gewohnt. — Es ist der in der j. Literatur bestbekannte Israel aus Krems, der zu Ascheris talmud. Kompendium Glossen verfaßte; s. Isserleins באורים in der nächstfolgenden Anm. und דברים עתיקים ed. Benjacob II, 9. Graetz VIII, 102 hält ihn für identisch mit dem Meister Israel, den Ruprecht von der Pfalz 1407 zum Oberrabbiner von ganz Deutschland bestellt hat. Siehe jetzt in Jahrb. der j. lit. Ges. XII (1918), S. 304.

[223]) Der Großvater Isserleins von Neustadt war »Chajjim, zubenannt Henschel aus Heinburg« (diesen Ort s. bei uns S. 90), Sohn des R. Isr. aus Krems (קרמזיר ist ein Fehler, den aber Frankl-Grün, Gesch. der Juden in Kremsier I, Breslau 1896, 14, in einer längeren Anm. noch immer beibehält). Die Angabe steht in Isserleins ביאורים (= Erläuterungen) zu den Wochenabschnitten der Thora, die seinem תרומת הדשן (= RGA.) ed. Mantua 1519 angehängt sind, in Abschnitt ויחי Mitte (Pagination fehlt). S. Berliner, a. O. 319; Freimann, Einl. in L. J. Nr. 112, p. XLVII.

[224]) בלומלין, בלומיל und פלומיל geschrieben (den Wechsel zwischen ב und פ findet man, beim Namen des R. Meïr ha-Levi, auch in dem Worte »aus Fulda« = בילדא oder פילדא, worüber zu vgl. German. Judaica I, 113). Den Namen »Blümlein« und ähnlich führten auch Christen; s. u. a. in Goldmanns Register (4 Personen). Die Sitte, neben dem hebräischen Namen einen zweiten zu führen, meldet bereits Ascheri (zu Gittin c. 4), und zwar von den deutschen Juden, weil die Christen sie mit einem dem hebräischen lautähnlichen Namen belegen (בחניכה הקרוב ללשון עברי). Dasselbe wird angeführt in Maharil, RGA. Nr. 100. Das gibt Aufschluß für Namen wie »Israel« = Isserlein (worüber s. Isserlein selbst, Bescheide Nr. 6 und 242, ferner L. J. Einl.), für »Blümlein« gibt das keine Erklärung. Das führt uns auf die Vermutung, daß Arons Mutter Blüme, Plüme hieß, weshalb er denn, schon zur Unterscheidung von anderen Arons, Blümlein, Plümlein genannt wurde. Eine פלומיל = Plümel kommt in Wiener-Neustadt im Jahre 1483 vor (Urkunde bei Pollák S. 108); auch bei uns weiter unten; sonst s. noch Blume (פלומא), beziehungsweise Blümchen bei Zunz, Gesamm. Schr. II, 47, 56. Eine Jüdin *Plüme* a. 1329 in Kl.-Neuburg s. in Ukb. des Landes ob d. E. V, p. 636, Nr. 50 des Anhangs, vgl. Wiener, Regesten S. 221, Nr. 28 und S. 222, Nr. 36. Analog dürfte sein der Name Aron Muskat; s. Anm. 237. — Sonst zu Aron Blümlein s. Berliner a. O. 134, A. 2, Güdemann III, 28 f.

[225]) Der Name dieser Frau wird uns leider nicht mitgeteilt. Da aber Isserlein seine eigene Tochter, die wohl nach dem Tode der Großmutter geboren wurde, Muskat nannte, so dürfte das der gesuchte Name sein. Diese Frau starb bekanntlich als Märtyrerin (s. weiter unten); ihr Jahrzeitstag war der 9. Nisan (L. J. I, 115); ebenso wird auch der Jahrzeitstag (der 33. Tag im Omer) der in der vorigen Anm. genannten Frau überliefert (L. J. I, 97), beides nur aus dem Grunde, weil sich rituelle Fragen daran knüpfen.

[226]) Sterbejahr unbekannt; doch wissen wir, daß er in Regensburg bestattet war; s. bei uns weiter unten.

[227]) Arons kleine Söhne, und was er die lehrte, sind erwähnt in L. J. I, 110.

[228]) Isserlein, der im Jahre 1460 gestorben ist (so richtig in Jewish Enc. VI, 677), dürfte um 1390 geboren sein, so daß er zur Zeit der Wiener Geserah in den dreißiger Jahren stand. Vorher schon war er gewiß im Amte in Marburg (schon um 1427, wie aus seinen Bescheiden Nr. 11 und 15 hervorgeht). Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 105, gibt 1452 als sein Todesjahr, was viel zu früh ist: vgl. dagegen die Angaben in Steinschneider, Catal. Bodl. p. 1165, Nr. 5159, und vgl. auch REJ. XXIX, 277, A. 1. Seine Frau hieß Schöndl, Schöndlein (so unterschreibt sie sich selbst in einem jüdischdeutschen Schreiben, das einer Frau galt, L. J. II, 20); sie starb am Tage Simchath-Thora (Maharil, Minhagim p. 33b) und hinterließ fünf Söhne und eine Tochter namens Muskat, die gleichfalls früh starb. Der Schöndlein früher Tod folgt daraus, daß R. Schalom sich mit dem Falle befaßte (er hatte trotz des Feiertages erlaubt, daß sich Israeliten mit ihrem Begräbnis befaßten, Maharil a. O.), wo wir doch Schaloms Tod gewiß noch vor 1420 ansetzen müssen. Möglich wäre es immerhin, daß die Verstorbene Isserleins erste Frau war, während er die bekannte Schöndlein erst hernach heiratete.

[229]) Dieser Aron, gewiß nach Aron dem Märtyrer benannt, muß demnach nach dessen Tode 1421 geboren sein. Vgl. Freimann, Einl. in L. J., p. XIX. Auch Güdemann III, 25 hält Schalom und Aron (in dieser Reihenfolge) für die jüngsten Söhne Isserleins, und zwar läßt er Schalom nach R. Schalom von Neustadt benannt sein, d. i. nach Isserleins Lehrer, was wieder einen Anhaltspunkt gibt zur Ansetzung des Todesjahres R. Schaloms (s. vorige Anm.). Zu Seldmann s. Anm. 230.

[230]) Seldmann = Schalom, s. Anm. 229.

[231]) Zu dieser Tochter Isserleins s. Anm. 228 und 237. Sie ließ mehrere Waisen zurück: L. J. II, 87.

[232]) Vgl. Berliner a. O. 319; Freimann p. XXXI. In L. J. I, 68 steht eigentlich: Juda, Sohn des Merkl; der Schreiber der bezüglichen Worte ist Isserlein, dessen Onkel Aron zugleich Großvater Judas ist, wie daselbst angedeutet wird. Anderswo, wie z. B. I, 74, heißt er kurzweg Juda Merklein (מירקלן).

[233]) Die Mutter dieser Söhne, also die Tochter Arons des Märtyrers, starb an einem Sabbat, der der Fasttag des 9. Ab war, der aber, wie bekannt, in einem solchen Falle auf den folgenden Tag verschoben wird; Isserlein befahl nun ihren Söhnen, daß sie gleich beim Ausgang des Sabbat die rituelle קריעה vornehmen (L. J. II, 87).

[234]) Isserleins drei Schwestern s. in den nun folgenden Anmerkungen, die ihre Männer behandeln.

[235]) Der Name *Rebil* (auch bei Berliner in MGWJ. XVIII, 178, und bei Freim. Register רעביל) scheint mir nicht sicher zu sein, denn in L. J. I, 51, worauf Freim. im Register verweist, steht טעביל. Ein Enkel des R. Tebel wird erwähnt in L. J. II, 62, und wahrscheinlich ist der Schwager Isserleins gemeint.

[236]) Der seltene Name *Mol* (מ׳יל), aus שמיאל gekürzt, kommt in dieser Zeit als der Name des Schwagers Isserleins vor, der in Neustadt Parnas war (s. Freimann, Einl. in L. J. Nr. 89). Ein anderer Mol, ein Neffe Isserleins, ist wohl nach diesem seinem Onkel benannt worden.

[237]) Auch Isserlein selbst hatte eine Tochter namens Muskat, die ihm, noch minderjährig, in seinem vorgerückten Alter starb, so daß ihm keine Tochter mehr blieb (L. J. II, 97). Vgl. Anm. 224 und 231. Muskat ein Frauenname bei Zunz, Gesamm. Schr. II, 59; vgl. Steinschneider, Catal. Bodl. p. 2871. Aron Muskat war ein Schwager Isserleins und war Vorsteher (פרנס) in Neustadt oder Marburg (aus der Stelle L. J. I, 100 geht das mit Sicherheit nicht hervor). Sonst s. Freimann, Einl. in L. J. Nr. 13.

[238]) J. Kolon, RGA. Nr. 116. Vgl. MGWJ. XVIII, 178.

[239]) Die Trauerausbrüche »beim Tode eines seiner Söhne«, die sein getreuer Schüler von Isserlein verzeichnet (L. J. II, 96), dürften sich auf den Tod seines Sohnes Abraham beziehen, von dem sich keine Spuren erhalten haben. Seldmann starb bald nach dem Tode seines Vaters (L. J. II, 90); in seiner gefährlichen Krankheit wurde ihm, nach bekannter Sitte, der Name מנחם beigelegt (daselbst II, 83), und es ist anzunehmen, daß sein eigentlicher, hebräischer Name שלום lautete (daselbst I, 20), weil auch dieser Sohn Isserleins bald spurlos dahingeht, also früh gestorben zu sein scheint. Die Jüdin Seldmannin in einer Urkunde bei Muchar (Steiermark VII, 240) vom 25. Mai 1435 scheint seine Frau zu sein; ihren Sohn Aram s. bei Wiener, Regesten S. 250, Nr. 240 vom 5. Februar 1478. Da alle Söhne Isserleins so benannt waren, daß sie Namen von verdienten Verstorbenen und von Verwandten trugen, in Anbetracht ferner, daß Isserleins Vorfahren in Krems zu Hause waren, dürfte sein Sohn Seldmann (das Vorkommen dieses Namens belegt Freimann, Einl. zu L. J. Nr. 42) der Namensträger sein jenes S., der in einer rührenden Geschichte vorkömmt. Unter den Tugenden eines sehr frommen Mannes in Wiener-Neustadt, eines Zeitgenossen des ebenfalls als »fromm« bezeichneten R. Schalom, wurde bemerkt, daß er zwei Waisen, ein Geschwisterpaar, namens Eberlein und Seltmann aus Krems, in seinem Hause aufzog (Maharil, Minhagim Ende; und zwar so in ed. Hanau, während in ed. Lemberg der zweite Name »Salman«, »Selmann«? lautet). Das Namenspaar erinnert an »Sußmann und Efferl von Krems« (1399) im Kod. 16 des StArch., Fol. 43b (bei Schwarz, Ghetto, S. 152, A. 5, vgl. hier oben S. 81), denn עברלין ist = Efferl, während »Salman«, »Selman« etwa »Sußmann« zu lauten hätte. — Seinen Sohn Pĕtaḥja, mit dem Beinamen כעחיל (קעחל), verheiratete er noch in Marburg (L. J. II, 29), vielleicht auch den vorhin genannten Schalom (wenn die Worte וכן שלום [daselbst] so zu deuten sind). Isserlein braucht gleichwohl darum nicht älter als 35—40 Jahre gewesen zu sein. — Pĕtaḥjas Frau, Isserleins Schwiegertochter — wahrscheinlich dieselbe, der er erlaubte, mit Buhldirnen Geldgeschäfte zu machen (L. J. II, 16) —, hieß רעדל; dieselbe war gelehrt und vertiefte ihr Wissen bei R. Judel סופר (Schreiber) in Wiener-Neustadt, der bereits alt und verheiratet war (L. J. II, 37). Berliner in MGWJ. XVIII, 178 bemerkt richtig, daß die von Isserlein (Bescheide Nr. 251) beispielsweise

genannten Namen seinem eigenen Familienkreise entlehnt sind: געכל sein Sohn, רערל seine Schwiegertochter, שענדל seine Frau. Den Sohn ר׳ קעתרל, den Isserlein (Bescheide Nr. 70) erwähnt, kann man nur mit dem erwähnten קעחל identifizieren; es dürfte etwa קעחרל (kosende Form Kecherl) zu lesen sein. Den Namen selbst zu deuten, bin ich außerstande; ich bemerke bloß, daß bei Isserlein, Bescheide Nr. 6, קהסל (Khsl, so) die »Kunja‹ von יחזקאל = Ezechiel ist; daselbst קחריי״ם (Kḥriim?) die »Kunja« von ח״ים = Hajjim; letzteres ist für קעחרל plausibler, falls dieser Name dem schwer Erkrankten und mit einem neuen Namen ins Leben Gegangenen beigelegt wurde.

240) L. J. I, 97; Freimann, Einl. in L. J. Nr. 14. Zu bemerken, daß bei dem damaligen eng begrenzten jüdischen Gemeindeleben sich unter den Ortsansässigen sehr leicht verwandtschaftliche Bande ergaben und sich ergeben mußten.

241) Isserlein, Bescheide Nr. 153; L. J. I, 129; II, 61. Er durfte sichs herausnehmen, in Anwesenheit seines Lehrers selbständige Entscheidungen zu treffen (Maharil, RGA. Nr. 194). Auch war es ihm vergönnt, die beim Tode R. Schaloms notwendig gewordenen Vorkehrungen, die eine große מצ״ה bilden, vor allen anderen in seine Hand zu nehmen, s. L. J. II, 87. Nach Maharil, RGA. 69, war er einmal zugegen, als in der ישיבה des »Herrn« (מ״ר, d. i. Beider Lehrer) etwas verhandelt wurde; vgl. daselbst Nr. 164, wie auch Maharil, Minhagim p. 35b (zusammen mit שאר לומדים).

242) Die Aussprache des Beinamens des von uns vielgenannten מהרי״ל (= R. Jakob Möln) ist unsicher; s. Stern, Die isr. Bevölker. d. deutsch. Städte III, 322; Güdemann III, 17.

243) Maharil, Minhagim p. 35, 70, 86; RGA. Nr. 69, 95, 140. In Nr. 111, wo er sagt, er habe in Wien in der »Jeschibha« einmal mit R. Aron (מהר״א, doch nicht Abr. Klausner?) eine Aussprache gehabt, hat es fast den Anschein, als ob er Schüler des R. Aron gewesen wäre.

244) Es werden von ihm Schriften genannt (Isserlein, Bescheide Nr. 132 und L. J. II, 21), von denen sich manches in der Hand seines Enkels Juda Merkl (vgl. Anm. 232) befand (L. J. II, 3).

245) Schulsinger (ms) kehrt das Verhältnis um: er läßt den Märtyrer Meisterlein den Vater des Schülers Arons namens Meisterlein sein, was weder chronologisch einleuchtet, noch auch das Vorkommen desselben Namens bei Vater und Sohn erklärt. Maharil, RGA. Nr. 38, an Meisterlein (Sohn) gerichtet: כמדומה שמעתי מאביך הקדוש ה׳ ינקים דמו. Damit ist der Vater sicher als Märtyrer bezeichnet.

246) Schwarz, Ghetto Nr. 385 D.

247) Freimann, Einl. in L. J. Nr. 93.

248) Folgt aus Isserlein, Bescheide Nr. 216, wo die Verwandtschaft mit Isserlein, dem Neffen Arons, näher angegeben ist. Dieser oder ein anderer Sohn Schaloms ist es, von dem angegeben wird שנולד מהול (er kam circumcisus zur Welt); Schalom, der gefeierte Gelehrte, stellt diesbezüglich eine Frage an seinen Schüler Maharil (Minhagim p. 89a). Was (daselbst) noch berichtet wird, und zwar von Maharil selbst, wie R. Mankot (s. oben S. 35) bei der

Beschneidung eines solchen Kindes vorging, bezieht sich wohl auf denselben Fall. Was in I. Tyrnau (Minhagim ed. Luneville p. 38b, Punkt 142) als Bescheid des R. Judl und R. Schalom mitgeteilt wird, bezieht sich wohl auf diesen Judl, und der Sinn ist: Judl im Namen Schaloms.

[249]) Maharil 19a: Schalom erbt von seinem Vater זעקיל einen Alfassi (talmud. Kompendium von J. Alfassi) usw. Daselbst 37a heißt der Vater Isaak. Die Verbindung Isaak Säckel ist häufig.

[250]) Maharil 107a: ואמר שקבלה בידו מן אחיו מהר״ר יונה. Demnach war Jona der ältere Bruder. Berliner a. O. 319, A. 1, beruft sich für dasselbe Faktum auf Steinschneider, Katal. Leyden S. 301 und Zunz, Zur Gesch. S. 44 (?).

[251]) S. den Pentateuchkommentar (verfaßt im Jahre 1430), Abschnitt וירא, von R. Dosa ha-Jevani, der ein Schüler Schaloms war.

[252]) Er hieß offenbar nach seinem verstorbenen Oheim Jona. Diesen jüngeren Jona von dem Wiener R. Jona zu trennen liegt kein Grund vor (s. auch Berliner a. O. 319), nur läßt ihn Berliner erst in Regensburg, dann in Wien wohnen; Güdemann III, 29 umgekehrt. Sein Wohnen in Regensburg hindert uns nicht, ihn den Helden der Wiener Geserah sein zu lassen. Auch Petachja, Isserleins Vater, wurde in R. bestattet, muß also dort gestorben sein, wo doch seine ganze Familie in Wien oder Krems zu Hause war. Mehr über Jona s. weiter unten.

[253]) Ihren Tod s. in Maharil, Minhagim 113b. Sie wird mit Namen ebensowenig genannt wie ihre Mutter, Schaloms Frau (in Maharil 83a רבנית), obzwar oft von ihr die Rede ist.

[254]) Unter den fünf Söhnen Isserleins war es vielleicht Petachja, der sie zum Weibe hatte; diese Frau hieß Redil; s. Anm. 239.

[255]) L. J. II, 23, 80. Vives Purtano, s. weiter unten.

[256]) Maharil, RGA. Nr. 70, L. J. I, 21, 83, 96; II, 50; Isserlein, Bescheide Nr. 95 (= L. J. I, 29) und 138.

[257]) Nach Isserlein, Bescheide Nr. 128 tat Schalom den Ausspruch, daß er und seine Vorfahren in Neustadt im Lehramte säßen, und trotzdem, käme einer hin, um sich zum Haupt aufzuwerfen — er würde ihn daran nicht hindern.

[258]) Das Nähere s. bei Rosanes, Gesch. d. J. in der Türkei (hebr.) I, 13, 18. Dosas Werk ist das älteste Werk eines türkischen Juden. Es führt den Titel: פירוש ותוספות על פי׳ רש״י על התורה »Erläuterung und Zusätze zu dem Pentateuch-Komm. Raschis« (s. Benjacob, 'Ozar ha-Sefarim S. 478, Nr. 705). Vgl. Krauß, Studien zur byz.-jüd. Gesch. S. 96.

[259]) Vgl. I. Bruna, RGA. Nr. 12: R. Schaloms Tat beweist, daß das eben der Minhag in Österreich. Daselbst Nr. 93 angeführt חידושי דרשות öffentliche Vorträge, die Schalom in Neustadt gehalten (Pollák 51 f. meint jedoch, dieses Werk sei Schalom mit Unrecht zugeschrieben). Sein Werk תקונים (halakhischen Inhalts) besitzen wir in Auszügen bei Isserlein, Bescheide Nr. 145 bis 161 und bei Maharil, Minhagim 143a ff.

[260]) Zu diesem, wie wir glauben, romanischen Namen (nicht Pheibisch = Phöbus) s. weiter unten.

[261]) Zu all dem s. Freimann a. O. Nr. 35.

[262]) Vives erzählt da einen Brauch, den er dem R. Enschchen abgelauscht hat. Zum Namen Ensi, Enschin s. Zunz, Ges. Schr. II, 37: ich schreibe Enschchen ad normam Anselm, in jüdischem Munde Anschelm, Anschel; zu Enschen selbst s. Freimann Nr. 113 unter ר׳ עזכין.

[263]) Dieser Eisack dürfte mit Eisack Stein identisch sein (letzteren s. bei Freimann Nr. 80).

[264]) J. Weil, RGA. Nr. 161, I. Bruna Nr. 227. Mehr bei Pollák S. 56.

[265]) Josef ha-Kohen, Emeq ha-Bakha ed. Letteris p. 68, Übersetzung von Wiener S. 54; vgl. daselbst Anm. 207, 208; anderes s. bei Schwarz, Gesch. S. 23. Die Darstellung bei Wolf, Gesch. d. J. in Wien, S. 12, ist konfus, weil er, wie viele andere, die Wiener Geserah vom Jahre 1421 mit den Vorgängen vom Jahre 1349 vermengt.

[266]) Von den Verherrlichungen, die in den Kreisen der Universität, besonders auch in den Reden des Thomas von Haselbach, herrschten, wovon Pröbchen z. B. bei Aschbach I, 204, sehen wir hier ab. Doch auch Graetz VIII[3], 132 schreibt: »Der ernste würdige (Erz)herzog Albrecht . . . wurde förmlich aufgestachelt gegen die Feinde Gottes« . . . Brann (Gesch. d. J. in Schlesien S. 105): »Albrecht . . . war ein kluger und kraftvoller Mann, milde und gerecht gegen seine dienstwilligen Untertanen, dabei aber auch ein strenger Papist und darum rücksichtslos hart gegen Ungläubige und Ketzer.« Dagegen ist das Urteil des hebräischen Übersetzers (H. Horovitz) von H. Ellenberger, Die Leiden und Verfolgungen der Juden und ihre Beschützer (Budapest 1882) — hebräisch צל ואור (Preßburg 1888) S. 148 —, daß Albrecht an sich ein Judenfeind gewesen und daß er nur nachmals, als König von Ungarn, unter dem Druck der Judenprivilegien Bélas IV. gerecht gehandelt habe — dieses Urteil ist belanglos. Entgegengesetzt charakteristisch sind folgende Worte von V. Preuenhuber, Annales Styrenses (Nürnberg 1740) S. 94: »Es wird höchst lobwürdig von ihm (Albr. V., beziehungsweise als Kaiser Albr. II.) geschrieben, man habe nicht wissen können, ob er der Gottesfurcht, der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit mehrers ergeben gewesen, dann er von diesen zen Tugenden ein Ausbund gewesen ist.«

[267]) Vgl. Huber, Gesch. Österreichs II, 466; G. Frieß, H. Albrecht V. von Österreich und die Hussiten, Linz 1883 (S.-A. aus dem Programm des Gymn. zu Seitenstetten); Fr. v. Bezold, K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten; 3 Abteilungen 1872—7. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, II (Berlin 1876—7), S. 267 ff.

[268]) Vgl. Güdemann III, 155 f. (Die Quelle ist ein Passus im Maharil ms., gedruckt in Polláks הליכות קדם, Amsterd. 1846, S. 79.) A. Geiger in Liebermanns Volkskalender 1854, S. 13 = Nachgel. Schriften III, 178.

[269]) Mehrere derartige Fälle vom Verrate der Juden s. bei Basnage, Histoire des Juifs, Haag 1716, III, 392. In dem Stück »Die Comödia genanndt das wohl gesprochene Urtheil eynes Weiblichen Studenten oder Der Jude von Venedig«, herausgegeben von Joh. Meisner, Wien 1885, werden die Juden beschuldigt, früher Malta und jetzt Cypern an die Türken verraten zu haben;

s. O. Frankl, Der Jude in der deutschen Dichtung des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, 1905, S. 112 ff. Ungarn und Juden wurden 1547 verdächtigt, die Türken nach Wien einlassen zu wollen, weshalb man denn die Wachen verschärfte (Schlager V, 16). In einer Eingabe der Wiener an Kaiser Leopold I. im Jahre 1669 heißt es gar, daß man den Juden in Polen, weil sie gar so mächtig waren, die große Kosakenrebellion zuschreibe (bei Pribram, Urkunden und Akten z. Gesch. d. J. in Wien I, 200).

[270]) Vancsa in Gesch. d. Stadt Wien II, 2, 527.

[271]) Congreg. facult. theol. de dato 9. (Kink hat: 10.) Juni 1419. Vgl. Goldmann S. 119, A. 1. Mit den lästerlichen Schriften sind wahrscheinlich Talmud und תולדות ישו gemeint (zu letzterem s. mein Leben Jesu in jüdischen Quellen, Berlin 1902). Zu bemerken ist, daß um dieselbe Zeit viele Theologieprofessoren der jungen Wiener Universität gegen die Juden schrieben: so Heinrich von Oyta (Aschbach S. 406), Heinrich Langenstein von Hessen (daselbst 395, A. 2 und 397, A. 2) und ganz besonders Thomas Ebendorfer von Haselbach, der direkt gegen das Toledoth Jeschu schrieb (daselbst 524, A. 8): von letzterem sprechen wir noch. Die Anklagen gegen den Talmud sind sehr alt: s. den Pariser Talmudprozeß in REJ. I, II. Daß die Herren Professoren auf Befragen wie vorstehend antworteten, sieht man sowohl im Falle vom Jahre 1370 (Scherer, S. 393, unser Fall daselbst 410) wie auch aus der Urkunde bei uns weiter unten S. 102.

[272]) Das Kartäuserkloster Gaming (Gemnicum) wurde 1332 gegründet und 1782 aufgelöst. Vgl. H. R. Zeißberg, Zur Gesch. der Karthause Gaming in Österr. u. d. E. (Wien 1880, S.-A. aus Archiv f. österr. Gesch. LX, 1880, 572 ff.) S. 18, A. 7; Newen, Pandectae saeculares Gemnici (Festschr. z. Jubelfeier 1732) p. 51: auch Topogr. von N.-Österr., Wien 1893, III, 280 unter »Gaming«. Prior Leonhard war auch Definitor. Zuletzt war er Prior von Brünn, beziehungsweise Mauerbach (1428—35).

[273]) Bei Wiener, Regesten S. 244, Nr. 200; Lichnowsky V, 3982; vgl. Schwarz, Gesch. S. 46.

[274]) Senckenberg V, 229; auch im Notizenblatt 1854 S. 134 und in QGSW. II, 81, vgl. Scherer 420, Schwarz, Gesch. 47. Aber die Worte »merklich schuld und verhandlung« können nur besagen, die Juden haben etwas verbrochen (Hostienschändung), und es ist da kein Raum, »von der Höhe der Judenschulden« zu sprechen (Goldmann S. 119, A. 2). Das Wort »Verhandlung« (facinus?) auch im Schatzgewölberegister (weiter unten S. 71: sonst s. Anm. 314). »Verdachtnuss und Inzicht« der Urkunde ist wohl auch nicht Geldschuld, sondern der Hussitenfrevel oder, noch besser, die Hostienschändung. Es verdient angenagelt zu werden, daß in einem neueren Buche (Kerschbaumer S. 285) apodiktisch behauptet wird, »überall nämlich waren die Juden mit den Hussiten im Einverständnis« usw.

[275]) Es ist wohl vom Jahre 1425 die Rede; vgl. Bzovius, Annal. eccl. post Baronium, ad ann. 1425 no. 15, Bd. XV (Köln 1622, p. 663), angeführt in Revue des Questions Historiques LI, 382. Der Verfasser in dieser Revue meint, desselben Delikts könnten die Juden schon 1423 beschuldigt worden

sein, und dies habe verursacht, daß Martin V., der den Juden sonst gewogen war, im Jahre 1423 ein den Juden früher gegebenes günstiges Privileg zornig zurückzog.

[276]) Angeführt von A. Levy (s. nächste Anm.).

[277]) Der Verfasser, Alphonse Levy, schrieb: Gesch. d. J. in Sachsen (Berlin 1900), wo S. 33 zu vergleichen.

[277 a]) Wortlaut der »Wiener Geserah« ed. Goldm. S. 125.

[278]) In dem Banntaiding der Herrschaft Liechtenstein in der Brühl wird (Ende des 14. Jahrhunderts) ausdrücklich verboten, Waffen aus Mödling hinauszunehmen (Österr. Weistümer VI, 571: Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden Nr. 154, S. 289 f.).

[278 a]) Contin. Claustroneoburg V (bei Pertz IX, 739 zum Jahre 1421): Et postea fecit proclamare rex (Sigism.), quod nullus reciperet monetam ipsorum (hereticorum) ut non possunt habere populum contra fideles; sed omnes mali Christiani et Judaei, tam nobiles quam ignobiles, confugerunt ad eos, ita quod nullus principum potuit ipsis resistere.

[279]) Scriptores rerum Bohemicarum III, 33 f., zum 8. April 1420. Vgl. auch bei Kutschera, Aus den Tagen der Hussitenkriege S. 19; Bondy-Dworský Nr. 209 (s. zweitnächste Anm.).

[280]) Das sind Sekten der Hussiten; der Kürze halber verweise ich auf Huber, Gesch. Österreichs II, 446 f.

[281]) Aus G. Bondy-Fr. Dworský, Zur Gesch. der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien I, 906—1576 (Prag 1906), I, 95, Jahr 1421, Nr. 210; aus Tomek, Déjepis mésta Prahy IV. Bd., 134.

[282]) Huber, Gesch. Österreichs II, 467.

[283]) Bondy-Dworský a. O. S. 101, Nr. 218. Vgl. schon d'Elvert, Gesch. u. Beschreibung der k. Kreis- und Bergstadt Iglau, 1850, S. 106 f. Scherer S. 410. Andere Leiden der Juden im Hussitenkriege s. Maharil, Minhagim p. 42 a (ein gewisser R. Jospel wird von den Brabantern, als sie gegen die Hussiten zogen, in Rüdersheim am Rhein ermordet), I. Bruna, RGA. Nr. 278 (die Zeit der Hussiten — איווות »Gänse« — sind typisch für die Unsicherheit der Straßen; das habe aufgehört, und die Geschäftsleute zögen jetzt ruhig ihres Weges von Erfurt nach Eger, von Eger nach Prag usw.).

[284]) Bondy-Dworský Nr. 223.

[284a]) Isserlein schrieb damals ein Fasten aus (L. J. I, 115). Vorher schon, doch in demselben Jahre, hat er wegen der Vertreibung aus Bayern ein Fasten ausgeschrieben (daselbst). Das Nähere s. bei Güdemann III, 56, 152 und Freimann, Einl. zu L. J. p. IX; anders Berliner in MGWJ. XVIII, 181.

[285]) Alles im handschriftlichen Maharil, woraus mitgeteilt durch S. D. Luzzatto in Polláks הליכות קדם, p. 79; vgl. auch אגרות שד״ל (Luzzattos Briefe) II, 866 ff. und Kod. Merzbacher 56, beschrieben in Hebr. Bibliogr. IX, 35; neuestens auch gedruckt in קבץ דברים נחמדים (ein kleiner Sammelband von Texten, Husyatin 1902, 5. Stück). Die Veranstalter dieses Druckes bedienten sich einer von der Luzzattos verschiedenen Maharil-Hschr. Eine solche gibt es auch in der Wiener Hofbibliothek (s. Katalog Artur Z. Schwarz S. 50, Nr. 36

zu Codex Hebr. 175) und auch in dieser ist ein גילגיל בני החישים enthalten, jedoch ohne die הגהות, die in ed. Husyatin abgedruckt sind. Dieser Druck ist übrigens ein sehr mangelhafter. Die berührte Episode mit R. Nathan Eger ist überall gleich: beim Herannahen des großen, die Hussiten bekämpfenden Kreuzheeres, das in Böhmen, besonders in Saaz, schon Schrecken um sich verbreitet hatte, versammelte Nathan alle Schulkinder in einen Raum und befahl seiner Frau, daß sie, sobald sie seinen Schrei vernehmen würde, die Kinder schlachten soll: zum Glück kam es nicht dazu, denn das Kreuzheer wurde schon früher jämmerlich geschlagen und zur Flucht gezwungen. Unter anderem traf es sich, daß ein jüdischer Vater im Verfolge der Hussitenkriege in Eger erschlagen wurde, bevor er seinen erstgebornen Sohn, wie üblich, ausgelöst hatte: R. Nathan Eger hängte nun dem Knaben eine silberne Bulle um, zum Zeichen, daß er sich, wenn groß geworden, noch auszulösen habe (Maharil p. 91a). Die Stadt Eger war vom Hussitenkriege tief berührt: s. neuestens K. Siegl, Briefe und Urkunden z. Gesch. der Hussitenkriege. Aus dem Egerer Stadtarchiv: Zschr. des deutsch. Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens, Brünn 1918, Jg. XXII, S. 15—58. Vgl. noch »Die Juden in Eger« bei A. Stein, Die Gesch. d. Juden in Böhmen (Brünn 1904) S. 22—30; Hussiten daselbst 20f. Zur Sache s. Graetz, Gesch. VIII³, 132ff.; Zunz, Synag. Poesie 48; Wiener zu Emeq ha-Bakha S. 196; M. H. Friedländer, Die Juden in Böhmen, Wien 1900, S. 12; Brann, Gesch. der Juden in Schlesien S. 96, Anm. 3. — Bemerkenswert ist, daß Jakob Weil (s. seine RGA. Nr. 157 Ende und vgl. Zunz, Ritus 36), ein Schüler Maharils, diese außerordentliche Fastenordnung seines Lehrers in einer Kopie besaß und davon eine Kopie seinem Korrespondenten Meisterlein (vgl. weiter unten) übersandte.

286) Aus der Ramschackser Chronik Nr. 22, abgedruckt bei Bondy-Dworský a. O. II, S. 910, Nr. 1146 (Wolf, Jubelfeier, der angeführt wird, hat nichts von dieser Sache). Vgl. auch A. Stein, Die Gesch. der Juden in Böhmen S. 20.

287) Vgl. was der Römer Salomo ben Moses b. Jekuthiel in diesem Punkte rät (bei Güdemann II, 230f.).

288) Unter anderm rät auch M. Luther vom Disputieren mit den Juden ab (s. R. Lewin, Luthers Stellung zu den Juden, Berlin 1911, S. 48). Vgl. Güdemann III, 144, 157, 158. Im Texte der W. G. s. weiter unten.

289) Isserlein, RGA. Nr. 328.

290) Mit Ausnahme derer von Wien, die im Jahre 1669 beim Kaiser, mit Berufung auf die Geschehnisse von 1421, die Entfernung der Juden verlangen (s. bei Pribram, Urkunden u. Akten zur Gesch. der Juden in Wien [Wien u. Leipzig 1918] I, 198, 208). Sie erwähnen Hostienschändung, Brunnenvergiftung und Mord oder Beschneidung der Christenkinder. Aber gerade diese willkürliche Verbreiterung der Schuld der Juden beweist, daß die Wiener nach 250 Jahren, die darüber verstrichen sind, nicht recht wußten, was im Jahre 1421 vorgegangen und darum nur mit zugkräftigen Schlagworten des Judenhasses um sich warfen. Einmal (S. 200) erwähnen sie gar die Brunnenvergiftung allein! Auch sie scheinen nun die Vorgänge vom Jahre 1421 mit denen

vom Jahre 1349 — mit dem Schwarzen Tode — verwechselt zu haben, wie es ja auch Geschichtsforschern erging (s. weiter unten). Wenn sie ferner geradezu bitten (S. 209 oben), alle Juden auf einmal erschlagen zu dürfen, so konnten sie auch hierin nur Akte wie Hostienschändung und Brunnenvergiftung vor Augen haben, nicht aber den leidigen Waffenhandel, den man damals und besonders bei Juden unmöglich als Landesverrat hat qualifizieren können.

[291]) Dies scheint die Meinung zu sein von Goldmann S. 119, A. 2.

[292]) S. Schwarz, Ghetto S. 5, Anm. 7; vgl. auch dessen Gesch. S. 24.

[293]) Scheint mir eine müßige und unerwiesene Annahme zu sein.

[294]) Man braucht nur bei Eisenmenger, Entdecktes Judentum I. 543 ff., das Kapitel »Wie die Juden das heil. Abendmahl heißen« usw. nachzulesen. Der Verfasser des Artikels »Die Juden im christlichen Abendland« in R. Hayms »Preuß. Jahrbücher« (Berlin 1861) VIII, 44 schreibt gar: »Unglaublich ist es gar nicht, daß sie (die Juden) unter sich Lehren und Gegenstände des christlichen Cultus gehöhnt und beschimpft, Hostien, wenn auch ohne das Wunder des Blutes, durchstochen und Crucifixe, die als Pfänder ihnen verfallen waren, verunehrt und eingeschmolzen haben. Selbst die Berichte von vorgefallenen Christenmorden müssen, abgesehen von der perfiden Fabel von Kinderschlachten am Charfreitag, nicht notwendig sämmtlich erlogen sein.«

[295]) Eine Übersicht gewährt das Kapitel »Leiden« bei Zunz, Synag. Poesie S. 19 ff.

[296]) Scherer (S. 349) erinnert mit Recht daran, daß die Hostienbeschuldigungen allem Anscheine nach planmäßig verbreitet wurden, da sie in mehreren Orten in rascher Folge auftreten: so die vom Jahre 1305 f. in Verbindung mit der Rindfleischverfolgung vom Jahre 1298 ff., die von 1338 in Verbindung mit der Armlederverfolgung in Deutschland.

[297]) REJ. LIII, 270—2.

[298]) Fehlt in Jewish Enc. s. v. Posen, wohl darum, weil es Zunz nicht hat; s. jedoch J. Perles, Gesch. d. Juden in Posen (Breslau 1865) S. 8 ff.

[299]) Wegen der Angebereien des Täuflings Pesach-Peter; s. Zunz, Synag. Poesie 46.

[300]) Fehlt wieder in Jewish Enc. s. v. Glogau; s. jedoch daselbst unter Host, Desecration of (VI, 482b); Brann, Gesch. der Juden in Schlesien S. 94.

[301]) Altmann, Salzburg S. 120.

[302]) Graetz VIII^3, 95 f. Depping, Die Juden im Mittelalter S. 327 f. Die Vorfälle in Segovia haben eine gewisse Ähnlichkeit mit denen in Wien: Die Juden sollen die Hostie von einem Mesner gekauft und dieselbe in siedendes Wasser getan haben: mehrere Juden wurden gefangen, unter ihnen Don Meïr Alquadez, der Leibarzt bei Heinrich III. von Kastilien gewesen: dieser wurde gefoltert, und da er bekennen mußte, gevierteilt, und dasselbe geschah mit den anderen Juden, die bekennen mußten. Die schöne Synagoge (Beschreibung s. in REJ. XXXIX, 209 ff.) wurde in eine Kirche verwandelt, die nun den Namen Corpus Christi erhielt und mit Prozessionen der Hostien ausgestattet wurde.

[303]) S. jetzt Bondy-Dworský, Zur Gesch. d. Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien Nr. 244; vgl. 245, 252. Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien S. 125ff.

[304]) Sie sollen vier Christenkinder ermordet haben; s. H. Barbeck, Gesch. d. Juden in Nürnberg und Fürth (Nürnberg 1878) S. 14.

[305]) Vgl. O. Frankl, Der Jude in der deutschen Dichtung des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, 1905, S. 125ff.

[306]) Passau, Stern(bach)[berg], die Mark auch von Eck von Ingolstadt (c. 21) im Verfolge seiner Ausfälle gegen das Judentum erwähnt (vgl. auch c. 25 Pösing wegen Blutbeschuldigung), mehr noch in Jewish Enc. VI, 482 (daselbst: 1420 zu Ems lies Enns).

[307]) Basnage, der es von Manasse ben Israel hat.

[308]) G. Roskoff, Gesch. des Teufels (Leipzig 1869) II, 213f. erinnert mit Recht daran, daß als Vorläufer der Hexenprozesse unter anderen auch der Prozeß gegen die Templer 1309—13 betrachtet wird, ein Prozeß, der bekanntlich mit dem Verbrennen der Ordensmitglieder endete. Auch der Prozeß von Arras (Waldenser und Manichäer) endete 1439 mit dem Feuertode der Beschuldigten. Die Hexen selbst wurden, wenn sie schuldig befunden wurden, kraft einer Bulle Gregors IX. zum Scheiterhaufen verurteilt (daselbst 215); zur Sache s. auch Kurt Müller, Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland (Leipzig, Reclam). Große Literatur auch in Meyers Konv.-Lexikon, 6. Aufl., IX, 299ff. unter Hexe.

[309]) S. den Artikel *Auto da Fé* in Jewish Enc. II, 340b unten: »Die Lehrer der Kirche waren nur darin geteilter Meinung, ob die schuldig Befundenen durch das Schwert oder durch das Feuer hingerichtet werden sollen«; vgl. Julien Havet, L'hérésie et le bras séculier au Moyen Age, Paris 1881. Den Tod durch das Feuer wählte man, weil mehr übereinstimmend mit Joh. 15, 6.

[310]) J. Aschbach, Gesch. K. Sigmunds (Hamburg 1841) III, 8.

[310a]) Vgl. E. König, Ausgeburten des Menschenwahns usw. Ein Volksbuch (Rudolstadt o. J.) S. 65, 79. Vgl. daselbst 122 aus dem Berliner Stadtbuch: Vom Jahre 1399 bis 1448 wurden wegen Kirchendiebstahls zwei Personen verbrannt.

[311]) Isserlein in L. J. II, 43.

[312]) Sehr schief liest man bei Wertheimer, Die Juden in Österreich I, 103: »Alle Anklagen über entweihte Hostien gehen aus der Mitte herzoglicher Städte hervor«, was er auf die Gewinnsucht der Bürger der Städte zurückführen will. Nein, nur die Strafen betreffen die jüdischen Bewohner der Städte, weil eben die Juden nur in ihnen wohnten, oder weil für uns nur dieses verzeichnet ist; die Anklage selbst wird auch auf dem Dorfe erhoben worden sein!

[313]) S. Beilage bei Goldm. S. 132.

[314]) Vgl. zu diesem Ausdruck oben S. 59, Anm. 274.

[315]) Vor wie vielen Jahren? Und warum wurde das Delikt nicht früher bestraft? Oder sollen die Untersuchung und der Prozeß gar solange gedauert haben?

[316]) Vgl. den »Judenmesner« oben S. 38.

[317]) Dies wissen wir aus Ebendorfers Chronik; s. weiter unten. Die Kirche stand, wie es dort heißt, abseits vom Wege und war wenig von den Gläubigen besucht.

[318]) Die Erläuterungen zu dem Altdeutsch des Dekrets sind aus Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch (Leipzig 1876) geschöpft.

[318a]) Im Todesurteil der Mesnerin: gestohlen.

[319]) Dies wissen wir ebenfalls aus Ebendorfers Chronik; er nennt Israel »sehr reich« und läßt die Mesnerin (schuldenhalber?) ihm unterworfen sein. Israels Frau tritt bei Ebendorfer in keiner Weise hervor und zählt nur allgemein zu den Mitwissern der Tat.

[320]) Die Sache ist *ben trovato:* Die Mesnerin händigt die »Heiligkeit« erst der Jüdin, also einer Frau, ein, diese erst gibt sie ihrem Mann, dem Juden. S. jedoch Ebendorfer in der vorangehenden Anmerkung.

[320a]) Im Todesurteil der Mesnerin: um Gut verkauft.

[321]) Als ob das in jenen Zeiten so leicht gegangen wäre! Die Beschuldigung selbst, daß nämlich die Juden die »Heiligkeit«, beziehungsweise das Christenblut ihren Glaubensgenossen im In- und Auslande zusenden, kehrt in vielen dieser Geschichten wieder.

[322]) Vgl. »Schatzgewölberegister« weiter unten S. 71.

[323]) S. Beilage bei Goldm. S. 133.

[323a]) Von Israel und seiner Frau wird zwar im Dekret nicht gesagt, daß, sie gefangen nach Wien geführt wurden, doch mußte das geschehen sein, da sie dort gerichtet wurden. Dasselbe gilt auch von den übrigen verdächtigen Juden und Jüdinnen. Daß Israels Frau gefangengesetzt war, sehen wir übrigens bei Ebendorfer (s. weiter unten).

[324]) Ebendorfer, Chronicon Austriacum bei Pez, SS. II, 851. Eine feine Charakteristik des Thomas Ebendorfer von Haselbach s. bei Latschka, Perchtolsdorf (Wien 1884) S. 77f. Vgl. Aug. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi [2], Berlin 1896, I, 388. (S. auch Aschbach S. 493—525.) O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 226 ff.

[325]) Sigismund regierte als König von Ungarn 1379—1437, als König (später Kaiser) von Deutschland 1411—1437. Über ihn und seine Regierung unterrichtet am besten das dreibändige Werk von J. Aschbach (s. Anm. 310). Brann (Gesch. d. Juden in Schlesien S. 96, Anm. 3) fragt mit Recht, ob Albrecht im Einvernehmen mit dem König oder gar auf dessen Anregung gehandelt habe, da doch Sigismund bekanntlich besonders erfindungsreich war, wenn es galt, die Juden zu brandschatzen. Vgl. oben S. 21.

[326]) in *Anaso.* Die lateinische Form des Namens der Stadt Enns war Anasum (in Germ. Jud. I, 97 ist *Anesis* angegeben), s. J. G. Th. Graesse, Orbis Latinus, 2. Aufl., Berlin 1909, S. 16, wo außerdem noch Anassianum, Anassum, Anisia, Anesus, Anasus, Enesus, Enasa, Ensium civitas.

[327]) *aedituus* ist nach Duc. = ostiarius (Pförtner), zugleich ein gradus ecclesiasticus.

[328]) Diese Kirche soll sehr alt sein; sie soll noch zur Römerzeit begründet worden sein; s. Fuhrmann S. 139, 146, 289.

329) post Paschalia . . . festa. Wie erst, wenn die Sache vor Ostern sich zugetragen hätte! Da wäre unbedingt auch der Blutaberglaube aufgetaucht, den übrigens spätere Quellen zu erwähnen nicht unterlassen; s. weiter unten S. 72 ff.

330) Das Jahr 1419? Dann wären bis zur Vollstreckung des Todesurteils nicht ganze zwei Jahre verflossen, und die »etlichen Jahre« in des Herzogs Dekret wären nicht gut berechtigt. Vgl. Anm. 315.

331) multas Sacrimenti particulas. Das dürfte wohl davon herrühren, daß es nach Ostern war, wo nach der Kommunion nur noch Stücke der Hostien übriggeblieben waren. Nach dem Schatzgewölberegister (s. weiter unten) hätten die Juden mit vier geweihten Hostien ihren Frevel getrieben. Im Todesurteil der Mesnerin heißt es: das heilig Sacrament . . . meniger stukch . . . verstollen.

332) *comparasse* kann bedeuten: erhalten oder kaufen.

333) Das Foltern birgt sich hier unter dem scheinbar harmlosen Worte *quaestionata*. Vgl. Inquisition!

334) Die übrigen Chroniken (s. weiter unten) nahmen nur den nun folgenden Bericht der Tatsachen auf und haben kein Wort von dem Geschwätz der Hostienschändung. Darin sind sie der »Wiener Geserah« überraschend ähnlich!

335) Das traf sich schon früher einmal in Österreich; im Jahre 1370 nämlich wurden auf Befehl H. Albrechts III. alle Juden an einem Tage gefangengenommen und ihrer Güter beraubt. S. Kurz, Österreich unter H. Albrecht dem Dritten I, 69; auch in seinem Albr. IV. II, 193. In Böhmen ist dasselbe unter König Wenzel wiederholt geschehen; vgl. Dobner, Monum. Hist. Bohem. IV (Prag 1779), S. 65.

336) Dies Wort hat einen rechtlichen Sinn; der Herzog konnte die Juden nur von den Orten vertreiben, die auf seinem, dem landesfürstlichen, Territorium standen, nicht z. B. aus Wiener-Neustadt, das damals der steiermärkischen Linie des Hauses Habsburg gehörte, nicht auch von solchen Orten des eigentlichen Nieder- und Oberösterreichs, die etwa ein anderer Fürst oder ein Stift zu eigen oder zu Lehen besaß.

337) Entspricht dem »in vankchnuss gehalten« des herzoglichen Ediktes vom 12. März 1421.

338) relegatis popularibus; popularis im Gegensatze zum nächstfolgenden magis honorati eorum. Das Ganze fast genau so in »Wiener Geserah« (S. 125 ed. G.): Men befelt er, das man solt di עניים (Armen) vertreiben un' di עשירים (Reichen) solt man תפוס (gefangen) halten.

339) Die gesellschaftliche Gliederung der jüdischen Bevölkerung, die wir hier lesen, war allem Anscheine nach dem nachgebildet, was aus jener Zeit sich uns auch im christlichen Volke zeigt; es gab Unterschiede im Stande der Wiener Bürger, von denen manche *honestiores personae* = ehrbare oder achtbare waren, im Gegensatze zu den longe inferioris conditionis Personen; erstere hießen auch *potiores* (Quellen s. bei Voltelini S. 64 ff., 135). Praktisch drückte sich das auch darin aus, daß die sogenannten »Erbbürger« (solche, die von den Erträgnissen ihrer liegenden Güter leben) in Wien die alleinigen Mitglieder des Rats sein konnten, und erst 1396 wurde verordnet, daß auch

Handwerker, sofern sie in Zünfte gegliedert waren, gewählt werden konnten. Seit 1408 gab es »Genannte«, die, aus allen Klassen der Bürgerschaft gewählt, zwar zum vergrößerten Rat gehörten, jedoch nur als Zeugen und Gerichtsbeisitzer fungieren konnten (etwa 200 an der Zahl) und auch sonst zur Beratung städtischer Angelegenheiten beigezogen wurden. Sie bildeten den »äußeren« Rat, der von dem »inneren« (Geschworene, *iurati*) zu unterscheiden war (Huber-Dopsch, Reichsgesch.[2] S. 58). — Wie es sich christelt, so jüdelt es sich auch. Demgemäß unterschied man auch bei den Juden sogenannte חשיבים (wörtlich = *honorati*, Geachtete); vgl. חשיבי אישטריך »Die Geachteten von Österreich«, Leqet J. I, 36 unten. Vgl. auch חשיבים in einer Glosse zu Maharil p. 51b. Zu den Ältesten *(parnassim)* in Österreich s. oben S. 36; nach Pollák S. 89f. bildeten sie die erste Schicht der jüdischen Gesellschaft; außer ihnen unterscheidet er noch Gelehrte, Mittelklasse und Arme.

340) reservare, hier in Gefängnis setzen.

341) Dieser Satz ist zum Verständnis des Gedankens zu ergänzen.

342) Die Worte apud furum praeconem sind mir nicht ganz klar. Nach Duc. bedeutet praeco 1. judex urbanus, fr. maire, 2. viator, fr. sergeant. Letzteres wird hier richtig sein. Furum findet sich bei Duc. nicht. — Hormayr, Wiens Gesch. III, Heft 3, S. 87, übersetzt »in des Diebsschergen Stube«; ähnlich auch Mailáth, Gesch. von Österreich I (Hamb. 1834), S. 229.

343) Der Chronist schreibt *perfidia* = Unglauben, Bosheit. Der Juden nefanda perfidia wird erwähnt auch in der sonst zugunsten der Juden gegebenen päpstlichen Bulle vom 31. Jänner 1419 »Sicut Judaeis« (abgedruckt in Revue des questions historiques Bd. 51, S. 407).

344) Scheint nur auf die letzte Gruppe der Getöteten zu gehen; in der Sache gilt dies aber wohl von allen Getöteten.

345) Biblischer Ausdruck; vgl. Jerem. 22, 19.

346) Vgl. Anm. 343; da der christliche Glaube gemeint ist, sagt hier der Chronist *fides*.

347) Die Redensart ist wieder biblisch; vgl. Sprüche 26, 11.

348) Doch erst später; vielleicht erst unter Einwirkung der Bulle Martins V. (s. weiter unten).

349) Vgl. Anm. 343.

350) So auch in anderen Chroniken und im Todesurteil. Der Gregorius-Tag ist der 12. März; im Jahre 1421 fiel dieser auf einen Mittwoch (»Mitichen« in der Chronik bei Pez, SS. II, 550).

351) in Erdtburg (deutsch) in prato penes Danubium. Das ist nicht zu übersetzen »in Erdberg-Prater«, wie man hie und da findet (Schulsinger ms.), sondern auf einer Wiese in Erdberg bei der Donau. Näheres s. weiter unten.

352) Das heißt: Für immer (!) aus Österreich vertrieben.

353) Wir haben hiefür die systematische Übersicht bei Goldmann, S. 112, A. 1.

354) »Unehre« s. auch in der Hostienaffäre von Breslau 1453 im Briefe König Ladislaus, bei Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien S. 126; bei uns weiter unten.

355) Wiener Konzil vom Jahre 1267 bei Aronius, Regesten Nr. 725; vgl. Graetz V³, 136; Scherer S. 333.

356) In die Gregorii Papae; soll heißen: Gregorius-Tag (s. Anm. 350).

357) Siehe schon Anm. 322. Es sei auch verwiesen auf Goldmann, S. 113, A. 1.

358) Das ist neu!

359) Auch das ist neu!

360) Sehr oft hört man, die Juden hätten Hostien gestohlen, gekreuzigt, durchstochen, zerhauen und zerstampft, daß sie aber dieselben auf glühende Kohlen gelegt hätten, um ihre Wunderkraft durch Feuer zu erproben, ist eine Mär, die sich anderweitig kaum nachweisen läßt. Merkwürdig ist es, daß der Schreiber der betreffenden Eintragung zugibt, daß die Hostien bei der vierten Probe zu Pulver geworden seien. Sollte er, im Jahre 1565, bereits von der lutherischen oder sonst einer Ketzerei angesteckt gewesen sein?

361) Über den sogenannten Ritualmord zu sprechen ist nicht hier der Ort. Die Geschichte von den drei christlichen Knaben wird auch (von Vancsa) in Gesch. d. St. Wien II, 2, 526 mit der Affäre 1421 verquickt. Scherer (S. 348) meint, daß in Österreich die Beschuldigung des Ritualmordes weniger günstigen Boden fand als in anderen Ländern, denn der Fall in Krems 1293 sei der einzige, den die Chroniken melden. Durch das Gesagte hat sich nun jedenfalls ein zweiter Fall gefunden. Dagegen war die Hostienbeschuldigung, so meint Scherer, in Österreich gang und gäbe, wie er des längern nachweist (daselbst). Vgl. Anm. 265 u. 312.

362) S. über ihn und sein Werk Graetz, Gesch. VIII, 236; M. Kayserling in Jewish Enc. XI, 510.

363) Alamenia, Alamannia u. dgl. bezeichnet bei den Völkern romanischer Zunge (vgl. franz. Alemagne) Deutschland überhaupt (nicht gerade Österreich). In jüd. Quellen s. Germ. Jud. I, 9. Den merkwürdigen Gebrauch von אלימניא = Griechenland bespreche ich in »Studien z. byz.-jüd. Gesch.« S. 103, Anm. 1.

364) Die Art und Jahreszeit der Ermordung erfährt man erst aus Josef ha-Kohen; s. weiter unten.

365) Das zielt auf die Verbindung Alfonso da Spinas mit deutschen Gelehrten, besonders mit Arnoldus de Alemania; Arnoldus de Tongris, bekannt aus dem Reuchlin-Streit (Allgem. Deutsche Biogr. I, 583) kann es nicht gewesen sein. Vgl. jedoch den Frater Arn. Ord. Praed. bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde, 8. Aufl., Nr. 5149.

366) Das Buch unpaginiert. Wir zitieren also bloß c. 13. Daselbst noch viele ähnliche Geschichten. Vgl. oben S. 67, A. 306.

367) Josef ha-Kohen, 'Emeq ha-Bakha, ed. Lemberg 1895, S. 56; ed. Letteris p. 43, übersetzt von Wiener S. 34.

368) Die Christen. So von Christen zu sprechen ist immer der Stil der jüdischen Schriften.

369) Hier: die Juden.

370) זה ימים »vor Jahren«, kann aber füglich auch sein: »vor Tagen« oder »vor einiger Zeit«. Vgl. »etliche Jahre« des Herzogs.

371) את העינה. Zu diesem Ausdruck für »Hostie« s. Eisenmenger (oben Anm. 294). Hier ist übrigens zu sehen, daß man von einem jüdischen Autor nicht ohne weiteres sagen kann, er wisse von Hostie nichts. Vgl. oben S. 65.

372) Der Autor bedient sich der biblischen Phrase in Genes. 34, 30.

373) Das ist zuviel gegriffen. Der Kaiser regierte ja in ganz Deutschland.

374) Nach Jerem. 30, 7.

375) Da sieht man augenscheinlich, daß Josef ha-Kohen den Wiener Brand vom Jahre 1421 meine, bei dem die Zahl der Opfer wirklich etwa 300 war. Vgl. weiter unten. Zu verwundern aber ist, daß er nicht auch der verbrannten Weiber gedenkt.

376) Biblische Phrase nach Hiob 16, 17.

377) Er meint wohl die nach Ungarn und anderen Ländern Vertriebenen.

378) Das heißt: Das Eis schmolz.

379) [ויחפרו השופטים [אחריהם ist dem Sinne angemessen. ויחפרו »sie schämten sich« wäre weniger gut.

380) So auch Graetz VII³ 344. In VIII⁴ 132 hat gerade Graetz das richtige Datum des Judenbrandes festgestellt. Dies hat Goldmann S. 114, A. 1 nicht beachtet. Aber die beiden Angaben (1420 und Ansetzung unter Friedrich III.) sind miteinander unvereinbarlich, wie Scherer S. 129, Anm. 1 richtig darlegt. Richtig moniert auch Goldmann, daß man das Datum des Büchleins »Wiener Geserah« nicht gut angesetzt habe.

381) Schreiben Friedrichs III. an die Priesterschaft von Regensburg, abgedruckt (als Beilage XIX zu S. 20) bei Wolf, Gesch. d. J. in Wien S. 249.

382) Usque, Consolaçam as Tribulações de Ysrael (Ferrara 1552) III, Nr. 9.

383) Manasse (gest. 1657) schrieb: Vindiciae Judaeorum, or a letter usw. (englisch, London 1656) = Rettung der Juden (übersetzt von Markus Herz, mit einem Vorwort von M. Mendelssohn, Ofen 1821), S. 81; vgl. »Mendelssohn-Bibliothek« (Berlin o. J.) Nr. 1, S. 21.

384) Cardoso, Las excellencias y calumnias de los Hebreos (Amsterdam 1679) S. 410.

385) S. vorletzte Anmerkung.

386) Stobbe, Die J. in Deutschl. S. 192.

387) S. in Anm. 380.

388) Gestorben 1587. Weiteres über ihn Carmoly, דברי הימים לבני יחיא (Frankf. a. M. 1850), Jewish Enc. XII, 582, wo auch Literatur.

389) Vgl. Anm. 378, 379.

390) Šalšeleth ha-Qabbalah ed. Venedig p. 111b. Auch in dem מעשה שהיה בימי מהר״יל ז״ל (s. oben Anm. 285), z. B. in dem Abdruck אגרות שד״ל II, 866, heißt es: הקיסר מאונגרן usw.

391) Als Anhang zu seinem »Das Judenbuch der Scheffstraße in Wien« S. 125—132; vorangehen (S. 112—131) gediegene Ausführungen.

392) Nach einer ansprechenden Vermutung von Schwarz, Ghetto 8, Anm. 10.

393) Jüdischdeutsch. Goldmann hat nicht erkannt, daß das Original hebräisch war (s. weiter unten).

[394]) Richtiger: den Bibliographen. Von dem jüdischdeutschen »מעשה-Buch« wollten auch jüdische Historiker keine Notiz nehmen.

[395]) Dazu verleitete wohl der Ausdruck גזירה (Verhängnis, Katastrophe, ganz besonders die von den Regierungen verhängte Verfolgung der Juden). Sehr oft findet man z. B.: die oder jene סליחה (Bußgedicht) sei auf die oder jene Geserah verfaßt. Im Codex Hebr. 187 z. B. der Hofbibliothek zu Wien, enthaltend einen römischen מחזור (Gebetbuch für den Festzyklus) und aus dem Jahre 1418 stammend (s. den A. Z. Schwarzschen Katalog: Die hebr. Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien, W. 1914, in Nr. 45, S. 69), befindet sich auf F. 251 folgende Eintragung: »Dieses Gebet wurde auf die deutschländischen Geseroth (גזירות אשכנז) verfaßt.« Dies geht wohl auf die schreckliche Verfolgung vom Jahre 1349. Auch das Ereignis, das den Gegenstand dieses unseres Buches bildet, heißt auch bei den echten rabbinischen Autoritäten — neben denen der Verfasser der W. G. wohl nur an zweiter Stelle rangiert — wie z. B. bei Isserlein, גזירה. So zitiert von ihm die Chronik Šalšeleth ha-Q. (s. Anm. 390) p. 114b: »Es sagt (Isserlein im) Tĕrumath ha-Dešen Nr. 241, daß vom 10. Sivan bis 9. Nisan 181 (= 1421) eine allgemeine Verfolgung (גזרה כללית) in Österreich war.« Ferner daselbst: »Und in Nr. 342 sagt er, daß im Jahre 176 (= 1416) die Juden in Deutschland den Fünftteil ihres Vermögens wegzahlten, um die Verfolgungen (הגזירות) abzuwenden.« Vgl. oben S. 31.

[396]) Hier hat Goldmann eine längere Anmerkung, die wir wie folgt reproduzieren: Das Richtige stand schon in der Aufschrift des 52. Kapitels der Schrift מעשה ד׳ (s. weiter unten), wo auf das Datum im Tĕrumath ha-Dešen Nr. 241 (s. vorige Anm.) verwiesen wird. Noch immer aber haben Steinschneider (s. weiter unten) und Graetz (VII³, 344, doch s. unsere Anm. 380) das falsche Datum für das, was die W. G. eigentlich will. Das hat bereits N. Brüll (in seinen Jahrbüchern f. j. Gesch. III, Frkf. a. M. 1877, S. 135) gegen Graetz festgestellt; Bedenken sind schon Güdemann aufgestiegen (III, 26), und Scherer S. 371 und 411 war bereits völlig im klaren. Dagegen hat Salfeld, Martyrologium (Berlin 1898) S. 268 noch immer die unrichtige Beziehung.

[397]) Hackspan in seiner lat. Vorrede zu Lipmans נצחון ed. Nürnberg 1644, p. 281. Zum Verfasser und seinem Werke s. Steinschneider, Catal. Bodl. p. 1025 und »Christliche Hebraisten« Nr. 204 (in Zschr. f. hebr. Bibliogr. III, 16). Die Stelle lautet: Produit operâ Judaeorum in quarto pauculis constans pagellis historia Judaeorum Viennae combustorum, ubi auctor constantiam maleficorum depraecandis ait, Archiducem voluisse vindicare poenâ tam atroci נקמת ישו *ultionem Jesu*, quod convitiis ipsum lacessere sive olim, sive id temporis non destiterint: Cumque pollicitis opibus et dignitate ad mutationem fidei eos solicitaret הלכו ורקו בפני הצלם ובפני הדוכס ובפני הגלח *accedentes expuebant in conspectu crucis et Ducis ac Monachi:* tandem verò igni admoti, quod in pectore diu latuerat reconditum depromentes, קללו להדוכס ימח שמו *maledictis Ducem, cujus nomen aeternâ oblivione delendum judicabant,* obruebant. Sed quid de Christo Jesu? ספרו מעשה ישו ותולדותיו וקדשו שם שמים וצעקו שמע ישראל ה׳ אלקינו ה׳ אחד וקדשו שם המיוחד הגדול ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד *Narrarunt facinora Jesu, . . . contra autem sanctificarunt nomen Domini*

clamantes elata voce ex Deut. VI, 4 ... *et laudarunt nomen Dei proprium ... magnumque illud dicentes* ...

398) Steinschn. (Serapeum Bd. XXV, 1864, S. 49—52, so auch Steinschn., Geschichtsl. c. 71, p. 67 f.)

399) Neubauer, Catal. of Hebr. Mss. in the Bodl. Library I, Nr. 2213, S. 760. Bei Zunz, Synag. Poesie S. 48 a, figurieren zwei Mss. Opp.: 1472 Q (jetzt 714) und 1706 Q.

400) קהלת דוד Nr. 1472; Titel ווינר גזירה ed. Krakau. Der deutsche Teil des Titels ist nicht angegeben.

401) Steinschneider, Catal. Bodl. Nr. 3476, S. 537. Hier bezieht St. die Geserah noch auf A. 1349, s. jedoch p. 2614 und in Addenda, wo richtig 1420.

402) Goldmann S. 125—132.

403) Es liegt auch mir im Faksimile vor.

404) Auch dieses liegt mir im Faksimile vor. Titel bei Goldmann ungenau.

405) Die Umschrift bei Goldmann S. 115 ist fehlerhaft.

406) Des 'Akiba Bär b. Josef מעשה ה' ist gedruckt Fürth 1691 u. 1779; s. Jahrb. der jüd. lit. Gesellsch. (Frkf. a. M. 1913) X, 63, 115. Allein Steinschneider (Geschichtslit. a. O.) verzeichnet zuvörderst מעשה ה' und gibt an: 1725, vielleicht auch 1732, jedenfalls 1779 (Catal. Bodl. p. 2614 u. Addenda). Mir lagen die Agg. vom Jahre 1724 und 1779 vor; vgl. Anm. 407, 408.

407) Verzeichnet von Steinschneider, Catal. Bodl. S. 2613, Nr. 7210.

408) Vgl. A. Berliner, Aus meiner Bibliothek (Frankf. a. M. 1898) S. 13. Sie wurde mir durch Herrn Dr. A. Freimann freundlichst zur Verfügung gestellt.

409) Vgl. M. Roest, Katalog der Rosenthalschen Bibliothek, Bd. I (Amsterdam 1875), S. 54; ediert von Simson b. Salman Henau (Homburg v. d. H. 1724 nach Steinschneider, Cat. Bodl., Drucker Nr. 9277).

410) Ausführlich über ihn Kaufmann, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterr. S. 202—205; Grabstein des Schalom b. R. 'Akiba Bär bei Wachstein, Inschriften II, 45 a, Nr. 979, wo auch noch fernere Daten.

411) Als Zweck des Sendschreibens ließe sich auch denken, daß man damit die Hilfe der auswärtigen Gemeinden anrufen wollte; vgl. im Texte der W. G. selbst (ed. G. S. 130): Da das die Weisen in Spanien gewahr wurden, trieben sie שתדלנות (Bitte der Intervention) beim Papste usw. Wenn aber die »Weisen« in Spanien in dieser Sache schrieben, kann ihr Schreiben nur hebräisch abgefaßt worden sein. Das gilt auch, wenn man bei Goldmanns Motiv verbleibt, denn auch die Bekanntgabe der Sache konnte in jenen Zeiten nur hebräisch erfolgen. Darum sind wir auch von diesem Gesichtspunkt gezwungen, für die W. G. ein hebräisches Original anzunehmen.

412) Recte: siebzehn, s. weiter unten.

413) Ich habe den Satz etwas frei wiedergegeben.

414) In anderen Texten (A, C) ausgeschrieben: הירצ׳בירג׳, übrigens auch B (laut Photographie) ... הירצ׳ בי׳ (bei Goldm. bloß ... הירצ׳ ב). Vom deut-

schen Worte fehlen **g n**. Wahrscheinlich stand ursprünglich הירצינגב׳, und ist נ ג nur wegen Ähnlichkeit mit ו ausgefallen.

[415]) Die Deutung ליפיט (lies ׳ש für ׳ט) = Leubs ist nicht einwandfrei, doch bietet sich Leubs zu allernächst, und es ist auch bewiesen, daß dieser Ort Juden hatte. In A steht übrigens ליפט.

[416]) Die Wiederholung Ibbs ist undenkbar. Wie in ליפיט muß auch hier ein Schreibfehler angenommen werden, etwa [ם]איבשי = Ybsitz (Ybbsitz) oder שיביש = Scheibbs; doch ist weder von Ybsitz noch von Scheibbs etwas in bezug auf die Juden bekannt. Darum darf wohl אינש = Enns, vielleicht איניש = Ennus[a] vermutet werden; es wäre auch wunderlich, wenn gerade dieser Ort, wo das Verderben ausgegangen, in der Liste fehlen würde!

[417]) Auch hier ein Schreibfehler; ווערף lies וועלם oder וועלש = Wels. Steinschneider (in Serapeum XXV [1864] S. 50), der, wie es scheint, nicht emendieren wollte, las ווערף hinüber zu לייא und erhielt *Wolflau* (?); für ׳מ daneben setzte er *Malzdorf*.

[418]) Hier sind Steinschneider (s. vorige Anm.) und Goldmann (s. oben im Texte und vgl. seine Anm. zu S. 116 seines Buches) entschieden irre gegangen. Die W. G. ed. 1724 und 1779 wie auch A haben deutlich zwei Worte, in ed. 1724 zudem durch zwei Punkte getrennt! Im photographischen Faksimile ed. Krakau (nicht auch in ed. 1724 und 1779) auf zwei Zeilen verteilt! Also לויא = Laa (an der Thaya, an der mährischen Grenze. Es existiert übrigens auch ein Laa bei Neulengbach und Christophen, ferner ein [Ober-] Laa am Wienerberge, ein [Unter-] Laa am Liesingbache bei Wien). An Law (heute Laab) bei Purkersdorf ist wohl nicht zu denken, da der Ort nicht von Bedeutung gewesen zu sein scheint.

[419]) Alle Agg. und photographischen Faksimile haben מלדש׳ mit d-Laut, also gegenüber Mörtersdorf nur um l und d verschieden, was im Hebräischen, zumal bei der damals üblichen Unsicherheit der Schreibung, nur leichte Abweichung bedeutet, die sich auch physiologisch begreifen läßt. Vgl. Topogr. v. NÖ. VI, 795 ff., wonach Mörtersdorf besser als die jetzige Schreibweise Martindorf. Außerdem finden wir geschrieben: 1228 Mertindorf, 1435 Mertensdarff, 1441 und 1447 Mertinstorf, 1492 Mertensdorff, hie und da auch Mördersdorf (Blätter des Vereins f. Landesk. v. N.-Österr. II, 109 und III, 3), eine Aussprache, mit der sich das Hebräische noch besser deckt. M. gehört zur Pfarre Gars. Am 10. Februar 1433 wurde Ulrich Eyczinger (so), landesfürstlicher Hauptmann zu Eggenburg, und Kolman der Grasser, Pfleger zu Gars, von Herzog Albrecht V. mit dem besonderen Schutze des Stiftes Altenburg betraut — ein Beweis, daß wir uns in M. auf landesfürstlichem Boden befinden. — Ohne die Schreibung mit ׳ד hätte man an Möllersdorf denken können (über diesen seither verschollenen Ort s. »Blätter« usw. XVII, 361). Goldmann, der לויאמלדשדארף zusammenlas, gibt Leopoldsdorf.

[420]) Steinschneider setzte hier: Unburg. Richtig: Hainburg (Goldmann), doch ist zu bemerken, daß die jüdische Schreibung etwa einem »Hunburg« entspricht. J. Maurer, Gesch. der landesfürstl. Stadt H. (bei Deutsch-

Altenburg), Wien 1894, S. 15, verweist auf *Hunniburch* im Nibelungenlied V, 5517; daselbst auch der Name *Heunburg* erwogen.

421) Das hebräische צײצת nimmt sich in einem deutschen Ortsnamen recht komisch aus! Doch ist zu bemerken, daß man in jener Zeit *Zyzestorff* sagte und schrieb; s. z. B. bei Schlager I, 93.

422) Zur Schreibung Marchegg (freilich wurde auch Marcheck gesagt und geschrieben) mit hebr. 'ק vgl. die interessanten Ausführungen von Isserlein (Bescheide Nr. 142) bei Güdemann III, 74, der diese Aussprache mit k als die scharfe und reine Aussprache bezeichnet gegenüber dem weichen g und ch. Unser Text schreibt sonst allerdings Neuburg, Herzogenburg und Hainburg mit 'ג am Ende.

423) Auch Vitisse, Vitizz, Vitiss geschrieben; in der Neuzeit Fides; liegt im Waldviertel. Vgl. Fr. Heilsberg, Gesch. des Marktes Vitis (1909), besonders S. 19 f. Vgl. auch Österr. Illustr. Rundschau, Jg. II, 1915, Nr. 23. Im 15. Jahrhundert waren dort die Grafen Maidburg-Hardegg begütert; doch muß Vitis selbst dem Herzog gehört haben. Tatsächlich wird vom Ende des 15. Jahrhunderts der Landesfürst als Patron von Vitis angeführt. In der Nähe, in Weitra, haben nachweislich Juden gewohnt. Seit 1818 üben in Vitis das Patronat die Freiherren Pereira-Arnstein aus; getaufte Juden!

424) Hier hat Goldmann zwei Worte wieder in einem gelesen und mußte auf die Deutung beider Teile verzichten. Lies zunächst ווײנקיל (statt ווײנקים, das erforderliche 'ל hat sich in פײטלים verirrt) = Winkel. Nach J. W. C. v. Steinius (Topographischer Land-Schematismus oder Verzeichnis aller im Erzherzogtume Oest. u. d. Enns befindlichen Ortschaften, Wien 1822, 2 Bände) existieren: 3 Winkel, 2 Winkl, 1 Winkelsdorf, 1 Winklberg, 3 Winklern, 1 Winkling. Doch wir bleiben bei Winkel. Eine Burg namens Winkel figuriert oft in den Kriegszügen des 15. Jahrhunderts; s. die österr. Chronik in Senckenberg, Selecta V, 343, und vgl. Schlager V, 189 Anm. und S. 256. Doch ist es besser, an Neuwinkel (zwischen Laab und Purkersdorf) zu denken, das gerade um unsere Zeit in den Urkunden figuriert, später aber verschollen ist (Blätter des Vereins f. Landesk. v. N.-Österr. XVII, 361).

425) Die Schreibung ווײנא ist die recht gebräuchliche und altertümliche; vgl. auch oben S. 74. Zu all diesen Schreibungen vergleiche man z. B. die lateinischen Eintragungen an der Wiener Universität (Matrikel ed. Schrauff u. Hartl passim), wo Formen wie Chremsa, Znoyma, Welsa, Wienna, Ipsa usw.

426) Man findet auch קרימש (mit ש am Ende), wozu zu vgl. Isserlein, RGA. Nr. 231; Güdemann III, 78. Die Schreibung mit 'ש am Ende (statt 'ס) findet sich auch in den Worten Ibs, Mörtersdorf, Klosterneuburg und wahrscheinlich auch in ליפיש = Leubs, ווײליש = Wels, nach unserer Deutung ferner in אינש = Enns. Der alte Name von Krems war *Chremisa*, slawisch *Kremeza*, was soviel heißt wie Kieselbach; קרימזא gibt diese alte Form wieder.

427) Selbst in Jewish Enc. gibt es keinen Artikel »Krems«. Vgl. jedoch *Kremser*, Simon, daselbst VII, 573, wo schon der Name auf Juden in Krems hinweist.

428) Ich kenne den Stein aus Autopsie; eine Abschrift verdanke ich Herrn Rabbiner Dr. M. G. Mehrer in Krems.

[429]) A. Z. Schwarz im Archiv für j. Familienforschung I, Nr. 4, 5, 6 (S. 23 f.).

[430]) J. Strobl im Jahresbericht über die Landesoberrealschule in Krems 1881, 1882, 1883 S. 56.

[431]) Sämtliche Daten in Kerschbaumer, Gesch. der Stadt Krems (Krems 1885) im 28. Kapitel (S. 282—288). Bei Jos. Kinzl, Chronik der Städte Krems und Stein (Krems 1869) finden sich fast gar keine im Original abgedruckte Urkunden über die Juden, bis auf die Kopie (S. 546 f.), eine Eingabe der Fleischhauer Niederösterreichs an die Hofkammer gegen die Juden (vom Jahre 1660).

[432]) GB. 788 (1413). Der Hausbesitzer Sußmann in Wien (Nr. 332) ist mit Rücksicht darauf, daß er mit Smoyel von Krems (s. oben S. 27) zusammen genannt wird, wohl identisch mit Sußmann von Krems (Schwarz S. 154, A. 45).

[433]) Wir wissen (s. oben S. 50), daß R. Jekl von Krems nach Wien berufen wurde. Die Familie des Isserlein verzog sich eigentlich von Krems immer einwärts, nach Wien, Wiener-Neustadt, Marburg (s. oben S. 6), und noch später, als Isserlein gewiß schon längere Zeit in Wiener-Neustadt gewohnt hatte, sprach er das Gelübde, das Grab seiner Vorfahren in Regensburg besuchen zu wollen, in der Form aus, daß er von Wien oder Krems aus dorthin reisen werde (Leqet J. II, 24); scheint das nicht besagen zu wollen, daß er noch immer in Krems tote oder lebende Verwandte zu besuchen habe? oder ist Krems bloß der besseren Reisegelegenheit wegen genannt? Einmal berichtet Isserlein (RGA. Nr. 104), in den meisten Orten, die er gesehen, in Wien, Krems, Neustadt, sei die Hanukka-Lampe in der Synagoge zwischen Ost und West placiert gewesen, nicht so in Marburg, wo sie zwischen Nord und Süd angebracht war. Vgl. gekürzt die Glosse in I. Tyrnau, Minhagim p. 52 b, Punkt 16. Auffallend ist, daß in I. Tyrnau, Minhagim ed. Luneville p. 60 a bezüglich eines Brauches ברינא (so lies statt בירנא) = Brünn mit Wien zusammengestellt ist; das Richtige findet sich aber in ed. Warschau p. 35 a ביינא וקרמזא, also in gewohnter Weise Wien und Krems zusammengestellt, und zwar diesmal Wien vor Krems. Ein R. Pesach erfuhr von Isaak ʿOr Zaruʿa eine Zurechtweisung; ein anderer lebte in Fulda; s. dazu MGWJ. XX (1871), 212 und Germ. Jud. I, 114. Einen Gelehrten Sußmann aus Krems s. bei Neubauer, ms. Bodl. Nr. 2073, 3. Bei Gelegenheit dessen, daß der durch den Leidtragenden zu sagende קדיש durch das Los zugeurteilt werden könne, hat der treue Berichterstatter (Leqet J. II, 97) folgende Reihenfolge: »So ist der Brauch in Wien, Krems, Marburg«, und auch in der interessanten Nachricht, daß in Österreich, sc. in Wien und Krems, härene טליתים in den Synagogen bereit lagen, um an die Zugereisten verteilt zu werden (daselbst I, 9, vgl. oben S. 14), steht Wien vor Krems (in Isserlein, RGA. Nr. 44, wo dieselbe Sache, wird nur Österreich im allgemeinen genannt). Den Punkt brachte man übrigens rabbinisch darum zur Frage, weil jene Gebetmäntel mit aus Wolle gemachten ציצית, also nicht aus demselben Stoffe gefertigten, versehen waren, »und es gingen da viele Großen aus und ein und hatten dagegen nichts zu sagen«. Nach

der früheren Stelle müssen diese »Großen« sowohl in der Wiener als in der Kremser Synagoge viel verkehrt haben. Den interessanten Brauch, daß man in Krems zu Sabbateingang im Sommer so zeitlich das Beten und Essen absolvierte, daß man noch bei hellichtem Tage zur Donau spazierenging — diesen Brauch teilt Isserlein (RGA. Nr. 1) im Namen eines früheren Großen (vgl. oben Anm. 30) mit, und dieser schon gedenkt eines Rabbis der Stadt, »der zu den früheren Großen gehörte« und jenen Brauch mitgemacht habe: wie alt muß demnach diese Kehilla gewesen sein! Vgl. (daselbst Nr. 4) in einer ähnlichen Materie, wo wiederum einer der Großen den Bescheid in alten Responsen gefunden, selbst so entschieden hat und wonach auch zwei seiner Schüler so gelehrt haben.

[434]) Wolf, Gesch. d. J. in Wien S. 3.

[435]) S. besonders bei Pollák S. 15 ff.

[436]) Scherer S. 118, Anm. 1.

[437]) Er meint die von ihm gleich darauf (S. 119) genannten zwei Rabbiner R. Tobias und R. Jonathan, die er (gewiß nach Gastfreund S. 10) wie folgt belegt: in Mordĕkhai (d. i. R. Mord. b. Hillel, der im 13. Jahrhundert lebte und dessen Halakha-Kompendium nur kurzweg »Mordĕkhai« genannt wird) Mĕgilla c. 2 § 798; Moëd Qaton c. 1 § 925 und Baba Qamma c. 3 § 31. Aber der Erstgenannte ist sicher Tobia [ben Elia] aus *Vienne* in Frankreich (s. Groß, Gallia Judaica p. 192); bezüglich des Zweitgenannten unterscheidet S. Kohn (Mardochai b. Hillel, Breslau 1878) S. 134 einen Jonathan den Älteren und einen Jonathan den Jüngeren; den ersteren hält er für Jonathan ha-Kohen aus Lunel, den zweiten hält er für einen Zeitgenossen Meirs von Rotenburg (13. Jahrhundert); also von Wien und vom 12. Jahrhundert keine Rede.

[438]) Schwarz, Ghetto S. 160 (Ortsregister) weist folgende Personen aus: 1. Abraham; vgl. daselbst S. 154, A. 49: Abraham von Krems (1412—1419), 1419: *gesessen zu Wienn*; ferner daselbst 154, A. 40: Schöndel, Schwester des Abr. von Krems (1420, GB. 58, 273a, 1). Ich vermisse den Hinweis auf Abr. von Krems bei Goldmann Nr. 316, 331 (1416—1417). — 2. Altenmaistrin (ihr gehörte einstmal das Haus 384 F, ihr zusammen mit der Kolmannin, die wahrscheinlich ihre Verwandte gewesen ist). Warum übrigens Schwarz diese Person zu Krems schlägt, ist nicht ersichtlich. Auf S. 152, A. 3, sagt er zwar: »Vgl. *Lazel jud* (in Krems) *de domo gegen der alten maistrin uber* (1393), Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederöst. 28, 252«, aber nichts spricht dafür, daß die beiden identisch sind. Ich kann übrigens »Altenmaistrin« nicht für einen Familiennamen ansehen (»Kolmannin« daneben wohl, denn Kolmann [קלמן] ist ein bekannter jüd. Name, sosehr, daß er z. B. auch unter denen vorkommt, die in den פסוקים לשמות אנשים aufgenommen sind: vgl. den Siddur קול יעקב ed. Krakau 1895, S. 70), vgl. auch Zunz in Gesamm. Schriften II, 39, und so glaube ich, daß irgendeine Witwe eines Meisters, d. i. Rabbis, darunter zu verstehen sei. Auch Schwarz dürfte so was meinen, wenn er bemerkt: »Die ‚*Altmaistrin*' ist nicht mit der Verwalterin des mit dem Spital verbundenen Siechenhauses identisch.« — 3. Chestel, 1393 als »*judenzechmaister*« in Krems genannt (Bl. d. Ver. f. Landesk. 28, 253). — 4. Mit ihm zusammen

wird ein »*Swarcz*« genannt, den I. Schwarz (S. 154, A. 47) für identisch hält mit Swercz(lein) von Krems 409 (in dieser Nummer wird kein Mann dieses Namens, überhaupt kein Jude genannt! Doch vgl. Nr. 414, wo Swerczlein der Jud, wo aber Krems? S. noch bei ihm S. 18, A. 33). — 5. Efferl, Schwiegersohn des Aron; nach S. 155, A. 50 in Wiener Urkunden (QGSW. II, 1, 381, 540; III, 1, 453) zwischen 1351 und 1360 nachweisbar; an letzterer Stelle irrtümlich (?) als »*Adams aiden*«. *Adam* und *Aron* pflegen vereint die Namen derselben Person zu sein! Schwarz scheint diesen Efferl ohne weiteres mit Efferl von Krems, der zur Zeit der Aufhebung der Judenstadt von Wien Besitzer des Hauses 384 H gewesen, zu identifizieren, was erst zu beweisen wäre; ein Mann, der um 1351—1360 figuriert, kann nicht gut 1421, zirka 70 Jahre später, eine Rolle spielen. Der zweitgenannte Efferl dürfte vielmehr der Enkel des erstgenannten gewesen sein. Zum zweitgenannten bemerkt Schwarz (S. 152, A. 5): Vgl. StArch. Kod. 16, 43b: *Sußmann und Efferl von Krems* (1399); nach einem Eintrag in GB. 788 (1413) Schwiegersohn Sußmanns (also nicht Arons? oder war jenes in zweiter Ehe?). — 6. Joseppin, Smoyels Mutter, der in Urkunde Nr. 332 »von Krems« zubenannt wird; Suesmann (s. vorige Nr.) und dieser Smoyel und diese Joseppin besaßen zusammen das in jener Urkunde bezeichnete Haus in Wien. Die Joseppin war wohl Gattin (oder Witwe) des »*Joseph von Ybbs gesessen zu Krems*«, StArch. Kod. 16, 51a: 1400; 140a: 1417. Smoyel war 1417 einer der Steuereinnehmer (s. oben S. 27). — 7. Smerl von Krems (1412: GB. 57, 123a, 3; 1414: GB. 1088, 117b, 2). Seine Schwiegermutter hieß Hystir (Ester) von Tulln; sie war in Wien Besitzerin von Haus Nr. 384 J. — 8. Sußmann (Suesmann) s. Nr. 6. — 9. Swarcz (Swerczlein?) s. Nr. 4. — Ferner: 10. Eisak, Judenmeister von Krems (StArch. vom 24. März 1379).

[439]) M. Vancsa, Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs I, 387, A. 5 (in Deutsche Landesgeschichten, herausgegeben von A. Tille, sechstes Werk, Gotha 1905).

[440]) Contin. Zwettl. III (Pertz IX, 658), Contin. Vindob. (daselbst 717; hier die Begebenheit ins Jahr 1292 gesetzt. 1292 als Unglücksjahr in einem jüd. Klageliede s. bei Zunz, Syn. Poesie S. 33). Zur Sache s. Scherer S. 348; Schwarz, Gesch. 22; REJ. IV, 26 (in extenso mitgeteilt weiter unten zu Punkt 19).

[441]) Chron. Mellic. (Pez I, 248ff.), Chron. Salisb. (412), Contin. Zwettl. IV und Kal. Zwettl. (Pertz IX, 685 u. 692). Weitläufig Scherer 370f. (REJ. IV, 28 kennt er nicht. An dieser Stelle ist auch Wien genannt, doch s. oben S. 55).

[442]) Aronius, Regesten Nr. 323a. — Interessant ist Ukb. d. L. ob der Enns V, p. 600, Nr. 9 vom 3. Mai 1305: das Stift Kremsmünster kauft einen Weinberg, genannt »der Jud«, von mehreren Juden; sie und ihre Freunde (Pezaz l. פסח, Gersam und Chardag) sind auch für die Namenkunde von Interesse. Vgl. »Judel«, Weingarten bei Mautern an dem Süßenberg, daselbst p. 636, Nr. 49 des Anhanges und oben S. 99.

[443]) Rosenberg, Beilage Nr. 12 (S. 159).

[444]) Wolf, Gesch. der Juden in Wien S. 16 (aus Nürnberg l. Neunburg; vgl. Beilage VIII); Regest in QGSW. I, 3. 3368; Schwarz, Ghetto Nr. 363, 6 (merkwürdigerweise fehlt unser Isserlein im Ortsregister dieses Buches, wo doch S. 155, A. 63 richtig bemerkt wird: [Isserl] »Sohn des Aron von Klosterneuburg, Br. des Merchl. Er kommt in Wiener Quellen 1350 bis 1391 vor«), Gesch. S. 11.

[445]) Schwarz, Ghetto S. 151, A. 1; 154, A. 49.

[446]) Schwarz, daselbst S. 155, A. 64.

[447]) Schwarz, daselbst S. 152, A. 9 (s. Ukb. ob der Enns VIII, p. 172, Nr. 169, p. 754, Nr. 732).

[448]) »Die Wallseer . . . waren im Verlauf des 14. Jahrhunderts den Juden wiederholt und beträchtlich verschuldet« (Rosenberg S. 47 f., wo verwiesen wird auf seinen Exkurs Nr. IX und ferner Exk. Nr. V. Aber die hier genannten Juden werden von R. nicht genannt).

[449]) Oberösterr. Urkundenbuch Bd. IX, Nr. 416 vom 6. Nov. 1378. Diese Urkunde zieht auch Goldmann S. XXXVII an, zum Beweise, daß der aus Wien bekannte Patusch auch ein Gläubiger der Wallseer war. Was in der Urkunde »Aindelf phunt« bedeutet, weiß ich nicht; ich habe dafür x gestellt.

[450]) Niederösterr. Urkundenbuch (St. Pölten) Bd. II, Nr. 602, 808. Daraus auch bei Trauttmansdorff Nr. 226. Vgl. noch Isaak der Jud von Herzogenburg 1367 daselbst Nr. 576.

[451]) Schwarz, Ghetto Nr. 347, 1, 2.

[452]) Er kommt vor in Wien: 1408 GB. 57, 116 b; 1409 QGSW. III, 2, 2575. Er wird 1419 geradezu als des Herzogs Jude bezeichnet (Notizenblatt 1852, 309; Wiener, Regesten S. 239, Nr. 162).

[453]) Auch Hêtschlein war einst Hausbesitzer in Wien (Schwarz, Ghetto Nr. 385 G, wo sein Vater Merchl Aron genannt wird).

[454]) Aus Topographie von N.-Ö.

[455]) Kurz, Österr. unter K. Albr. II., Bd. 2, S. 363.

[456]) A. Huber, Gesch. Österreichs I, 402; Österr. Reichsgesch.[2] (Wien 1901) S. 8.

[457]) Huber, Reichsgesch.[2] 44; Gesch. Österreichs II, 302.

[458]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns IX, 468, Nr. 374; Wiener, Regesten S. 232, Nr. 112; Scherer S. 401.

[459]) Kurz, Österreichs Handel S. 468 f., Beil. Nr. LI. Vgl., wie Bischof Ulrich von Brixen d. d. 1403, Nov. 11. den Bezug von Fleisch für die Juden regelt: s. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden S. 293, Nr. 156. Der Richtebrief von Schaffhausen (1290) bestimmt, daß die Juden, wenn sie Fleisch stechen oder stechen heißen, dasselbe außerhalb der Metz verkaufen sollen (L. Löwenstein, Gesch. der Juden am Bodensee und Umgebung [1879] S. 57). Die gleiche Verordnung findet sich in den Stadtbüchern von Konstanz, Dießenhofen, Zürich, Luzern u. a. O. (daselbst). In Ulm mußte das Fleisch der Juden in ihrem »Schulhof« ausgehackt und feilgeboten werden (Jäger, Schwäbisches Städtewesen S. 400).

[460]) Wiener Konzil 1267: Item — inhibemus, ne Christiani carnes venales aut alia cibaria a Judaeis emant. Ähnlich auch in dem nur um einige Monate früheren Beschluß der Provinzialsynode von Breslau mit der bemerkenswerten Begründung, die Juden könnten ihre Feinde, die Christen, vergiften (vgl. Brann, Gesch. der Juden in Schlesien im Jahresbericht Breslau 1896, S. 12). S. auch die Satzungen der Schlächter in Tulln (weiter unten).

[461]) Kurz, Handel S. 89, A. 1; Wiener, Regesten S. 236, Nr. 142; Scherer S. 402.

[462]) S. den Abdruck im Notizenblatt III, 332.

[463]) REJ. IV, 26. Vgl. jedoch bei uns Anm. 499, wo die glaubwürdigere Lesart: Leubs.

[464]) Mölker u. Zwettler Chronik bei Pez, SS. I, 246b und 539d; vgl. auch Schlager V, 431, Anm.; Salfeld, Martyrologium S. 68 beziehungsweise 240ff.

[465]) Urkunde bei Preuenhuber, Annales Styrenses, Nürnberg 1740, S. 58; Lichnowsky IV, Nr. 1038; Wiener, Regesten S. 230, Nr. 98; Scherer S. 115, A. 3; vgl. daselbst 401: ohne Quelle auch schon (Werth.), Die Juden in Österr. 143. Eine Spur von Juden in Steyr enthält die Urkunde bei Senckenberg, Selecta juris IV, 227 (Nr. XLII), vgl. die Juden in Ö. 74: Albertus Ponhalmio (Ponhalmb) fratris sui Ducis Rudolfi litteras, nominum Judaicorum extinctivas confirmat. »Joseph und sein bruder unser Juden von Steyr.«

[466]) Maharil ed. Cremona p. 32b.

[467]) שלימיל (statt שלימאל), vgl. Num. 1, 6; 2, 12 usw. Da er den Titel מה״ר (d. i. מורנו הרב unser Lehrer, der Rabh) bekommt, so war er ein Gelehrter.

[468]) ענש geschrieben (was allerdings von der von uns supponierten Schreibung איניש in der W. G. abweicht, doch vgl. wie auch קרימזא verschieden ist von קרמש u. dgl.).

[469]) Etwa nach Deutschland in die Rheingegend.

[470]) מרוב חסידותה. Ähnlich von den frommen österr. Frauen die Wiener Geserah (s. weiter unten). Da hat man übrigens die würdige Genossin der Frau des Israel aus Enns, die sich selbst den Tod gegeben hat.

[471]) Welche Zeit! Man läßt nicht Ärzte holen und sieht nicht auf physische Gesetze, sondern rekurriert auf פוסקים Dezisoren (ein bekannter Begriff im Rabbinismus) und sieht nach im ס׳ המצות (Buch der Gebote); dieses Buch schlechthin ist das von Maimonides (sonst יד החזקה genannt) und die betreffende Stelle findet sich daselbst הל׳ אסורי ביאה XV, 19 (nach b. Jebam. 80b). Vgl. übrigens J. Preuß, Biblisch-talmudische Medizin (Berlin 1911) S. 444.

[472]) Zunz, Namen der Juden (Ges. Schriften II) hat diesen Namen nicht.

[473]) Rudolf von Habsburg regelt 1277 den Dienst der Juden von Laa, s. Winter, Urk. Beitr. zur RG. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer, 1877, 6, S. 30. — 1294 Judenverfolgung wegen Hostienfrevels (Scherer S. 350).

[474]) Nikolsburg ist zwar gleich nahe, aber dieser Ort war für die Juden damals noch nicht wichtig. — Im Frieden zwischen Wilhelm von Österr. u. Jodok von Mähren wurde bestimmt, daß sich ihre Räte im März 1405 in Laa über etwaige Forderungen der österr. Juden an die Mährer aussprechen

sollten (Lichnowsky V. Nr. 682; Scherer S. 405). Da hat man direkt die Verbindung zwischen Laa und Mähren.

[475]) Die Steine reichen bis zum Jahre 1334 und ich kenne sie aus Autopsie (eine Notiz darüber s. im Wertheimer-Jahrbuch, Wien 1867. S. 185). Im Notizblatt IV. 606 ed. Chmel d. d. 18. 3. 1392 Wien gibt es einen Schuldbrief für die Jüdin Zisnata, Witwe des Schawll von Znaim, gesessen zu Wien . . .

[476]) Isr. Bruna, RGA. Nr. 193 הרבנן ר' יעקב רייל מזנויימא, gleich darauf, in Nr. 195 (194 fehlt), ר' יעקב לוי מזנויימא. »Levi« kann nicht richtig sein, denn das hätte der Kopist an erster Stelle nicht verfehlt, vielmehr ist das ungewohnte Reil in »Levi« verderbt worden. Sollten wir in »Reil« eine Spur gefunden haben, die auf den Ort des Klosters Reun (in Steiermark), das auch Reil hieß, zurückweist? In R. gab es Juden im 15. Jahrhundert (das dortige »Juden Puech« stammt aus dem Jahre 1489), s. P. Anton Weiß, Das Archiv des Zisterzienserstiftes Reun, in Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsquellen II, Graz 1865, S. 18 (angeführt auch von Rosenberg S. 52, A. 2). — Ein anderes Responsum (I. Bruna Nr. 196, p. 74b) nennt bloß R. Jakob aus Znoymo; ohne jede Beifügung; wieder ein anderes (Nr. 259, p. 108b) nennt einen R. Jakob Weil und einen ר"י aus Triest. Vgl. daselbst Nr. 12 »ich habs gehört von meinem Verwandten Josel, der es gehört hatte von seinem Vater R. Jakob Weil« (ווייל) usw. — In der Get-Ordnung des J. Minz Nr. 37 kommt ein R. Meïr aus Znaim vor.

[477]) Nr. 195 (ed. Stettin 71b) ומה"ר ליזר. Zunz (Namen der Juden, Ges. Schr. II, 63) verzeichnet Leser, Leyser (palästinisch ליעזר [ליזר]). Wir kennen gerade aus Wien einige Männer dieses Namens! s. oben S. 38f.

[478]) Von R. Jekl kennt man sonst keine Schrift! Gemeint sind hier RGA.

[479]) S. Minhagim des Eisak Tyrnau (ed. Warschau 1869) Ende der Vorrede: רק בונים אומרים אין כאלהינו בחול. Daselbst 29a: בשבת וחה"מ אינן יוצאין יחיד אין בברינא אבל בזנויים ובאיסטרייך. Hier (u. in A. 476) mehrere Formen von Znaim (vgl. Salfeld, Martyrologium S. 240). Alt ist wohl זנויימא, vgl. slawisch Znojmo. Zur Sache vgl. ברונא = Brünn. Ich bemerke, daß in denselben Minhagim ed. Lunnev. p. 52b, Punkt 16 בני ברית ביתבין zu lesen ist בני ברונא נוהגין, wie in ed. Warschau p. 30b richtig steht. Da es heißt כמו שאנו בני ברונא »wir« Kinder von Brünn — muß der Glossator aus Brünn gewesen sein.

[480]) Vgl. auch Sendel (Sundlein) von Znaym (so), der unter den Gläubigern der Wallseer (s. Anm. 449) mit Posten von 100, 180, 80, 9, 7, 4, 10 Pfund (auch Gürtel mit Krone) figuriert.

[481]) Schwarz, Ghetto S. 14 u. 153, A. 24 (Haus Nr. 384 D). Daselbst auch Knoffleich der Jude aus Znaim; vgl. Schlager I. 41, der Knopfreich und Lesrey hat.

[482]) Vgl. Hebr. Bibliogr. VI, 67; Freimann in Einleitung zu Leqet J. p. IX f. und zu Leqet J. II, 17. Die Vertreibung hängt wohl mit den Umtrieben des Johannes Capistran 1454—1455 zusammen, s. Jewish Enc. II, 326 b.

[483]) S. das in Anm. 420 genannte Werk von Maurer S. 240f. Ein Friedlein Jude aus Hainburg, mit D. Steuß in Verbindung stehend, kommt in Monum. Hung. Jud. Nr. 76 vor.

484) Schlager I, 41.

485) Rosenberg S. 87, 101, 102.

486) Dieses zählt auch Scherer (S. 114) unter den kehilloth auf, wohl wegen der Synagoge, von der im Jahre 1421 die Rede ist; doch erwähnt er auch Steyr (woher?) und Klosterneuburg; letztere kennen wir nun aus der W. G. selbst.

487) Auf dem flachen Lande (?) und in Flecken, die dem Adel gehörten, blieben die Juden unangefochten, meint auch (Wertheimer), Die Juden in Österreich I, 103.

488) W. G. ed. Goldm. p. 129 (in modernem Deutsch): Eine Jüdin hatte Kundschaft mit dem Amtmann von מדלינג: (es ist nicht nötig, ג in eckige Klammern zu setzen, wie G. tut, denn die photogr. Wiedergabe des Druckes zeigt diesen Buchstaben noch halbwegs deutlich) = Mödling, der verratet es ihr usw. Die LA. מדלינגן (Goldm., wohl nach Steinschn.: »Die Handschrift A hat *Medlingen*«) kenne ich nicht; sie würde auch an der Sache nichts ändern. Steinschn. vermutet = Modlingen = Meidling, was Goldm. mit Recht zurückweist.

489) Steinschneider, Geschichtslit. der Juden § 71, S. 67: »Die Katastrophe endete damit, daß R. Jona die Gemeinde in Mödlingen (מדלינגן, nicht ›Endlingen‹, wie Graetz VIII, 145, Z. 2) schlachtet.«

490) Schalk, in Berichte u. Mitteilungen d. Altertumsvereins Bd. XXXIII, S. 63; vgl. auch Bd. XXXIV, S. 30ff.

491) K. Giannoni, Gesch. der Stadt Mödling (M. 1905) S. 80; vgl. auch Häuserchronik S. 310; im Jahre 1437 wurde das Haus, in dem die Synagoge stand, von Gregorius Stubmer, Barbara uxor de Petavia, von Albrecht V. erstanden, vermutlich als konfisziertes Judenhaus. Von der jüdischen Badestube in Mödling s. weiter unten. Auch ein Judenspital wird in M. existiert haben, denn das in der Häuserchronik oft erwähnte bürgerliche Spital in der Judengasse dürfte von jenem adaptiert worden sein. Vom Friedhof keine Spur; vermutlich trugen die Mödlinger ihre Toten nach Wien.

492) Ich merke an, daß Juden, die sich »Modlinger« nennen, nicht selten sind; z. B. Samuel Modlinger, Verfasser von »Der rabbinische Rationalismus« (Wien 1889). Mehrere Juden aus Mödling finden sich bei Schlager I, 40f. »Auswärtige Juden« (in Wien vor der Vertreibung). Auch »Josep von Medling des Steuzzen geswey« (1394) im Judenbuch der Scheffstraße Nr. 111.

493) Winter, Urk. Beitr. zur RG. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte u. Dörfer, 1877, 6, Nr. 5 u. Nr. 2.

494) Winter, a. O. S. 27.

495) Kerschbaumer, Gesch. der Stadt Tulln, 1874, S. 367, Nr. 323.

496) Zuerst behandelt von Carmoly in Israelit 1865, 1866, dann von Graetz, Gesch. VII³, 343f., von Neubauer in REJ. IV, 1—30, wo unsere Stelle S. 25; am richtigsten von Salfeld, Martyrologium S. 240f. (deutsch); vgl. auch Stern-Salfeld, Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894—1896. Vgl. »Memor-Book« in J. Enc. VIII, 456ff.; Steinschneider, Geschichtslit. S. 38f.

497) Vgl. Josep von Eggenburg (1407—1409) im Judenbuch der Scheffstraße Nr. 268, 277.

[497a]) Blätter des Vereins f. Landeskunde v. N.-Österr. XVII, 292.

[498]) Hschr. רקס = Rags in N.-Österreich.

[499]) So Salfeld mit Fragezeichen; da aber die Hschr. ליבש (nicht לייש bei Neub.) hat, so dürfte unser wohlbekanntes Leubs gemeint sein.

[500]) וילך = Felk. Salfeld gibt Villach (in diesem Zusammenhange unwahrscheinlich). Vgl. übrigens den Schluß dieses unseres Abschnittes.

[501]) Ein מי שברך bei Neub. REJ. IV, 26; deutsch bei Salfeld, Martyrologium S. 249.

[502]) Altmann, Gesch. der Juden in Stadt und Land Salzburg S. 80ff.

[503]) Breslau gehörte damals zu Böhmen. Das Gemetzel fand am Donnerstag vor Pfingsten (28. Mai 1349) statt; s. Brann, Gesch. der Juden in Schlesien (im Jahresbericht Breslau 1897) S. 51. Vgl. oben S. 66.

[504]) In Krakau wird die Judenverfolgung von zahlreichen Memorbüchern verzeichnet; die polnischen Chronisten verlegen sie jedoch auf das Jahr 1360 (Salfeld a. O.).

[505]) Eger (vgl. Nathan Eger oben S. 62) spielt in den Hussitenkriegen eine große Rolle.

[506]) Die Judenverfolgung in Prag wird besonders im Deutzer Memorbuch einzeln behandelt.

[507]) »Seckel von Tulln« s. bei Schlager I, 41 unter den auswärtigen Juden in Wien. Ferner Hystir (s. oben S. 210). Rechl, eine Tochter Pesachs von Tulln in Wiener Urkunden 1418 s. Schwarz, Ghetto S. 154, A. 36. Moydl (= Moidl) v. T., Hausbesitzer in Wien, seine Tochter Sara, sein Schwiegersohn Mendl (bei Schwarz, Ghetto S. 153, A. 27). Über Maisterl v. T. s. Schwarz S. 153, A. 25.

[508]) Vgl. Scherer 116; Germania Jud. I, 134f. Vancsa a. O. bemerkt zu Judenau bei Tulln, daß die mit »Juden« zusammengesetzten Ortsnamen wirklich auf Judengemeinden hinweisen.

[509]) Hendl von Waydhofen und Halusch v. W.

[510]) Herzl von Lempach und Heesch (= Hötsch) v. L. — Einen Hirsch von Lengbach (= Lempach) aus Wiener Urkunden 1401—1412 erwähnt Schwarz, Ghetto S. 153, A. 20 (s. jedoch einen Hirsch von L. schon im Jahre 1386 bei Wiener, Regesten S. 235, Nr. 133). Die drei dürften miteinander identisch sein. Aber den Wiener Hausbesitzer Kedl (Schwarz Nr. 356) darf man mit Kestl, Bruder jenes Hirsch, nicht identifizieren (Schwarz), denn »Kedl« ist ein Name für sich. Ihm entspricht געדל. Einen »Gedl« (Gödl) aus Wien finden wir in L. J. II, 94 und auch in J. Weil, Dinim Nr. 47, in der Beziehung, daß R. Schalom ihm erlaubte, trotz der Trauer, in der er sich befand, an den hohen Festen (d. i. Neujahr u. Versöhnungstag) als Vorbeter zu fungieren. — Einen Juden Häblein aus Lengbach in den Jahren 1365 u. 1369 kennen wir als Gläubiger der Stuchse von Trautmannsdorf; s. bei Trauttmansdorff Nr. 215 u. 229; vgl. daselbst S. 69. Denselben »Heblein von Lengenpach« s. bei Wiener, Regesten S. 227, Nr. 75. Der oben erwähnte Hirsch (daselbst S. 235, Nr. 133), der mit einem Herrn von Tauttendorf zu tun hatte, dürfte ein Sohn oder Bruder dieses Heblein sein.

511) Hanko (ein Jude trotz des fremden Namens) v. W.; mit vollem Namen Hannko der Unterkäuffel (Schwarz, Ghetto Nr. 433); auch seine Witwe Schendel wird genannt (daselbst Nr. 433, 3). Vgl. noch Eisack v. W. (daselbst 109, 6) aus dem Jahre 1378.

512) Hetscheni (l. Hetschein?) v. H. Der Name erscheint wieder anläßlich von Swerzl zu Krems, Herschleins Sohn zu Hadersdorf, dessen Geldforderung vom 25. Sept. 1404 auf dem Wege des Widengerichtes eingetrieben wurde; s. Kerschbaumer, Gesch. der Stadt Krems S. 489.

513) Moyses Schlemlein (d. i. Moses, Schlemleins Sohn) von Pruck. Wir kennen ferner den Juden Musch, Hetschleins Sohn zu Bruck a. d. Leitha aus dem Jahre 1393 (Trauttmansdorff Nr. 293), ferner die Jüdin Riblin, Schymans Witwe, zu Bruck a. d. L. aus dem Jahre 1411 (daselbst Nr. 337). Zum Namen »Riblin« vgl. *Rebil* (oben im Stammbaum Isserleins); »Riblin« folglich = Frau des Rebil; sie wird eben als Witwe »Riblin« zu Schyman gekommen sein. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß der Frauenname »Riblin« für sich existiert.

514) Zecherl von Hintberg (= Hinperch = Himberg usw.).

515) Israel von Reichenbach (1380—81).

516) Merchel von Zelle. Dieses Zell ist wahrsch. Zell bei Waidhofen a. d. Ybbs (und nicht etwa das oberösterr. Zell bei Mönichsdorf). Der genannte Merchel (Merchlein) ist wohl identisch mit dem M. im Judenbuche in der Scheffstraße Nr. *26; sein Eidam hieß Fridlein (daselbst Nr. 232) aus dem Jahre 1403.

517) Abraham von Perchtoldsdorf (s. Schwarz Nr. 346). An der Spitze der Liste steht Patusch v. P., ein bekannter Finanzmann, den wir oben (A. 68) erwähnt haben. Sodann kommt vor: Lesyer v. P. (so lies statt »Lesin der jud von Perichtolczdorf« in Blätter des Vereins f. Landesk. v. N.-Österr. XVII, 44). Im Judenbuch der Scheffstraße: Helosch (1406), Höschel (1396: er ist des Patusch Sohn) und Lesyer (1406: er ist des Patusch Oheim). Über Maisterl von P. s. bereits oben S. 27. Weiteres s. hier unter Nr. 20.

518) Vgl. Ign. Franz Keiblinger, Gesch. des Benediktinerstifts Melk in Niederösterreich, seine Besitzungen u. Umgebungen, Wien 1869, Bd. I, Abt. I. S. 349, Draiskirchen. Verfehlt Pollák S. 81, A. 2, der »Dreskirchen« in Österreich nicht findet und darum »Weißkirchen« rät.

519) Mauer — »wo im Juli 1895 zwei j. Grabsteine aus dem Jahre 1360 und 1402 gefunden wurden«. Das ist kein zwingender Beweis, denn die Grabsteine können dorthin verschleppt worden sein. — Bei Maurer (s. Anm. 483), der über Hainburg spricht, findet sich (S. 38) folgendes (ohne Quelle): Albrecht V. gestattete 11. Juli 1438 der Stadt Jauer, die wüste Judenschule in eine Kirche zu verwandeln (Lichnowsky V, 2080); dasselbe hat übrigens auch Wiener, Regesten S. 244, Nr. 199 aus Sommersberg III, 100. Hat er »Jauer« mit »Mauer« verwechselt? Jauer liegt in Preußen, Rbz. Liegnitz!

519a) Vgl. z. B. die Jüdin Sterna von Wolfgersdorf (Berichte des Wiener Altertums-Vereins VI, 143, Nr. 19; »Blätter« XV, 358).

520) A. Latschka, Gesch. des n.-österr. Marktes Perchtoldsdorf, Wien 1884, S. 87—89. nennt einige Juden: s. bei uns Anm. 517. Musch v. P. s. Ukb. ob d. E. VIII, p. 46, Nr. 42.

521) Kirchliche Topographie III, 85; dagegen Latschka: »Es ist ja von Gericht gar keine Rede«; darauf wir: Um so ärger für die Juden, die also den Schlägen des rohen Pöbels ausgesetzt waren.

522) In der franz. Ausgabe (Depping, Les Juifs dans le moyen âge, p. 534) heißt es wörtlich: »En 1421 le bruit public accusa les Rabbins d'avoir profané les hosties. L'autorité le crut, s'empara des ces chefs, les mit à la torture, et les condamna à mort.«

523) So z. B. bei Isserlein, RGA. Nr. 169; vgl. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 53; Berliner a. O. 275.

524) Man könnte bei טרײשן auch an Treysa in Hessen denken (ein Hermann von Treysa kommt in dieser Zeit als Medicinae Doctor an der Wiener Universität vor, s. Aschbach S. 164), doch ist erstere Vermutung, die in ihm einen Österreicher sieht, wahrscheinlicher. An Traisen in N.-Österr. (Flußname) wird kaum zu denken sein.

525) Freimann, Einl. in L. J. Nr. 23. Doch kann P. = Venzone der Italiener sein, und dieses ist nicht verschwunden!

526) Peuscheldorf s. auch bei Trauttmansdorff Nr. 193, 194, wenn auch nicht gerade in bezug auf die Juden.

527) Die Mißstimmung gegen die Juden wurde genährt, weil im Jahre 1419 infolge von Überschwemmung und Mißwachs auch eine große Teuerung und Hungersnot herrschte (Fuhrmann, Alt- und Neues Wien S. 574, vgl. Hormayr, Wiens Gesch. III, 3, 88), ebenso wie auch vor dem Brande vom Jahre 1406 der vorher eingetretene mißliche Zustand (Fuhrmann S. 564) viel zu dem Judenhasse beigetragen haben wird. Der Zusammenhang zwischen Hungersnot und Judenhaß darf nicht verkannt werden; auch das Gemetzel im Jahre des schwarzen Todes soll mit durch die herrschende Hungersnot verursacht worden sein.

528) Das Rechtebuch wurde herausgegeben von H. Schuster 1873; weiteres s. bei Scherer S. 385.

529) Die Wiener Annalen (s. S. 238 bei Pertz SS. VI) bilden einen Anhang zur »Österr. Chronik von den 95 Herrschern«; weiteres s. bei Schwarz, Gesch. S. 23f.

530) Frühere Fälle in England 1288; in Frankreich 1306; s. Scherer S. 91. 97, 392. In Ulman Stromers Chronik I. 25 heißt es: Anno 1385 wurden die Juden zu Nürnberg gefangen und auf denselben Tag in Schwaben in allen Reichsstädten. Anno 1385 auch in Böhmen dasselbe, s. Bondy-Dworský Nr. 161; vgl. Nr. 172 (aus dem Jahre 1389).

531) Das Jahr ist nicht sicher; Diskussion hierüber bei Scherer S. 392, A. 2; Schwarz, Geschichte S. 23, A. 3. Sonst s. noch Kurz, Oesterr. unter H. Albrecht III., I, 69; auch in seinem Albr. IV, II, 198; zur Sache s. auch Josef ha-Kohen, 'Emeq ha-Bakha, deutsch von Wiener p. 57, 194.

[532]) Vielleicht ist aus diesem Anlaß heraus die Bemerkung erwachsen in Leqet J. I, 40 Margo: Die in Österreich in Steuersachen gefangengesetzten Juden pflegten, wenn sie hernach frei wurden, nicht הגומל zu »benschen«: sie wußten eben: es ging nicht ans Leben.

[533]) Der Mann kehrte zum Judentum zurück und wurde verbrannt; das Mädchen wurde vom Herzoge ausgestattet und einem seiner Küchenmeister zur Ehe gegeben.

[534]) Eine auf ein religiöses Motiv zurückgeführte Maßregel war die Vertreibung der Juden aus Cilli und Umgebung durch Graf Hermann II. von Cilli 1410; s. Scherer 419.

[535]) Kink a. O. Nr. XVII, 6. Bei Aschbach findet sich nichts darüber.

[536]) Das Datum folgt aus der Urteilsverkündigung vom 12. März 1421, wonach die Juden im nächstvergangenen Jahr »phincztag vor dem heiligen phingstag« (d. i. 23. Mai 1420) auf des Herzogs Befehl ins Gefängnis geworfen wurden. Das Dekret selbst, worauf hier Bezug genommen wird, hat sich nicht erhalten. Kurz, Albrecht IV. II, 207 und König Albrecht II. II, 32 setzt unrichtig den 24. Mai 1420 an. Ungenau ist Goldmann S. 122, wenn er sagt, aus der Urteilsverkündigung sei zu erschließen, daß das vermißte Dekret vom Donnerstag (= phincztag) den 23. Mai 1420 datiert war; nein, das ist der Tag der Gefangensetzung, während der Tag des Dekrets uns unbekannt bleibt. Den 12. März 1421 fällt allerdings Datum des Dekrets und Datum der Exekution zusammen, aber dort war Wien allein in Frage, während für die ganze Provinz zwischen Dekret und Ausführung notwendig ein Zeitraum angenommen werden muß. Das richtige Datum hat auch Isserlein, RGA. Nr. 241 (übernommen in Ged. ibn Jachja, Šalšeleth ha-Qabbalah ed. Venedig p. 114b), dessen Worte wir in extenso hierherstellen:

ותו ידע׳ עיבדא מגולה ומפורסמת בעו״ה בתפיסה ובגזירת אושטרייך שהיתה ביום י׳ סיון שנת ק״ף לפרט עד קפ״א ט׳ ניסן כו׳. »Ferner wissen wir, als eine bekannte und berühmte Tatsache — (geschehen) durch unsere vielen Sünden — in der Einkerkerung und in der Todesverhängung von Österreich, die da war den 10. Sivan [5]180 bis [5]181 am 9. Nisan« usw. (da waren Frauen usw.). Isserlein unterscheidet genau das Datum der Einkerkerung und das der Todesverhängung; dasselbe tut auch Leqet Joscher I, 115 f. והתפיסה התחיל[ה] י׳ בסיון והפרט מהגזירה ט׳ בניסן. Dennoch wurde auch seine Angabe verkannt (z. B. von Güdemann III, 24, A. 5, obzwar er zugleich auf das Responsum Isserleins hinweist). Auch Josef ha-Kohen, ʿEmeq ha-Bakha (ed. Letteris p. 75), deutsch von Wiener (p. 59), hat den 10. Sivan (5180) bzw. 9. Nisan 5181. Vgl. Wiener, Regesten S. 239, Nr. 163, 165.

Dasselbe Datum für den Beginn der Verfolgung geben an: 1. die Klosterneuburger Chronik, herausgegeben von Zeibig im Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen VII (1851) S. 245: Anno 1420 am phinztag vor dem heilligen pfingsttag; 2. die Melker Annalen ed. Wattenbach, MG. SS., IX, 517: Hoc anno 20° . . . in octava Ascensionis Domini sub ortum solis; 3. das anonyme Wiener Tagebuch bei Pez, SS. II, 550: an dem achten Tag zu der Auffart oder des Pfinztags vor Pfingsten. Man sieht, daß auch die Tages-

stunde (sub ortum solis) angegeben ist (woher Scherer 413 »um die achte Morgenstunde« hat, wußte ich lange nicht, bis ich endlich in Consulis Viennensis Chronicon Austriacum [bei Pez, SS. I, 734] zum Jahre 1430 [verfehlt für 1420] gefunden habe: una hora, scilicet octava de mane).

537) Es ist nicht unmöglich, daß der Herzog damit bloß dem Ausbruch des Volksunwillens zuvorkommen wollte (wie Latschka, Perchtoldsdorf S. 89, annimmt), aber jedenfalls hielt diese Absicht nicht lange an, denn gerade in Perchtoldsdorf müssen wüßte Szenen vorgekommen sein (s. weiter unten), und der Herzog hat sie auch nachher nicht freigelassen!

538) Von ihm erfahren wir auch ungefähr den Zeitpunkt; vorher war der Herzog in den Krieg gezogen (18. Juni 1420), und da (vor seinem Auszuge? oder vom Lager aus?) befiehlt er, daß man die Armen vertreiben, die Reichen zurückbehalten soll. Zwischen dem ersten (23. Mai) und zweiten Befehl (18. Juni) vergingen also 3—4 Wochen.

539) Nach dem Wegziehen des Herzogs nahmen »seine Knechte« den Juden all ihr Hab weg und ließen ausrufen: wer ein Pfand bei den Juden hat, möge kommen und es nehmen, nur das Kapital der Schuld hat dem Herzog zu verbleiben.

540) Die vorangehenden Worte in W. G. (c. 2), Gott wollte Israel versuchen, ob es stark in seinem Glauben wäre, und darum schickte er dieses Leid über es — diese Worte will Schulsinger dahin deuten, daß es sich dem Herzoge um die Bekehrung der Juden handelte. Aber die Worte besagen das nicht; der ganze Komplex der Leiden war die Versuchung!

541) Außer der bereits bezeichneten Stelle RGA. Nr. 241 vgl. auch Bescheide Nr. 34 על אדות הנשים ידענא כי נשים הקדושות מאושטרייך וקצ"ל היתרו על פי גוים ועל פי האנוסות »Die Martyrfrauen von Österreich wurden für erlaubt erklärt auf Aussage von Christen und von Zwangsgetauften« (Frauen).

542) תקופה wird am ehesten ein Sommer oder ein Winter, also ein halbes Jahr, sein.

543) In der Frage, ob diese Frauen ehelich den Männern erlaubt seien. In Maharil (RGA. Nr. 72) kommen einige Worte vor, die sich auf unseren Fall deuten lassen ... בההיא עובדא דשעת הזעם ... ולא מרדי בקבלת יסורין כי הבא, ואיתן שלא המירו כבר כתבתי דשמא היתה סבירה דלא היה רשאי להמיתם ... וסברה שלא ברצון המושל עשה.

544) Diese Zeit lag nur um eine Generation vor Isserlein zurück. In Maharil a. O. beruft man sich übrigens auf eine in einem ähnlichen Falle erfolgte Entscheidung des 'Or Zaru'a (s. oben S. 5), und es werden dabei die charakteristischen Worte gebraucht: »Was Du (Abraham Kohen s. weiter unten) schreibst, daß für die Söhne von Österreich die ganze Grundlage (ihres religiösen Verhaltens) nach dem 'Or Zaru'a ist« usw.

545—549) Ebendorfer, Chronik (s. oben). Zum Begräbnis vgl. W. G. c. 5 Ende.

550) Direkt von den חפירות (nicht »Verstecke«, wie Goldm. S. 126 setzt, sondern »Vergrabungen«) spricht nur A und B, während D nur von großen אוצרות »Schätzen« spricht, die sie weisen sollten. Da die Juden nicht wissen konnten,

daß man sie eines Tages einsperren wird, muß angenommen werden, daß sie auch in normalen Zeiten ihre Schätze zu verbergen pflegten; dazu hatten sie allen Grund, da sie stets eines Überfalles gewärtig sein mußten (vgl. oben Anm. 40). In jenen unruhigen Zeiten tat es übrigens die christliche Bevölkerung nicht anders.

551) »den es sein größe עשירים (Reiche) in der מדינה (Provinz) gewesen«. Weiter unten heißt es: »Nun die יהודים (Juden), die noch in Wien und in Östreich sein gewesen, di haben niks gewißt von di יהודים, di man da hat מגרש gewesen (die man vertrieben hat), wie es mit si (ihnen) is zu-[ge]gangen« (so ed. 1779; hingegen in ed. 1724 ein Satz mehr: »ob si noch leben oder tot sein, oder wie es mit si is zugangen«). Aus all dem geht doch deutlich hervor, daß wir es mit Dingen zu tun haben, die sich in der Provinz zugetragen. Die »Divergenzen« und »Inkonsequenzen« also, die Goldmann (S. 116) in dieser Erzählung gefunden, namentlich wenn er von Beraubung der Wiener Juden durch des Herzogs Räte spricht, sind völlig irrtümliche Annahmen.

552) Goldm. bemerkt: 1420, Juni 21, fiel auf einen Freitag. Vielleicht kam der Befehl den Juden erst am Abend zu.

553) Das ist in dem Begriffe שתדלנות enthalten (unrichtig Goldm. sie bedienten sich einer Vermittlung).

554) Nur in B.

555) »Kleider« usw. nur in B. In D heißt es im vorigen Satze: »Und der רשע (Bösewicht) hat si (ihnen) הכל כאשר לכל (mit einem Worte: alles) wekgenommen, was si geha[b]t haben.« Der Täter ist also der Marschall, der schon früher ausdrücklich unter der Bezeichnung »der Marschalk von Duches« figuriert; der ist es nämlich, der sie am Sabbat wollte מגרש sein. Damit ist aber gesagt, daß auch dieser Raub in die Kassen des Herzogs floß; oder wenigstens sollte es so sein.

556) Nur in D.

557) So D. In B: »un' setzten si in ein klein schifel.« Ursprünglich hat es wohl auch da geheißen: in ein[igen]; איינגן statt אין. Fortsetzung: ». . . in ein klein schifel drei vir über anander«; das heißt doch nur, wie in D, übereinander geworfen (nicht, wie Goldm. S. 126, A. 3 höchst widersinnig interpretiert: in jedem der kleinen Bote waren drei oder vier Flüchtlinge untergebracht; wieviel Bote hätten es dann, 800 Personen, wie Josef ha-Kohen sagt, angenommen, sein müssen? fast 300!). Auch Steinschneider (Serapeum a. O.) faßte es sachgemäß auf: »einige« in ed. 1724, »so daß 3—4 Personen über einander liegen mußten«. In A steht ausdrücklich »drei oder vier kleine schiflach«.

558) Nur in B.

559) So in B. Demnach »Donau-Bach« in A und D nicht zu mißdeuten, daß es sich etwa um den Donaukanal in Wien handeln würde.

560) Unnachahmlich fein im jüdischen Idiom (in D): bis si in die schiflech כסדר gestanden sein.

561) Der ganze Passus fehlt in B, ist aber nicht zu entbehren.

562) »Mütter« usw. nur in B.

563) In der Quelle kommt die »Rührung« nicht zum Ausdruck.

564) Goldm. S. 117f. erblickt darin eine lächerliche Übertreibung; er hat nicht wahrgenommen, daß viel Brot geworfen wurde! Nach A hat ein Christ nur ein »Stückl« Brot ins Schiff geworfen »mit Gewalt auf ihre Köpfe«; die nun folgenden Worte sind etwas wirr: »daß sie einen Teil das Hirn im Kopfe zu spalten.«

565) S. Anm. 557.

566) »Schiff« in B, »Siffe« in D. Letzteres statt »Land« das urwüchsigere »von borten (franz. bord. ung. part) abgestoßen«. »Bord« »Bort« im Mhd. s. Heyse u. Kluge, Wtb. In A: haben die Schiffe ledig gemacht ohne Segel und ohne Ruder. Dasselbe fährt fort: »wie wohl Mannen und Weiber, בחורים ובתולות (Jünglinge und Jungfrauen), חתנים וכלות (Bräutigame und Bräute) und gar große צדיקים וחסידים (Gerechte und Fromme) darinnen gewesen waren.«

567) Ein midraschischer Gedanke, den ich hier anwende; vgl. Raschi zu Exod. 14, 10. Daß sie ויושע und die שירה sangen, dürfte übrigens eine סגולה (approbates Mittel, Zaubermittel) gewesen sein.

568) So in B, in D: Gott hat ihnen geholfen und hat sie geführt in מדינת הגר oder Ungarn. Ersteres dürfte noch aus dem Hebräischen stammen. Daß es aber der Verfasser »zu verdeutschen« für nötig sah, verrät seine spätere Zeit.

569) So in D; also Marschalk und רשע identisch; vgl. A. 555. In B nicht nur dieser Passus, sondern dieser ganze Teil der Erzählung viel kürzer. In A nur רשע.

570) B gebraucht שמדן, D כופר זיין. A: wenn sie sich nur wollten bekehr(t)en und sein אמונה (= Glauben) annehmen.

571) Im Texte von B muß etwa gelesen werden: »und auf ihn (Gott) wollen wir uns verlassen [und um seinetwegen wollen wir uns] umbringen [lassen]. Vgl. A.

572) So in D, wobei ed. 1724 noch unterstreicht: Da ist der פסוק (Bibelvers) מקוים (erfüllt) worden: כי עליך הורגנו כל היום (Psalm 44, 23). Das Ganze fehlt in A und B, hier wird vielmehr versichert: A: סוף דבר (schließlich) die darinnen in dem Schiff war keiner nicht geschädigt, und wo sie hin haben begehrt, waren sie hin kommen. B: בקיצור (kurz:), von denen wurde keiner geschädigt, und kamen unter Dach ברחמי ה' (durch die Gnade Gottes).

573) Die Sache trug sich in der Provinz zu, wie wir schon bemerkt haben.

574) So D ausdrücklich; in B nur רשע allgemein (der schließlich auch der Marschall sein könnte) und »ließ ausrufen« (ohne Brief): doch ist ersichtlich, daß die Vorgänge dieselben sind wie in D.

575) Letzteres nur in ed. 1724. A: reden.

576) Scherer S. 334.

577) Vgl. Güdemann III, 144. Vgl. schon oben S. 62.

578) »Die Donau hinab« nur in B, in D mehr angemessen: auf der Donau weggezogen. A die Hälfte davon zogen in »die Bach« Donau.

579) קהלות und ישובים, heißt es in A und D.

580) Ladislaus s. Tomaschek II, Nr. CLII, auch bei Scherer 420, wo auch Literatur. Wir führen an: »Als dann der obgenannte unser lieber herre und vater Kunig Albrecht, ee dann er kunig is worden, die juden, der ain große menig hie (in Wien) und in andern stetten in Osterreich gewesen ist, durch mercklich schuld und verhandlung nach der maister und gelernten unser schul hie und seiner lantherren und ret rate vertiligt und aus dem lande vertriben hat« . . . Unter Friedrich, der von den Ständen fortwährend angegangen wurde, die Juden durchaus vom Lande fernzuhalten, beruft man sich dreimal (23. November 1457, 5. März 1460, im Landtage zu Tulln 22. September bis 20. Oktober 1463) auf König Albrechts Tun, womit er »die Landschaft begnadet hat« (Chmel, Materialien II, 154, Nr. 124; daselbst 194, Nr. 160, auch Ebendorfer bei Pez SS. II, 899 u. 979; vgl. Scherer S. 426f., 428f.), und gewiß meint man damit sowohl die Vertreibung als die Vertilgung (»mercklich Ursach« vom Jahre 1463 entspricht dem »mercklich schuld und verhandlung« vom Jahre 1455).

581) Urkunde Sigmunds vom 30. September 1421 in Monumenta Hungariae Judaica (ed. A. Friss) I (Budapest 1903), S. 158 (Nr. 118) »tempore expulsionis« etc. Ob Sigmund der Spiritus rector der Vertreibung war, s. oben Anm. 325.

582) S. das Zitat in A. 580. So sollte auch der Verweser der Vormundschaft (1406) »nach dem Rate von Land und Leuten« vorgehen: Huber, Gesch. Österreichs III, 410. Ich erinnere auch an die wichtige politische Rolle, die der bekannte Theologieprofessor Thomas Ebendorfer unter Albrecht und Friedrich gespielt hat.

583) Vgl. dasselbe Zitat. Vgl. auch die Vorgänge im Jahre 1370, wo gleichfalls die Doktoren der Theologie ein Votum abgaben (Scherer 392f.). »Räte« sogar bei Josef ha-Kohen, deutsch von Wiener S. 55.

584) Schlager IV, 181. Die Himmelpfortgasse figuriert noch einmal in der Geschichte der Juden in Wien; im 16. Jahrhundert wurden nämlich zwei Häuser zu ihrem Aufenthalte bestimmt, die neben dem Kloster zur Himmelpforte lagen; Wolf, Gesch. d. J. in W. S. 27; K. Fajkmayer in Gesch. d. Stadt W. V, 152. Zur Gesch. des Himmelpfortklosters und der H. Kirche s. daselbst III, 2, 547.

585) L. J. I, 64 berichtet: Der Märtyrer Aron hat gestattet, daß die bekannte, warm gehaltene Sabbatspeise (חמין) für Inhaftierte durch einen Christen getragen werden könne durch Gäßchen, die durch »Erubh« miteinander nicht verbunden sind. »Den Grund kenne ich«, sagt der Neffe, Isserlein; ein bedeutsamer Wink! »Wäre es — so fährt er fort — nicht in der Zeit der Not gewesen, wie hier für Inhaftierte, hätte er es vielleicht nicht gestattet.« Ohnedies war R. Jekl aus Eger in Wien anderer Meinung und verbot es selbst für Inhaftierte. »Habet ihr euch bezüglich [christliches] Bier und Brot Freiheiten gestattet — nun, in anderen Ländern (oder Städten) hat man sich solche nicht gestattet« (das sind wohl noch Worte des R. Jekl). »Wenn man nur nicht ärgeres täte! (ruft wahrscheinlich R. Aron), da doch das Ding motiviert werden kann (die Worte sind nicht klar), und wie erst hier, wo die

Sache nottat [inhaftierten] Israeliten!« — Wir wissen aus der W. G., daß die Frage des *kaser*-Essens in jenen Tagen tatsächlich eine Rolle spielte. Auch von R. Schalom wird gesagt (Maharil p. 39b), daß er erlaubte, durch einen Christen Wein zu senden für Juden, die eben am Sabbat gefangen angekommen sind, doch ist hier die Situation anders.

586) Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien S. 134, Anm. 2, vgl. daselbst 138, Anm. 2.

587) Ebendorfer, Chronik (s. oben S. 69).

588) Anonym. Vienn. bei Pez SS. II, 550; Goldm. zu W. G. S. 127.

589) W. G. nur in ed. 1724. Die Motivierung ist hier sehr am Platze.

590) Marschall in Österreich zur Zeit der Judenvertreibung war Pilgrim von Puchaim (1417—1422), s. Alfr. v. Wretschko, Das österr. Marschallamt (Wien 1897), S. 91—97, bzw. 97—110, wonach der Marschall militärische und polizeiliche Gewalt ausübte und besonders schädliche Leute verfolgte. Nach der Umbildung der Gerichtsverfassung unter Albrecht V. führte den Vorsitz im Hofgericht nicht mehr der Hofrichter, sondern der Landmarschall (S. 123), der zugleich Mitglied des herzoglichen Rates war (S. 149—180). Vgl. auch Stobbe S. 38; Wertheimer, Die Juden in Österreich S. 67.

591) So in A und D.

592) פרנסים ומנהיגים. Zum Ausdruck s. oben Anm. 339.

593) So in B, oder wenigstens hat es daselbst diesen Anschein.

594) Die hier genannten Märtyrer werden noch in einem besonderen Kapitel behandelt werden. In A steht nur R. Aron aus Wien (ohne »Parnas«).

595) Dies nur in A und D.

596) Auch dies nur in D. In B ist hier übrigens etwas unleserlich.

597) Auch hier hat B שמדן, D (nur ed. 1724) כופר זיין, A מימיר sein; vgl. oben Anm. 570. Dieselbe sprachliche Verschiedenheit noch oft.

598) In Leqet J. II, 37 hat sich aus dem Munde Isserleins, des Neffen des Märtyrers, die Einzelheit erhalten, daß der Gepeinigte wiederholt um einen Trunk Wasser bat, und als man es ihm endlich reichte, gab er plötzlich seinen Geist auf.

599) Nach A und D: »nahnt« zum בית הקברות.

600) Ähnlich wurden auch Hexen gemartert; man nannte das »Elevation« oder »Expansion«: s. Curt Müller Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland (Leipzig, Reclam). In einer ähnlichen Weise wurde auch ein gewisser R. Mose Kohen Aschkenazi gefoltert in einem Dorfe in Italien Anno 1530; s. Šalšeleth ha-Qabbala ed. Ven. p. 116b.

600a) Nach A haben die Söhne zuerst das Geld angegeben, dann der Vater.

601) Die Rede gegen das Christentum, die ihnen in den Mund gelegt wird, bestärkt die Auffassung, daß der Herzog das Disputieren mit den Juden verbot (oben S. 101).

602) So in D (zimlichen l. liblichen); die Phrase stammt aus dem Hebräischen II. Sam. 1. 23 הנאהבים והנעימים und ist z. B. auch in dem für die Märtyrer gesprochenen Gebetstück אב הרחמים (im Siddur hinter הזכרת נשמות) aufgenommen. In B nur die Hälfte der Phrase: vil lipliche בחורים.

603) Spund usw. nur in A und D, die hier wieder weitläufiger sind als B.

604) »starben« usw. nur in D.

605) שם הגדול nur in D. A hat: bei all den שמ״ת.

605a) B noch: und beredeten sie, sie möchten sich שמדן; vgl. A. 597.

606) Kl. Chronik von Klosterneuburg (a. O., vgl. auch Scherer S. 416, A. 5): Darnach am schwarzen suntag mardert man dieselben juden, all die zaigten vill guets an under der erden zu wien. — Die Eintragung des Schatzgewölberegisters (StArch. Kod. 27/c, 3, IV, Fol. 361; Scherer a. O.) s. weiter unten.

607) So in A und D; in B zu den Peinigern im allgemeinen.

608) So in B; in A: wie ein Ochs, der zum Schlachten geht. Fehlt in D.

609) In B natürlich Plural: Kerkert sie nur ein usw. Also waren die Wiener (?) Juden noch immer frei. Dies folgt auch aus dem soeben Erzählten: als sie den Heldentod der Jünglinge sahen, töteten sich viele mit eigener Hand. Nach A töteten sich gerade die תפיסים. Aus dem Verfolg in D ist jedoch ersichtlich, daß die nun zu besprechenden Opfer Juden aus der Provinz waren. Wir sind über den Hergang der Sache doch nicht in allen Einzelheiten unterrichtet.

610) In A und B drei Tage; dieses hier fast unverständlich kurz. »Vier« Tage in D ed. 1779; in ed. 1724 »drei oder vier Tage«.

610a) In A ungenau מלך »König«. Dies auch an anderen Stellen.

611) חדר. Natürlich so weitläufig nur in D.

612) In D sehr eigentümlich ausgedrückt: der בחור hat den אמת לימוד gelernt usw.

613) In B fehlen die Genossen und nur der Jüngling tötet sich.

614) Letzterer Satz dem Sinne nach von mir ergänzt.

615) Der Ausdruck in D ist viel schärfer: אחר זה ist der דוכס (= Herzog) ימ״ש noch men (mehr) משוגע geworden usw. Vgl. auch A.

616) »Herzog« hier auch in B, sogar »schickt wider nach dem משומד«, also war es auch im vorigen Falle der Herzog, wie richtig in D. Vgl. auch A.

617) In ed. 1779 fehlt das Wörtchen [bis] »di ט״ו שנים alt sein«, und selbst so ist die Sprache sehr holprig. Offenbar schlecht übersetzt aus dem Hebräischen.

618) סוד. Unterstrichen nur in B.

619) Daß sie eine Wienerin war, fehlt in B (vgl. oben S. 91); in A sogar ausdrücklich: eine fromme Jüdin zu Mödlingen.

620) »von מדלינג« eigentlich nur in B, während D (sowohl ed. 1724 als ed. 1779) nur פקיד מדלינג (Hschr. bei Steinschneider מדלינגן). Sollte der Amtsmann »Mödling[en]« geheißen haben? In A (vgl. letzte Anm.) etwas verschoben: gar מוחזק bei dem selbigen פקיד.

621) Nur in B. In A entspricht: Trieben sie gar groß רחמנות.

622) Zu unterscheiden von denen, die anderwärts, etwa im Schergenhaus (s. oben), eingeschlossen waren; nur diese wurden zur Richtstätte geführt, während die in der Synagoge sämtlich durch eigene Hand fielen. Synagoge, Wächter usw. fehlt in A und B, nur der Beschluß (מסקנה) des Selbstmordes auch da.

623) Der ganze Satz nur in D ed. 1724.

624) A C D: R. Jona הכהן.

625) Nur in B.

626) »Sabbat« nur D, »Sukkoth« (Laubhütten) nur B, beides zu kombinieren. Laubhüttenfest des jüdischen Jahres 5181 begann am 23. September 1420, der Sabbat in der Festwoche fiel also auf den 28. September. Nach A war es übrigens am יום טוב של סכות (»Feiertag von Sukkoth«); in C חג הסכות.

626a) In der Schilderung des Falles von Konstantinopel 1453 (Pears, Destruction of the Greek Empire, London 1903, p. 330) kommt folgender Passus vor: »Nach der noch heute im Osten Europas herrschenden Sitte umarmten sich die Führer und baten sich gegenseitig um Vergebung, als Männer, die bereit sind zu sterben« . . .

626b) Nach A taten all das auch die Weiber in der Weiberschul.

627) Von all dem in B bloß: Ach die [frommen] Weiber in ir Schul schechteten sich usw. Das Wort »frommen« habe ich an einer verwischten Stelle eingesetzt.

628) Fenster usw. nur in B und ed. 1724.

629) »Ständer« = Betpulte in der Synagoge. In A übrigens: Bänke, Stühle und Ständer. In C ספסלים und (ungeschickt für Ständer) עמודים; vgl. עמוד = Ständer des Vorbeters.

630) Dieser schöne Vergleich vom Altar (מזבח), der dem Verfasser zur Ehre gereicht, befindet sich nur in A und in D ed. 1724; etwas verschoben auch in B. Vgl. den Ausdruck את אלה מזבחות זכור usw. in der Selicha-Ordnung deutschen Ritus des ערב ראש השנה.

631) Von mir dem Sinne nach hinzugefügt.

632) שימרים in D ed. 1724 (שיטרים ed. 1779 ein Druckfehler) wie schon oben. In A und B gar nicht passend רשעים = Bösewichte, die erst später auftreten sollten.

633) Nur in D.

634) Fehlt in B, obzwar notwendig. Vgl. רשעים in Anm. 632.

635) Nur in D. Nach A wollte übrigens auch der Herzog einen Haufen Stein und Erde auf sie werfen lassen.

636) Das Wunder wird auf menschliche Hände, etwa auf die Hände der noch übriggebliebenen, vielleicht gar getauften Juden, zurückzuführen sein, die in nächtlicher Weile das Titanengrab gefertigt haben mögen; darauf weist das Licht, das man allnächtlich auf dem »Berg« will gesehen haben. Ich verweise auf einen ähnlichen Vorfall zur Zeit der Hussitenkriege; s. Kutschera, Aus den Tagen der Hussitenkriege S. 70. Wie man die Leichen der Justifizierten um jeden Preis zu stehlen suchte, um sie dem Begräbnis zuzuführen, lehren die Erwägungen in L. J. II, 86. Vgl. auch Maharil, RGA. Nr. 65: »Es ist eine selbstverständliche Sitte, daß man alle durch Christen Umgebrachte, sofern man sie findet, begräbt« לעלות חימה ולנקום נקם. Letztere Worte schlumpern etwas nach, und der Satzbau ist nicht sicher. Der Rabbi sagt noch: »Die sie erschlagen haben, werden jedenfalls einst Rechenschaft dafür geben müssen.«

637) So in B; auch A ähnlich.

[638]) So in D. Beides läßt sich vereinigen!

[639]) Nur soviel in D. Ob übrigens »Berg« der riesige Grabhügel? Ob nicht eher der Weinberg, in welchem man zur Nachtzeit gearbeitet hat? Wer hätte in jenen Zeiten die gespenstische Stelle betreten wollen, um der Sache auf den Grund zu gehen? — In B, dessen Text hier leider beschädigt ist, geht noch voran, daß viel fromme Christen gesagt haben, daß sie von der Stelle her ein Singen und Beten gehört hätten . . . So ganz deutlich auch in A. Die Stelle übrigens, wo sich dieses Massengrab türmte, wird nicht weit gewesen sein von dem richtigen Friedhof der Juden (s. oben S. 103), den man aber wohl schon in Beschlag genommen hatte.

[640]) Mit diesen Worten leitet B die fernere Erzählung ein. Bösewicht = Herzog. In A wird gleich vom Hauptmann gesprochen.

[641]) So B. In D auch hier (wie oben) hebr. שר צבא. In A oberster Feldherr.

[642]) Die Zahlen so in D. In B, dessen Text hier verwischt ist, steht etwas wie »[drei]hund[ert] . . . sechzig Jünglich und Maidlich«. Die Zahl 60 macht eine Harmonie mit D unmöglich. Auch in A: 360 נפשות (Seelen).

[643]) Es sind offenbar die oben Gemeinten.

[644]) In D hier ווינא (sonst וויין). Dies ist für mich ein untrügliches Zeichen, daß dieser Text aus dem Hebräischen geflossen (anderes, doch nicht alles, wurde an anderen Stellen hervorgehoben). Die Schreibung ווינא (nebst Ulma, Basla, Egra usw.) bemerkt Isserlein, Bescheide Nr. 142, besonders; vgl. Güdemann III, 285.

[645]) Also in die Synagoge. In B fälschlich: in ein schul.

[646]) In D der etwas ungewohnte Ausdruck עסקים = Geschäfte.

[647]) Wahrscheinlich über Oberitalien, Venedig usw., Gebiete, die zum Teil zu Österreich gehörten. Mehr s. weiter unten. In B steht an dieser Stelle: Als das die Weisen in איספנייא (= Spanien) gewahr wurden usw., was kaum richtig ist, doch hat es eine Stütze an חכמי ספרדים (s. Anm. 648), das auch in D steht; in A sogar חכמי שפניאן.

[648]) Der Ausdruck ist auffallend, da man die Gelehrten in Italien nicht gerade »sephardische«, d. i. spanisch-portugiesische Gelehrte nennen kann.

[649]) Zum hebräischen Ausdruck אפיפיור s. meinen Aufsatz in REJ. XXXIV, 218 ff., XXXVI, 105. Papst war damals Martin V. (1417—1431).

[650]) Die einzig richtige LA scheint hier in D ed. 1724 erhalten zu sein; D ed. 1779 hat nichts vom Prälaten, während B konfus ist: der Papst möge an den ung. König und auch an den Herzog (!) schreiben, auch an seinen (wessen?) Prälaten (הגמון), der sein Schwestersohn war. Aus ed. 1724 (vgl. auch A) wissen wir nun zumindest, daß der Prälat ein Schwestersohn Albrechts war, und der Zweifel Goldmanns (S. 121, A. 2), ob das Possessivpronomen sich nicht etwa auf den Papst bezieht, ist behoben. Doch kennen wir einen Prälaten, der Albrechts Schwestersohn war, nicht. Nach den genealogischen Tafeln hatte Albrecht V. überhaupt nur eine Schwester, Margareta (s. oben S. 25), die, 1412 an Heinrich den Reichen, Herzog von Bayern vermählt, um diese Zeit (1420), keinen Sohn haben konnte, der ein Prälat war und sich

für die Juden verwenden konnte. Aus Albrechts Verwandtschaft käme nur in Betracht Hermann (Bischof von Freising 1412—1421, von Trient 1421 29. März bis 13. Dezember), der ein natürlicher Sohn Hermanns II. von Cilli war (s. H. Grote, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 465, Nr. 52b), und Albrecht hatte Elisabeth, eine Enkelin dieses Cilliers, zur Frau. Falls es sich dennoch um einen Schwestersohn des Papstes Martin V. handeln würde, wäre etwa an dessen Neffen Prospero Colonna zu denken. Dieser, 11. August 1430 als Kardinal publiziert, starb 24. März 1463 zu Rom, war, nach Eugens IV. Tod, 1447 sogar Papstkandidat und hatte großen Einfluß unter Pius II. (s. Pastor, Gesch. d. Päpste II[4], 10; Ungedruckte Akten zur Gesch. d. Päpste I [1904], S. 26ff.). Aber im Jahre 1420 war dieser Prälat wahrscheinlich noch zu jung, um eine Rolle zu spielen, und zudem war er in Wirklichkeit nicht der Schwestersohn des Papstes, sondern dessen Brudersohn (Sohn seines Bruders Lorenzo; s. Pastor, Gesch. d. Päpste a. O. 225, 226; da Pastor oft von einem Nepotismus berichtet, der unter Martin V. herrschte, so paßte diese Figur vorzüglich in unsere Geschichte, wenn man annehmen dürfte, Schwestersohn sei ein Fehler für Brudersohn).

651) חשובים. Zum Ausdrucke s. oben A. 339.

652) Da wird ausdrücklich gesagt, des Papstes Intervention wurde angerufen, daß auch die Alten, die sich wegen des Leids ihrer Kinder haben taufen lassen, zurückkehren dürfen. — Martin V. war übrigens den Juden keineswegs besonders hold; er fuhr z. B. die Juden barsch an, als sie ihm, bei Gelegenheit des Konstanzer Konzils, feierlich die Thora reichten (Aschbach, Kaiser Sigismund II, 304, Note 28; auch Graetz VIII[4], 127; ausführlicher bei L. Löwenstein, Gesch. d. Juden am Bodensee und Umgebung S. 122f.).

653) Zum richtigen Datum der Bulle s. Scherer S. 36 und 414; auch Goldmann S. 121, A. 1. Die Bulle ist veröffentlicht bei Schlager II, 209 bis 212, aus der Hschr. 4954, Fol. 243 der Wiener Hofbibliothek. S. auch Sauerland in Geigers Zschr. für die Gesch. d. Juden in Deutschland V, 382f. Bei Raynaldus, Annales eccles. Nr. 36 finden sich drei Bullen dieses Papstes zugunsten der Juden: vom 31. Jänner 1419, vom 23. Dezember 1420, vom 20. Februar 1422 (letztere aus einem Transsumpt im Jahre 1464; jetzt auch bei Bondi-Dworský, Zur Gesch. d. J. in Böhmen, Mähren und Schlesien I, Nr. 211). Raynaldus berichtet, daß, da die Juden das besagte Privileg mißbrauchten, es ihnen von Eugen IV. wieder entzogen wurde. Vgl. Anm. 275. Bei Heffner, Die Juden in Franken, S. 20f., sind veröffentlicht: 1. die Bulle zum Schutze der Kinder vom 1. Jänner 1421; 2. die zum Schutze der Juden überhaupt vom 20. Februar 1422. Wieder anders datiert bei Kerler in Zschr. f. die Gesch. d. J. in Deutschland III, 8 (eigentlich vom 22. Februar 1418, was für unsere Zwecke viel zu früh wäre). Interessant ist, daß König Sigmund für Erwirkung dieser Bulle von den Juden das sogenannte »Bullengeld« erhob (Kerler a. O.). Scherer nimmt übrigens ohne weiteres den mit dem Papste zusammenhängenden Bericht der W. G. (Version A und B) als glaubwürdig an, etwas skeptischer Goldmann; bei beiden ist aber der Pragmatismus verfehlt.

654) Die Art der Buße s. weiter unten S. 139.

[655]) A hat noch: as es i[s] geheim (?) ist worden, sein al wider aus komen.

[656]) Seinen Charakter ersieht man aus den Bemerkungen in A. 652, 653.

[657]) Die Bullen der Päpste pflegt man bekanntlich mit ihren Anfangsworten anzuführen, ein Überbleibsel der alten Zeit, wie es z. B. auch mit den Fünf Büchern Mosis unter den Juden üblich ist.

[658]) in omnibus civitatibus, terris et locis temporali dominio dilectorum filiorum Austriae et Venetiarum subjectis ... Der Wortlaut ist nicht in allen Drucken derselbe; vgl. M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, S. 26, Nr. 16, wo die Varianten angegeben sind.

[659]) Nach jüdischem Rechte tritt die Pubertät, womit auch die Großjährigkeit des Individuums verbunden ist, bei dem männlichen Geschlechte mit dem vollendeten 13., bei dem weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten 12. Lebensjahre in die Erscheinung; doch die Karäer nehmen für beide Geschlechter das 12. Jahr an (L. Löw, Die Lebensalter in der j. Lit., Szegedin 1875, S. 145 f.). Die römische Kurie ließ sich wohl in diesem Falle von ihren eigenen dogmatischen Grundsätzen leiten.

[660]) Das scheint in der Tat das richtigste Strafmittel zu sein.

[661]) Nach ABC werden »kleine« Jungen und Mädchen ergriffen; ein Alter ist nicht angegeben; nur D hat ausdrücklich 15 Jahre.

[662]) Die Juden, oft zwangsweise getauft, hatten eine gewisse Praxis erreicht, um bei günstiger Gelegenheit zu ihrem väterlichen Glauben zu gelangen.

[663]) Nullus filios vel filias ipsorum invitos baptisare presumat ...

[664]) In Anm. 653 wurde schon angegeben, daß auch Martins Bulle sich in Wien, und zwar in der Hofbibliothek, erhalten hat.

[665]) Vgl. W. Altmann, Die Urkunden K. Sigmunds 1410—37 (Regesta Imperii Bd. 11), 2 B., Innsbruck 1896—1900.

[666]) Vgl. Anm. 351, wo »Erdburg« angeführt ist. Es ist das ein häufig wahrzunehmender Wechsel zwischen der modernen und der alten Benennung; so z. B. kommt im Namen des R. Meir von Rotenburg in jüdischen Schriften häufig »Rotenberg« vor.

[667]) Soviel wie »Schiffstraße«. An derselben Stelle — ungefähr — heute im III. Gemeindebezirk die Dampfschiffahrtsstraße.

[668]) A. Goldmann, Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389 bis 1420), Wien und Leipzig 1908; in diesem Werke oft angeführt. Zu Lage und Jurisdiktion der Scheffstraße s. daselbst S. VIII ff.

[669]) »Irch« östr. u. bayr. = weiß gegerbtes Bocksleder (Heyses Hwb.).

[670]) Schlager V, 10; Winter, Niederösterreichische Weistümer I, Nr. 791, 781, 772; Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien S. 35 (vgl. S. 46); Goldmann a. O.

[671]) Noch in dem Falle des zum Judentum zurückgefallenen Täuflings Joachim Engelberger im Jahre 1642 wurde als Gerichtsstätte die »Genßwaid« benutzt; s. L. Fischer, Brevis notitia urbis Vindobonae ... Supplementum (I), Wien 1771, S. 144. 1588 wurde eine Hexe auf der Gänseweide verbrannt (s. das in Anm. 310a angef. Buch von E. König S. 322). An die

»Gänseweide« erinnert heute die »Weidegasse« im III. Bezirk; s. Friedr. Umlauft, Namenbuch der Straßen und Plätze von Wien.

[672]) »Erdbergprater« bei Schulsinger ms. ist nicht der richtige Ausdruck; vgl. oben Anm. 351.

[673]) Ich verlasse mich in diesem Punkt auf Schlager; andere Daten stehen mir nicht zur Verfügung.

[674]) Vgl. den Ausdruck in Anm. 609. תפיסה lebt noch heute in jüdischdeutschem Jargon.

[675]) So D ed. 1779; doch hat D ed. 1724 und A neunzig Männer. Ich denke mir nun, daß צווייא (ein »und« vor ניינציג folgt nicht) entstanden ist aus צו וין oder צו ווינא, eine Angabe, die in A und D ed. 1724 vorhanden, in ed. 1779 ungern vermißt wird.

[676]) Kann ihnen als Schreckmittel auch mitgeteilt worden sein; vgl. in der W. G. selbst oben S. 100.

[677]) Das jüdische Osterfest des Jahres 1421 begann am 17. März; fünf Tage vorher, den 12. März, war die Hinrichtung durch Brand.

[678]) A: umbringen oder wegschicken; D ed. 1724 tun mit ihnen, was sie (die Christen) begehren (= umbringen) oder מגרש sein. In D ed. 1779 mißverstanden: man soll mit ihnen tun, was sie begehren oder sie nur umbringen. Auch in ed. 1724 ist das dritte »oder« (ihnen ihr חיות nehmen) überflüssig.

[679]) In B »er welts ton« scheinbar Antwort des Täuflings, in Wirklichkeit Antwort des Herzogs. Unzweckmäßig gekürzt!

[680]) So in D der Sinn. In B gehen Herzog, Räte und Volk gleich »auf das Feld«.

[681]) So B, wo »nebich« bemerkenswert; s. dazu Grünbaum, Jüdischdeutsche Chrestomathie S. 394, der das Wort von »Nie bei euch« (vgl. hebr. לא עליכם) ableitet; anders Zunz, Gottesd. Vortr., 2. Aufl., S. 456; vgl. Jewish Enc. IX, 199. Dem Sinne nach auch in A und D vorhanden.

[682]) Der Plural »Wägen« ist heute noch in Österreich gebräuchlich.

[683]) In merkwürdiger Verkennung der Dinge heißt es in A und B: setzt die Weiber darauf; auch späterhin ist in B bloß von dem Brande der Weiber die Rede. Sollte diese jüdischdeutsche Bearbeitung in erster Reihe für Weiber gemacht worden sein?

[684]) »Feld« nur in B. A und D begnügt sich mit »vor die Stadt«.

[685]) Schlager IV, 240 im Kapitel »Wiener Rufe aus dem siebzehnten Jahrhundert«. In diesem Kapitel sind nicht weniger als 16 Rufe betreffs der Juden verzeichnet; darunter 1651 anläßlich der Ermordung der Jüdin Lenora (fehlt bei Wachstein, Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien I, 296f.; vgl. Schlager auch S. 139), der Vertreibung im Jahre 1670 und des Rummels im Jahre 1700. Noch im Jahre 1716 ruft man betreffs der Juden aus. Der letzte Ruf geschah 1733.

[686]) Dieses Datum hat auch Ebendorfer (bei Pez SS. II, 851, s. oben, der zum Datum 12. März noch hinzusetzt: am Georgstag, vgl. auch den Schluß des herzoglichen Edikts), Abt Martin (daselbst 631) und Johann Staindel (bei Öfele, SS. rer. Boic. I, 530). Dasselbe will auch die etwas undeutliche

Datierung des Wiener Anonymus (bei Pez II, 550): »an mitichen (mittwochs) [nach] Judica ward Sand Gregoriitag« besagen. Hingegen unrichtig die Melker Annalen (daselbst 517): »Feria IV. ante diem Pasce«, was der 19. März wäre; die Klosterneuburger Chronik (Archiv Bd. VII, S. 245) den »schwarzen suntag«, was der 9. März wäre, doch meint Goldmann (S. 123, A. 2), daß letzteres Datum auch von einer vorausgegangenen Marter verstanden werden kann. — Das richtige Datum, 9. Nisan 5181, geben Isserlein RGA. Nr. 241, Leqet J. I, 115 (vgl. Güdemann III, 24) und Josef ha-Kohen, Emeq ha-Bakha, deutsch S. 59 (s. oben). Das Jahr 5181 war übrigens der Beginn eines neuen 19jährigen Zyklus, und die Nisan-Sonnwende traf sich damals Mittwoch abends den 23. Nisan (Maharil, Minhagim ed. Crem. p. 118 a). Vgl. oben Anm. 536.

687) So richtig J. J. Moser (Bibliotheca manuscriptorum maxime anecdotorum eorumque historicorum, Noribergae 1722, S. 130f.), der das Edikt des Herzogs in Sachen der Verbrennung der Juden (aus einer alten, seitdem verschollenen Hschr. des Wiener Schottenstiftes) das erstemal herausgegeben hat (angeführt u. a. von Schlager I, 18; betreffs des Rufs vgl. daselbst S. 118 und die Anm. dazu); Schwarz, Ghetto Anfang.

688) So u. a. Fr. Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht IV., Bd. II (Linz 1830), S. 433f., der jenes Edikt ebenfalls herausgegeben hat (aus einer Hschr. des Stiftes Seitenstetten); vgl. auch II, 203; G. Wolf, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 21. In einem Artikel in der Wochenschrift »Die Welt« 1913, Nr. 35, Sp. 1129 a heißt es gar: Durch Maueranschlag verkündet!

689) Außer den in den beiden vorangehenden Anmerkungen erwähnten Ausgaben wurde das Edikt noch herausgegeben von J. J. Kaltenbaeck (aus einer Münchner Hschr.: Cgm. 335) in Österr. Zschr. für Gesch., 1835, S. 28. All das gilt auch von dem Urteil der Mesnerin. Die beiden Urteile sind auch enthalten in einer Hschr. des Wiener Stadtarchivs; s. H. Siegel, Zwei Rechtshandschriften des Wiener Stadtarchivs (Wien, Sylvester 1858), S. 8. Alle diese Herausgaben weichen sehr wenig voneinander ab. Den Text der Münchner Hschr. hat wieder abdrucken lassen Goldmann a. O. (vgl. bei ihm besonders S. 124). Aus Kurz stammt der Abdruck bei Wertheimer, Gesch. d. J. in Öst. S. 155.

690) Vgl. Baumgarten, Die Juden in Steiermark S. 61, Anh. III; Altmann, Gesch. d. J. in Salzburg S. 172.

690 a) Den Titel אכזר »Tyrann« bekommt der Herzog an dieser Stelle in D ed. 1779.

691) So D (in ed. 1779 fehlt Wachs); in B »ein groß Feuer und Pech und Wachs«.

692) In D hier wieder Hebraismus: »sein דין ach sein zu verbrennen«, d. i. אחת דתו להמית bzw. להשרף.

693) Vgl. die Berufungen darauf unter Ladislaus und Friedrich (oben S. 59); auch Ebendorfer 851; Scherer 415.

694) Nach B bloß die Weiber, wie schon oben bemerkt worden. Desgleichen auch in A, wo sehr gefühlvoll: die frommen Weiber, die heiligen צדקת-en usw.

695) In D wieder Hebraismus: »eingebunden werden in ein Bund des ewig Leben« = צרורה בצרור החיים [נפש]. Sie baten sich gegenseitig מחילה (s. oben) und da erkannten sie einer den andern, der Vater den Sohn, einer den Bruder, eine Frau die andere usw. So in A und C. Letzterer Satz ist mir rätselhaft; wenn sie im Kerker auch im Dunkel und separiert saßen, so konnten sie sich ja schon beim Transport aus dem Gefängnis erkennen! Freilich saßen sie auf einzelnen Wagen, aber das hindert doch den Blick nicht!

696) Ausdruck und Reihenfolge nicht in allen Versionen von gleicher Art; צלם z. B. kommt in ed. 1779, גלה nicht in B vor. Steinschneider in Serapeum XXV, 51 will aus der Hschr. herausgelesen haben, die Juden hätten, nebst dem, daß sie das Kreuz anspuckten, auch noch damit geantwortet, daß sie מעשה תילה (so, lies תילע oder תלוי, vgl. oben Anm. 271, im photogr. Faksimile von A steht תִּלָּה) gelesen; aber das »Lesen« war in jener Situation gewiß unmöglich; vielmehr in A ausdrücklich: sie erzählten ihm [dem Herzog] das (so) מעשה תולה usw.

697) Nur in B; in A etwas früher.

698) שמע ישראל usw., ברוך שם כבוד usw. Beide Sätze werden ganz mitgeteilt.

699) So alle Versionen.

700) Martinus Abbas bei Pez, SS. II, 631: Ipsi inglutiverant florenos quos studentes et alii invenerunt in cineribus.

701) Floreni: lat. Bezeichnung für »Gulden«. Der Name rührt bekanntlich von der Stadt Florenz (= Florentia) her: florene, it. fiorini, von wo die Prägung von Goldgulden (1252) ausgegangen war. In unserer Zeit waren die ungarischen Dukaten berühmt.

702) »Da habn si vil silbr und gold gefundn von di תכשיטים was di weibr habn angehat.« Nebenbei: »Silber und Gold« — in dieser Reihenfolge, übrigens auch in B — verrät das hebr. Original כסף וזהב. In A: Gold und Silber, das zueinander war verschmolzen. — Zum Geschmeide, das die Frauen in ihrer Toilette selbst getragen haben, vgl. den Schmuck (תכשיט) des Gurtes, den man »Senkel« nannte (Maharil, RGA. Nr. 84); damit wird verglichen (daselbst) das Tragen eines silbernen Schlüssels am Gurt, den man mittels eines silbernen Hakens am Gurt befestigen konnte. Von den langen Schleppkleidern der Frauen spricht Maharil ed. Crem. p. 39a; vgl., was er daselbst p. 39b von dem Schutz des Schleiers sagt (s. oben S. 16). Zu vergleichen ist, daß die Männer ihr Geld im Kappenzipfel (so das betreffende hebr. מתג המטרון in der Quelle selbst übersetzt, Isserlein, RGA. Nr. 69) getragen haben.

703) Dekret s. oben (es genügt hier auf Goldm. zu verweisen. Ich bemerke, daß nach dem Jahr 1400 + XXI Goldm. noch ein etc. setzt; was soll denn hier noch folgen? Bei Kurz findet sich nach XXI nichts). Näheres s. bei Scherer S. 415.

704) Am ärgsten macht es, mit Bedauern muß ich es sagen, Goldmann (S. 122, A. 2), der wie folgt rechnet: 1 solidus *damals* 30 Denare, folglich $110 \times 30 = 3300$; »streicht man von der wahrscheinlich mit römischen Ziffern (CX) geschriebenen Zahl das C weg, so bleiben noch immer 300«.

Hormayr (Wiens Gesch. II, Abt. 3, S. 81) getraut sich nicht zu entscheiden, ob 110 oder 1200 Juden verbrannt worden seien; vgl. auch Pollák a. O. 54, der noch Mailáth, Gesch. Österreichs 1, 229 anführt. Scherer (S. 144, A. 4) bemerkt: *solidus* ist wohl zu übersetzen: im ganzen, zusammen — auch das ist unrichtig! Ich bemerke, daß bei rund 300 Verbrannten (vgl. oben S. 73) nicht alle aus Wien sein können, denn an Kopfzahl käme dann 1500 heraus, was viel zu viel ist. In Frankfurt a. M., vielleicht der größten Gemeinde in Deutschland, hat es um 1430 bis 1470 bei einer Bevölkerung von 9000 Seelen kaum 150 Juden gegeben!

705) So im wesentlichen schon Kurz, Albr. IV., Bd. II. S. 209 »solide Juden« (= unbeugsame, hartnäckige, durchaus nicht »Stockjuden«!).

706) *Solidus* = fest fehlt zwar in Ducange, Gloss. med. et inf. Lat., doch vgl. daselbst *soliditas* = stabilitas, constantia; ferner *solidus* 1 mit dem Beleg Charta Oldegarii Episcopi Barcin. in illius Vita c. 37 . . . qui ita sit fidelis et solidus homo Ecclesiae nostrae, sicut tu . . .

707) Wie Martinus Abbas a. O. omnes, qui converti non voluerunt sagt, so der Anonym. Vienn. a. O. dy sich nicht wollten bekehren usw., da verprannt man sew alle, Weib und Mann. Zu *omnes* alle vgl. Schwarz, Ghetto S. 7, Anm.

708) Schwarz, Ghetto S. 9; vgl. Scherer 414. Die Urkunde Sigmunds bei Lichnowsky V, 2011.

708a) Später, bei der Vertreibung aus Bayern (1450), reklamierte Friedrich III. seine Juden, weil sie ihm noch ein Drittel [der Krönungsehrung?] schuldig waren; Leqet J. I, 112. Zur Sache s. Gemeiner III, 205 f., Stobbe S. 192.

709) Huber, Gesch. Österreichs II, 364 f.

710) Am 1. September 1421 in Hainburg ermächtigt Albrecht Andreas den Hörleinsperger, die Elisabeth von Sigm. zu erbitten, Lichn. V, 2031. Mehrere Daten s. bei Goldmann S. 120. Zu verweisen auch auf J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds II, Hamburg 1839, S. 393, A. 62 aus Windeck c. 69: »Der Konig zog fur sich gen Weinne — Do wart verteidinget zwischen Im u. H. Albrecht, zu welcher Zeit der Konig sein Tochter dem Herzog zulegen wolte, das solte geschehen Xiiii tage nach Ostern vierzehnhundert und XVII (statt XXII) jare.« Sigmund war in Wien im Jänner 1419 anwesend; also konnte von da an Albrecht als sein Schwiegersohn angesehen werden. Vgl. auch J. Mailáth, Gesch. der Magyaren, 2. Aufl., II (Regensburg 1852), S. 138; A magyar nemzet története (Budapest 1895), III, 542.

711) Die darauf bezüglichen Urkunden sind erhalten im StArchiv Wien, abgedruckt bei Fejér, Codex Diplom. X/VI, 376, 406, 416. S. auch Lichnowsky V, 2035—2041. Die Summe von 60.000 Gulden erwähnt auch Huber a. O. III, 461; Kurz, Albr. II., Bd. II, 37; »Blätter« XV, 279, Anm. 3.

711a) »Seine נגידה« nennt sie A.

712) Der Ausdruck קיומים nur in D. Der Ausdruck bedeutet Privilegien, Satzungen. In A heißt es vorher: Der König ließ ein Mandat ausgehen usw., gab er Brief usw.

[713]) Vgl. das Zitat oben in Anm. 581 und in denselben Monum. Hung. Jud. die Nummern 115, 116, 117. Vgl. weiter unten.

[714]) Altmann, Regesten Nr. 4502. Mehr bei Goldmann S. 120.

[715]) Am 13. Oktober 1419 erläßt Sigmund u. a. einen Befehl an Breslau zum Schutze der dortigen Juden, s. Aschbach a. O. II, 483.

[715a]) In A wird auch die Hoffnung ausgesprochen, daß Gott das Blut der Juden an dem Herzog gewiß gerächt habe. Vgl. unsere Ausführungen weiter unten.

[716]) Josef ha-Kohen, Emeq ha-Bakha deutsch S. 57 (hebr. ed. Letteris S. 69); Landshuth, Amude ha-Abodah I, 1; Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten IV, 157. Die Sĕlichah את כל התלאה findet sich im Machzor für Minchah des Versöhnungstages.

[717]) Zunz, Literaturgesch. der synagogalen Poesie S. 397f. Die Gedichte sind erhalten in einem Kodex der Bodleiana in Oxford, worüber Neubauer, Catal. mss. Bodl. Nr. 1154 (p. 348f.), Näheres gibt.

[718]) Beginnend mit den Worten אפעל זו ליום נקדשו,

[718a]) Die Worte לפר׳ והתקדשתם והייתם קדושים, die natürlich auf das in Rede stehende Martyrium anspielen sollen, kommen zweimal (in שמיני und in קדושים) vor; am 11. Nisan können nur die von שמיני gemeint sein. Dieses 11 wird absichtlich mit אה״ה ausgedrückt, welches als Wort »ach« »wehe« bedeutet.

[719]) Die Formel השם ינקום דמם = הי״ד (Einzahl דמו oder דמה) wird oft zu den Namen und bei Erwähnung von Märtyrern gesetzt (vgl. Zunz, Zur Gesch. u. Lit. 334f.). Diese Formel und die Bezeichnung הקדיש (vgl. oben S. 50 und Anm. 541) sind geschichtlich wertvoll, da sie oft die einzige Handhabe sind, die betreffende Person zu identifizieren.

[720]) »Zionim« sind Trauergedichte auf Zion, beginnend mit dem Worte ציון, die im Ritual des 9. ʿAb und sonst in der Literatur zu finden sind; das berühmteste derartige Gedicht stammt von Jehuda ha-Levi. »Im Niggun Zion« will dem betreffenden Gedichte quasi die Dignität eines solch offiziellen »Zion« verleihen. Zu 9. ʿAb vgl. das vorhin erwähnte Präludium zur W. G. Version C.

[721]) קשלא. Zur Schreibung s. oben A. 644.

[722]) Die Worte יה מאבילם יגל ergeben wieder die Zahl 181, das פרט.

[723]) Ob ר׳אהרן bei Landshuth a. O. 12 mit dem unseren identisch ist?

[723a]) Steinschneider im Serapeum IX (1848), S. 331 (Nr. 57), bzw. Serapeum XXV (1864), S. 49f. (Berichtigung zu Nr. 101). Vgl. oben S. 75.

[724]) Mitgeteilt von Steinschneider, Geschichtsliteratur S. 50: עקובה מדם נקיים קרית פועלי און (nach Hosea 6, 8).

[725]) S. REJ. IV, 23f. und vgl. oben S. 92. Vgl. das »Verzeichnis von Blutorten, aus einem im 14. Jh. geschriebenen Gebetbuch« bei Salfeld, Martyrologium S. 272 ff.

[726]) עיר הדמים ist ein Ausdruck, mit welchem in der Bibel (Ezech. 22, 2; 24, 6, 9) Jerusalem! ausgezeichnet wird. Übrigens vgl. ארץ גזרה für Deutschland im Testamente des Juda, Sohnes des Ašeri, und seines Bruders Jakob (S.-A. aus Beth-Talmud IV, S. 9) bei Güdemann III, 63.

727) A. Berliner (Hebr. Bibliogr. XI, 137) hat festgestellt, daß in Maharil ms. sich ארץ הרמים, manchmal mit ארורה begleitet, findet, wo in unseren Ausgaben einfach אושטרייך steht. Zugleich polemisiert er mit Güdemann, der (in MGWJ. 1864, Jg. 13, 385) das Wort רמים auf Steiermark (רמים = Geld, Steuer) beziehen wollte. In seinem Erziehungswesen III, 26, A. 1 g. E. (Wien 1888) hat Güdem. selbst diese Ansicht zurückgenommen, und sie war auch unbedingt zurückzunehmen. Es ist erwähnenswert, daß schon Anfang des 15. Jahrhunderts ein christlicher Gelehrter die »Blutschuld« der Juden damit verdecken wollte, daß דם im Talmudischen »Geld« heiße; gegen diesen apologetischen Unsinn polemisiert mit Recht Eck von Ingolstadt (c. 19 »gar eine lausige außred«). Als Stellen, die den Ausdruck enthalten, bezeichnet Güdem. den Maharil, RGA. Nr. 99, 151, 174, 211 (diese Nummer gibt es nicht! Allerdings, so liest man in Benjacob, 'Oçar ha-Sĕfarim, ש, Nr. 103, enthält Maharil ms. D. Oppenh. 185 Responsen, die in die Drucke nicht aufgenommen wurden).

728) Drucke des שו"ת מהרי"ל s. bei Benjacob a. O. ארץ הרמים ואנפי"ה RGA. Nr. 140 sowohl in ed. Cremona (p. 55b) als in ed. Slavkovice (p. 43b); א' הרמים das. Nr. 181 (ed. Crem. p. 72b, ed. S. p. 49d); das. heißt es auch, den R. Meïr [ha-Levi] verdroß es sehr, daß er den Bescheid treffen mußte, ohne die Großen des Zeitalters befragt zu haben (vgl. oben S. 11); war das in der Zeit einer Verfolgung?

729) Michael im Katalog *'Or ha-Chajjim* Nr. 819 auf Grund von Isserleins Bescheid Nr. 113 (Berliner in MGWJ. XVIII, 178 leugnet diesen Beweis) und Zunz, Zur Gesch u. Lit. 106 (vgl. das. 194); Freimann in Leqet J., Einleit. S. XXVIII entscheidet sich nicht.

730) Vgl. Elbogen, Der j. Gottesdienst in seiner geschichtl. Entwicklung S. 96.

730a) מרבותיו lies מרבותַי.

731—734) Vgl. Anm. 727, 728 bzw. 284a.

735) Das Nähere bei Scherer S. 417 f., Schwarz, Ghetto S. 25; vgl. Muchar VII, 166; Lichnowsky V, 2153.

736) Lichnowsky V, 316; Wiener, Regesten S. 242, Nr. 186; beide durch Scherer 418, A. 2 richtig gestellt.

736a) Ein Schuldbrief hieß im mittelalterl. Latein *cedula* (in bezug auf die Juden s. z. B. das Judenbuch des Stiftes Reun, Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsquellen II, 18 f.), daher auch bei den Rabbinen צ׳טיל Zettel, z. B. Isserlein, RGA. Nr. 99. »Der Juden czedeln« in Nürnberg (M. Stern, Die isr. Bevölkerung der deutschen Städte III, 287 und oft) hat einen andern Sinn.

737) StArch. Kod. 27/c, 3, IV, Fol. 361 (signum: 344/4, das Signum ist nötig, weil sich der Kodex in 3—4 Exemplaren befindet). Meine Abschrift ist nicht diplomatisch treu, sondern nähert sich der modernen Sprache und Orthographie.

738) Schlager II, 229; Scherer 416, A. 5; Goldmann 113, A. 1; Schwarz, Ghetto 23, A. 51.

[739]) *sextern* ist eine Lage von sechs Bogen oder zwölf Blättern (M. Lexer, Mittelhochdeutsch. Wtb., Lpz. 1876, II, 897); *sexternus* Ducange: Codex sex foliorum (Beleg gerade aus dem J. 1418 und aus Chroniken der Städte); vgl. Diefenbach, Schriftwesen 532a. Vgl. auch *quaternio*, in jüdischen Schriften des Mittelalters קונטרס; vgl. Jewish Enc. VII, 555, sub Kontres.

[740]) Es spricht der Schreiber vom J. 1565.

[741]) *Moilus* lesen alle; ich aber kann das Wort nur *goilus* lesen (in zwei Zeilen: goi-lus); doch ist es wahr, daß der Kodex an anderen Stellen auch M so schreibt.

[741a]) »Zetlen« s. in Anm. 736a.

[742]) Man hat also Kleinodien, Geschmeide und Judenschulden in den Judenhäusern pêle-mêle zusammengerafft!

[743]) Folgt ein längerer Passus über das Hostienverbrechen in Enns; s. oben S. 68.

[744]) Obige Worte waren längst niedergeschrieben, als ich bei S. Schweinburg (REJ. XXVII, 109) die folgenden Worte fand: »Les employés . . . désignaient par le ‚chapeau juif' les propriétés acquises par les Juifs.« Gemeint ist wohl der gehörnte Hut, von dem das Wiener Konzil 1267 spricht (Scherer S. 331); 1418 auf dem Prov.-Konz. zu Salzburg erneuert; mehr Altmann 131; vgl. REJ. VII, 99, 102; Jewish Enc. VII, 376; Depping S. 197. Auch im Ofner Stadtrecht vom Jahre 1421, § 331 (bei Friss, Monum. Hung. Jud. I, 164) kommt der spitze Judenhut vor. Münzen, die man Judenhüte nannte, s. REJ. XXV, 231.

[745]) Im Gegensatz zu den ערלים = Christen nannten sich die Juden מוילים = Beschnittene (s. in Ben Jehuda, Thesaurus, der hoffentlich bald soweit reichen wird). Die Christen werden dieses Wort aufgegriffen und mit lat. Endung versehen haben. So haben sie auch das bekannte »Goi« aufgegriffen.

[746]) Daß man o = oi sprach, sieht man z. B. an פויגל = Vogel; grois = groß; Poilen = Polen usw. Beispiele genug zu finden in J. Bernstein, Jüd. Sprichwörter und Redensarten (Warschau 1908) und in H. L. Strack, Jüd. Wörterbuch (Lpz. 1916). Freilich all das aus der Gegenwart; für 1420 gibt es keine Texte. In unserem Falle lehnt sich *goilus* gewiß auch an *goi* an.

[747]) Zu »Tabor« vgl. auch Burg »Sion« bei Kuttenberg.

[748]) Von Horeb = Sinai, dem Berg der Offenbarung. »Tabor« nicht = Lager, sondern nach dem alttestamentlichen Berge (Aschbach, K. Sigm. III, 14), wird von hier aus wahrscheinlich.

[749]) Alles bei J. Lenfant, Gesch. des Hussitenkrieges u. des Konziliums zu Basel, aus dem Franz. übersetzt von M. Christian Hirsch, 5 Bände, Presburg 1783—85, II, 126 f. Ein Analogon findet sich in dem Responsum Nr. 72 des J. Weil: מצרית אדומית, das. וישראל נקראין משיחי השם (soll das sagen, daß die Juden füglich auch Christen genannt werden können?). Leider ist der geschichtliche Hintergrund des Responsums nicht klar.

[750]) Die rechtliche Seite der Sache ist gut entwickelt bei Scherer S. 62 ff.

[750a]) Zu all dem vgl. M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen von den ält. gesch. Zeiten bis zum 16. Jh. (Lpz. 1899) S. 298: Krankenhäuser, Badehäuser, Tanzhäuser (s. oben S. 33), Frauenhäuser usw.

751) In der Anmerkung: »Die Auszüge im erwähnten Schatzgewölberegister tragen das Datum 1420.«

752) Mit Schalk (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XVII [1883], S. 51) polemisierend behauptet Schwarz S. 19, A. 35, vgl. S. 48 und Gesch. S. 27, daß das Haus Nr. 408 nicht schon 1418 an die Stadt Wien gefallen sei, sondern später, denn die betreffende Eintragung im Gültenbuch (Repert. 124, 16) beginnt wohl im Jahre 1418, wurde jedoch sukzessive weitergeführt. Ich kann das nicht entscheiden, bemerke jedoch, daß selbst 1418 nicht zu früh ist, um den Verfall eines Judenhauses an die Stadt anzunehmen.

753) Wiener, Regesten S. 247, Nr. 223; 224 verglichen mit 225.

754–755) Vgl. Schlager I, 47, wo aus der städtischen Rentenrechnung 1422 mitgeteilt wird, wie die beiden Mauern des Gäßleins und auch die Gasse für den neuen Besitz reguliert wurde. H. Musterer fiel übrigens 1423 wegen eines Studentenrummels in Ungnade und wurde einige Zeit in der Burg Kreuzenstein gefangengehalten; s. Vancsa in Gesch. d. Stadt Wien II, 527.

756) Aschbach S. 192, Wolf, Gesch. d. J. in Wien 19 (unbestimmt in Studien zur Jubelfeier der Univ. 21), Scherer 416, Schwarz, Ghetto 46 (vgl. Geschichte S. 26); vgl. auch M. Kayserling, »Vienna« in Jewish Enc. XII, 428.

756a) Hubmeister war damals (1412—1438) Berthold von Mangen, dessen Finanzwirtschaft s. in »Blätter« XV, 277 ff.

757) Kink a. O. I, 139, A. 169; Aschbach a. O. 192.

758) Unter den vielen Fällen sei bloß Toledo erwähnt (Depping, Die Juden im Mittelalter 286). In Wien selbst, anläßlich der Vertreibung 1670, die heutige Leopoldskirche! 1424 wurde die Synagoge in Neuß zu einer Kapelle gemacht (Zunz, Syn. Poesie 48).

759) Der Kürze halber verweisen wir auf Scherer 334.

760) Das Nähere s. bei Schwarz, Ghetto 46 f. (wo auch Bild), Geschichte 26 f.

760a) Hilgard, Urkunden zur Gesch. d. Stadt Speyer, Straßb. 1885, S. 379.

760b) In Leqet J. I, 28, Z. 4 v. oben בית השחטן genannt (die Sache spielt in Wien, denn es spricht Meir Fulda, הדר בווינא »der in Wien wohnte«, das. vorher).

761) Schwarz, Ghetto 48, Geschichte 27. Jüdische Fleischhacker erwähnt Schwarz daselbst mit Namen. Hebräisch טבחים oder קצבים genannt, werden sie in den Ritualkodizes oft genug erwähnt; in Wien? Vgl. ר' יעקב קצב I. Bruna, RGA. Nr. 49.

762) Mehr s. in Anm. 790.

763) Vgl. M. Grunwald, Die Hygiene der Juden, Dresden 1911, passim.

764) Scherer 332. Der Ausdruck im Wiener Kodex ist stupas et balneas, im Cod. Vatic. stupas balneares. Was eine מקוה war — also Quell- oder Grundwasser —, war in Deutschland seit jeher bis zum Wasserquell gegraben, sagt 'Or Zaru'a, den Isserlein RGA. Nr. 258 anführt.

765) Schwarz, Ghetto 49 f., Geschichte 27 f.

766) »Hetschel, Eisaks Sohn, in der Chernerstraß« 1412 (Hormayr II, p. XCIV; fehlt bei Schwarz. Von Häusern außerhalb der Judenstadt, die

wegen »verstandener Judengeldschuld« transitorisch an die Juden gefallen sind, spricht Sch. selbst S. 24). Auch Rosenberg (S. 91) schreibt, daß trotz einer Judengasse die Juden auch unter den Christen Häuser besaßen, und nicht nur transitorisch. »Häuser haben die Juden noch 1421 in allen Teilen Wiens besessen«, schreibt auch [Werth.], Die J. in Österr. 142. Ein besonderes Judenbad befand sich auch in Hildesheim vor dem Ostertore, s. Heyne a. O.

[767]) Nicht = der »Judenzeche«, die Schwarz (Ghetto S. 51 u. Gesch. S. 28) als die Tochteranstalt der Gemeinde, etwa die Chebra Qadischa, ansieht. Seine Beweise für diese Annahme sind nicht stichhaltig (s. oben A. 144). In der Urkunde vom 18. Sept. 1398 (GB. 57, Fol. 101b, 2; Schwarz Nr. 433, 2) heißt es zwar, Hanko der Unterkäuffel habe seinen halben Teil und alle seine Rechte an dieser Badstube zwei mit Namen genannten Inhabern und Verwesern »der Judenzeche zu Wien« verkauft, das ist aber nur Ausdruck des Amtsschreibers für »Judengemeinde«. Die beiden Genannten treten wohl nur im Namen der Gemeinde auf; so was kommt heute noch vor. Dieser Sachverhalt ist unbedingt anzunehmen, denn kurz vorher, 21. August 1398, befindet sich die Badestube im Besitze des genannten Hanko und seines Vetters Jakob des Ungars; in der Gewer aber, die darüber ausgestellt wurde, heißt es (Schwarz Nr. 433, 1), die Badstube genannt »die Röhren« sei »von den erbern geystlichen herren von dem Dewtschenhaws von er (= eher, früher) an die Juden komen« — an die Juden usw. kann doch nur die Gemeinde sein, nicht einzelne derselben. Demnach dürften auch schon Hanko und Jakob als Verweser der Judenzeche gehandelt haben. Das Datum spricht auch einigermaßen dafür, denn zwischen 21. August und 18. September liegt wohl die Erneuerung des Judenvorstandes. Warum Hanko und sein Vetter bloß die Hälfte des Bades besaßen, warum überhaupt Individuen statt der ganzen Gemeinde vorgeschoben werden, entzieht sich unserer Kenntnis. S. auch nächstfolg. Anm. und vgl. »halbes Tuckhaus« in der Anführung zu Ende dieses Absatzes. In Mödling, wo man noch in späterer Zeit von Häusern in der oberen und niederen Badestubengasse sprach (Schalk in Mitt. des Altertumsvereins Bd. XXXIV aus dem Dienstbuche der Augustiner Nr. 139, 140, 141 bzw. 150), hat es offenbar zwei Badehäuser gegeben; »ober« und »nieder« gibt vielleicht den gewünschten Aufschluß!

[768]) GB. 15, 37b, 1, Schwarz S. 109, Nr. 6 (der Schluß in deutscher Sprache, sozusagen für den internen Gebrauch des Amtes, während die Sache selbst in der lateinischen Sprache der geistlichen Herren gehalten ist). Es handelt sich um den Verkauf von 12 Solidi Einkünften, die die geistlichen Herren an einem Haus hatten, dem Bade zu den Röhren gegenüber gelegen (ex opposito estuarii quod dicitur Rörn) und jetzt, zweien mit Namen genannten Juden gehörig, denselben Juden verkauft haben (5. Februar 1378). Ist es nicht auffallend, daß nun schon das drittemal wieder zwei Juden als Besitzer eines Hauses genannt werden, das wohl nicht das Badehaus selbst, aber doch dessen Visavis war? Waren am Ende auch diese zwei: Vorsteher der Gemeinde? Erklärt sich der Besitz der Hälfte (s. vorige A.) nicht so am besten, daß dieses Grundstück der Deutschherren, von einer schmalen Gasse getrennt, zwei Ge-

bäude trug, das eigentliche Bad und das gegenüberliegende Haus? Ein Hypocaustum gab es übrigens schon in der Römerzeit, wie Funde lehren, und zwar in der Gegend des Hohen Marktes, der Stern- und Judengasse (s. Gesch. d. Stadt Wien I, 83); in der Marc-Aurel-Straße muß es eine Quelle gegeben haben, die schon die Römer benutzten (das. 8), und es ist nicht unmöglich, daß die späteren Anlagen daran anknüpften.

769) *aestuarium* nach Ducange = Hypocaustum, franz. poêle, étuve; deutsch Laube; aestuarium = Schwitzbad auch bei A. Bartal, Glossar. med. et inf. Lat. regni Hungariae (Lipsiae 1901). Dieses *loube* ist nach Lexer ein Raum unter der Stiege einer Kemenate (vom Bad findet es sich bei L. nicht). Auch in Wiener-Neustadt hat es neben dem rituellen Bad noch ein Warmbad gegeben, das in L. J. II, 37 den im Talmud gebräuchlichen (eigentlich griechischen) Namen אמבטי — ἐμβατή, zu deutsch וואַשר באַד = Wasserbad führt.

770) Die Sankt-Nikolaus-Kapelle daneben hieß *prope (ad) cannas*; deutsch: zu den Röhren. Vgl. bei Lexer roer-brunne; rôre, roere = Kanal, gemauerter Abzuggraben; roerenmeister ≐ Brunnenmeister. Das Wesen dieses Bades ist also nicht, wie Müller (Gesch. d. Stadt Wien I, 257, A. 5, angeführt von Schwarz, Ghetto S. 50, A. 114) ausführt, daß es, im Gegensatze zu den Holzröhrenleitungen der übrigen Wiener Badestuben, mit einer Bleiröhrenleitung versehen war, sondern daß es, im Gegensatz zu den kalten Flußbädern, ein durch Röhren erhitzter Raum war. Ohne von dem in Wien bezeugten Ästuarium etwas zu wissen, bemerkt Güdemann III, 142 ganz richtig, daß das Schwitz- oder Dampfbad der Juden nicht immer gleich mit der rituellen מקוה ist.

771) Schwarz, Ghetto S. 52, A. 121 hat den Begriff »Tukhaus« richtig festgestellt; er verweist auf den Ausdruck »Tuchhauserin« (im Frauenbad mußte natürlich eine Frau die Bedienerin sein), und es kommt »Tukhauser« auch als Familienname vor. Zudem verweist er auf das Vorkommen eines Spitals, einer Badestube und eines »Duchhauses« in der Judengasse zu Mödling (s. oben S. 91).

771a) Den Grund kennt man. So waren noch 1548 in Augsburg unehrliche Weiber, Nachrichter und Juden in eine Kategorie geworfen (Schlager IV, 172). Die Frauenhäuser vor dem Widmer Tor in Wien sind nicht zu verwechseln mit den »Büßerinnen bei St. Hieronymus« (Hormayr II, 76). Vgl. Weiss, Gesch. der Stadt Wien, I, 199.

771b) Zur Verschleppung der Grabsteine vgl. den Vorfall in Graz im Jahre 1438, wofür in Kürze auf Wertheimers Jahrbuch 1858, S. 21 verwiesen sei. Berliner in MGWJ. XVIII, 233 erinnert dazu, daß nach Leqet J. (II, 87) die Christen oft jüdische Leichensteine wegtragen.

772) Schwarz (Ghetto 54 f., Geschichte 29 f.) spricht vom Ereignis 1455 nicht, hält also die Angabe für unrichtig, doch hätte er wenigstens auf Depping und Zunz verweisen sollen.

773) Lichnowsky V, 2060, 2980; Wiener, Regesten S. 240, Nr. 173; Scherer 416.

774) Kurz, Albrecht II., II, 363.

775) Lichnowsky V, 2060, 2980; Scherer 416, A. 3.

[776]) QGSW. II, 2, 2190; Schlager I, 29 und 70 f. Wolf in Hebr. Bibliogr. III, 53; Scherer 417; Schwarz, Ghetto S. 13.

[776a]) Zu Brünn und Mähren überhaupt s. כוכבי יצחק Heft 26 (1861), S. 9. Die Verhältnisse in Mähren lagen ungefähr so wie in Österreich selbst, d. h. die Juden waren die Gläubiger des Volkes. Zwischen Jost von Mähren und Wilhelm von Österreich wurde im Jahre 1405 in Laa (vgl. oben S. 89) ein Abkommen getroffen, unter anderm dahingehend, daß die Forderungen der Juden durch Rechtsspruch zu schlichten seien (Kurz, Albrecht II., Bd. I, 9). Gelehrte Männer aus mährischen Städten hatten wir oft Gelegenheit zu nennen (s. besonders Moschel aus Znaim oben S. 89); hier erwähnen wir noch R. 'Azriel aus Zwickau (L. J. II, 39: fehlt in Freimanns Liste, doch hat er ihn im Register).

[777]) Monum. Hung. Jud. Nr. 135 und 138. Beides auch in Révai-Nagy-Lexikon s. v. Albert kurz verzeichnet.

[778]) Monum. Hung. Jud. Nr. 131. — Nebenbei: die hier genannten »kundscheften« illustrieren das Wort »kuntschaft« in W. G. ed. Goldm. S. 129 (vgl. oben S. 105); mhd. bedeutet »k.« = spionieren; kuntschafter = spion, doch auch beaufsichtiger (Lexer).

[779]) Urkunde bei Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterr. Erblande im Mittelalter Nr. 179 (S. 337 ff.); s. auch Chmel, Friedrich IV., I, 214. Die hier genannte Seldmanin ist offenbar identisch mit Selmanin von Marburg, die in dem eigenhändigen Tagebuche Friedrichs IV. genannt wird, s. Chmel, Friedrich IV. I, 591; [Werth.], Juden in Ö. 65; Rosenberg 75.

[780]) Zu Kaiser Sigmund s. Aschbach in Regesten u. Itinerar vom 10. Nov. 1426 (nach Chmel); Graetz VIII⁴, 136, 3; Stobbe 259. — Wiener, Regesten S. 18, Nr. 115; S. 194, Nr. 589; S. 246, Nr. 214, 216; S. 79, Nr. 8 bis 10; S. 80, Nr. 15; S. 81, Nr. 20 u. 23—25; S. 82, Nr. 28, 32; S. 83, Nr. 34, 36; S. 84, Nr. 43, 44; Stobbe S. 187 f.; Scherer S. 81. Vgl. neuerdings A. Aldássy, Die Kaiserkrönung Sigismunds und die deutschen Juden, Pester Lloyd vom 8. Februar 1916.

[780a]) S. in Geigers Zeitschr. f. die Gesch. d. J. in Deutschland III, 114. Doch fehlt hier gerade die Einhebung dieser Krönungssteuer durch Albrecht II. Die Art der Einhebung in Österreich s. das. S. 115. Aus dem Verzeichnis der Orte, die die kaiserlichen Sendboten berührten, ist zu ersehen, daß um diese Zeit (1434) in Österreich unter und ob der Enns keine Juden wohnten. Speziell Nachem s. das. S. 118, 129.

[780b]) Aus dem Rechnungsbuch der Stadt Preßburg. Näheres bei Pollák S. 74.

[781]) Pez, SS. II, 851: ne aliqui Judaeorum in antea Austriam inhabitare praesumerent, sunt perpetuo banno suppositi.

[782]) Dieser Isserlein, ohne den Titel »Meister« genannt, darf mit Isserlein von Neustadt, dem Rabbi, den wir so oft erwähnen, nicht verwechselt werden. Vgl. auch weiter unten Anm. 811. Unsern Isserlein s. bei Lichnowsky V, 2080, 3976 und 3982.

[783]) Lichnowsky V, Nr. 3982; Schwarz, Gesch. 46, A. 5; Scherer (418, A. 3) merkt hier an, daß am 12. September 1432 auch Einnehmer der

Judensteuer vorkommen (s. oben S. 121), doch geht aus der Urkunde nicht hervor, daß diese Einnehmer, wie in früheren Fällen, Juden waren.

[784]) Aschbach a. O. 332. Vgl. Schwarz, Gesch. 46.

[784a]) Näheres s. bei Fuhrmann, Alt- und neues Wien S. 646.

[785]) Quellen s. oben S. 102. Vgl. Schwarz, Gesch. 47 (aus dem Eisenbuch Fol. 167; Tomaschek II, 82).

[786]) Acta facult. med. ed. Schrauf II, 66. Mehr bei Schwarz, Gesch. 46,V,7. Siehe schon Kurz, Albrecht IV., II, 210 und auch schon in »Sulamith« IV, 231.

[787]) Abgedruckt (fehlerhaft) bei Wolf, Gesch. d. J. in Wien S. 247 ff. Einen neuen Abdruck verspricht Scherer 425, A. 1, einen solchen hat er jedoch nicht geleistet. Er bespricht übrigens unser Aktenstück sehr eingehend. Gegen ihn s. Schwarz, Gesch. 47. Altmann (Salzburg S. 151) meint, der Papst sichert den Fürsten das Recht der Wiederaufnahme der Juden.

[788]) Mehr bei Scherer 428 f.; Schwarz, Gesch. 47 f.

[788a]) Eine Schilderung der Missetaten dieses Grafen, aus dem Munde seines Feindes Einzinger, s. bei Fuhrmann S. 604 f. Vgl. oben Anm. 715[a].

[789]) Ebendorfer bei Pez SS. II, 904.

[790]) Details nach R. Müller in Gesch. d. Stadt Wien IV, 288; vgl. auch das. II, 125 und endlich das. V, 47 f. bei Schwarz; auch Nachtrag bei ihm S. 63. Das Wesentliche schon bei Schlager I, 102 unten, vgl. S. 143, A. 12, ferner III, 38. Wir wissen, daß man die gefährlichen Explosivstoffe gerade in die Nähe der Judenstadt verlegte; vgl. bei Schlager I, 123: 24 Stukch Heflein Kol im Judenturm Vgl. das. I, 128: Die erste städtische Pulverstampfe war zwischen dem Judenturm und dem Werdertor, an der Stelle der heutigen (nicht mehr dort!) Salzgrieskaserne und des Neuen Tores; von der Gefährlichkeit dieser Anlagen s. das. I, 129. Vgl. auch die Lage der ältesten Schießstätte das. I, 132 f. Die Geschütze im Judenfriedhof s. oben S. 131.

[790a]) So Muchar, während R. G. Puff, Marburg in Steiermark, M. 1847, die Vertreibung auf 1404 setzt. Nach Fr. Krones, Die Cillier Chronik (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 50, 91), muß, wie die Chronik beschaffen ist, das Jahr 1406 angesetzt werden. Vgl. Berliner in MGWJ. XVIII, 179; Rosenberg S. 6 (der sich auf Krones, Saneck II, 75 und auf Scherer 469 beruft; letzterer hebt richtig hervor, daß den Cillier religiöse Motive leiteten, was bekanntlich auch Albrecht betonte). In Wertheimer-Jahrbuch 1858, 9 ist aus der dritten Handschrift einer Urkunde des Grafen Ulrich von Cilli der Wortlaut mitgeteilt, in dem er gegen den Wucher der Juden loszieht.

[790b]) Berliner a. O. 134, A. 1 auf Grund einer Stelle in Leqet J. (?), die er mitzuteilen verspricht; vgl. das. S. 231. Den Kometen, den L. J. a. O. als Omen erwähnt, belegt Güdemann III, 129 aus einer lateinischen Chronik.

[791]) Bei Pez SS. I, 1251. Vgl. die kleine Klosterneuburger Chronik: »der bliben wenig in dem rechten christenglauben, darnach in dem andern jar verprennt man etlich«.

[792]) Eine Verfügung der römischen Kaiser Theodosios II. und Valentinian III. (424—455) vom 8. April 426 verordnet zwar, daß, wenn ein Jude oder Samariter sich zum Christentum bekennt, derselbe von seinen Eltern oder

Großeltern nicht enterbt oder im Testament mit Stillschweigen übergangen oder mit einem geringeren Erbteile bedacht werden darf (Scherer 16 f.), und auch der byzantinische Eid der Juden ging von einem Erbanspruch eines getauften Juden aus (s. bei Leunclavius, Jus Graeco-Romanum I, 119 f.), aber im Mittelalter drang in den einzelnen Staaten eine andere Anschauung durch, und im Fridericianum Art. 4 wird bestimmt, daß der Konvertit seine Erbschaft verliert (s. Scherer 155 ff.).

[793]) Maharil, RGA. Nr. 79. Das Responsum ist ziemlich rätselhaft, weil wir die angeführten Personen und Tatsachen nicht kennen. Wir heben daraus hervor: והרא״ש הסכימו לדבריו דאנוסית לא חשיבי משומדות (= R. Ascher); was nun folgt: וכל שכן הני דקטנים dürfte schon Maharils Folgerung sein. Dann folgt: ואם בנות היו לאחיך ז״ל (Bruder des Fragestellers R. Juda?); das muß ein Faktum gewesen sein! Diese Töchter haben als Christinnen Söhne geboren, die man für erbberechtigt ansah, nur jenen Frauen selbst wird das Vermögen nicht ausgefolgt, damit sie es nicht als Christinnen gebrauchen. Vorher als Responsum eines gewissen R. Jedidjah: על האנוסים בשעת הזעם אפילו גדולים דדין ישראל יש להם ירושה »betreffs der gewaltsam Getauften in der Stunde der Wut — selbst wenn es Erwachsene sind, denn [sie haben] den Charakter von Israeliten [und] haben Erbberechtigung«.

[794]) Vgl. S. Kohn, Héber kútfők és adatok Magyarország történetéhez (Hebr. Quellen und Daten zur Gesch. Ungarns), Budapest 1881, S. 58 f. Vgl. REJ. II, 143.

[795]) In L. J. I, 136 f. werden im Namen Isserleins vier Kategorien von Entweihung des göttlichen Namens (חלול השם) aufgezählt: 1. Wenn ein Schriftgelehrter nicht achthat auf seine Taten, und detto ein angesehener Mann. 2. Wenn einer einem Christen gegenüber lügt, wo die Lüge herauskommen muß, doch auch wenn sie nicht herauskommt. 3. Wenn einer öffentlich und absichtlich sündigt, weil die Leute dann sagen werden, N. N. hat gesündigt und ist nicht bestraft worden. 4. Die da abtrünnig werden zur Zeit der Verfolgung (ממירים בשעת שמד), und daß man zur Predigt der Pfaffen geht (ניבוע של כומר), fällt in dieselbe Kategorie. — Letzteres ist ein Novum; wir wußten bisher nicht, daß in Österreich (offenbar handelt es sich um dieses Land) schon um diese Zeit die Juden gezwungen wurden, christliche Bekehrungspredigten anzuhören; denn um Erzwungenes handelt es sich, da vorher »zur Zeit der Verfolgung« gesagt wird.

[796]) Leqet J. I, 136 f. Isserlein war sonst milde, wenn es galt, Abgefallene zurückzunehmen; s. sein Responsum bei I. Bruna Nr. 58 und in seinen eigenen RGA. Nr. 198; sonst vgl. Berliner in MGWJ. XVIII, 227. Vgl. Weil, RGA. Nr. 12; I. Bruna Nr. 225.

[797]) J. Weil, RGA. Nr. 12. Vgl. anders bei I. Bruna, RGA. Nr. 225.

[797a]) So z. B. wird ein jüdisches Mädchen vergewaltigt, getauft oder als Kind gefangengenommen und viele Jahre unter Christen gehalten, kehrt dann zum Judentum zurück, heiratet jüdisch usw. (I. Bruna, RGA. Nr. 242).

[798]) Kurz, Albrecht II., II, 360. Kerschbaumer, Krems S. 285. Bei uns oben S. 96.

[798a]) Dieses Verbrechen wurde immer hart gestraft. Aus dem Wien der späteren Zeit ist bekannt der Fall des F. F. Engelberger 1642, worüber s. Wagenseil, Tela ignea Satanae I, 192, Schlager IV, 118, 125 (Art des Aufhängens eines Juden das. 126, Anm.). Hebr. Bibliogr. XV, 68. Abbildung bei G. Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1903, S. 104. Vgl. oben S. 67.

[799]) Viti Arenpeckii Chronicon Austriacum zum Jahre 1439 (bei Pez SS. I, 1251): Albertus praedictus antequam regnaret, in Judaeos desaeviens, eos omnes in sua ditione occidi jussit, qui nollent ad Christum verum et singularem Deum converti. Multi metu Baptismum suscipere, ex quibus unum Friedericus antequam imperaret, in cubiculum accepit, eumque cum esset sibi coaetaneus, dilexit. Is post aliquot annos poenitentia ductus, ad Judaicam fidem sese reverti statuisse dicit. Friedericus contra suadet, ne vitae viam deserat. Cumque verba sua nihil proficerent, Theologos ex Wiennensi schola accersit, qui iuvenem instruant: addit preces, addit lacrimas, promittit, minatur. Postremo ut frustra sese niti cognovit, invitus juvenem in judicium requisitum tradidit. Ille ad supplicium ductus, nullis obstrictus vinculis (sic enim petierat) ut pyram ardentem vidit, Hebraicum carmen incipiens, in medias flammas intrepidus se conjecit, atque ibi cantans exustus est (Arenpecks Chronik verdient vollen Glauben); vgl. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 339. Güdemann III, 146. Daß der Jüngling unter Gesang aus dem Leben schied, mag er den Märtyrern von 1421 abgelauscht haben; der Zug bestätigt zugleich die Richtigkeit der W. G. (oben S. 111) auch in diesem Punkte. Als Christ mag der Mann die Gunst des Herzogs erworben haben; der Herzog vermochte jedoch nicht, ihn vor dem Rückfall ins Judentum zu bewahren.

[800]) Martinus Abbas bei Pez II, 631. Vgl. Wertheimer, J. in Österr. 158.

[801]) Das. »nunc regit priorissa ad coeli portas (= Himmelpforten, vgl. oben S. 102), et priorissa ad Sanctam Mariam Magdalenam de incendio praedicto reservata«. Um die Feststellung der Namen haben sich Schwarz (Ghetto 7, A. 9) und andere bemüht. Zur Lage des Klosters in der Himmelpforten s. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien S. 26.

[802]) Nach der Frau Sigmunds, die Barbara hieß?

[802a]) Schebelein dürfte identisch sein mit Scheftlein, dessen Sohn Gedl in einer geschäftlichen Urkunde vorkommt de dato Wien, 30. März 1414 (Trauttmansdorff Nr. 344). Denselben Scheftlein s. auch in Goldmanns Register.

[802b]) Von diesem Lueger soll der bekannte antisemitische Bürgermeister von Wien (1897) abstammen! S. zuletzt Blochs Wochenschrift, Wien 1919, S. 328.

[803]) Schwarz, Ghetto Nr. 385 D (vgl. bei ihm auch S. 6, A. 8). Vgl. schon oben S. 20 und weiter unten die Märtyrerin. Die Peltlin Jüdin war Gattin des Peltl von Salzburg und hieß mit dem eigentlichen Namen Hanna, unter welchem sie schon um 1401 (GB. 1082, 20b, 40a, Dienst- und Gültenbuch der Schotten) vorkommt. Ihr Gatte dürfte, so bemerkt Schwarz S. 153, schon 1411 gestorben sein. Außer der 1421 getauften Lea hatte sie noch eine Tochter namens Schöndl. — Den Namen Peltl oder Peltlin halte ich für

die Germanisierung vom hebräischen *Paltiel*. In der Minhag-Literatur ist bekannt ein Chajjim Paltiel, den zwar Zunz (Die Ritus S. 22) aus Böhmen sein und um 1280 leben läßt (vgl. auch Freimann in Einl. zu Siddur Raschi p. XIII, A. 2), der aber, da er vorzüglich, wie auch Zunz anmerkt, bei Abraham Klausner und Maharil angeführt wird (entweder unter dem vollen Namen oder der Abbreviatur חפ״ת d. i. חיים פלטיאל תילעת, s. übrigens RGA. Moses Minz Nr. 63, p. 59c ed. Saloniki: »ich schreibe euch etwas von dem, wie man sich aufführte in den Tagen des R. Chajjim Paltiel ז״ל.« Das scheint mir auf jüngst vergangene Tage zu gehen!), in diese Zeit und nach Wien gehören dürfte (zu תילעת, wie sich ein Wiener Rabbiner schrieb, s. oben A. 170). Um 1387. 1391 gibt es einen Rabbiner Moses b. Paltiel Chajjim in Zürich (s. Jahrb. d. j.-lit. Ges. XII, 1918, 23); unser Gelehrter kann dessen Sohn sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Gelehrte identisch mit Peltlin ist. Gerade, weil er ein Gelehrter war, machte seine Frau für ihn die Geschäfte; vgl. die Rifka, Meister Meirs Frau, oben S. 46. — Eine andere, ältere (um 1373) Peltlin die Jüdin s. bei Schwarz Nr. 405 B. 1 und vgl. seine Anm. S. 155.

804) GB. 16, 145a, GB. 58, 92a.

805) GB. 16, 185b.

806) Stadtbuch III, 250b. Was »Vorsprech« ist, s. oben S. 35.

807) Stadtbuch III, 314b (aus dem Jahre 1429).

808) Die Wiener medizinische Fakultät hatte ihn trotz seiner Taufe nicht ohne weiteres zur ärztlichen Praxis zulassen wollen, s. Acta fac. med. univ. Vindobon. ed. Schrauff I, 46, 48, 52, 53. Ob identisch mit Dr. Kaspar Frue? Nach dem Tode dieses letzteren sollte seine Professur der bekannte Thomas Ebendorfer erhalten, aber nur aus Demonstration gegen Kaiser Friedrich III.

808a) Monum. Hung. Jud. Nr. 137 (deutsch). Der Herausgeber, A. Friss, schreibt als Regest, daß Paul seine Muhme und deren Kind suchte; in der Urkunde heißt es jedoch »von ein judinn, seiner muemen, und judenkinds wegen«, was doch eher ein fremdes Kind bedeutet. Elisabeth als Frau wird die Sache besonders betrieben haben.

808b) Bis auf einen Passus, der im L. J. fehlt (s. Freimann z. St.), ist der Bericht im L. J. viel klarer. Der nicht genannte König von Böhmen dürfte Georg Podiebrad (1458—1471) gewesen sein, und der Vorfall fällt in die ersten Jahre seiner Regierung, in die Zeit, als der befragte Isserlein noch lebte, jedoch schon alt war und statt seiner sein Sohn Pĕtahja antwortete (vgl. oben S. 6). Für »Täufling« gebraucht L. J. das Wort כיפר, vgl. W. G. Rezension D oben S. 77. Die Sprache dieses Buches ist auch hier holprig; der befürwortende Jude הלך מן הצד ging mit dem Täufling zur Seite, um mit ihm geheim zu reden. גיום wird wohl auch ein Bestechen beinhalten. וגיום כיפר לתפים אשתו muß wohl heißen אשתי »mein Weib«, nämlich des Fragestellers Abraham aus Polna, denn nur so hat es einen Sinn, fortzusstzen: »Ich aber war damals nicht zu Hause«, es sei denn, die Worte besagen, er, Abraham, konnte damals der Retter nicht sein. Das Schicksal der Frau wird übrigens weiter nicht berührt. Der Richter des Ortes wird gekennzeichnet als ב״ין, d. i. Ritter Adeliger. Der Ritt betrug mehr als drei Meilen, und das eben war nach rab-

binischem Gesetz das Bedenkliche, ferner die Wagenfahrt auf dem Rückwege. Der Feiertag war näher ein י"ט שביעי, d. i. entweder der siebente Tag Pesach oder der siebente Tag Sukkoth; doch folgt darauf: ולא ביום אחרון, was für Pesach entscheidet, da sonst der »letzte« Tag als שמחת תורה wäre bezeichnet worden, beziehungsweise überhaupt nicht vom siebenten Tag, sondern vom שמיני עצרת gesprochen worden wäre. — Der Fall hat viel Verwandtes mit der Geserah vom Jahre 1421: die Verworfenheit des Täuflings; Kerker wegen der Steuern; Einzelhaft der Frau usw. — Ein Seitenstück zu unserem Falle ist der, daß einmal ein Christ auf Geheiß eines Juden schuldenhalber gefangensaß; da kamen an einem Feiertag andere Christen, um für jenen Bürgschaft zu leisten; der Richter wollte das ohne Einwilligung der Juden nicht zugeben, gewiß weil der Jude an seinem Feiertag gesetzlich geschützt war (Scherer S. 13), doch R. Schalom erlaubte, daß der Jude dem Richter sage: Nimm die Bürgschaft an und gib den Gefangenen frei (Maharil p. 33b).

[809]) Über die Aussprache »Meinster« s. Grünbaum, Jüdischdeutsche Chrestomathie S. 56; Beispiele aus der alten deutschen Literatur bringt Güdemann III, 86 bei. »Meister« als nom. propr. eines Juden verdient eine Bemerkung. Meister, Meisterlein, Magisterlein ist der euphemistische Name des Teufels (s. Loepers Anm. zu Faust I. Teil, S. 81). Irgendein Jude wurde von seinen Feinden etwa »Meister« gespottet und der Name ist ihm geblieben, und es wurde der Name auch andern gegeben. Zum Namen שטן, den man zu manchen Namen beigesetzt findet (z. B. ר' גומפלין שטן, Abraham Stn usw.), bemerkt A. Berliner in MGWJ. XVIII, 277, daß er von der Stadt »Stein« bei Krems herrührt (so auch Michael in seinem Katalog 'Or ha-Chajjim Nr. 823); andere, wie Horovitz (Frankfurter Rabbinen I, 14), halten ihn für »Schotten« (so auch Güdemann III, 108 aus Isserlein, Bescheide Nr. 162); aber M. Stern (Die israel. Bevölkerung der deutschen Städte III, d. i. Nürnberg im Mittelalter, Kiel 1894—96, S. 329, vgl. im Jahre 1404 »Teyfel von Franckenfurt«, das. S. 48) sucht zu beweisen, daß der Name = Satan = Teufel sei, und diese Ansicht kann nicht von der Hand gewiesen werden. Einen gewissen Mordekhai Satan s. REJ. X, 193. Isaak ha-Levi Satanow (Jewish Enc. XI, 71) gehört nicht hierher, da hier S. Ortsname ist. Im Namen des bekannten Josef b. Isaak ben שטנאס ist auch »Satanas« unsicher, da auch שנטאס = Santos dafür vorkommt (Jewish Enc. I, 67). Im Deutschen ist Teufel, Teuffel ein oft vorkommender Name, und Stern a. O. verzeichnet auch weibliche Formen des Namens. In Wien kommt vor: Isaach dya[bolus], bei Schwarz, Gesch. S. 7. Vgl. R. Sam. b. Kalonym. Erfurt, Märtyrer 1221, der den Beinamen *Dewlin (Dowlin)* führte (Germania Judaica I, 100).

[810]) Schwarz S. 153, A. 25 verweist (wie schon Goldm. 128) auf Maisterl von Perchtoldsdorf 1414 ff. und fragt, ob identisch mit R. Meinsterl der W. G.? Ferner verweist er auf Maisterl von Tulln. Dies alles zu Maisterlein dem Juden, der Besitzer von Haus Nr. 385 D gewesen ist. Es ist dasselbe Haus, in welchem zu einer Zeit (wohl früher) Redl der Jud Wirt ist gewesen (zu diesem Ausdruck s. Schwarz S. 53) und das im Jahre 1422 Elsbeth der Neuchristin (s. oben) geschenkt wurde. Dieser Maisterlein (nicht identisch mit

M. von Perchtoldsdorf und M. von Tulln) dürfte der Gesuchte sein (vgl. auch Goldm. a. O.). Mit ausgesuchter Bosheit wird gerade sein, des Märtyrers, Haus der Neuchristin geschenkt.

[811]) Die nun folgenden Daten übernehme ich von Freimann, Einleitung zu Leqet J. Nr. 93, p. XLIII. Freimann will ihn identifizieren mit jenem Meisterlein, der bei Wiener, Regesten S. 243, Nr. 190 aus dem Jahre 1436 genannt wird; nach unserer Annahme, daß er der Märtyrer vom Jahre 1421 war, fällt das natürlich weg.

[812]) Dieses Datum von mir beigebracht. In ed. Slavkovice p. 45b נם אם יקרא למחר usw. etwas verderbt.

[813]) Zu dieser Sache s. auch Pollák a. O. 29 f.

[814]) דודאי ששמעתי איפכא מהח״ר יונה בן השר בשם אביו (dieser wichtige Nachweis fehlt bei Berliner in MGWJ. XVIII, 319, und bei Gastfreund, Wiener Rabbinen S. 19, s. jedoch Freimann in Einl. zu Leqet J. Nr. 58). In den Minhagim des Abr. Klausner ed. 1559, p. 34a unten ר״י ב״ר שלמה l. R. Jona b. Schalom. Denselben erkenne ich das. 35b in dem ר׳ יונה, der dort ohne Vatersnamen genannt wird. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß um diese Zeit auch ein anderer R. Jona erwähnt wird, und zwar in der mir nicht verständlichen Form: »Isserl, Vater des R. Jona« (Isr. Bruna, RGA. Nr. 30, p. 13b u. Nr. 117, p. 50a).

[815]) S. bei Freim. a. O. Aber ed. Crem. 114a nicht zu finden; l. 113b.

[815a]) Wir wissen aus Maharil, Minhagim p. 136a, daß ihm die Frau bei Lebzeiten Schaloms gestorben ist (Pollák S. 51).

[816]) Die Beifügung הכהן in W. G. Version D ist wohl ein Epitheton ornans. Merkwürdig, daß auch Aron, der Märtyrer, zuweilen als »Kohen« bezeichnet wird, s. oben S. 105.

[817]) Auffallend ist, daß Isserlein seinem Namen das übliche הי״ד (s. oben A. 719) nicht beifügt; doch vergesse man nicht, daß streng genommen Jona nicht von christlicher, sondern von eigener Hand fiel.

[818]) Die dort folgenden Daten zumeist nach Freimann in Einl. zu Leqet J. Nr. 14, p. XX; vgl. auch von demselben Einl. zu Siddur Raschi p. XIII, A. 2.

[819]) J. Weil, RGA. Nr. 25 וגם שמעתי מהח״ר ווייבלאן הי״ד, gleich darauf ווייבלין ביציל, ohne daß es sicher wäre, daß derselbe Weiblein gemeint ist. In den zu dem handschriftlichen Maharil in קבץ דברים נחמדים ed. Husyatin (s. oben Anm. 285) abgedruckten הגה״ות wird unter andern Märtyrern (des Hussitenkrieges?) ein R. Weiblein, Schwestersohn des Maharil, genannt; er mag mit dem unsrigen identisch sein, den wir aber dann in die Rheingegend versetzen müßten.

[820]) Daß dieser David nicht D. Schweidnitz sein kann, hat Freimann (Einl. zu Leqet J. Nr. 26, p. XXIII) mit guten Gründen bewiesen. Schulhaupt (ריש סדרא) ist ein Titel, der füglich beiden zukommt.

[821]) Nach Freimann a. O. Katzenstein in Württemberg bei Neresheim und Nördlingen. Vgl. den Namen »Katzenellenbogen« (gute Übersicht über die Träger dieses Namens in Jewish Enc. VII, 452) von einem gleichnamigen Orte, der in der preußischen Provinz Hessen-Nassau liegt. Vgl. Anm. 827.

[832]) ר׳ (l. האלמנה מרבי מרת). Letzteres Wort, רייכ(צ)א, ist das gewöhnliche Reitze, Reitzel; bei Zunz, Namen der Juden (Ges. Schr. II, 78) findet man auch diejenige Form, die vielleicht mit רייכצא gemeint ist: Richza, Richeza (polnisch).

[823]) Daß dort מהר׳ר הי״ד zu lesen ist מה״ר ד[וד] הי״ד, sagt auch Freimann a. O. (bei ihm Nr. 68 lies 67).

[824]) Zur Identifizierung s. Berliner in MGWJ. XVIII, 316, der an einen Eliezer, Respondenten Isserleins, und an einen E., Sohn des מהר״ל (Isserlein, Bescheide Nr. 177—179, 196, 251, bzw. Nr. 7) erinnert. Bei Freimann, Einl. in L. J., findet sich der Name nicht, wohl aber in seinem Register. Zu R. Mendel s. Abr. Klausners Minhagim ed. 1559 Ende; vgl. Berliner a. O. 320, Freimann a. O. Nr. 98.

[825]) Mit dem bestbekannten R. Lipmann Mühlhausen, Verfasser des נצחון, ferner mit R. Lipmann aus Neustadt (in Minh. Abr. Klausner ed. 1559 am Ende erwähnt), ist er keinesfalls identisch; die beiden Genannten gehören jedoch unserer Zeit an; s. Freimann, Einl. in L. J. Nr. 85.

[825a]) Jener, R. Moses, bekommt den Titel מה״ר, dieser, Isaak, bloß החבר.

[825b]) Beide Urkunden abgedruckt bei Pollák S. 108 bzw. 109.

[826]) Goldmann S. XLI. Anläßlich dieser jüdischen Geschäftsfrau kat' exochen möge erinnert werden an das Responsum (RGA.) Nr. 242 bei Isserlein, der gefragt wurde bezüglich einer Jüdin, die als Sensalin und Krämerin umherzog, manchmal acht Tage lang, so daß sie genötigt war, allein bei Christen zu übernachten, manchmal auch in den Kerker kam, da sie ihre unterwegs gemachten Schulden nicht bezahlen konnte — ob diese Frau mit ihrem Manne leben darf? Die Antwort lautete bejahend. Eine andere fährt im Wagen mit ihrem Mann herum von Stadt zu Stadt (das. Nr. 251). Doch schon Isaak 'Or Zaru'a (III a, S. 53, § 351) spricht von den handeltreibenden jüdischen Frauen und rechtfertigt sie. Vgl. dasselbe bei Mordekhai b. Hillel (starb 1298) zu Baba K. S. 44 a, § 108; vgl. 71 b, § 802. Es wird als Spezialität Wiens ausdrücklich berichtet (Bonfin bei Fuhrmann S. 677), daß daselbst die »Weibsbilder« genau so handeln und erwerben wie die Männer.

[827]) Einen gewissen ר׳ חעבל kennen wir aus L. J. I, 12 (wo תעבל, ט׳ l. ח׳, wie Freimann Einl. Nr. 49 richtig hat), II, 88, 98. R. Jakob Reiner intervenierte für ihn, daß ihm R. Abr. Katzenellenbogen 8 Dukaten gebe (das. II, 26). Daraus geht hervor, daß er sich in Nöten befand, gut erklärlich, wenn er mit dem Heubel der Urkunde identisch ist. חעבל ist כנוי für רחביה. Den Namen in Form Chewel belegt Freimann a. O. aus Muchar III, 54 unter Christen; von unserer Urkunde hatte er keine Kenntnis gehabt. Der ר׳ שעבל, gegen den der Maharil (RGA. Nr. 79) den R. Juda (d. i. wohl R. Judel b. Schalom, vgl. oben S. 53, darum im Responsum הורה זקן רבינו אביך) in Geldsachen in Schutz nimmt, dürfte mit unserem Heubel ebenfalls identisch sein (l. חעבל). »Teffel« in Retz (oben S. 92) mag entweder = טעבל sein oder = Teuffel (s. oben, Anm. 809). In L. J. II, 62 wird das פדיון eines Enkels des R. Tebil erwähnt. Zum Namen vgl. noch »David Sprinz« המכונה טעבלין, L. J. I, 95.

[828]) Das ist: »sonder kehrung« = ohne Windung (Lexer).

[829]) Zu diesem damals häufigen Namen vgl. oben S. 50, Anm. 220.

[830]) Monum. Hung. Jud. ed. Friss I, 150 ff., Nr. 114, 115. Ich habe den Stil etwas modernisiert und namentlich die Orthographie lesbar gestaltet. Auf Häubl bezüglich, in Form eines Regestes, auch in Zschr. d. Deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens XXII, 63.

[830 a]) In Bruck a. d. L. muß es damals eine beträchtliche Judenschaft gegeben haben; vgl. C. J. Klose, Bruck a. d. L., Wien 1885, S. 26, wonach es daselbst seit 1369 einen Judenrichter gab. Im Hause 48 und 86 soll sich die Synagoge befunden haben; im ersteren Hause gibt es noch »heute« ein Gebäude mit hohem Gewölbe.

[831]) Monum. das. Nr. 116.

[831 a]) et hoc legitimis probacionibus docuerint . . .

[832]) Monum. das. Nr. 117, 118; im letzteren Dokument heißt es unter anderm: que iidem judei certis et evidentibus documentis, demptis literis et libris registrorum judaycalium, pridem per Australes tempore expulsionis eorundem iudeorum de tenutis (= Besitzungen?) ducis Austrie predicti per ipsum ducem facte ab ipsis receptis et inibi per ipsos derelictis, asserunt se posse manifeste comprobare . . . Zu *tenuta -ae* (bei Duc. al. s.) sei angeführt A. Bartal (Gloss. med. et inf. Lat. regni Hung.), wonach es possessio, földbirtok, terület bedeutet (= tenutum); eine andere Bedeutung (potestas, jurisdictio) gehört nicht hierher.

[833]) Im Schatzgewölberegister Bd. IV, S. 323; die eine Hälfte mitgeteilt bei Goldmann S. XXXIX, A. 3, doch gehört noch ein Regest hinzu, welches daselbst gleich darauf registriert ist, der Zeit nach (1423) aber früher fallend. »Vom Briefe der Juden zu Ödenburg«, wie das zweite Regest überschrieben ist, kann nur heißen: Aus dem Judenbuch zu Ö.

[834]) Aus dem Archiv der Stadt Ödenburg bei M. Pollák, A zsidók története Sopronban (Gesch. d. Juden in Ö.), Budapest 1896, S. 67.

[835]) Daß der Mann flüchtig war, scheint auch Goldmann a. O. anzunehmen, nur läßt er ihn einfach in Neustadt wohnen, während es mich bedünkt, daß er Versuche machte, sich in Ödenburg zu besetzen.

[836]) Vgl. Zschr. für die Gesch. d. J. in Deutschl. III, 116, 129 bei Kerler, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II. Der bekannte Steuereinnehmer des Kaisers, Konrad von Weinsberg, gibt in einer Liste Rechenschaft von der Steuer der Juden (das. Beilage II), ferner Vorschläge Nachems in betreff der Erhebung des dritten Judenpfennigs zirka Mai 1438 (das. Beil. III). Letzterem Verzeichnis entnahmen wir die oben S. 133 mitgeteilten Daten. Diese Daten sind für die Kenntnis der Lage bedeutsam. Vgl. Brann, Gesch. d. J. in Schlesien S. 104, A. 6.

[837]) Die Worte verlieren natürlich jetzt (1919), nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihre Pointe.

[839]) Den Fall der jüdischen Weinhändler zu Pettau, das damals dem Erzbischof von Salzburg gehörte, s. bei Chmel, Friedrich IV., Bd. I, 461; Archiv für österr. Gesch. Bd. 68, 505; Altmann, Salzburg S. 135 (bei uns oben A. 57) und in der nächstfolg. Anm.

[840]) In den Klagen gegen Herzog Ernst von Steiermark (vgl. E. Kümmel, Zur Gesch. H. Ernst des Eisernern, 1406—1420, in Mitteil. des histor. Vereins Steierm. XXV, 17 ff.), worüber K. Sigmund (Passau 1418) zu entscheiden hatte, kommt vor, daß ganz besonders der Handel der Juden von Pettau beschwert werde; sie hatten Weinhandel getrieben und hatten Waren nach Venedig geführt (Muchar VII, 148, 171). So heißt es auch bei Grave in Wertheimer-Jahrbuch 1858, S. 9, daß die Juden in Steiermark vornehmlich an der Straße nach Venedig wohnten (vgl. das. 14 »sie hatten den Handel von Venedig her in Händen und vermutlich betrieben sie auch völlig allein den Detailhandel auf Märkten«). Die erwähnte Behelligung nahm wohl mitunter sehr schwere Formen an. An Isserlein, der, lange Zeit in Marburg wohnhaft, die Sache sehr gut kennen mußte, wurde eine Anfrage gerichtet, betreffs jener Juden, die, da es Gesetz! sei, daß man in manchen Orten den durchziehenden Juden ergreife und töte, ihre Kleider nach christlicher Art tragen und barhäuptig gehen wollten: ob das erlaubt sei? Der Rabbi ist geneigt, diesen Kniff zu erlauben (RGA. Nr. 197), da es sich ums Leben des Juden handle, nicht aber in dem Falle, wenn er z. B. sich der Maut und dem Zolle entziehen möchte. Zur Kleidertracht der Juden s. oben S. 16.

[841]) Solcher gab es bekanntlich im Judentum um diese Zeit sehr viele. Vgl. J. Abrahams, Wanderungen im Mittelalter, im Jahrb. f. j. Gesch. u. Lit. 1914, XVII, 158—185. Maharil (Minhagim p. 113a) wird als Zweck der Reise angegeben, um »lebendes Wasser zu schöpfen«; das ist: um zu lernen.

[841a]) S. jedoch Anm. 852, wonach statt Verona »Bern« zu lesen. Vgl. Maharil, RGA. Nr. 35, בערנא = Bern. Es ist auch unrichtig, daß sich Maharil von dieser Frau hat scheiden lassen.

[842]) So Freimann in Einl. zu L. J. VIII, Anm. 10 (früher hielt man Haustetten für seine Heimat).

[843]) Im zweiten Titelblatt ed. Freimann »L. J., welches zusammengestellt hat R. Josef b. Moses in der Stadt מינשטר« ist »Münster« irreführend; doch s. Register, wo richtig angegeben: Mestre = Münster.

[844]) Der Zucker aus Kandia, den ein rabbinisch Gelehrter nach Wiener-Neustadt brachte (L. J. I, 74), stammt gewiß aus dem italienischen Handel; ebenso die »Welsch-Weinberln« (= getrocknete Mandeln und Trauben, unterschieden von den großen getrockneten Weinbeeren, die man »Rosinen« nannte), die man ebenfalls in Wiener-Neustadt aß (daselbst).

[845—847]) Schlager II, 214; Lichnowsky IV, 2173; Wiener, Regesten S. 235, Nr. 136; Scherer 398. Nach etwa 100 Jahren hören wir, daß Isserlein den Ethrog, der aus Pola kam, bevorzugte vor dem, der aus Rom kam (L. J. I, 149). Der Weg der Einführung war Marburg—Neustadt. In Marburg schon wurden die schönsten Exemplare zurückbehalten, und nur versteckt kam das eine oder das andere schöne Exemplar an die Vorsteher in Neustadt (das.).

[848]) Eine Anfrage an Isr. Bruna (RGA. Nr. 221, p. 89a) erging von einem gewissen R. Moses bzw. R. Semlein aus Treviso; das heißt doch wohl, der Vater aus Treviso, denn Moses selbst unterschreibt sich, bald darauf (p. 89b), als M. Frankfurt. — In J. Weil ed. Venedig p. 95a zweimal nebeneinander:

»Ich wurde gefragt aus Treviso.« Die erste Frage betrifft, bezeichnenderweise, das auf der Reise zu sprechende Gebet.

[849]) In Maharil, Minhagim ed. Crem. p. 27b heißt es (in der Glosse): »und also führte R. Salman Jent (?) den Brauch in Treviso ein.« Der Genannte (מהר"ז ייענט) ist zur Genüge bekannt; s. Freimann a. O. Nr. 38; nach seinen Minhagim richtete sich ganz Italien (L. J. I, 111). Aus Treviso wurde ein גט zur Begutachtung zu Maharil (s. das. 93b) nach Mainz geschickt; er fand daran auszusetzen, daß משולם בן אורי המכונה ייבש zu lauten hätte: Mešullam, zubenannt Vives, Sohn des 'Uri. Vgl. Get-Ordnung des J. Minz Nr. 28. Ohne diese Bemerkung hätte man ייבש = Pheibisch = Phöbus für das Zubehör von אורי gehalten; war das nicht der Fall, brauchen wir ייבש gar nicht so zu deuten, sondern können es für Vives halten (vgl. schon oben S. 53). Jenes, Pheibisch, ist allerdings in Deutschland sehr gebräuchlich (s. Zunz, Gesamm. Schr. II, 34), doch ist auch *Vives* kein seltener Name (Zunz, das. 35), und die Orthographie scheint mir nur für dieses zu passen.

[850]) Interessante Aktenstücke über die Zeit der österreichischen Wirtschaft in Treviso bringt Verci, Storia della Marca Trivigiana, Bd. 15 und 16. Von Neueren gibt die richtigste Darstellung Egger, Leopold III., S. 45—71, 80. Vgl. auch Chmel, K. Friedrich IV., Bd. 2, S. 672.

[851]) Huber, Gesch. Österreichs II, 239, 305; vgl. S. 306, Anm. 1.

[852]) Maharil war auch in Treviso (folgt aus Minhagim p. 93b, vgl. Anm. 849). R. Schalom (denn dieser ist gemeint mit זקן des Responsums) schreibt ihm ins welsche Land (ארץ לועז RGA. Nr. 79). Seinen Schwiegervater, R. Moses Neumark Kohen, s. in Maharil, RGA. Nr. 156; vgl. Güdemann III, 18; oben S. 12. Der Verfasser des Züricher סמ"ק, R. Moses von Bern, ist wahrscheinlich identisch mit R. Moses Neumark (Lauer im Jahrb. der j.-lit. Ges. XII, 1918, S. 18 ff., also »Verona« bei Güdemann a. O. in »Bern« zu berichtigen).

[853]) Maharil, Minhagim 112b; Güdemann III, 168.

[854]) Bekanntlich bildete sich in den drei Gemeinden אפ"ם (= Asti, Fossano, Moncalvo) ein eigener synagogaler Ritus aus; vgl. Graetz VIII, 4. Aufl., 70.

[855]) Hebr. אנטלין (s. meine Lehnwörter II, 71, wo aber der Sinn anders).

[855 a]) Jewish Enc. VI, 677 ohne Quelle.

[855 b]) H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig (ich kenne daraus nur den Auszug in REJ. XXI, 281 ff.). Viele Nachrichten bei A. Süßmann, Die Judenschuldtilgungen unter K. Wenzel, Berlin 1907, S. 121, A. 3.

[855 c]) Vgl. das. 50 קומפירא franz. *compère*, das er aus einem französisch-jüdischen Werk zitiert. Allerdings braucht der Verfasser auch das deutsche קבעטריש = Gefattret (so lebt noch heute das Wort im Munde der Juden).

[855 d]) Vgl. Steinschneider, Geschichtsliteratur § 88.

[856]) »Fidel« oft in Ulrich, Sammlung j. Geschichten (Basel 1768 und Zürich 1770) S. 389. Es ist = יידל = Vidal in נחלת שבעה bei Zunz, Ges. Schriften II, 35; vgl. Jahrb. der j.-lit. Ges. XII, 1918, S. 10, A. 4. R. Vidal s. I. Bruna, RGA. Nr. 217, p. 87b.

[856a]) Den Namen נחליף führt Zunz (Ges. Schriften III, 267, vgl. auch II, 41) und Güdemann III, 267 an (aus dem Kleinen Buch der Frommen von M. Koh[e]n) und gibt ihn mit »Nachlieb« wieder. Unrichtig in Hebr. Berichte . . . Kreuzzüge (Quelle II) S. XXVI, Anm. 32. Er ist jedenfalls mit dem Namen נחליבא identisch. Zu diesem erinnert Berliner (MGWJ. XVIII, 320, Anm. 2) an den Namen תחליפא im Talmud. Ich erinnere ebenso an den Namen תנחום. Diesen führen im Jahre 1488 zwei Männer in Preßburg, und das betreffende Dokument (abgedruckt bei Pollák S. 109 ff.) hat sich in Wiener-Neustadt erhalten, was uns beweist, daß diese Männer, wie auch der ganze Akt, nach Österreich gehören.

[857]) J. Weil, RGA. Nr. 151; Isserlein, Bescheide Nr. 126.

[858]) Isserlein, das. Nr. 59; L. J. I, 140; II, 36.

[859]) Vgl. oben S. 82.

[860]) Archiv für österr. Gesch. Bd. 86, S. 467 f. Trauttmansdorff Nr. 352, 355, 356 aus den Jahren 1417 und 1418; im Register falsch auch Nr. 363 aus dem Jahre 1431 dazugezählt.

[861]) Urkunden bei Trauttmansdorff Nr. 362, 363 (erstere = QGStW. II, 2, Nr. 2378); nur in der zweiten ausdrücklich: »Der Jude Chisan und seine Frau Henn, gesessen zu Wiener-Neustadt« usw. In Nr. 360: »Kisan Jud aus der Newnstat«; ebenso Nr. 361.

[862]) Urkundenbuch ob der Enns VIII. p. 358, Nr. 543 (Kysan und Judmann, Kinder der Peltlin).

[863]) Bei Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste usw. (1862).

[864]) Siehe z. B. den Index Alphabétique zum 1.—50. Bande der REJ.

[865]) Siehe Anm. 856.

[865a]) »Chanukka« kommt übrigens unter den Ahnen Josefs, des jüdischen Chazarenkönigs, vor.

[866]) Mehr bei Goldmann S. XXXVIII. »Walich«, als unterscheidender Beiname, kommt um diese Zeit auch bei Christen vor: z. B. Hans Walich vor 1452 in Mödling (Mitteil. des Altertumsvereins zu Wien Bd. 34, S. 44). »Walich« ist zu unterscheiden von »Walach« (= Walache. ungar. oláh). wie z. B. Sigm. Langenauer, Goldschmied zu Wiener-Neustadt um 1449, zubenannt wurde, weil er aus einem walachischen Orte in Siebenbürgen stammte (das. Bd. 32, S. 92). Unter den Studierenden der Wiener Universität kommt 1412 ein Ulrich Walich de Weytra, 1413 ein Friedericus Italicus vor (Matrikel ed. Schrauff u. Hartl p. 92, 95). Wir kennen übrigens Lukas von Venedig, Apotheker in Wien, im 15. Jahrhundert (Weiß, Gesch. d. Stadt Wien I, 234). Die Wiener Familien Leublo, Tyrna usw. (das. 186) erinnern an die gleichnamigen jüdischen (vgl. oben S. 49).

[867]) Folgt aus J. Weil, RGA. Nr. 147 (p. 58 a ed. Venedig) אתה ויאלך ר״ל איטליאן. doch auch הצרפתי das., worauf Freimann aufmerksam macht (a. O. p. XLII). In RGA. das. Nr. 107 (vgl. auch Nr. 97), wo z. B. auch der Name בונפונט = Bonpont?, kommen dieselben Namen vor. Im allgemeinen s. den Artikel צרפתים וספרדים in der Zschr. Ha-Schiloach XV, 438/39.

[868]) So hatte auch ein christlicher Gelehrter in Spanien einen Deutschen zum Gewährsmann (oben S. 72).

869) Beide Fälle bei Goldmann S. XXXIX bzw. XLI.

870) Bei Schalk in Mitteil. des Altertumsvereins Bd. 34, Nr. 94.

871) Neubauer, Catal. mss. Bodl. (Nr. 377, 2; 696, 1; 1128, 3; 2274, 13; vgl. auch 2073, 3) macht aus Sußmann von Krems (Verfasser eines kurzen אסור והיתר) und Sußmann von Regensburg (Verfasser von שערי דורא) zwei verschiedene Personen. Vgl. Ben Jacob א, Nr. 869.

872) Vgl. Berliner in MGWJ. XVIII, 275.

873) Berliner das.; Steinschneider, Katal. München Nr. 28; Catal. Bodl. p. 1165.

874) In dem Bescheide wird dem Namen 'הנר vorangesetzt; das ist in הנחמד הרב aufzulösen (Berliner a. O. 178, Anm. 1, der jedoch unsere Stelle nicht hat).

875) In dem Responsum figurieren ferner ein R. Moschel und R. Tröstel (zu letzterem s. Freimann a. O. Nr. 50).

876) Auch von Schwarz (Gesch. S. 32, Anm. 13) angeführt, doch, wie es scheint, nicht richtig gedeutet. Zu Friedrichs »Bibliothek« s. auch Gottlieb, Die Ambraser Handschriften I, Lpz. 1900, S. 5.

877) Bei Pollák, Beilage VII (S. 110).

878) Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien S. 114.

879) Altmann, Salzburg S. 254 ff., gibt eine Zusammenstellung.

880) Anfang von Cod. Vatic. Nr. 169 bei Assemani, Catal. I, 1, 133, beschrieben von Bartolocci IV, 549 (vgl. Hebr. Bibliogr. XI, 71) בשם מהרי״ז ז״ל יערלין (ה)[ד]ויינא איר בב׳. Das Datum ist hier nicht vollständig. Im Innern des Kodex (Fol. 3, Z. 20—21) hat das Formular eines »Get« das Datum 4. Tebeth 5180 = 1420, »wie wir zählen hier in Nürnberg«.

881) Er war der Enkel des Vaters des Maharil, dessen Namen er auch trug, und Sohn des Maharil (Freimann a. O. Nr. 90, p. XLII). Der Maharil selbst fungierte zuweilen als Chazzan, s. J. Weil ed. Ven. p. 94a oben. Auch von dem oft genannten Aron heißt es in L. J. I, 68 »der vorzubeten und zu singen versteht«.

882) Ich vermute, daß sich auf den Ulmer Chazzan bezieht die Notiz in L. J. II, 94, daß Isserlein einem Manne, der sich in seinem Trauerjahre befand, erlaubte, sich den Bart zu stutzen, weil er in öffentlicher Angelegenheit zum Kaiser gehen mußte, »und zwar war das am Vorabend Sabu'oth«. Durch letzteren Vermerk zeigt sich der Verfasser des L. J. besonders versiert, was gut verständlich ist, wenn der Mann sein Verwandter war.

883) Etwas daraus deutsch bei Berliner in MGWJ. XVIII, 270, Anm. 2. Einen Auszug davon können wir wohl auch in der folgenden Notiz erblicken: Der Glossator des Maharil (ed. Cremona 79b) sagt, daß er verzeichnet gefunden, in Wien habe es einen Chazzan gegeben, der am Kleinen Purim beide Tage das למנצח (Psalm 20) nicht sagte, und er nannte auch den »Großen« (Abr. Klausner?), der in der Synagoge zugegen war [und nichts dazu bemerkte]. »In demselben alten Sammelbande (קיבוץ ישן) fand ich auch geschrieben, daß er [der Chazzan] einmal in Krems war, und auch dort hat man an diesen zwei Tagen kein למנצח gesagt.« Inhaltlich ist dem völlig entsprechend

die Glosse in den Minhagim des Abr. Klausner ed. 1559 p. 25b, wo aber die ersten Worte einer kleinen Korrektur bedürfen: ראה ראי׳תי בקי׳בץ ישן (ש)אחד [ש]הי׳ה בע׳יר וויינא.

884) Pollák 55 sagt unseres Erachtens allzuviel, wenn er meint, in dieses Machzor sei eingetragen gewesen die ganze Geschichte der Verfolgung.

885) Vgl. Freimann a. O. Nr. 134.

886) M. Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte III, 151 und oft.

887) Hebr. Bibliogr. XX, 128; vgl. auch Magazin für die Wissensch. des Judent. VIII, 166, wo A. Darmsteters Werk: Glosses et Glossaires hébreux-français (Paris 1878) besprochen und aus p. 15 mitgeteilt wird: ein Kodex in Turin, in Linz vollendet, einer Stadt zwischen dem Flusse Tera und Isil (?) gelegen; dazu Berliner: Valence in Frankreich an der Isle (er meint nämlich, daß in בלינץ, dem ein פה vorangeht, das ב zum Namen gehört).

888) טרא = Drau auch in L. J. I, 7. Vgl. R. Salomo טרו in I. Bruna, RGA. Nr. 61. Zur Schreibung s. »Traberg« oben A. 196.

889) Die Lesung bzw. das Datum gebe ich nach Neubauer in Hebr. Bibliogr. XX, 131 (nicht ס״ז, was 1403 wäre, sondern פ״ז, d. i. 1427). Die Autopsie ist leider unmöglich, da der Kodex im großen Brande von Turin 1904 vernichtet wurde.

890) Die Handschrift soll nach Versicherung derer, die sie gesehen haben, eine »spanische« sein, doch kann das nicht auffallen, da sich in Wien und Österreich, wie wir gesehen haben, auch »spanische« Juden aufhielten, und auch ohne diese Annahme können ja »deutsche« Juden im Besitze von »spanischen« Handschriften gewesen sein; vollends ist das alles irrelevant für den Charakter der Eintragung.

891) Zunz, Die Ritus S. 36.

892) M. Weisz, Katalog der hebräischen Handschriften und Bücher in der Bibliothek des Prof. Dr. D. Kaufmann S. A., Frankfurt a. M. 1906, S. 22, Nr. 91.

893) Hebr. Bibliogr. XX, 128. »Einstätt« dürfte eher »Neustadt« sein.

894) Vgl. die Bemerkung in REJ. IV, 26, wo verwiesen wird auf Dikduke Soferim IX, 17 (?).

895) Ob nicht קצ״ד (= 1434!) zu lesen? Vgl. Peyron a. O. Nr. 229.

896) Vgl. über ihn Aschbach S. 438.

897) M. Pangerl, Die Handschriftensammlung des Chorherrenstiftes Vorau (Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen IV, Graz 1867) Nr. 43.

898) Das. Nr. 115.

899) Das. Nr. 112. Die Urkunde lautet: »Hainrich der Luchs, Bürger zu Newnstat, und seine Hausfrau Anna geben dem Juden Mayrlein, Slüembleins Sohne eine Verschreibung über 12 Pfd. Pfennig.« Genannt wird darin auch der Richter Leopolt der Maurer zu Neustadt.

900) M. Stern a. O. III, 261, art. c. A. Süßmann, Die Judenschuldtilgungen unter König Wenzel S. 78 f.

[901]) Steinschneider in L. Geigers Zschr. für die Gesch. d. Juden in Deutschl. II, 150 (aber »Johann von Gmunden« scheint mir angesichts von גואן משימוני »aus גלדרינו = Geldern von Deutsch-Niederlanden« fehlerhaft; lies: Geldern; freilich hat auch Aschbach S. 455 »Johann von Gmunden«; derselbe fragt auch, wie der Mann eigentlich heiße, was doch nach dem Hebräischen leicht zu entscheiden ist). Mehr s. Steinschneider in Hebr. Übersetzungen. S. 636 (Nr. 401): Ms. P. 1071[7] hebr. Abhandlung מראות הכבבים; das. ביננה = Vienna = Wien (Maestro Juan war 1417 in Wien). Zum Astrolabium s. auch Aschbach S. 465.

[902]) Steinschneider, Hebr. Übersetzungen S. 639 f. (Nr. 405). Georg von Peurbach ist eine bekannte Größe; s. Aschbach S. 479 ff. (nach Aschbach übrigens 1423 »in Oberösterreich geboren«). Bei S. Spinner, Etwas über den Stand der Kultur bei den Juden in Polen im 16. Jahrh., I. Heft, Wien [1903] S. 27, liest man, daß auch der bekannte M. Isserls in Krakau einen Kommentar zu Peurbachs Werk schrieb, und ebenso, daß Matatja Delacrut in Polen jenes Werk ins Hebräische übertragen habe.

[903] Berliner in MGWJ. XVIII, 233 nach L. J. I, 32.

Nachträge.

Zu S. 53: Zu Dosa dem Griechen s. auch Luncz' Kalender (לוח) für Palästina X (1904) S. 55.

Zu S. 67: Wegen Hostienschändung wurden noch 1718 Juden verbrannt; s. Kayserling, Gesch. d. Juden in Portugal, S. 323.

Zu S. 84: In Langenlois wohnten auch später Juden; s. Kaufmann, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien usw., S. 62.

Zu S. 86: »Judenfleisch«. Auch den Juden Portugals war es verboten, das von ihnen getötete, doch unerlaubt gewordene Fleisch den Christen zu verkaufen; David Jahja, bei Joseph Karo, Jore Dea, Nr. 39.

Daselbst: »Ibs«, hebr. Schreibung »Ibusch«. Alt »Ipus«, s. in Blätter des Vereins f. Landesk. v. NÖ. X, 1; auch Berichte u. Mitteilungen des Altertumsvereins XVII, 125.

Zu Anm. 476: Jakob Reil ist vielleicht identisch mit dem in Anm. 827 genannten Jakob Reiner.

Zu Anm. 778: Besser »Kundschaft« = ein schriftlicher Schein; vgl. Heyses Wb. unter »kund«.

Zu Anm. 780: Aldássy hat auch ein eigenes Werk über die Sache verfaßt.

Die nun folgenden Nachträge sind von I. Schwarz.

Zu S. 35 u. Anm. 72: Ein »Mampgut« (und ders. in der Schreibart Mangůt, Manggut, Mankut u. Mankgůt), Sohn des Musch v. Perchtoldsdorf in Wiener Urk. u. Eintragungen zw. 1379—1400.

Sein Schwiegersohn: Slömlein 1403. — Vgl. auch hiezu: Aron Platfuez (1382—93).

Zu Anm. 80: Rachem Haidiams S. v. Tr. in NB. (Notizenbl.) 1858, 358 (1416) unter d. N. Rachmel Vater fig. in Wr. Urk. u. Eintragungen zw. 1384—1399.

Zu Anm. 81: Hocz, S. d. Baruch fig. 1378—1421. Ab 1402 im Satzbuch der Schotten (Geldgeschäfte).

Zu Anm. 86: Einen »Swerzl zu Krems«, S. d. Herschlein zu Hadersdorf, finde ich 1406 bei Kerschbaumer, Krems S. 285, 489. Vgl. ad Anm. 438.

Zu Anm. 96: Die Frau Josephs v. Feldsberg (geb. 1375) trug den Namen Sara (1375—1401).

Zu Anm. 170. 3: Ich kenne folgende Avigdors in Wiener Urkunden: A., Sohn des Meisters Tenichl (filius magistri Tenichlini), 1375—82. — A. v. Krems, Vater der Freundel (1398—1401).

Zu Anm. 175: Der Name kommt in der selbstverständlich verschriebenen Form »Mertein« tatsächlich in Wiener Eintragungen vor (QGSW. II, 1, 1733).

Zu Anm. 180: Trotz der scheinbar ansprechenden Lesart »Hanfussin« muß ich auf die wohl richtige Schreibung des Namens Hansussin hinweisen. So auch im QGSW. III, 2, 2432, 2604 (ca. 20 Eintragungen).

Zu Anm. 225 u. 237: Im Wiener-Neust. Judenbuch 1474: Muscat, Witwe des Salman von Marchpurg, ihre Söhne: Cheskija, Elia u. Isaac (Erben eines Hausanteils, das ehemals »Räblin der Judin von Marpurg gewesen ist«).

Zu Anm. 438: Kestel (Chestel), Br. d. Hirsch v. Lengbach (1401—1412 in Wiener Urk. u. Eintrag.). — Das Haus 409 hat, trotzdem der jüdische Besitzer in der Urk. auf S. 98 nicht genannt ist, Swerczlein gehört. Dies geht aus dem Hinweis bei Haus Nr. 414 (»zenegst Swerczlein des Juden haus«) hervor. Swerzl (Swerczlein) von Krems figuriert zwischen 1404—1421 in Wiener u. a. Urk. Bei Kerschbaumer, Krems, S. 285, 489, »Herschleins Sohn von Hadersdorf«. — Efferl, Schwiegersohn des Aron, u. Efferl, Schwiegersohn des Sußmann, halte ich nicht für identisch. Der erstere ist zwischen 1351—1360 nachweisbar u. Besitzer eines Teiles des Hauses 385 gewesen (s. Ghetto S. 88). Auf S. 150 ist bei dem Namen Efferl die Jahreszahl 1351 etc. irrtümlich zu dem folgenden Namen Esram gesetzt worden. Der letztere war Besitzer des Hauses 384 H; er u. David waren Schwiegersöhne des Sueßmann (GB. 788, 29a ex 1413).

Zu Anm. 438: Musch v. Krems (1344): Font. rer. A. 51.445. 1355: Archivber. aus NÖ. 633 (als verst. bez.). Seine Witwe: Czaetel. — Musch von Chrummaw (Krumau) in Krems: 1372. Archivber. a. NÖ. 658.

Zu Anm. 442: Die Namenlesung im UB. OÖ. ist falsch. Im Kremsmünster Urk.-Buch Nr. 151 lautet der dritte Namen »Chazdav, Schönmannes sun«.

Zu Anm. 465: QGSW. II, 1, 605: Musch v. Steyr, Gaila s. H. (1363).

Zu Anm. 510: Gedl, S. d. Scheftl des Walich 1391—1414 Haeblein von Lengpach (Gattin: Röslein, Vetter: Slöml v. L.) 1365—1386.

Zu Anm. 516: Sohn d. Merchl v. Z. hieß Joseph (1406—19).

Zu Anm. 856a: In Wiener Grundbuchseintr. 1382—83 findet sich ein Nachtlieb von Regensburg.

Zu Anm. 866 (Apotheker Lukas v. Venedig): Siehe jetzt Schwarz, Gesch. der Apotheken u. des Apothekerwesens in Wien von den ältesten Zeiten bis zur Gegenw., I. Bd. (Wien 1917), S. 105.

A. Hebräisches Register.

Gangbare hebräische Wörter, die im Buche in deutschen Lettern geschrieben erscheinen, werden hier mit angeführt. Die kleiner gedruckten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.

B. Wort- und Sachregister.

Die kleiner gedruckten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.



